

STADTJUGENDPLAN



STADTJUGENDPLAN

Örtliche Kinder- und Jugendförderplanung für
die Große Kreisstadt Weinstadt

3. Fortschreibung 2024



weinstadtjugendreferat



Große Kreisstadt Weinstadt

Amt für Familie, Bildung und Soziales

Sachgebiet Stadtjugendreferat

Leistungsbereich Kinder- und Jugendförderung

Poststraße 15/1

71384 Weinstadt

☎ (07151) 693-130

✉ stadtjugendreferat@weinstadt.de

🌐 www.weinstadt.de/we4u

Gliederung des Stadtjugendplans

A Einleitung

- 1 Einleitung
- 1.1 Örtliche Kinder- und Jugendförderplanung
- 1.2 Ausrichtung des Stadtjugendplans

B Sozialdatenatlas

- 1 Sozialdatenatlas
- 1.1 Bevölkerungsstruktur der Stadt Weinstadt
 - 1.1.1 Weinstadt gesamt
 - 1.1.2 Planungsraum Beutelsbach
 - 1.1.3 Planungsraum Endersbach
 - 1.1.4 Planungsraum Großheppach
 - 1.1.5 Planungsraum Schnait
 - 1.1.6 Planungsraum Strümpfelbach
- 1.2 Zusammenfassung

C Kommunale Kinder- und Jugendarbeit

Bestandsaufnahme und Feststellung des Bedarfs

C.1 Grundlagen Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit

- 1.1 Gesetzliche Grundlagen, Schwerpunkte und Ziele
 - 1.1.1 Gesetzliche Grundlagen
 - 1.1.2 Schwerpunkte Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit
 - 1.1.3 Ziele Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit
- 1.2 Pädagogische Grundsätze
- 1.3 Sozialraumorientierung
- 1.4 Handlungsleitsätze

C.2 Stadtjugendreferat

- 2.1 Aufgabenbereiche
 - 2.1.1 Planung, Steuerung und Evaluierung der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit
 - 2.1.2 Beteiligung an kommunalpolitischen Planungsprozessen
 - 2.1.3 Einrichtungen und Angebote Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit
 - 2.1.4 Fachstelle für kommunale Kinder- und Jugendangelegenheiten
- 2.2 Zielgruppen und Adressaten
- 2.3 Organisationsstruktur
 - 2.3.1 Leistungsbereich 1 Kinder- und Jugendförderung
 - 2.3.2 Leistungsbereich 2 Offene Kinder- und Jugendarbeit
 - 2.3.3 Leistungsbereich 3 Schulsozialarbeit
- 2.4 Personal
- 2.5 Finanzen
- 2.6 Maßnahmen und Empfehlungen

C.3 Offene Kinder- und Jugendarbeit

- 3.1 Profil der Offenen Kinder- und Jugendarbeit
 - 3.1.1 Grundprinzipien der Offenen Kinder- und Jugendarbeit
- 3.2 Rechtliche Grundlagen und Qualitätsstandards
 - 3.2.1 Rechtliche Grundlagen
 - 3.2.2 Qualitätsstandards
- 3.3 Ziele und Zielgruppen
 - 3.3.1 Ziele
 - 3.3.2 Zielgruppen
- 3.4 Offene Kinder- und Jugendarbeit in Weinstadt
 - 3.4.1 Haus der Jugendarbeit Weinstadt
 - 3.4.2 – 3.4.5 Zurzeit nicht belegt
 - 3.4.6 Jugendfreizeitgelände am Weinstadt-Stadion
- 3.5 Personal
 - 3.5.1 Hauptamtliches Personal
 - 3.5.2 Ehrenamtliches Engagement
- 3.6 Finanzen
- 3.7 Maßnahmen und Empfehlungen

C.4 Schulsozialarbeit

- 4.1 Profil der Schulsozialarbeit
 - 4.1.1 Grundprinzipien der Schulsozialarbeit
- 4.2 Rechtliche Grundlagen und Qualitätsstandards
 - 4.2.1 Rechtliche Grundlagen
 - 4.2.2 Qualitätsstandards
- 4.3 Ziele und Zielgruppen
 - 4.3.1 Ziele
 - 4.3.2 Zielgruppen
- 4.4 Schulsozialarbeit Weinstadt
 - 4.4.1 Aufgaben und Leistungen der Schulsozialarbeit Weinstadt
- 4.5 Personal
- 4.6 Finanzen
- 4.7 Maßnahmen und Empfehlungen

C.5 Kinder- und Jugendbeteiligung

- 5.1 Aufgaben, Ziele und rechtliche Grundlagen
 - 5.1.1 Aufgaben und Ziele
 - 5.1.2 Rechtliche Grundlagen
- 5.2 Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung
 - 5.2.1 Repräsentative Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung
 - 5.2.2 Offene und projektorientierte Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung
- 5.3 Zielgruppen
- 5.4 Personal
- 5.5 Finanzen
- 5.6 Maßnahmen und Empfehlungen

C.6 Kinder- und Jugenderholung

- 6.1 Aufgaben, Ziele und Qualitätsstandards
 - 6.1.1 Aufgaben und Ziele
 - 6.2.2 Qualitätsstandards
- 6.2 Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugenderholung
 - 6.2.1 Sommerferienprogramm
 - 6.2.2 Stadtranderholung (STARA)
 - 6.2.3 Kinder-Herbst-Woche (KiHeWo)
 - 6.2.4 Gruppenfahrten und andere Ferienprogramme
- 6.3 Zielgruppen
- 6.4 Personal
- 6.5 Finanzen
- 6.6 Maßnahmen und Empfehlungen

C.7 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

- 7.1 Aufgaben und Ziele
- 7.2 Angebote und Leistungen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes
 - 7.2.1 Primäre Präventionsmaßnahmen
 - 7.2.2 Sekundäre Präventionsmaßnahmen
- 7.3 Zielgruppen und Adressaten
- 7.4 Personal
- 7.5 Finanzen
- 7.6 Maßnahmen und Empfehlungen

C.8 Jungbürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt

- 8.1 Aufgaben und Ziele
- 8.2 Angebote und Leistungen
- 8.3 Zielgruppen und Adressaten
- 8.4 Personal
- 8.5 Finanzen
- 8.6 Maßnahmen und Empfehlungen

C.9 Sozialraumkonferenz

- 9.1 Aufgaben und Ziele
- 9.2 Arbeitsformen der Sozialraumkonferenz
 - 9.2.1 Stadtteilbezogene Sozialraumkonferenz
 - 9.2.2 Fachgremium der Sozialraumkonferenz
 - 9.2.3 Forum der Sozialraumkonferenz
- 9.3 Zielgruppen und Adressaten
- 9.4 Personal
- 9.5 Finanzen
- 9.6 Maßnahmen und Empfehlungen

C.10 Querschnittsaufgaben

- 10.1 Aufgaben und Ziele
- 10.2 Personal
- 10.3 Finanzen
- 10.4 Geschlechtsspezifische und queersensible Arbeit
 - 10.4.1 Aufgaben und Ziele
 - 10.4.2 Angebote und Leistungen
 - 10.4.3 Zielgruppen
 - 10.4.4 Maßnahmen und Empfehlungen
- 10.5 Integration junger Menschen mit Migrationshintergrund und Fluchterfahrung
 - 10.5.1 Aufgaben und Ziele
 - 10.5.2 Angebote und Leistungen
 - 10.5.3 Zielgruppen
 - 10.5.4 Maßnahmen und Empfehlungen

D Ausblick / Gesamtmaßnahmenkatalog

- 1 Ausblick / Gesamtmaßnahmenkatalog

E Anhang

- 1 E.1 Sozialraumanalyse / Ergebnisse der Jugendbefragung 2024
- 2 E.2 Antrag des Jugendgemeinderats zur jugendgerechten Neugestaltung des Schulgeländes am Bildungszentrum
- 3 E.3 Honorarordnung
- 4 E.4 Geschäfts- und Wahlordnung für den Jugendgemeinderat der Stadt Weinstadt
- 5 E.5 Kooperationsvereinbarung zur Schulsozialarbeit an Grundschulen
- 6 E.6 Kooperationsvereinbarung zur Schulsozialarbeit am Bildungszentrum
- 7 E.7 Einzelfallhilfe in der Schulsozialarbeit – Arbeitshilfe zur Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
- 8 E.8 Kinderschutz in der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit – Arbeitshilfe bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

F Quellen- und Literaturverzeichnis

- 1 Literatur
- 2 Onlinequellen

A Einleitung



1 Einleitung

Kommunale Kinder- und Jugendarbeit kann nur dann erfolgreich sein, wenn sie den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen junger Menschen und deren Erziehungsberechtigter berücksichtigt. In Weinstadt wird dieser Bedarf seit 1997 regelmäßig für einen mittelfristigen Zeitraum ermittelt und im **Stadtjugendplan** als planerische Grundlage für alle Leistungen, Angebote und Maßnahmen der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit abgebildet.¹

Um „eine tragfähige Grundlage für die Weiterentwicklung der Angebote für Kinder und Jugendliche im Alter ab zehn Jahren“ zu erhalten, fasste der Gemeinderat der Stadt Weinstadt im Jahr 1996 den Beschluss, einen Stadtjugendplan aufzustellen. Unter dem Leitgedanken „Jugend im Mittelpunkt“ wurde im September 1997 der „Endbericht des Stadtjugendplans“ dem Gemeinderat vorgelegt. In diesem umfangreichen Papier wurden erstmals Maßnahmen beschrieben, die als Fundament für die heutige Struktur der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit in Weinstadt verstanden und als Voraussetzung für die Einrichtung des Sachgebiets Stadtjugendreferat eingeordnet werden können.

Die erste Fortschreibung des Stadtjugendplans erfolgte im Jahr 2006 als „Rahmenkonzeption für die Kommunale Kinder- und Jugendarbeit in Weinstadt“, die zweite Fortschreibung im Jahr 2016. Mit dieser zweiten Fortschreibung erhielt der Stadtjugendplan erstmals eine Struktur als Planungsinstrument im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (**SGB VIII**). Der Stadtjugendplan enthält demnach eine aktuelle Bestandsaufnahme und formuliert den Bedarf an künftigen Leistungen, Angeboten und Maßnahmen der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit in Weinstadt.

Der vorliegenden dritten Fortschreibung des Stadtjugendplans liegen zugrunde:

- die Beschlüsse des Gemeinderats zu allen Bereichen der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit bis 2024,
- die Ergebnisse der Kinder- und Jugendbefragung 2020 und 2021,
- die Ergebnisse der Sozialraumanalyse und Jugendbefragung 2024,
- die Ergebnisse der Jugendbefragungen des Jugendgemeinderats 2021 und 2024,
- die Ergebnisse aus Jugendbeteiligungsmaßnahmen 2020, 2021, 2023 und 2024,
- die Beschlüsse, Anträge und Vorschläge des Jugendgemeinderats zur jugendgerechten Stadtentwicklung aus den Jahren 2019 bis 2024,

¹ Vgl. § 80 Abs. 1 SGB VIII.

- die Empfehlungen des Städtetags Baden-Württemberg, des Gemeindetags Baden-Württemberg und des KVJS – Landesjugendamtes zur Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit,
- die Beschlüsse des Kreistages Rems-Murr zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit sowie zur Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit,
- die Beschlüsse des Landes Baden-Württemberg zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Schulsozialarbeit im Rahmen des „Masterplan Jugend“ und zur Schulentwicklung sowie zur Förderung der Schulsozialarbeit,
- die Ergebnisse des 15. und 16. Kinder- und Jugendberichts der Bundesregierung,
- sowie die wissenschaftlichen Erkenntnisse aus der Sinus- Jugendstudie 2024, sowie der gen-now-Studien 2024 der Bertelsmann-Stiftung zu den Auswirkungen der Coronapandemie (Einsamkeitsstudie) und der Perspektiven junger Menschen auf die Herausforderungen unserer Zeit.

Die im Jahr 2021 erfolgte Novellierung des SGB VIII durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) hat starke Auswirkungen auf die Kommunale Kinder- und Jugendarbeit in Weinstadt. So machte der Bundesgesetzgeber unter anderem den Weg frei zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe, schaffte mehr Beteiligungsmöglichkeiten für junge Menschen und einen verbesserten Kinder- und Jugendschutz. Durch die veränderte Gesetzeslage wurde nunmehr auch eine umfassende Überarbeitung des gesamten Stadtjugendplans und nicht nur die einzelner Teilpläne notwendig.

Künftig zu berücksichtigen und im Stadtjugendplan abzubilden sind insbesondere folgende gesetzliche Änderungen:

§ 1 Abs. 1 SGB VIII	Recht des jungen Menschen auf Erziehung zur Selbstbestimmung
§ 4a Abs. 3 SGB VIII	Anregung und Förderung der Beteiligung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen (z.B. Jugendinteressengruppen).
§ 9 Abs. 3 SGB VIII	Geschlechtervielfalt
§ 9 Abs. 4 SGB VIII	gleichberechtigte Teilhabe junger Menschen mit Behinderungen
§ 11 Abs.1 S. 3 SGB VIII	Inklusionsgrundsatz in der Kinder- und Jugendarbeit
§ 13a SGB VIII	Neu geschaffene gesetzliche Grundlage der Schulsozialarbeit.

1.1 Örtliche Kinder- und Jugendförderplanung

Der Stadtjugendplan ist die **örtliche Kinder- und Jugendförderplanung** der Stadt Weinstadt bezogen auf die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe innerhalb des Rechtsbereichs der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendvereins- und Jugendverbandsförderung, der Schulsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.²

Örtlicher Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ist nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg das Kreisjugendamt Rems-Murr-Kreis.³ Als kreisangehörige Kommune erbringt die Stadt Weinstadt die Leistungen der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit also zunächst im Rahmen einer verantwortlich gestalteten kommunalen **Daseinsvorsorge**.⁴ Da diese Leistungen aber der Kinder- und Jugendhilfe entstammen, unterliegen sie den Bestimmungen des SGB VIII.

§ 80 SGB VIII ist damit auch die gesetzliche Grundlage für die örtliche Kinder- und Jugendförderplanung der Stadt Weinstadt und des daraus resultierenden Stadtjugendplans. Da die Gesamtverantwortung der Kinder- und Jugendhilfe nach den gesetzlichen Vorgaben aber dem örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe obliegt,⁵ ist seitens der Stadt Weinstadt eine Abstimmung mit der Jugendhilfeplanung des Landkreises angezeigt.⁶ Umgekehrt ist seitens der Stadt auch eine aktive Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung des Landkreises vorgesehen.

Die vorliegende dritte Fortschreibung des Stadtjugendplan wurde mit der Jugendhilfeplanung des Landkreises abgestimmt. Da die Stadt Weinstadt als kreisangehörige Kommune handelt und die Jugend**hilfe**planung in der Verantwortung des Landkreises liegt, wird mit dem Stadtjugendplan die örtliche Kinder- und Jugend**förder**planung vorgenommen.

1.2 Ausrichtung des Stadtjugendplans

Der Stadtjugendplan nimmt die Belange von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zwischen sechs und 27 Jahren in den Blick, wobei in der Praxis davon ausgegangen wird, dass die Altersgruppe der jungen Erwachsenen ab 21 Jahren nur vereinzelt bei speziellen Programmen und Angeboten Berücksichtigung finden wird. Da das SGB VIII diese

² Vgl. §§ 11 bis 14 SGB VIII.

³ Vgl. § 1 Abs. 1 LKJHG. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG) ist das Landesausführungsgesetz zum SGB VIII.

⁴ Vgl. §§ 1, 2 und 10 Abs. 2 GemO.

⁵ Vgl. § 79 Abs. 1 SGB VIII i.V.m. § 1 Abs. 3 LKJHG.

⁶ Vgl. § 81 SGB VIII.

Altersgruppe aber ausdrücklich einschließt, werden diese Ausnahmen in der vorliegenden Kinder- und Jugendförderplanung nicht ausgeschlossen.

Der Stadtjugendplan stellt die Einwohnerstrukturen, den Bedarf junger Menschen anhand verschiedener Erhebungen, die Bestandsaufnahme an konkreten Leistungen und Maßnahmen Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit bis hin zu pädagogisch-fachlich sinnvollen Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Aufgabenfeldes für die nächsten fünf Jahre (bis 2029) dar. Er ist in die unterschiedlichen Teile A bis F unterteilt. Teil C enthält insgesamt zehn Teilpläne, die in regelmäßigen Abständen fortgeschrieben werden sollen.

In Teil D wird der nach Teilplänen sortierte und priorisierte Gesamtkatalog an Maßnahmen und Empfehlungen für die Weiterentwicklung der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit dargestellt. Über die dort formulierten Empfehlungen muss der Gemeinderat jeweils zum angezeigten Zeitpunkt abschließend entscheiden.

Mit dem Stadtjugendplan soll das seit 1997 bestehende Bekenntnis zu einer kinder-, jugend- und familienfreundlichen Kommune erneuert werden. Kommunale Kinder- und Jugendarbeit versteht sich als Beitrag zu einer friedvollen, pluralistischen und demokratisch getragenen Stadtgesellschaft, indem sie positive Lebensbedingungen für junge Menschen schafft und sie damit emotional an die Stadt Weinstadt bindet.

Nur wenn sich junge Menschen beim Übergang ins Erwachsenenalter gut in Weinstadt angenommen, wohl und zufrieden fühlen, ihre Interessen berücksichtigt werden und sie aktiv an einer kinder- und jugendgerechten Stadtentwicklung teilnehmen können, wird die emotionale Bindung, die sie seit der Kindheit zu ihrer Heimatstadt aufgebaut haben, verfestigt. Dies wird es ihnen erleichtern, sich auch zukünftig für einen Verbleib in Weinstadt zu entscheiden und hier eine Familie zu gründen. Letztlich wird damit auch die Bereitschaft wachsen, sich zu engagieren und gesellschaftliche Mitverantwortung zu übernehmen.

Die Fortschreibung des Stadtjugendplans erfolgte im Sommer 2024 durch

Sabine Engels	Bereichsleiterin Schulsozialarbeit
Lukas Ilikca	Pädagogischer Mitarbeiter der Schulsozialarbeit am Bildungszentrum
Bernd Mauch	Bereichsleiter Offene Kinder- und Jugendarbeit
Kurt Meyer	Sachgebietsleiter Sachgebiet Stadtjugendreferat im Amt für Familie, Bildung und Soziales und Stadtjugendreferent der Stadt Weinstadt
Luigi Sbozza Jordana	DHBW-Studierender im Haus der Jugendarbeit

B Sozialdatenatlas

B

1 Sozialdatenatlas

Der Sozialdatenatlas stellt eine umfassende Sammlung von Daten bereit, die für das soziale Leben junger Menschen von Bedeutung sind. Ziel ist es, differenzierte Einblicke in die unterschiedlich strukturierten Planungsräume (Stadtteile, im Folgenden als Sozialräume beschrieben) zu gewinnen.

Für die Planung und Umsetzung der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit ist der Sozialdatenatlas ein unverzichtbares Informationswerk, das als Grundlage dient, um Angebote und Ressourcen gezielt und bedürfnisorientiert zu planen.¹

Der Sozialdatenatlas liefert wertvolle Informationen über die Alters- und Familienstruktur sowie die Geschlechterverteilung der 0- bis 27-Jährigen in Weinstadt. Er ermöglicht es, Vergleiche zwischen verschiedenen Planungsräumen anzustellen und die Daten eines spezifischen Planungsraums mit den gesamtstädtischen Werten zu vergleichen. Diese Zahlen bieten Einblicke in demografische Entwicklungen und ermöglichen Prognosen über den Bedarf an Maßnahmen der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit, die Teil der Kinder- und Jugendhilfe sind. Zudem fließen bereits erste Ergebnisse aus der Sozialraumanalyse und der Jugendbefragung aus dem Sommer 2024 in die Betrachtungen ein.

1 Vgl. Jordan, Erich / Reinhold Schone (Hrsg.): Handbuch Jugendhilfeplanung, 1998, S. 384.

1.1 Bevölkerungsstruktur der Stadt Weinstadt

1.1.1 Weinstadt gesamt



Weinstadt zählte am 30.06.2024 insgesamt 27.884 Einwohnerinnen und Einwohner (EW). Damit liegt Weinstadt gemessen an der Einwohnerzahl an sechster Stelle im Rems-Murr-Kreis.

Die Einwohnerzahl verteilt sich auf die fünf Stadtteile

- Beutelsbach² 8.831 EW
- Endersbach 8.405 EW
- Großheppach² 4.707 EW
- Schnait² 3.331 EW
- Strümpfelbach 2.610 EW

Die Sozialdaten für die Gesamtstadt Weinstadt stellen sich wie folgt dar:

Altersstruktur der Einwohnerinnen und Einwohner

Weinstadt	Anzahl	Anteil	Anzahl 2016	Anteil 2016
0 - unter 6 Jahre	1.527	5,5%	1.376	5,2%
6 - unter 12 Jahre	1.544	5,5%	1.465	5,5%
12 - unter 14 Jahre	520	1,9%	535	2,0%
14 - unter 18 Jahre	1.041	3,7%	1.117	4,2%
18 - unter 21 Jahre	822	2,9%	903	3,4%
21 - unter 27 Jahre	1.754	6,3%	1.774	6,6%
27 - unter 60 Jahre	12.149	43,6%	11.955	44,8%
60 Jahre und älter	8.527	30,6%	7.567	28,4%
Gesamt	27.884	100,0%	26.692	100,0%

Quelle: Stadt Weinstadt | Ordnungsamt | Sachgebiet Bürgerservice (Stand: 30.06.2024)

² Für Beutelsbach mit dem Ortsteil Benzach, für Großheppach mit dem Ortsteil Gundelsbach und für Schnait mit dem Ortsteil Baach.

Als Grundlage für die erforderliche infrastrukturelle Ausstattung an Maßnahmen und Angeboten der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit ist eine differenzierte Betrachtung der prozentualen Verteilung der einzelnen Altersgruppen in der Gesamtbevölkerung und der zu erwartenden demografischen Entwicklung bedeutsam.

Am 30.06.2024 befanden sich in Weinstadt **6.038 Einwohnerinnen und Einwohner** im für die Kommunale Kinder- und Jugendarbeit relevanten Alter **zwischen sechs und 27 Jahren**. Das entspricht **22% der Stadtbevölkerung**. Der Anteil an ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern³ an dieser Altersgruppe betrug 15%⁴. Im Zuge der demografischen Entwicklung wächst in Weinstadt insgesamt vor allem die Altersgruppe 60 und älter, während mittelfristig die Altersgruppe der sechs- bis 27-Jährigen noch relativ konstant bleibt.

Geschlechterverteilung 0 bis 27 Jahre

Weinstadt	Anzahl	Anteil
männlich	3.958	52,3%
weiblich	3.607	47,7%
Gesamt	7.565	100,0%

Quelle: Stadt Weinstadt | Ordnungsamt | Sachgebiet Bürgerservice (Stand: 30.06.2024)

Familienstruktur (Haushalte mit Kindern unter 18 Jahre)

Weinstadt	Anzahl	Anteil
Haushalte mit Kindern	3.219	18,9%
↳ davon alleinerziehend	1.092	33,9%
Haushalte insgesamt	17.047	

Quelle: Stadt Weinstadt | Ordnungsamt | Sachgebiet Bürgerservice (Stand: 30.06.2024)

Lebten 2015 noch in 19,3% der Haushalte in Weinstadt Kinder unter 18 Jahren, waren es zum Stichtag 30.06.2024 noch 18,9%. Der **Kinderanteil** an der Gesamtbevölkerung ist also **leicht rückläufig**. Auffallend ist nach wie vor der **hohe Anteil an Alleinerziehenden**, der mit 33,9% um beinahe 1 Prozentpunkt höher liegt, als 2015 noch mit 33%. Damit **unterscheidet sich Weinstadt** im Vergleich zu 2015 **deutlich vom Bundesniveau**. Laut Statistischem Bundesamt gab es Ende 2023 in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt 41,3 Millionen

³ Vgl. § 2 AufenthG: Gemäß Aufenthaltsgesetz ist Ausländer, wer nicht Deutscher im Sinne des Artikel 116, Abs. 1 GG ist.

⁴ Absolut waren es 896 Personen. Diese Daten werden nur der Vollständigkeit halber ausgewiesen und finden keine weitere Berücksichtigung, da sich Kommunale Kinder- und Jugendarbeit grundsätzlich an alle jungen Menschen richtet (siehe Teilplan C.2 Stadtjugendreferat).

Haushalte. Davon waren es 12 Millionen Haushalte, in denen Kinder unter 18 Jahren lebten (das entspricht 29%), davon standen 3,0 Millionen Haushalten, also 25%, ein alleinerziehendes Elternteil vor.⁵

Aus den statistischen Daten zur Altersstruktur Weinstadts ist im Vergleich zwischen 2015 und 2024 ein **geringer Zuwachs bei den null- bis unter sechsjährigen Kindern** zu erkennen, während der **Anteil der Sechs- bis unter Zwölfjährigen konstant** geblieben ist. Der Anteil der älteren Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der **Altersgruppe von zwölf bis unter 21 Jahren**, also der Hauptzielgruppe Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit, **nimmt insgesamt leicht ab**. In absoluten Zahlen beträgt die Abnahme in dieser Altersgruppe 172 Personen. Es ist also davon auszugehen, dass auch der Anteil dieser Altersgruppe in den nächsten Jahren relativ konstant bleibt.

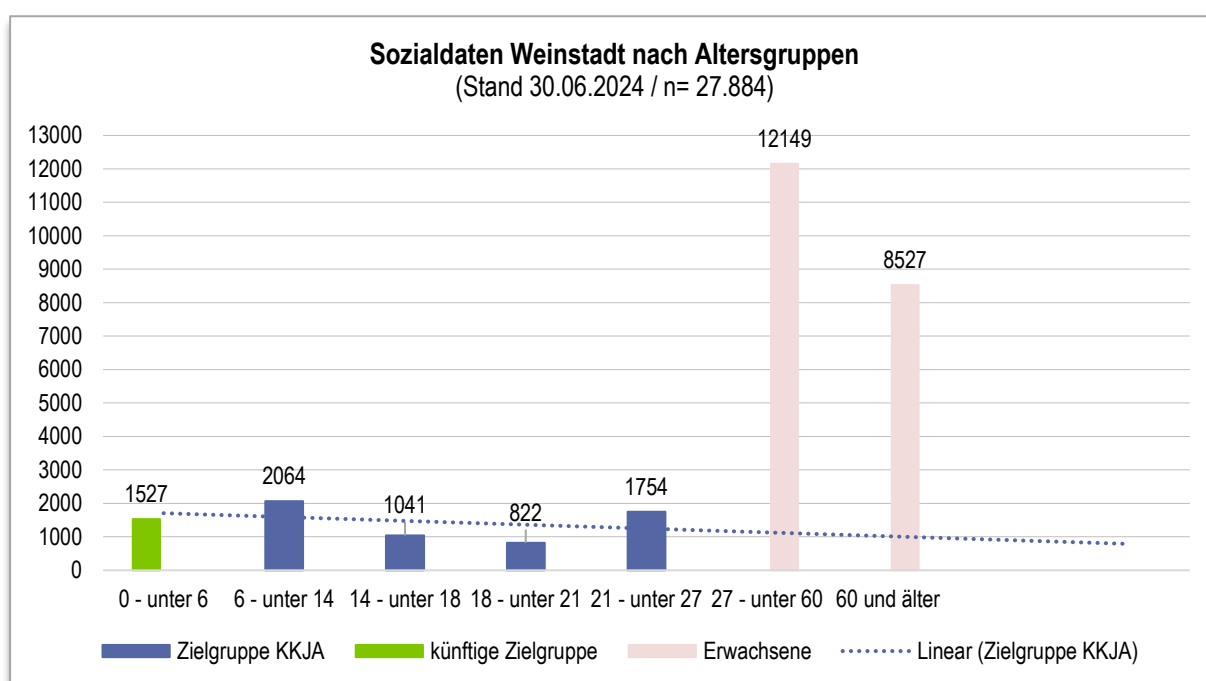


Abbildung 1 Sozialdaten Weinstadt nach Altersgruppen
Trend der Zielgruppen Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit

Da davon auszugehen ist, dass durch eine Berufstätigkeit bei Alleinerziehenden ein besonderer Bedarf an Ferienbetreuung vorliegt, kann der hohe Anteil alleinerziehender Elternteile als ein **wichtiger Indikator** für die Kommunale Kinder- und Jugendarbeit und ihre Maßnahmen der **Kinder- und Jugenderholung** angesehen werden.

5 Vgl. Statistisches Bundesamt: Bevölkerung 2023. https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/_inhalt.html (Zugriff am: 09.09.2024).

1.1.2 Planungsraum Beutelsbach



Mit 8.831 Einwohnerinnen und Einwohnern liegt der größte Weinstädter Stadtteil **Beutelsbach** mit einem Anteil von 31,7% an Gesamteinwohnerzahl an erster Stelle aller Planungsräume. Hier stehen stadtweit die meisten Angebote der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung: im historischen Stiftshofareal befindet sich zunächst das Haus der

Jugendarbeit, an der benachbarten Grundschule die Schulsozialarbeit an der Grundschule Beutelsbach. Das Freibad mit Minigolfanlage, das Stiftsbad, elf Spielplätze- sowie drei Sport- und Bolzplätze (darunter auch das Jugendfreizeitgelände am Weinstadt-Stadion) bieten weitere Freizeitmöglichkeiten für junge Menschen. Eine sehr zentrale Rolle für die Freizeitgestaltung spielt seit 2019 der neue Bürgerpark „Grüne Mitte“ mit attraktiven Aufenthalts- und Sportflächen, wie beispielsweise der Street-Workout-Anlage, die 2018 auf Initiative des Jugendgemeinderats aus einem Jugendhearing heraus entstand.

Altersstruktur der Einwohnerinnen und Einwohner in Beutelsbach

Beutelsbach	Anzahl	Anteil	Weinstadt gesamt Anzahl	Anteil
0 - unter 6 Jahre	443	5,0%	1.527	5,5%
6 - unter 12 Jahre	447	5,1%	1.544	5,5%
12 - unter 14 Jahre	173	2,0%	520	1,9%
14 - unter 18 Jahre	361	4,1%	1.041	3,7%
18 - unter 21 Jahre	242	2,7%	822	2,9%
21 - unter 27 Jahre	573	6,5%	1.754	6,3%
27 - unter 60 Jahre	3.851	43,6%	12.149	43,6%
60 Jahre und älter	2.741	31,0%	8.527	30,6%
Gesamt	8.831	100,0%	27.884	100,0%

Quelle: Stadt Weinstadt | Ordnungsamt | Sachgebiet Bürgerservice (Stand: 30.06.2024)

Geschlechterverteilung 0 bis 27 Jahre in Beutelsbach

Beutelsbach	Anzahl	Anteil	Weinstadt gesamt Anzahl	Anteil
männlich	1.213	51,4%	3.958	52,3%
weiblich	1.148	48,6%	3.607	47,7%
Gesamt	2.361	100,0%	7.565	100,0%

Quelle: Stadt Weinstadt | Ordnungsamt | Sachgebiet Bürgerservice (Stand: 30.06.2024)

Familienstruktur Beutelsbach (Haushalte mit Kindern unter 18 Jahre)

	Beutelsbach		Weinstadt gesamt	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Haushalte mit Kindern	995	18,2%	3.219	18,9%
↳ davon alleinerziehend	336	33,8%	1.092	33,9%
Haushalte insgesamt	5.464		17.047	

Quelle: Stadt Weinstadt | Ordnungsamt | Sachgebiet Bürgerservice (Stand: 30.06.2024)

1.1.2.1 Indikatorenbewertung

1.918 Einwohnerinnen und Einwohner in Beutelsbach sind im Alter **zwischen sechs und 27 Jahren**. Das sind **21,7% der Gesamteinwohnerzahl**. Auffallend ist, dass die Sozialdaten des Planungsraums Beutelsbach trotz einzelner sehr geringer Abweichungen im Bereich der **Alters- und Familienstruktur** weiterhin **nahezu identisch** sind mit denen der **Gesamtstadt Weinstadt**. Hier sind 6.038, also ebenfalls 21,7%, der Einwohnerinnen und Einwohner im Alter zwischen sechs und 27 Jahren. Der Anteil der Haushalte Alleinerziehender mit Kindern unter 18 Jahren ist im Vergleich zwischen Beutelsbach und der Gesamtstadt mit 33,8 und 33,9% ebenfalls nahezu identisch. Jedoch ist gegenüber 2015 der Anteil alleinerziehender Elternteile mit damals 31,5% deutlich angestiegen. Im Vergleich mit den nachfolgend aufgeführten anderen Planungsräumen in Weinstadt liegt Beutelsbach nunmehr im Mittelfeld, 2015 wurde hier noch der niedrigste Wert ermittelt.

1.1.2.2 Kinder- und Jugendförderplanerische Überlegungen

Quantitativ kann der Planungsraum Beutelsbach hinsichtlich der Kinder- und Jugendhilfeangebote als hinreichend versorgt angesehen werden.

Qualitativ werden jedoch sehr wohl Entwicklungsmöglichkeiten gesehen: eine **Erweiterung vorhandener Spielplätze um Angebote für ältere Kinder bis 12 Jahre** sollte auch weiterhin bei Neu- oder Überplanungen vorhandener Spielflächen berücksichtigt werden, da diese Altersgruppe in der Regel von den vorhandenen Geräten nicht mehr angesprochen wird. Für Jugendliche und junge Erwachsene konnte bei der Gestaltung des Bürgerparks „Grüne Mitte“ durch die Berücksichtigung von Trendsportarten und Outdoor-Trainingsanlagen eine erhebliche Attraktivitätssteigerung des Stadtteils erreicht werden. **An Attraktivität verloren hat jedoch der Skatepark** auf dem Jugendfreizeitgelände am Weinstadt-Stadion. Umliegende Gemeinden und die Kreisstadt Waiblingen locken inzwischen mit deutlich attraktiveren Angeboten. Qualitativ sollte bei künftigen Entwicklungen daher auch der Skatepark einer genaueren Untersuchung unterzogen werden.

An informellen Treffpunkten hat der Bürgerpark „Grüne Mitte“ im Bereich Beutelsbach durch seine zentrale Lage inzwischen deutlich an Attraktivität gegenüber der Burgruine Kappelberg und dem Weinstadt-Kino auf dem Schönbühl gewonnen. Als Treffpunkt mittlerweile mehr oder weniger aus dem kollektiven Gedächtnis verschwunden ist der ehemalige Grillplatz in der Nähe des Häckselplatzes zwischen Schnait und Beutelsbach an der Landstraße Richtung Aichelberg gelegen. Als Jugendfestplatz könnte das nahezu ungenutzte Gelände wieder reaktiviert werden und eine Alternative zu privaten „Stücklen“ bieten.

1.1.3 Planungsraum Endersbach



Mit 8.405 Einwohnerinnen und Einwohnern macht der zweitgrößte Stadtteil **Endersbach** einen Anteil von 30,1% an Gesamt-Weinstadt aus und liegt damit an zweiter Stelle aller Planungsräume. Endersbach ist auf Grund seiner städtischen Prägung mit mehreren Gewerbegebieten, der Häufung des Einzelhandels und der durch den Zentralen Omnibusbahnhof und zwei S-Bahnstationen sehr guten ÖPNV-Anbindung besonders für junge Menschen ein sehr attraktiver Stadtteil.

In Endersbach befindet sich das zentrale Bildungszentrum mit allen weiterführenden Schularten. Seitens der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit stehen in Endersbach jungen Menschen zwei Standorte der Schulsozialarbeit an der Silcherschule und am Bildungszentrum sowie elf Spiel- und drei Sport- und Bolzplätze zur Verfügung. Weitere Freizeitmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche bietet das eigentlich auf Beutelsbacher Gemarkung gelegene Jugendfreizeitgelände am Weinstadt-Stadion mit

Skatepark, Jugendgrillplatz und Streetballanlage. Das derzeit in Bau befindliche Funktionsbad wird ab 2025 den Stadtteil im Bereich des Bildungszentrums deutlich aufwerten und weitere Freizeitflächen vorhalten.

Altersstruktur der Einwohnerinnen und Einwohner in Endersbach

Endersbach	Anzahl	Anteil	Weinstadt gesamt	
			Anzahl	Anteil
0 - unter 6 Jahre	463	5,5%	1.527	5,5%
6 - unter 12 Jahre	513	6,1%	1.544	5,5%
12 - unter 14 Jahre	153	1,8%	520	1,9%
14 - unter 18 Jahre	287	3,4%	1.041	3,7%
18 - unter 21 Jahre	281	3,3%	822	2,9%
21 - unter 27 Jahre	500	5,9%	1.754	6,3%
27 - unter 60 Jahre	3.689	43,9%	12.149	43,6%
60 Jahre und älter	2.519	30,0%	8.527	30,6%
Gesamt	8.405	100,0%	27.884	100,0%

Quelle: Stadt Weinstadt | Ordnungsamt | Sachgebiet Bürgerservice (Stand: 30.06.2024)

Geschlechterverteilung 0 bis 27 Jahre in Endersbach

Endersbach	Anzahl	Anteil	Weinstadt gesamt	
			Anzahl	Anteil
männlich	1.225	53,2%	3.958	52,3%
weiblich	1.076	46,8%	3.607	47,7%
Gesamt	2.301	100,0%	7.565	100,0%

Quelle: Stadt Weinstadt | Ordnungsamt | Sachgebiet Bürgerservice (Stand: 30.06.2024)

Familienstruktur Endersbach (Haushalte mit Kindern unter 18 Jahre)

	Endersbach		Weinstadt gesamt	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Haushalte mit Kindern	973	19,0%	3.219	18,9%
↳ davon alleinerziehend	324	33,3%	1.092	33,9%
Haushalte insgesamt	5.129		17.047	

Quelle: Stadt Weinstadt | Ordnungsamt | Sachgebiet Bürgerservice (Stand: 30.06.2024)

1.1.3.1 Indikatorenbewertung

Insgesamt lebten am 30.06.2024 **1.838 junge Menschen im Alter von sechs bis 27 Jahren** in Endersbach. 2015 waren es noch 1.749 Kinder, was einen Zuwachs dieser Altersgruppe von 5% bedeutet. Dennoch sind die Sozialdaten des Planungsraums Endersbach mit denen der Gesamtstadt Weinstadt beinahe identisch. Eine marginale Abweichung finden sich im Bereich der Altersstruktur bei der Altersgruppe der sechs- bis unter zwölfjährigen, was auch schon im Jahr 2015 auffallend war: hier weicht der Anteil in Endersbach um ein Plus von rund 0,6% gegenüber der Gesamtstadt ab. Unverändert blieb hingegen der Anteil an Haushalten Alleinerziehender an den Haushalten mit Kindern unter 18 Jahren. Auch nach neun Jahren liegt der Anteil noch immer unverändert bei 33,3%.

1.1.3.2 Kinder- und Jugendförderplanerische Überlegungen

Der Stadtteil Endersbach hat hinsichtlich der Freizeitsituation junger Menschen in den vergangenen Jahren sehr an Attraktivität gewonnen. Die umfangreichen Maßnahmen im Zuge der interkommunalen Gartenschau haben den Bereich zwischen Gewerbegebiet Kalkofen und Wohngebiet Trappeler deutlich aufgewertet und neue Freizeitflächen geschaffen, die besonders von Jugendlichen und jungen Erwachsenen gern genutzt werden. Durch den Bau des neuen Funktionsbades im Bereich Bildungszentrum erfuhr das Jugendfreizeitgelände eine deutliche Aufwertung, als die Streetballanlage dorthin verlegt wurde.

Das „Weiße Haus“ an der neuen Birkelspitze ist zu einem beliebten informellen Treffpunkt geworden. Nach wie vor werden aber auch noch der Gesamtbereich des Bildungszentrums, der Bootsanleger am Wohngebiet Trappeler und das „Käppele“ zwischen Endersbach und Strümpfelbach gern von jungen Menschen für Treffen genutzt. Neu zum Treffpunkt entwickelt hat sich für die Gruppe der motorisierten jungen Erwachsenen der Parkplatz an der Birkelspitze. Hier hat zum Teil eine Verlagerung vom Kundenparkplatz der Einzelhändler um das Rofu-Kinderland stattgefunden.

Diese exemplarisch genannten informellen Treffpunkte erweisen sich jedoch nach wie vor als recht problematisch. Entweder fühlen sich die Anwohner des direkt angrenzenden Wohngebiets in den Abend- und Nachtstunden gestört oder es sind der hinterlassene Müll und Sachbeschädigungen, die auch immer wieder im Bereich des Bildungszentrums zu verschärften Kontrollen durch Polizei und privatem Sicherheitsdienst geführt haben. Das Jugendfreizeitgelände wird nach wie vor – inzwischen mehrheitlich von jüngeren Altersgruppen - gut angenommen; jedoch kommt es auch hier immer wieder zur Vermüllung und Sachbeschädigungen.

So erscheinen aus jugendförderplanerischer Sicht noch immer **Räume im Bereich Bildungszentrum** notwendig, an und in denen sich junge Menschen treffen können, wie es auch jüngste Sozialraumanalysen und Jugendbefragungen durch das Sachgebiet Stadtjugendreferat und Umfragen und Beteiligungsaktionen des Jugendgemeinderats in den Jahren 2021 bis 2024 ergeben haben.

Der hohe Nutzungsgrad der Sport- und Freizeitanlagen im Bereich des Bildungszentrums und des Weinstadt-Stadions zeigen hier einen deutlichen Bedarf. Dieser Bedarf wird noch deutlicher, wird die **Schulentwicklungsplanung des Landes** hinzugezogen. Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung an der Grundschule ab 2026 unterstreicht deutlich den Trend zur Ganztagsschule im weiterführenden Schulbereich. Mit Ausnahme der Reinhold-Nägele-Realschule haben bereits alle anderen weiterführenden Schulen ein Ganztagsangebot. Mit der Folge, dass Kinder und Jugendliche die meiste Zeit des Tages an der Schule verbringen werden. Vor diesem Hintergrund erscheint ein solcher Treffpunkt, allerdings als hauptamtlich geführte **Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit** im Bereich des Bildungszentrums mehr als sinnvoll.

Aber auch in die stadtplanerischen Überlegungen für den Planungsraum Endersbach hinsichtlich des Gebietes Halde V (Stadtabschluss) müssen aus jugendförderplanerischer Sicht die Interessen junger Menschen stärker berücksichtigt werden. Junge Menschen haben einen starken Wohnortbezug, wie es sich im Übrigen auch in ganz Weinstadt zeigt. So wird die neben der Schulzeit verbliebene Freizeit innerhalb der Woche zumeist in Wohnortnähe verbracht, da der Aktionsradius von Kindern und jüngeren Jugendlichen noch relativ klein ist. Bei weiteren anstehenden stadtplanerischen Überlegungen muss daher auch verstärkt die Freizeitsituation von Kindern und Jugendlichen (auch hinsichtlich Räume der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, Spiel- und Freizeitplätze für ältere Kinder und Jugendliche) mehr berücksichtigt werden. Die Beteiligung junger Menschen aus Endersbach und des Jugendgemeinderats an solchen Planungen sollte selbstverständlich sein.

1.1.4 Planungsraum Großheppach



16,9 % aller Weinstädter leben im Stadtteil Großheppach, der mit 4.707 Einwohnerinnen und Einwohnern den drittgrößten Planungsraum darstellt.

Die Siedlungsstruktur lassen den Stadtteil eher als reines Wohngebiet erscheinen, das größtenteils südlich der Rems gelegene Gewerbegebiet gehört „gefühl“ schon eher zu Beutelsbach. Der Verlauf der autobahnähnlich ausgebauten B 29 und der Verlauf der Rems

unterstützen den oftmals trennenden Eindruck Großheppachs von den anderen Stadtteilen. Gundelsbach schließt sich als Ortsteil Großheppach im Norden an.

Seitens der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit gibt es hier lediglich die Schulsozialarbeit an der Friedrich-Schiller-Grundschule, in und an der benachbarten Prinz-Eugen-Halle findet die jährliche Stadtranderholung statt. Im Bereich des „alten Sportplatzes“ befindet sich der Bikepark mit der BMX-Strecke. Insgesamt ergänzen neun Spielplätze und drei Sport- und Bolzplätze und das im Zuge der interkommunalen Gartenschau neu gestaltete Mühlwiesengelände das Freizeitangebot für junge Menschen in Großheppach.

Altersstruktur der Einwohnerinnen und Einwohner in Großheppach

Großheppach	Anzahl	Anteil	Weinstadt gesamt Anzahl	Anteil
0 - unter 6 Jahre	275	5,8%	1.527	5,5%
6 - unter 12 Jahre	218	4,6%	1.544	5,5%
12 - unter 14 Jahre	76	1,6%	520	1,9%
14 - unter 18 Jahre	160	3,4%	1.041	3,7%
18 - unter 21 Jahre	136	2,9%	822	2,9%
21 - unter 27 Jahre	295	6,3%	1.754	6,3%
27 - unter 60 Jahre	2.072	44,0%	12.149	43,6%
60 Jahre und älter	1.475	31,3%	8.527	30,6%
Gesamt	4.707	100,0%	27.884	100,0%

Quelle: Stadt Weinstadt | Ordnungsamt | Sachgebiet Bürgerservice (Stand: 30.06.2024)

Geschlechterverteilung 0 bis 27 Jahre in Großheppach

Großheppach	Anzahl	Anteil	Weinstadt gesamt Anzahl	Anteil
männlich	644	52,7%	3.958	52,3%
weiblich	578	47,3%	3.607	47,7%
Gesamt	1222	100,0%	7.565	100,0%

Quelle: Stadt Weinstadt | Ordnungsamt | Sachgebiet Bürgerservice (Stand: 30.06.2024)

Familienstruktur Großheppach (Haushalte mit Kindern unter 18 Jahre)

	Großheppach		Weinstadt gesamt	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Haushalte mit Kindern	530	18,0%	3.219	18,9%
↳ davon alleinerziehend	190	35,8%	1.092	33,9%
Haushalte insgesamt	2.947		17.047	

Quelle: Stadt Weinstadt | Ordnungsamt | Sachgebiet Bürgerservice (Stand: 30.06.2024)

1.1.4.1 Indikatorenbewertung

In Großheppach lebten zum Stichtag 30.06.2024 947 junge Menschen im Alter zwischen sechs und 27 Jahren. Am 31.12.2015 waren es noch 1.054 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, was einen Rückgang von 10,2% entspricht. Den größten Unterschied im Vergleich mit der Gesamtstadt Weinstadt zeigt der Planungsraum Großheppach im Bereich der Altersgruppe der Sechs bis unter Zwölfjährigen auf. Während in der Gesamtstadt die Altersgruppe 5,5% an der Gesamteinwohnerzahl ausmacht, sind es in Großheppach nur 4,6%. Damit hat Großheppach den niedrigsten Anteil an Kindern dieser Altersgruppe in ganz Weinstadt.

Schon 2015 waren diese Unterscheidungen in der Alters- und Familienstruktur recht deutlich. Zusammenfassend konnte damals festgestellt werden, dass Großheppach den geringsten Anteil jüngerer und den höchsten Anteil älterer Altersgruppen hatte. Heute haben sich alle Planungsräume bezüglich der Altersgruppen ab 27 Jahre einander angeglichen.

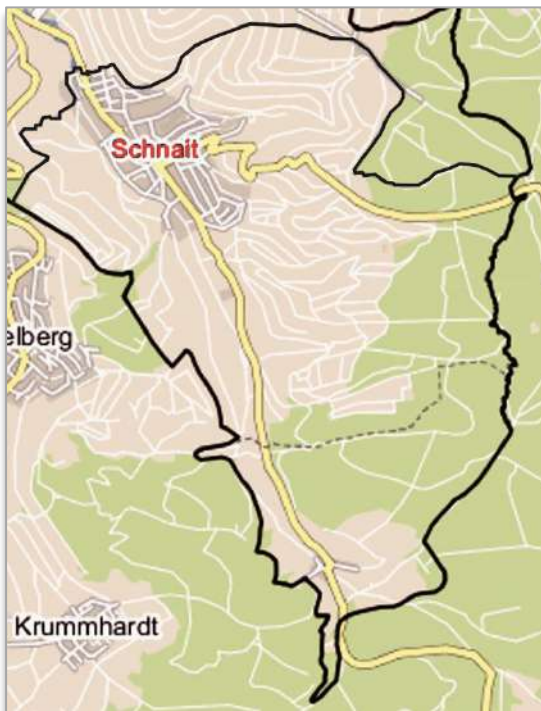
Angeglichen hat sich in Großheppach auch der Anteil an Haushalten mit Kindern unter 18 Jahren an allen Haushalten. Er liegt mit 18% um 0,5 Prozentpunkte höher als 2015 und damit in etwa gleich hoch, wie in den anderen Stadtteilen, aber noch immer um 0,9 Prozentpunkte niedriger als Weinstadt insgesamt (2015 waren es noch 1,8 Prozentpunkte Unterschied).

Geringer mit einem Minus von 1,1 Prozentpunkten fällt 2024 der Anteil an Haushalten Alleinerziehender mit Kindern unter 18 Jahren mit nur noch 35,8% aus. Damit ist dieser Anteil im Vergleich zu 2015 mit damals 36,9% deutlich gesunken, aber auch 2024 stadtweit noch im Höchsten. In Großheppach leben die meisten Kinder aus Haushalten alleinerziehender Elternteile.

1.1.4.2 Kinder- und Jugendförderplanerische Überlegungen

Aus Sicht Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit ist Großheppach insgesamt ein unauffälliger Stadtteil, für den sich allein aus den Sozialdaten heraus gegenwärtig kein besonderer Bedarf im Sinne einer Jugendförderplanung ergibt. Jedoch sollten im Zuge der Sozialraumorientierung junge Menschen des Stadtteils von den dezentralen und aufsuchenden Angeboten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit regelmäßig profitieren.

1.1.5 Planungsraum Schnait



Viertgrößter Planungsraum mit 3.331 Einwohnerinnen und Einwohnern und einem Anteil von 11,9% an Gesamt-Weinstadt, ist der Stadtteil Schnait.

Kommunale Kinder- und Jugendarbeit ist hier mit der Schulsozialarbeit an der Grundschule vertreten. Sehr präsent in Schnait ist die kirchliche Jugendarbeit des CVJM. Darüber hinaus stehen Kindern und Jugendlichen sechs Spielplätze und ein Sport- und Bolzplatz (der Bolzplatz an der Ringstraße gehört zu Beutelsbach) zur Verfügung.

Die Sportanlagen an der Schnaiter Halle spielen für die Freizeit junger Menschen eine besonders große Rolle. Hier wurde 2023 auch auf Initiative des Jugendgemeinderats hin ein neues Beachvolleyballfeld errichtet, das sehr gut angenommen wird.

Altersstruktur der Einwohnerinnen und Einwohner in Schnait

Schnait	Anzahl	Anteil	Weinstadt gesamt Anzahl	Anteil
0 - unter 6 Jahre	186	5,6%	1.527	5,5%
6 - unter 12 Jahre	176	5,3%	1.544	5,5%
12 - unter 14 Jahre	54	1,6%	520	1,9%
14 - unter 18 Jahre	126	3,8%	1.041	3,7%
18 - unter 21 Jahre	96	2,9%	822	2,9%
21 - unter 27 Jahre	238	7,1%	1.754	6,3%
27 - unter 60 Jahre	1.431	43,0%	12.149	43,6%
60 Jahre und älter	1.024	30,7%	8.527	30,6%
Gesamt	3.331	100,0%	27.884	100,0%

Quelle: Stadt Weinstadt | Ordnungsamt | Sachgebiet Bürgerservice (Stand: 30.06.2024)

Geschlechterverteilung 0 bis 27 Jahre in Schnait

Schnait	Anzahl	Anteil	Weinstadt gesamt Anzahl	Anteil
männlich	455	49,6%	3.958	52,3%
weiblich	462	50,4%	3.607	47,7%
Gesamt	917	100,0%	7.565	100,0%

Quelle: Stadt Weinstadt | Ordnungsamt | Sachgebiet Bürgerservice (Stand: 30.06.2024)

Familienstruktur Schnait (Haushalte mit Kindern unter 18 Jahre)

	Schnait		Weinstadt gesamt	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Haushalte mit Kindern	390	19,2%	3.219	18,9%
↳ davon alleinerziehend	136	34,9%	1.092	33,9%
Haushalte insgesamt	2.034		17.047	

Quelle: Stadt Weinstadt | Ordnungsamt | Sachgebiet Bürgerservice (Stand: 30.06.2024)

1.1.5.1 Indikatorenbewertung

Die Sozialdaten des Planungsraums Schnait unterscheiden sich insgesamt kaum von denen der Gesamtstadt. Mehr ins Auge fallen dagegen die Unterschiede im Bereich der Familienstruktur. Mit einem Anteil von 19,2% an allen Haushalten liegen die Haushalte mit Kindern unter 18 Jahren in Schnait in etwa gleich hoch wie in Endersbach und damit auch um 0,3 Prozentpunkte höher als in der Gesamtstadt. Dagegen weist Schnait aber mit 34,9% den zweithöchsten Wert Alleinerziehender bezüglich der Haushalte mit Kindern unter 18 Jahren auf und liegt damit sogar um 1,0 Prozentpunkte höher gegenüber der Gesamtstadt.

1.1.5.2 Kinder- und Jugendförderplanerische Überlegungen

Es ist ein sehr traditionell geprägtes Leben, dass junge Menschen in Schnait führen: der Sport- und der Musikverein und der CVJM prägen mit ihren Angeboten den Freizeitbereich, junge Erwachsene freuen sich auf das Engagement in der Kirbejugend. Etliche Kinder und Jugendliche aus Schnait nutzen regelmäßig die Angebote im Haus der Jugendarbeit in Beutelsbach. Doch außerhalb dieser von Tradition geprägten Freizeitangebote gibt es in Schnait nach wie vor wenige niedrigschwellig nutzbare Angebote ohne Vereinszugehörigkeit. Das hat auch der Jugendgemeinderat erkannt und hat sich deshalb ab 2021 verstärkt des Stadtteils angenommen, der aus junger Sicht wenig zu bieten hat. Der Bau des Beachvolleyballfeldes war daher ein erster folgerichtiger Schritt, der sich aus den Jugendbefragungen des Jugendgemeinderats 2021 ergeben hat. Die Ergebnisse der Sozialraumanalyse und Jugendbefragung des Sachgebiets Stadtjugendreferat im Jahr 2024 zeigten auch eine relativ hohe Unzufriedenheit in Bezug auf die Freizeitsituation im Stadtteil auf. Diesem Bedarf wird sich die Offene Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der Sozialraumorientierung weiterhin annehmen. Darüber hinaus muss der Bedarf an Angeboten und Maßnahmen kommunaler Kinder- und Jugendarbeit regelmäßig eruiert werden.

1.1.6 Planungsraum Strümpfelbach

2.610 Einwohnerinnen und Einwohner leben im Stadtteil Strümpfelbach, was im Vergleich zu 2015 einen Anstieg um 10,2% ausmacht. So ist auch der Anteil an Gesamtbevölkerung Weinstadts um 0,5 Prozentpunkte auf nunmehr 9,4% gestiegen. Strümpfelbach ist der kleinste aller Planungsräume und zeichnet sich durch ein sehr hohes Maß an bürgerschaftlichem Engagement aus.

Die kommunale Kinder- und Jugendarbeit ist in Strümpfelbach lediglich durch die Schulsozialarbeit an der Grundschule vertreten. Wobei es sich hierbei nicht um ein

vollwertiges Angebot handelt, zumeist sind es einzelne dem aktuellen Bedarf entsprechende Angebote im Bereich des sozialen Lernens und in Projektform.



Für junge Menschen hat Strümpfelbach auch dank des Engagements aus der Bürgerschaft heraus, einiges anzubieten: das Freibad genießt über die Stadtgrenzen hinaus „Kultstatus“ und ist bei allen Altersgruppen gleichermaßen beliebt, das sich direkt anschließende Beachvolleyballfeld und eine Slackline für Kinder an der Strümpfelbacher Halle wurden 2014 und 2017 als Ergebnis aus der Sozialraumkonferenz im Rahmen des bürgerschaftlichen Engagements errichtet. Die 2021 auf Betreiben des Jugendgemeinderats wiedererrichtete

Grillstelle auf dem weitläufigen Gelände des Spielplatzes Lindhalde ist in beliebtes Ziel auf dieser für Spiel, Spaß und Geselligkeit weithin bekannten Freizeitfläche. Drei weitere Spielplätze und ein Sport- und Bolzplatz ergänzen das Freizeitangebot für junge Menschen in Strümpfelbach.

Altersstruktur der Einwohnerinnen und Einwohner in Strümpfelbach

Strümpfelbach	Anzahl	Anteil	Weinstadt gesamt Anzahl	Anteil
0 - unter 6 Jahre	160	6,1%	1.527	5,5%
6 - unter 12 Jahre	190	7,3%	1.544	5,5%
12 - unter 14 Jahre	64	2,5%	520	1,9%
14 - unter 18 Jahre	107	4,1%	1.041	3,7%
18 - unter 21 Jahre	67	2,6%	822	2,9%
21 - unter 27 Jahre	148	5,7%	1.754	6,3%
27 - unter 60 Jahre	1.106	42,4%	12.149	43,6%
60 Jahre und älter	768	29,4%	8.527	30,6%
Gesamt	2.610	100,0%	27.884	100,0%

Quelle: Stadt Weinstadt | Ordnungsamt | Sachgebiet Bürgerservice (Stand: 30.06.2024)

Geschlechterverteilung 0 bis 27 Jahre in Strümpfelbach

Strümpfelbach	Anzahl	Anteil	Weinstadt gesamt	
			Anzahl	Anteil
männlich	421	55,1%	3.958	52,3%
weiblich	343	44,9%	3.607	47,7%
Gesamt	764	100,0%	7.565	100,0%

Quelle: Stadt Weinstadt | Ordnungsamt | Sachgebiet Bürgerservice (Stand: 30.06.2024)

Familienstruktur Strümpfelbach (Haushalte mit Kindern unter 18 Jahre)

	Strümpfelbach		Weinstadt gesamt	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Haushalte mit Kindern	331	22,5%	3.219	18,9%
↳ davon alleinerziehend	106	32,0%	1.092	33,9%
Haushalte insgesamt	1.473		17.047	

Quelle: Stadt Weinstadt | Ordnungsamt | Sachgebiet Bürgerservice (Stand: 30.06.2024)

1.1.6.1 Indikatorenbewertung

Auffallend an den Sozialdaten des Planungsraums Strümpfelbach sind die Unterschiede zu denen der Gesamtstadt vor allem im Bereich unter sechs und über 60 Jahre: 6,1% leben in Strümpfelbach anteilmäßig die meisten Kinder unter 6 Jahren, während der Anteil der über 60-Jährigen mit nur 29,4% stadtweit der niedrigste ist. Auch bei der Altersgruppe der sechs- bis unter zwölfjährigen Kinder verzeichnet Strümpfelbach mit 7,3% den höchsten Anteil in Weinstadt, er liegt sogar um 1,8 Prozentpunkte höher als in der Gesamtstadt. Auch 2024 ist Strümpfelbach damit weiterhin der Stadtteil mit der jüngsten Altersstruktur.

Mit 22,5% hat Strümpfelbach auch die meisten Haushalte mit unter 18 Jahren und liegt damit um um 3,6 Prozentpunkte höher als in der Gesamtstadt. Das ist im Vergleich zu 2015 ein deutlicher Zuwachs um 3 Prozentpunkte. Auch der Anteil der Alleinerziehenden ist mit 32,0% gegenüber 34,9% im Jahr 2015 stark zurückgegangen. Das ist in Weinstadt nun der niedrigste Wert, 2015 wies Strümpfelbach nach Großheppach noch den zweithöchsten Wert auf.

1.1.6.2 Kinder- und Jugendförderplanerische Überlegungen

Die geografische Lage Strümpfelbachs innerhalb von Weinstadt ist vielleicht auch eine Erklärung für das eingangs geschilderte aktive Miteinander in der Bevölkerung: Weinstadt ist manchmal „weit weg“ und kommt jungen Menschen aus Strümpfelbach wahrscheinlich oft erst mit dem Besuch der weiterführenden Schulen am Bildungszentrum näher. Dennoch zeigten sich die im Rahmen der Sozialraumanalyse befragten jungen Menschen hinsichtlich der Treffpunkt- und Freizeitsituation im Stadtteil mehrheitlich sehr unzufrieden. Das lässt den Schluss zu, dass einerseits viel Wert darauf gelegt wird, Freizeit vor Ort zu verbringen und andererseits wenig Bereitschaft besteht, bereits bestehende Angebote in anderen Stadtteilen zu nutzen und dafür weitere Wege in Kauf zu nehmen.

Aus jugendförderplanerischer Sicht macht es vor allem auf Grund der geografischen Lage des Stadtteils Sinn, besonders für junge Menschen bis 18 Jahre, die altersbedingt noch nicht über die notwendige Mobilität verfügen, ein attraktives Freizeitangebot in Strümpfelbach bereitzustellen. Hierbei spielt zwar auch der Spielplatz Lindhalde eine zentrale Rolle, aber vor allem auch mögliche Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Des Weiteren erscheint es weiterhin notwendig, die Freizeitsituation Jugendlicher ab 14 Jahren regelmäßig zu untersuchen. Aus den Ergebnissen der Sozialraumanalyse und der Jugendbefragung, den Sozialdaten und aus genannten geografischen Gründen heraus erscheint die Bereitstellung von kinder- und jugendgerechten Räumen in Strümpfelbach fachlich notwendig. Aus jugendförderplanerischer Sicht sollte diesbezüglich auch eine Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Form eines hauptamtlich betreuten Kinder- und Jugendtreffs in Betracht gezogen werden.

1.2 Zusammenfassung

Grundvoraussetzung für die gezielte Bedarfsermittlung und Planung der Angebote kommunaler Kinder- und Jugendarbeit ist die spezifische Betrachtung und Analyse der einzelnen Stadtteile als eigenständige Planungsräume. So werden auf kleinräumiger Ebene Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen den Planungsräumen sichtbar. Da Weinstadt erst im Zuge der Gebietsreform im Jahr 1975 durch den Zusammenschluss fünf ehemals selbständiger Gemeinden entstand, somit über keinen gewachsenen Stadtkern verfügt und die Menschen auch in beinahe 50 Jahren gemeinsamer Stadtgeschichte noch immer vorwiegend in den ehemaligen Gemeindegrenzen und heutigen Stadtteilen denken und leben, ist dieses Vorgehen auch im Sinne der Sozialraumorientierung⁶ notwendig.

6 Siehe hierzu Teilplan C.1 Grundlagen kommunaler Kinder- und Jugendarbeit in Weinstadt.

Folgende Ergebnisse wurden erzielt:

- Die gewählten Indikatoren (Altersstruktur, Geschlechterverteilung und Familienstruktur) lassen die Ableitung jugendförderplanerischer Überlegungen zu.
- Stadtteile / Planungsräume mit ähnlichen Indikatoren weisen unterschiedlichen Bedarf auf.

Allerdings lassen sich Maßnahmen kommunaler Kinder- und Jugendarbeit nur dann erfolgreich umsetzen, wenn diese nicht allein auf Grundlage statistischer Daten, sondern vor allem unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen junger Menschen entwickelt wurden. Diese flossen bereits, soweit bekannt, in die vorangestellte Auswertung der Sozialdaten ein.

Eine Bedarfserhebung erfolgt durch regelmäßige Sozialraumanalysen, die Sozialraumkonferenz⁷ und anlassbezogen bei unterschiedlichen Zielgruppen, zu unterschiedlichen Fragestellungen und unter Einsatz verschiedener Methoden. Die Ergebnisse werden dem Teil E des Stadtjugendplans regelmäßig als Anhang beigefügt.

⁷ Siehe hierzu Teilplan C.9 Sozialraumkonferenz.

C Kommunale Kinder- und Jugendarbeit

Bestandsaufnahme und Feststellung des Bedarfs



1 Grundlagen Kommunaler Kinder- und Jugendarbeit in Weinstadt



1 Grundlagen Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit in Weinstadt

1.1 Gesetzliche Grundlagen, Schwerpunkte und Ziele

1.1.1 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen für die Kommunale Kinder- und Jugendarbeit ergeben sich aus dem Sozialgesetzbuch, Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfegesetz / KJHG, **SGB VIII**), aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (Landesausführungsgesetz zum SGB VIII, LKJHG) sowie aus der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.

Im Kern bilden die §§ 11 bis 14 SGB VIII (Jugendarbeit, Förderung der Jugendverbände, Jugendsozialarbeit, Schulsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz) die gesetzliche Fachgrundlage der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit.

Als Träger der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit wird die Stadt Weinstadt im Rahmen ihrer kommunalen Daseinsvorsorge und nicht als Träger der Kinder- und Jugendhilfe tätig. Da die Stadt Weinstadt aber definitiv Leistungen nach dem SGB VIII erbringt, unterliegt sie auch in deren Umsetzung den gesetzlichen Bestimmungen wie ein Träger der Kinder- und Jugendhilfe.

1.1.2 Schwerpunkte Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz bietet ein breites Spektrum möglicher Angebotsformen Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit. Die Schwerpunkte Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit in Weinstadt sind:

- außerschulische Kinder- und Jugendbildung (allgemeine, politische, soziale, gesundheitliche, kulturelle, naturkundliche und technische Bildung),
- Kinder- und Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
- Arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
- Kinder- und Jugenderholung,
- Jugendberatung,
- Beratung und Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen,
- Förderung junger Menschen am Lebensort Schule

- Förderung junger Menschen, die sozial oder individuell beeinträchtigt oder von einer Beeinträchtigung bedroht sind,
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz.

1.1.3 Ziele Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit

Die grundlegenden Ziele der Kinder- und Jugendhilfe werden im SGB VIII umfassend mit dem Recht junger Menschen auf **Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit** beschrieben. Dazu beschreibt das Kinder- und Jugendhilfegesetz ganz allgemein und umfassend die **Schaffung von positiven Lebensbedingungen** für Familien, Kinder und Jugendliche als Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe.¹

Auf diesen Grundlagen definieren sich die **Ziele der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit in Weinstadt**:

Junge Menschen

- werden zu selbstbestimmtem, eigenverantwortlichem, gesellschaftlichem, politischem und demokratischem Handeln befähigt,
- probieren ihre spezifischen Formen der Lebens- und Freizeitgestaltung aus,
- erkennen ihre persönlichen Lebensbedingungen, die ihnen zugrunde liegenden Zusammenhänge und gestalten diese mit,
- werden dazu befähigt, kulturelle, soziale und politische Erfahrungen kritisch zu verarbeiten und einzubringen,
- erhalten die erforderlichen sozialpädagogischen Hilfen auf Nachfrage oder wenn sie sozial oder individuell beeinträchtigt oder von einer Beeinträchtigung bedroht sind,
- werden befähigt, sich selbst vor gefährdenden Einflüssen zu schützen,
- werden zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit, Eigenverantwortlichkeit sowie Fremdverantwortung angeregt.

Darüber hinaus

- wird die eigenverantwortliche Tätigkeit von Jugendverbänden, Jugendgruppen und der Vereinsjugendarbeit gefördert,

¹ Vgl. § 1 SGB VIII.

- werden Eltern und andere Personensorgeberechtigte in den unterschiedlichsten Familienformen dazu befähigt, ihre Kinder vor gefährvollen Einflüssen besser zu schützen.

Alle Angebote der Förderung junger Menschen setzen im Vorfeld der „Hilfen zur Erziehung“ an, richten sich in ihrer Gesamtheit grundsätzlich an alle jungen Menschen in Weinstadt und setzen auf Prävention, Partizipation, Integration und Inklusion.

Zur Erreichung dieser Ziele, zur offensiven Interessensvertretung junger Menschen innerhalb der Verwaltung und zur fachlichen Vorbereitung einer kommunalen Kinder- und Jugendpolitik wurde innerhalb des Amtes für Familie, Bildung und Soziales das **Sachgebiet Stadtjugendreferat**² eingerichtet.

1.2 Pädagogische Grundsätze

Kommunale Kinder- und Jugendarbeit in Weinstadt basiert nach SGB VIII grundsätzlich auf der Annahme, dass junge Menschen entsprechend ihres Entwicklungsstandes und ihrer konkreten Lebenslagen ihre Entwicklung selbst in die Hand nehmen oder zumindest mitgestalten sollen. In diesem Sinne ist der grundlegende Ansatz des Stadtjugendreferats, diesen Entwicklungs- und Bildungsprozess zu fördern.³

Kommunale Kinder- und Jugendarbeit in Weinstadt soll „an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen“⁴. Darüber hinaus sollen die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen berücksichtigt werden, Benachteiligungen abgebaut, die Gleichberechtigung der Geschlechter gefördert und die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen umgesetzt und vorhandene Barrieren abgebaut werden⁵.

Daraus ergeben sich die **pädagogischen Grundsätze der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit in Weinstadt**:

- Lebenslagen / Lebensweltorientierung
- Partizipation / Beteiligung

² Siehe Teilplan C. 2.

³ Vgl. § 1 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 und § 8 Abs. 1 SGB VIII.

⁴ Vgl. § 11 Abs. 1 S. 2 SGB VIII.

⁵ Vgl. § 9 S. 3 - 4 SGB VIII.

- Geschlechterdifferenzierung
- Integration
- Inklusion
- Alltagsbildung
- Freiwilligkeit
- Offenheit
- Parteilichkeit
- Niederschwelligkeit

1.3 Sozialraumorientierung

Unter Einhaltung der pädagogischen Grundsätze orientiert sich Kommunale Kinder- und Jugendarbeit an den Lebenslagen und Bedürfnissen aller jungen Menschen. Kommunale Kinder- und Jugendarbeit soll junge Menschen dabei unterstützen, ihre Lebenswelt selbst aktiv zu gestalten und sie in ihrem Engagement fördern, etwas zu bewegen, durchzuhalten, auszuprobieren und Fehler auszuhalten.

Mit dieser Position orientiert die Kommunale Kinder- und Jugendarbeit ihre Angebots- und Profilentwicklung an der Maxime, dass „alle jungen Menschen“ im Mittelpunkt stehen. Dieses ambitionierte Ziel wird durch die stringente **Ausrichtung der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit auf den Sozialraum Weinstadt** erreicht.

Aus sozialpädagogischer Perspektive wird der Sozialraum definiert als

1. geografischer Ort (einen Stadtteil, ein Einzugsgebiet, ein Quartier, der behördlich, verwaltungstechnisch, planerisch eingeteilt, verwaltet und geplant ist) und
2. emotionaler Ort (der Sozialisation, der Identifikation und Identität, der Beteiligung und Ausgrenzung, der Angst und des Wohlfühlens, des Alltags in unterschiedlichen Lebenslagen wie Geschlecht, Armut, Bildung, Migration oder Alter).

Auf den Sozialraum Weinstadt bezogen besteht hier außerdem die Besonderheit, dass sich die Stadt als Zusammenschluss von fünf ehemals selbstständigen Gemeinden heute als Flächengemeinde mit fünf Stadtteilen ohne gewachsenen Stadtkern zusammensetzt. Dies hat zur Folge, dass neben dem Gesamtsozialraum noch fünf weitere teilautonome Sozialräume in den Stadtteilen bestehen.

Wenn Kommunale Kinder- und Jugendarbeit alle jungen Menschen im Sozialraum Weinstadt erreichen will, muss zwingend in Erfahrung gebracht werden, welche Erwartungshaltung junge Menschen haben, die die Angebote bisher nicht kannten oder nicht wahrgenommen haben. Dazu ist es einerseits notwendig, auf Stadtteilebene mit jungen Menschen regelmäßig ins Gespräch zu kommen. Andererseits muss für eine bessere Vernetzung der bereits bestehenden unterschiedlichen Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch die der Kinder- und Jugendarbeit freier Träger, der Vereine, Verbände und Kirchengemeinden gesorgt werden. Nur so kann das vielseitige Angebot für junge Menschen, das es in Weinstadt bereits gibt und sich teilweise in verschiedenen Trägerschaften befindet, optimal ausgeschöpft werden.

Kommunale Kinder- und Jugendarbeit wird für die Unterstützung und Förderung junger Menschen in Weinstadt auch in Zukunft eine zielgerichtete Kooperation und Vernetzung aller Institutionen und Initiativen der Kinder- und Jugendarbeit und Kinder- und Jugendhilfe vor Ort initiieren, verbessern und fördern. Gleichzeitig sollen gemeinsam bedarfsorientierte, präventiv wirksame, eigenständige und außerschulische Angebote entwickelt und besser aufeinander abgestimmt werden. Durch die effektivere Nutzung der vorhandenen Ressourcen werden Synergieeffekte erzielt und die Arbeit erfolgt nachhaltiger.

Zur Erreichung dieser und der im Kapitel 1.1.3 skizzierten Ziele kommunaler Kinder- und Jugendarbeit initiiert das Stadtjugendreferat die **Sozialraumkonferenz Weinstadt**.⁶

1.4 Handlungsleitsätze

Die Lebenswelten junger Menschen haben sich im vergangenen Jahrzehnt erheblich gewandelt, wobei verschiedene Faktoren gravierende Auswirkungen auf ihre Entwicklung hatten. Alte Wertorientierungen, die früher durch die Familie vermittelt wurden, haben kaum noch Bestand, und ein guter Schulabschluss garantiert nicht mehr automatisch einen Ausbildungsplatz. Kulturelle und religiöse Werte verlieren, insbesondere durch die Globalisierung, ihre orientierende Funktion. Diese Veränderungen werden durch demografische Entwicklungen, die Klimakrise, die Corona-Pandemie, anhaltende Kriege und politischen Extremismus verstärkt, was zu Unsicherheiten und Ängsten führt, die das Leben junger Menschen stark beeinflussen. Sie wachsen in einer unruhigen, sich ständig wandelnden Welt auf, in der klassische Familienstrukturen zunehmend durch institutionalisierte Erziehungsformen ersetzt werden. Junge Menschen müssen sich im „Dschungel des Lebens“ orientieren, während viele Faktoren, die ihr Leben beeinflussen,

6 Siehe Teilplan C.9.

außerhalb ihrer Kontrolle liegen. Während einige diese Herausforderungen meistern, geraten andere in Orientierungslosigkeit und Krisen. Die Startbedingungen für ein eigenständiges Leben sind heute äußerst unterschiedlich und im Vergleich zu früheren Generationen schwieriger. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie unsere Gesellschaft junge Menschen auf die vielfältigen Herausforderungen des Lebens vorbereitet und ihnen die nötige Unterstützung bietet, um in dieser komplexen Welt bestehen zu können.

Kommunale Kinder- und Jugendarbeit in Weinstadt versteht sich dabei als ein Beitrag zur Entwicklung von Chancengerechtigkeit. Sie soll dazu beitragen, jungen Menschen sowohl Perspektiven für die Zukunft zu eröffnen, als auch Hilfen bei der Bewältigung der Gegenwart in einer komplexen und widersprüchlichen Gesellschaft zu vermitteln. Dazu ist es notwendig, dass sich die Fachkräfte der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit auch an der Diskussion über die Entwicklung in anderen gesellschaftlichen Bereichen beteiligen und dort die Interessen der jungen Menschen vertreten (z.B. bei der Stadtentwicklung, Kultur, Arbeitsmarkt- und Wirtschaftsförderung, Nahverkehr, Schulentwicklung, Naherholung u.v.a.m.). Damit ist Kommunale Kinder- und Jugendarbeit ein Stück Lebensqualität, die dazu beiträgt, Weinstadt für junge Menschen als lebens- und liebenswerte Heimat zu erhalten, weiterzuentwickeln und dabei demokratische Entscheidungsprozesse erfahrbar zu machen.

Daraus ergeben sich für die Kommunale Kinder- und Jugendarbeit in Weinstadt folgende **Aufgaben:**

Kommunale Kinder- und Jugendarbeit soll

- jungen Menschen helfen, ihre persönliche Identität zu entwickeln und ihre Handlungsfähigkeit im gesellschaftlichen Raum zu erweitern,
- jungen Menschen helfen, Krisen und Brüche in ihrer Entwicklung zu bewältigen,
- die Vielfalt der Interessen und Bedürfnisse junger Menschen berücksichtigen,
- junge Menschen aktiv in Entscheidungsprozesse einbeziehen und zur Übernahme von Verantwortung motivieren und befähigen,
- prinzipiell allen jungen Menschen zugänglich sein und dabei integrativ wirken,
- ihr eigenständiges außerschulisches Bildungsprofil ausbauen und bewahren,
- sich mit der Kinder- und Jugendarbeit der Vereine und freier Träger partnerschaftlich ergänzen.

Kommunale Kinder- und Jugendarbeit kann aber nur dann ihre Aufgaben erfüllen, wenn sie aus Sicht der jungen Menschen bestimmte Qualitätsstandards erfüllt. Die Realisierung solcher Standards ist eine unabdingbare Voraussetzung, da Kinder- und Jugendarbeit nur dann

erfolgreich sein kann, wenn Akzeptanz bei jungen Menschen vorhanden ist. Kommunale Kinder- und Jugendarbeit orientiert sich dabei an folgenden **Handlungsleitsätzen**:

Kommunale Kinder- und Jugendarbeit in Weinstadt soll

- für junge Menschen ein soziales und kulturelles Experimentierfeld sein,
- die Möglichkeit der Partizipation und der Mitverantwortung bieten, ohne dass diese durch sinnentleerte Rituale oder unnötige bürokratische Hemmnisse verwässert werden,
- wichtige Themen aus der Welt junger Menschen aufgreifen,
- in einer immer differenzierter werdenden Gesellschaft Orientierung bieten und Hilfestellung leisten, ohne zu bevormunden,
- Räume zur nichtkommerziellen und offenen Freizeitgestaltung bieten,
- durch qualifiziertes und im Dialog stehendes pädagogisches Fachpersonal geleistet werden.

Kommunale Kinder- und Jugendarbeit muss dabei Rücksicht nehmen auf das vielfältige Erscheinungsbild junger Menschen, auf die Vielzahl an Lebenslagen und die unterschiedlichen individuellen Interessen. Diesen berechtigten Ansprüchen von Kindern und Jugendlichen muss durch inhaltlich, zielgruppen- und örtlich differenzierten Angeboten begegnet werden.

2 Stadtjugendreferat



2. Stadtjugendreferat

2.1 Aufgabenbereiche

Für die Erfüllung der Leistungen kommunaler Kinder- und Jugendarbeit nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (**SGB VIII**) ist innerhalb des Amtes für Familie, Bildung und Soziales das Sachgebiet Stadtjugendreferat verantwortlich. Zentrale Aufgabe der kommunalen Kinder- und Jugendarbeit ist die Gestaltung kinder- und jugendgerechter Lebensbedingungen für junge Menschen in Weinstadt.

Die „Schaffung positiver Lebensbedingungen“ für junge Menschen und deren Familien wird als spezifische Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII beschrieben¹. Positive Lebensbedingungen für junge Menschen sind aber auch ein wichtiges Qualitätsmerkmal für eine familienfreundliche Kommune. Der kommunalpolitische Blick darauf, „positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen“² ist also auch als Investition in die Zukunftsfähigkeit der Kommune zu verstehen.

„Die Gestaltung kinder- und jugendgerechter Lebensbedingungen umfasst ein breites Spektrum an sozialen, kulturellen und allgemeinpoltischen Aktivitäten. Diese liegt im kommunalen Zuständigkeitsbereich und ist damit Gegenstand einer zeitgemäßen kommunalen Kinder- und Jugendarbeit. Dabei ist die **Planung, Gestaltung und Steuerung aller Leistungen der kommunalen Kinder- und Jugendarbeit** die fachliche Aufgabe“³ des Stadtjugendreferats, das „damit die **kommunale Fachstelle für Kinder- und Jugendangelegenheiten**“⁴ bildet.

Darüber hinaus ergänzt das Stadtjugendreferat im örtlichen Rahmen der Stadt Weinstadt die Jugendarbeit der Vereine, Verbände und Kirchengemeinden und des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, dem Kreisjugendamt.

Das Stadtjugendreferat unterstützt alle jungen Menschen auf ihrem Weg ins Leben durch offene Freizeitangebote, sozialpädagogische Beratung, Bildungsangebote und Veranstaltungen sowie durch Projekte und Ferienangebote.

1 Vgl. § 1 Abs. 3 S. 5 SGB VIII.

2 Vgl. ebd.

3 AG Jugendreferate im Städtetag Baden-Württemberg und Gemeindetag Baden-Württemberg (Hrsg.): Kommunale Kinder- und Jugendarbeit in Baden-Württemberg: Handreichung für Kommunale Jugendreferate, 2013, S. 7

4 AG Jugendreferate, 2013, S. 7

Alles für die Jugend. Mit diesem Leitsatz eröffnet das Stadtjugendreferat jungen Menschen Perspektiven für ihre Zukunft, bietet Hilfen bei der Bewältigung von Alltagsproblematiken und unterstützt außerdem den Bildungsauftrag der Schule durch informelles Lernen. Alle Angebote orientieren sich an den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen. Sie werden dabei unterstützt, selbst aktiv zu werden, etwas zu bewegen und zu Ende zu bringen und sich auch einmal auf ungewohntem Terrain auszuprobieren.

Das Stadtjugendreferat berücksichtigt dabei die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen um Benachteiligung abzubauen und die Gleichberechtigung der Geschlechter zu fördern und ermöglicht die gleichberechtigte Teilhabe junger Menschen mit und ohne Behinderungen.⁵

2.1.1 Planung, Steuerung und Evaluierung der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit

Gerade die Lebenslagen junger Menschen verändern sich rasant, was auch Auswirkungen auf den Bedarf an Angeboten und Leistungen der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit hat. Eine kontinuierliche Planung der Aufgaben und Leistungen nach §§ 11 bis 14 SGB VIII ist daher eine fortlaufende Aufgabe des Stadtjugendreferats. So ist gewährleistet, dass sich die Angebote und Leistungen der Stadt im Bereich der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit am tatsächlichen Bedarf orientieren. Dazu wird der Stadtjugendplan Weinstadt im Sinne des § 80 SGB VIII als **kommunale Jugendförderplanung** in regelmäßigen Abständen fortgeschrieben und mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe⁶ abgestimmt.

Die kommunale Jugendförderplanung im Stadtjugendplan Weinstadt ist

- „Bestandteil der Stadtentwicklungsplanung,
- mit der öffentlichen Jugendhilfeplanung abgestimmt,
- an den Wünschen, Interessen und Bedarfen der jungen Generation orientiert (Betroffenenbeteiligung und Interessenvertretung),
- eine differenzierte Planung, die unterschiedliche Lebenslagen, wie vor allem
 1. das Alter
 2. das Geschlecht
 3. die Bildungsmilieus
 4. die kulturellen Orientierungen

⁵ Vgl. § 9 S. 3 - 4 SGB VIII.

⁶ Örtlicher Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ist das Kreisjugendamt, das nach § 80 SGB VIII die Verantwortung für die Jugendhilfeplanung inne hat.

5. den ethnischen Hintergrund und
 6. Handicaps einzelner Gruppen
- berücksichtigt,
- sozialraum- und ressourcenorientiert,
 - für freie Träger, Vereine und Verbände transparent und verbindlich,
 - als sichtbares kommunales Aufgabenfeld auch für die jungen Einwohnerinnen und Einwohner gestaltet.“⁷

2.1.2 Beteiligung an kommunalpolitischen Planungsprozessen

Die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) schreibt die Beteiligung Jugendlicher bei Planungen und Vorhaben, die Jugendinteressen berühren, verbindlich vor.⁸ Die Stadt ist also gefordert, proaktiv Jugendliche in für sie relevante kommunalpolitische Entscheidungsprozesse einzubeziehen.

Nach GemO kann die Beteiligung Jugendlicher in der Kommune durch ein repräsentatives Jugendgremium erfolgen.⁹ Dies bedeutet umgekehrt, dass die Beteiligungspflicht auch dann gegeben bleibt, wenn kein Jugendgemeinderat gebildet werden kann. In diesem Falle sind andere Wege der Jugendbeteiligung zu praktizieren.

In Weinstadt wird seit 2013 mit der Einsetzung des Jugendgemeinderats vorrangig der „repräsentative Weg“ zur Beteiligung Jugendlicher gegangen. Andere Beteiligungsformen sollen angewendet werden, um möglichst alle jungen Menschen an jugendrelevanten Vorhaben und Planungen der Stadt partizipieren zu lassen.¹⁰

Zur Unterstützung des Jugendgemeinderats wurde im Stadtjugendreferat eine Geschäftsstelle eingerichtet.¹¹ Die Geschäftsführung wird durch die Stadtjugendreferentin / den Stadtjugendreferenten wahrgenommen. Zusätzlich erhält das Gremium durch die pädagogischen Mitarbeiter im Haus der Jugendarbeit Unterstützung bei der Umsetzung eigener Projekte.

Eine weitere Aufgabe des Stadtjugendreferats, neben der Begleitung und Beratung des Jugendgemeinderats ist es, die Belange junger Menschen in die jeweiligen Planungen der Stadt zu integrieren. Das Stadtjugendreferat verfügt über die fachliche Expertise, um die

7 AG Jugendreferate, 2013, S. 7 f.

8 Vgl. § 41a GemO.

9 Vgl. § 41a Abs 1 S 3 GemO.

10 Siehe Kapitel 5.2.1 „Jugendgemeinderat der Stadt Weinstadt“ in Teilplan C.5 Kinder- und Jugendbeteiligung.

11 Vgl. § 4 Geschäftsordnung für den Jugendgemeinderat der Stadt Weinstadt in Anlage E 4 dieses Stadtjugendplans.

Interessen junger Menschen bei allen sie betreffenden städtischen Planungsprozessen einzubringen. Das Stadtjugendreferat unterstützt also auch im Sinne einer ressort- und akteursübergreifenden Entwicklungsplanung als interner Dienstleister die zuständigen Fachämter.

Die GemO schreibt außerdem vor, dass Kinder (also junge Menschen unter 14 Jahre) an kinderrelevanten Planungen und Vorhaben beteiligt werden sollen.¹² Bislang werden Kinder in Weinstadt noch nicht im Sinne des Gesetzes proaktiv beteiligt. Gerade aber in der Möglichkeit, dass bereits Kinder an einer kindgerechten Stadtentwicklung - beispielsweise bezüglich der konkreten Planung von Spielplätzen - beteiligt werden, birgt die große Chance der frühzeitigen Entwicklung einer Partizipationskultur in sich. Wer schon in jungen Lebensjahren gesellschaftliche Beteiligung als selbstverständlich erfährt und sich anzueignen vermag und dabei Selbstwirksamkeit erfährt, für den werden auch demokratische Grundstrukturen früher erlebbar.

Schon im Sinne einer erlebbaren Demokratiebildung sollten zukünftig auch Kinder proaktiv und ihrem Entwicklungsstand entsprechend in für sie relevante kommunalpolitische Entscheidungsprozesse einbezogen werden. Das Stadtjugendreferat ist durch die Anwendung geeigneter Beteiligungsformen in der Lage, zur Qualifizierung dieser Planungen beizutragen.

2.1.3 Einrichtungen und Angebote Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit

Im Rahmen der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit in Weinstadt ist das Stadtjugendreferat zurzeit zuständig für die Erfüllung folgender Handlungsfelder:

Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII

- Offene Kinder- und Jugendarbeit
- Jugendkulturarbeit
- Förderung der Selbstorganisation und des jungbürgerschaftlichen Engagements
- Ferienprogramme
- Stadtranderholung, Kinder-Herbst-Woche und andere Freizeiten
- Mädchen- und Jungenarbeit, queere Jugendarbeit
- anlassbezogene Jugendprojekte
- Partizipation
- Integration
- Inklusion

¹² Vgl. § 41a Abs 1 S. 1 GemO.

- Prävention
- Gewalt- und Suchtprävention
- Projekte in Kooperation mit Schule
- politische Jugendbildung
- Kinder- und Jugendberatung

Förderung der Jugendverbände nach § 12 SGB VIII

- Beratung und Förderung der Jugendvereinsarbeit
- Kooperationsprojekte mit der Jugendvereinsarbeit

Schulsozialarbeit nach § 13a SGB VIII

- Beratung von jungen Menschen, Lehrkräften, Müttern, Vätern, Personensorge- und Erziehungsberechtigten
- Einzelfallhilfe
- Krisenintervention
- Partizipation
- Integration
- Inklusion
- Prävention
- Gewalt- und Suchtprävention
- Projekte in Kooperation mit Schule

Erzieherischer Kinder und Jugendschutz nach § 14 SGB VIII

- Umsetzung § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- Medienpädagogik und Jugendmedienschutz
- Kriminalprävention
- Gewalt- und Suchtprävention
- Aggression und Jugenddelinquenz
- Politischer Extremismus
- Neureligiöse Bewegungen
- Sexueller Missbrauch
- Kindesmisshandlung und Kindesvernachlässigung
- Gesundheitserziehung und Sexualpädagogik

Koordination, Vernetzung und Förderung bedarfsgerechter Strukturen der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in Weinstadt

Das Stadtjugendreferat bietet Unterstützung

- für junge Menschen, die sich engagieren und beteiligen wollen,
- für Projekte, Gruppen, Initiativen, Vereine und Verbände, die sich für die Belange junger Menschen und / oder für ihre Umgebung einsetzen,
- bei ehrenamtlichen Angeboten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie bei Selbstverwaltungsstrukturen,
- für Gruppen und Initiativen z. B. durch Schulungen und Arbeitshilfen.

Das Stadtjugendreferat koordiniert die Zusammenführung und Abstimmung der sozialraumbezogenen, kleinräumigen Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit durch

- die Initiierung, Leitung und Moderation der Sozialraumkonferenz Weinstadt und weiteren sozialraumbezogenen Arbeitskreisen
- die Vernetzung und Kooperation zwischen Kinder- und Jugendarbeit und Schule (Mitwirkung an der kommunalen Bildungslandschaft).

Werden im Rahmen der kommunalen Jugendförderplanung erforderliche Angebote Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit auch von anerkannten Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe wahrgenommen, obliegt dem Stadtjugendreferat die Planung und Steuerung dieser Angebote über entsprechende mit den Trägern abzuschließende Leistungsvereinbarungen.

Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

Durch die kontinuierliche, bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit stellt das Stadtjugendreferat die Qualitätsentwicklung seiner Angebote und Leistungen sicher. Das Stadtjugendreferat legt die Ziele dieses Qualitätsmanagements fest und entwickelt die dafür geeigneten Verfahren.

Fachaufsicht und Fachberatung der pädagogischen Fachkräfte

Dem Stadtjugendreferat obliegt die Fachaufsicht, Fachberatung sowie Teile der Dienstaufsicht über die kommunal beschäftigten pädagogischen Fachkräfte der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Schulsozialarbeit.

Finanzverantwortung

Das Stadtjugendreferat trägt als zuständiges Sachgebiet die finanzielle Verantwortung für die Kommunale Kinder- und Jugendarbeit. Hierzu gehören das Aufstellen, die Verwaltung und Bewirtschaftung des städtischen Haushalts im Teilhaushalt 6 Jugend, Familie & Soziales Produktbereich 36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, Produktgruppe 36.20 Allgemeine Förderung junger Menschen mit den Produkten

- 36.20.0100 Kinder- und Jugendarbeit
- 36.20.0200 Schulsozialarbeit¹³
- 36.20.0300 Kinder- und Jugendbeteiligung
- 36.20.0400 Einrichtungen der Jugendarbeit – Haus der Jugendarbeit

sowie ggf. die Auszahlung und das Controlling von Zuschüssen an einzelne Vereine mit Jugendarbeit, sowie die Akquise und Abrechnung von Drittmitteln und Zuschüssen.

Fachaußenvertretung

Dem Stadtjugendreferat obliegen die Fachaußenvertretungen der Stadt Weinstadt. Die Fachaußenvertretung über die Teilnahme und Mitarbeit an Arbeitsgemeinschaften des Kreisjugendamtes nach § 78 SGB VIII, an Arbeitskreisen des Kreisjugendamtes / Kreisjugendreferats zu unterschiedlichen Themenstellungen im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit und Schulsozialarbeit, insbesondere am Arbeitskreis Jugendreferate, an der gemeinsamen AG Jugendreferate des Städtetags Baden-Württemberg und des Gemeindetags Baden-Württemberg und der Zusammenarbeit mit dem KVJS / Landesjugendamt ermöglicht einen fachbezogenen Informations- und Erfahrungsaustausch und eine arbeitsfeldbezogene, überregionale Fachaußenvertretung.

2.1.4 Fachstelle für kommunale Kinder- und Jugendangelegenheiten

Das Stadtjugendreferat vermittelt die Interessen von jungen Menschen an die zuständigen Stellen der Stadtverwaltung oder an den Gemeinderat. Sofern die Jugendangelegenheiten in die Zuständigkeit anderer Verwaltungsbereiche fallen, wird das Stadtjugendreferat als Fachstelle für Jugendangelegenheiten in geeigneter Form beteiligt. Im Zusammenhang mit jungen Menschen im öffentlichen Raum werden durch die Beteiligung des Stadtjugendreferats

¹³ Im Haushaltsplan 2024 wird das Produkt noch mit „Jugendsozialarbeit an Schulen“ betitelt. Infolge der Änderungen des SGB VIII durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) findet die Schulsozialarbeit nun nicht mehr ihre gesetzliche Grundlage im Rahmen der „Jugendsozialarbeit an Schulen“, sondern wird durch § 13a SGB VIII als eigenständiges Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe definiert. In Weinstadt wird Schulsozialarbeit nach § 13a SGB VIII und keine Jugendsozialarbeit an Schulen nach § 13 SGB VIII geleistet.

durch das Ordnungsamt pädagogische Aspekte bei notwendigen Interventionen berücksichtigt und damit der Handlungsspielraum der Stadt erweitert.

Bei den Maßnahmen zur Umsetzung einer kinder- und jugendfreundlichen Stadt wird durch die Beteiligung des Stadtjugendreferats gewährleistet, dass die elementaren Bedürfnisse junger Menschen nach Freiräumen für Spiel, Bewegung und eigene Gestaltung auch altersmäßig, nach Geschlecht und den unterschiedlichen Nutzungsinteressen adäquat mitberücksichtigt werden. Öffentliche Plätze für junge Menschen, attraktive und akzeptierte Erlebnisräume, werden somit in die Stadtentwicklungsplanung aufgenommen.

Über diese konkret anlassbezogenen Formen einer öffentlichen Kinder- und Jugendbeteiligung hinaus begleitet das Stadtjugendreferat die Arbeit des Jugendgemeinderats. Es fungiert dabei sowohl als Brücke in die Verwaltung, als auch pädagogisch begleitend im Rahmen der politischen Jugendbildung.

2.2 Zielgruppen und Adressaten

Die **Zielgruppen** pädagogischer Angebote und Maßnahmen der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit in Weinstadt sind alle jungen Menschen im Alter zwischen 6 und 27 Jahren. Kommunale Kinder- und Jugendarbeit orientiert sich dabei an den Lebenslagen und Bedürfnissen von

- Kindern zwischen 6 und 13 Jahren,
- Jugendlichen zwischen 14 und 17 Jahren,
- junge Volljährige zwischen 18 und 21 Jahren und
- junge Erwachsene bis 27 Jahren in angemessenem Umfang.¹⁴

Zu den **Adressaten** Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit in Weinstadt gehören

- Kinder, Jugendliche und junge Volljährige,
- Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigte,
- Ehrenamtliche in der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit,
- Ehrenamtliche in der vereinsbezogenen Jugendarbeit,
- Lehrkräfte an Weinstädter Schulen,
- Ämter und andere Dienststellen der Stadtverwaltung und der
- Gemeinderat.

¹⁴ Vgl. § 11 Abs. 4 SGB VIII.

2.3 Organisationsstruktur

Um den unterschiedlichen fachlichen Anforderungen gerecht zu werden, gliedert sich das Sachgebiet Stadtjugendreferat organisatorisch in drei Leistungsbereiche:

2.3.1 Leistungsbereich 1 Kinder- und Jugendförderung

- Kommunale Jugendförderplanung
- Kinder- und Jugendbeteiligung
- Kinder- und Jugenderholung
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- Förderung der Jugendvereinsarbeit
- Förderung der Selbstorganisation und des jungbürgerschaftlichen Engagements

Dem Leistungsbereich ist außerdem die **Geschäftsstelle Jugendgemeinderat** zugeordnet.

2.3.2 Leistungsbereich 2 Offene Kinder- und Jugendarbeit

- Sozialraumorientierte Offene Kinderarbeit
- Sozialraumorientierte Offene Jugendarbeit
- Jugendkulturarbeit
- politische Jugendbildungsarbeit
- Präventionsarbeit
- geschlechtsspezifische und queere Jugendarbeit
- Ferienprogramme und -maßnahmen für Kinder und Jugendliche
- Kinder- und Jugendberatung
- Förderung der Selbstorganisation und des jungbürgerschaftlichen Engagements

2.3.3 Leistungsbereich 3 Schulsozialarbeit

- Präventionsarbeit
- Beratung von jungen Menschen, Lehrkräften, Müttern, Vätern, Personensorge- und Erziehungsberechtigten
- Einzelfallhilfe für junge Menschen
- Krisenintervention

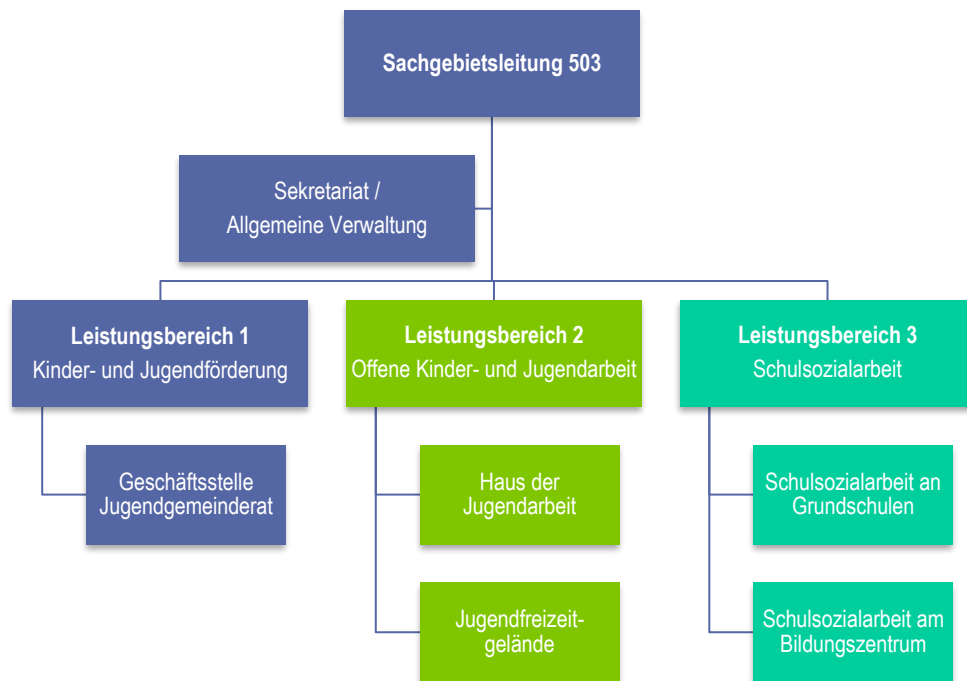


Abbildung 1 **Stadtjugendreferat Weinstadt**
Organisationsstruktur SG 503 (Stand 31.07.2024)

2.4 Personal

Insgesamt verfügt das Sachgebiet Stadtjugendreferat (Stand 31.07.2024) über 13 sozialpädagogische Fachkräfte, einer Verwaltungsfachkraft sowie über eine Ausbildungsstelle für Studierende der Sozialen Arbeit an der Dualen Hochschule Stuttgart und einer Stelle für ein Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ).

Leistungsbereich 1 Kinder- und Jugendförderung	1	sozialpädagogische Fachkraft	1 VK
	1	Verwaltungsfachkraft	0,5 VK
Leistungsbereich 2 Offene Kinder- und Jugendarbeit	3	sozialpädagogische Fachkräfte	3 VK
		1 Ausbildungsstelle Studierende (100 %)	
		1 Freiwilliges Soziales Jahr (100 %)	
Leistungsbereich 3 Schulsozialarbeit	9	sozialpädagogische Fachkräfte	6,5 VK
14		◀ Fachkräfte	Vollzeitstellen ▶ 11,0 VK

Für sozialpädagogische Fachkräfte gilt das Fachkräftegebot nach dem SGB VIII¹⁵ und damit als Mindestqualifikation ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Sozialen Arbeit oder in einem vergleichbaren Studiengang (Bachelor oder Diplom / Master). Im Bereich der Offenen

¹⁵ Vgl. § 72 Abs. 1 SGB VIII.

Kinderarbeit können aber ersatzweise und in begründeten Einzelfällen auch Fachkräfte mit einer abgeschlossenen Erzieherausbildung mit staatlicher Anerkennung (Bachelor Professional im Sozialwesen) eingesetzt werden.

Die in diesem Teilplan beschriebenen vorwiegend steuernden, planerischen und koordinierenden Aufgaben werden durch eine sozialpädagogische Fachkraft (100 % VK) für die Sachgebietsleitung und die Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen in Weinstadt (Funktionsbezeichnung: Sachgebietsleiter/in und Stadtjugendreferent/in) übernommen. Dieser Stelle wurde gleichzeitig die Bereichsleitung für den Leistungsbereich Kinder- und Jugendförderung übertragen. Die diesem Leistungsbereich zugeordnete Verwaltungsfachkraft (50% VK) ist für die Bearbeitung administrativer Aufgaben aller Leistungsbereiche verantwortlich.

2.5 Finanzen

Produkt	36.20.0100	Kinder- und Jugendarbeit
Produktgruppe	36.20	Allgemeine Förderung junger Menschen
Produktbereich	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Nach dem SGB VIII sind jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen, die an ihren Interessen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden sollen.¹⁶ Das Gesetz verlangt weiterhin, dass die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit junge Menschen „...zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.“¹⁷

Wesentliches Merkmal der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit nach diesem Stadtjugendplan ist ein stetiger Veränderungsprozess, der sich durch ständig ändernde Lebenswelten junger Menschen bewirkt. Dies hat zur Folge, dass die auf Grundlage des SGB VIII heraus zu entwickelnden erforderlichen kommunalen Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit nur selten längerfristig im Voraus geplant werden können, wie es für eine „ordentliche“ Haushaltsplanung erforderlich wäre.

Die Kommunale Kinder- und Jugendarbeit muss durch diese vorwiegend prozesshafte Arbeitsweise finanziell so in die Lage versetzt werden, dass sie flexibel auf die Bedürfnisse

¹⁶ Vgl. § 11 Abs.1 SGB VIII.

¹⁷ Vgl. ebd.

junger Menschen mit entsprechenden Angeboten und Maßnahmen reagieren kann. Es bedarf daher kontinuierlicher Arbeitsbudgets, die auch dann weiter zur Verfügung stehen, wenn sie nicht vollständig genutzt werden.

2.6 Maßnahmen und Empfehlungen

Der Gesetzgeber hat mit der Aufnahme einer verbindlichen Verpflichtung der Kommunen zur Beteiligung junger Menschen an kommunalpolitischen Entscheidungsprozessen in die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg¹⁸ betont, wie wichtig es ist, die Interessen und Bedürfnisse der nachfolgenden Generation in einer Gesellschaft, die kontinuierlich altert, zu berücksichtigen.

Die Stadt Weinstadt hat bereits mit der Aufstellung des ersten Stadtjugendplans im September 1997 die Jugend in den Mittelpunkt¹⁹ kommunalpolitischer Weichenstellungen gestellt und neben dem Bekenntnis zur Jugendbeteiligung auch die Grundlagen für die Einrichtung eines kommunalen Jugendreferats und damit für eine fachliche Begleitung aller Maßnahmen im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit und Kinder- und Jugendbeteiligung geschaffen.

Auftrag des Stadtjugendreferats war es von Anfang an, Bildungsmaßnahmen zu organisieren und durchzuführen, eine Verbindung zwischen der Jugend, der Verwaltungsspitze und dem Gemeinderat herzustellen und die Interessen und Bedürfnisse junger Menschen in die kommunalpolitischen Gremien zu transportieren. Damit hat die Stadt Weinstadt schon 1997 innerhalb der Verwaltung mit dem Sachgebiet Stadtjugendreferat eine Fachstelle für kommunale Kinder- und Jugendangelegenheiten eingerichtet, wie sie in diesem Teilplan beschrieben wird (siehe Kapitel 2.1.4, Seite 7).

Soll die Beteiligung junger Menschen an sie betreffenden kommunalpolitischen Angelegenheiten so gelingen, wie es die Gemeindeordnung verbindlich vorschreibt, ist es unbedingt notwendig, dass innerhalb der Verwaltung das Stadtjugendreferat als Fachstelle für kommunale Kinder- und Jugendangelegenheiten grundsätzlich in die anstehenden Planungsprozesse einbezogen wird, bei denen der Wahrscheinlichkeit nach die Interessen junger Menschen berührt werden. Dies betrifft insbesondere die Stadtplanung. Die Abwägung, ob dabei tatsächlich Kinder- und Jugendinteressen berührt werden, sollte dem Stadtjugendreferat obliegen. Hier müsste demnach auch nach entsprechender fachlicher

¹⁸ Vgl. § 41a GemO.

¹⁹ „Jugend im Mittelpunkt“ lautete der Titel des im September 1997 von der Gesellschaft für Innovation, Systementwicklung und Soziale Arbeit (GISA mbH) vorgelegten Endberichts zum Stadtjugendplan Weinstadt, der die erste Grundlage für die Kommunale Kinder- und Jugendarbeit in Weinstadt bildete.

Beurteilung der Vorschlag für eine mögliche und sinnvolle Form der Jugendbeteiligung erfolgen, die dann in enger Abstimmung mit den beteiligten Fachämtern durchgeführt wird. Obligatorisch sollte dabei die Einbindung des Jugendgemeinderats sein, die sich sinnvoller Weise auch in der Beratungsfolge hin zu einem Beschluss durch den Gemeinderat abbilden sollte, will man den Jugendgemeinderat als offizielle kommunale Interessenvertretung mit einem durch Wahl erhaltenem Mandat ernst nehmen.

Die Notwendigkeit einer verstärkten Einbindung junger Menschen in kommunalpolitische Entscheidungen wird besonders deutlich in den Auswirkungen der Coronapandemie. Die umfangreichen sozialen Einschränkungen, die junge Menschen durch Schulschließungen und Freizeitbeschränkungen erlebt haben, haben oft zu psychosozialen Problemen geführt. So fühlen sich in Folge dieser Beschränkungen postpandemisch noch immer sechzig Prozent der jungen Menschen häufig emotional isoliert.²⁰ Dieses Gefühl von Einsamkeit wird häufig assoziiert mit einer gefühlt gesunkenen Lebensqualität und äußert sich schlussendlich in einer zunehmenden allgemeinen Lebensunzufriedenheit.²¹ Eine solch als belastend empfundene eigene Lebenssituation und das Erleben mehrerer Krisen in direkter Folge (Coronapandemie, Ukrainekrieg, Energiekrise und Klimawandel) hinterlässt auch (und vor allem) bei jungen Menschen ein Gefühl der Macht- und Ausweglosigkeit und der Hoffnung auf Besserung, beispielsweise durch entsprechende politisch getroffene wirkungsvolle Gegenmaßnahmen. Da jedoch der Wunsch nach schnellen, unbürokratischen und effektiven politischen Entscheidungen, die wieder zu einem Gefühl von persönlicher Sicherheit und Sorglosigkeit führen, nicht erfüllt werden kann, erfährt das politische System letztendlich einen zunehmenden Vertrauensverlust, der sich wiederum insbesondere bei Jung- und Erstwählern in der zunehmenden Unterstützung extremistischer Parteien äußert. So entfielen beispielsweise bei der Europawahl 2024 bei der Altersgruppe der 16- bis 24-jährigen Jung- und Erstwähler 17% der abgegebenen Stimmen auf die Union und 16% auf die AfD. Aber auch insgesamt 28% aller Stimmen gingen an Kleinstparteien.²²

Fachlich ist die beschriebene gesellschaftliche Entwicklung besonders bei jungen Menschen mit großer Sorge zu betrachten, denn offensichtlich fühlt sich die Jugend in vielerlei Hinsicht nicht ernst genommen und unbeachtet. Auf die kommunale Ebene der Stadt Weinstadt bezogen, bedeutet dies im Umkehrschluss, dass sich junge Menschen in Weinstadt hinsichtlich ihres gesunden Heranwachsens als Teil der Bevölkerung in ihren Interessen,

20 Vgl. Steinmayr, Ricarda / Miriam Schmitz / Maike Luhmann: Wie einsam sind junge Erwachsene im Jahr 2024? Ergebnisse einer repräsentativen Umfrage. Bertelsmann Stiftung (Hrsg.), 2024, S. 17-19.

21 Vgl. Görtz, Regina von / Anja Langness: Jung. Kritisch. Demokratisch. Perspektiven junger Erwachsener auf die Herausforderungen unserer Zeit. Bertelsmann Stiftung (Hrsg.), 2024, S. 12.

22 Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg: Europawahl 2024 – Ergebnisse: <https://www.europawahl-bw.de/europawahl-2024-ergebnis#c112591> (Zugriff: 27.06.2024)

Wünschen und Bedürfnissen kommunalpolitisch beachtet, berücksichtigt und beteiligt fühlen müssen. Um junge Menschen im Rahmen der Demokratiebildung und -förderung zu erreichen und in das kommunale Geschehen einzubinden, stehen dem Gemeinderat und der Verwaltung grundsätzlich bereits das Stadtjugendreferat als Fachstelle für kommunale Kinder- und Jugendangelegenheiten zur Verfügung und sollte künftig in dieser Funktion stärker genutzt und eingebunden werden. Des Weiteren sollten die Beteiligungsmöglichkeiten für junge Menschen an allen sie betreffenden kommunalpolitischen Entscheidungen insgesamt deutlich und über den Jugendgemeinderat hinaus ausgebaut werden. So kann es gelingen, dass sich junge Menschen als Teil der Stadtgesellschaft empfinden und einbringen und ihre Bereitschaft zu sozialem Engagement und gesellschaftlicher Mitverantwortung wächst. Es muss daher von besonderem Interesse sein, die dafür notwendigen Strukturen, sowie finanziellen und personellen Voraussetzungen im Sachgebiet Stadtjugendreferat zu schaffen. Die derzeit vorhandenen 15 Personalprozentpunkte für die Begleitung des Jugendgemeinderats sind allerdings nicht ausreichend, um die notwendigen und als Pflichtaufgabe gesetzlich verankerten kommunalen Maßnahmen der Demokratieförderung²³ umzusetzen.

23 Vgl. § 8 SGB VIII in Verbindung mit § 41a GemO.

M 1

Kommunale Kinder- und Jugendarbeit erhält die notwendige finanzielle und personelle Ausstattung, um die gesetzlichen Vorgaben nach dem SGB VIII, dem Landesausführungsgesetz LKJHG, der Gemeindeordnung Baden-Württemberg und angrenzenden Gesetzen und Rechtsvorschriften angemessen umsetzen zu können.

Umsetzung: laufend

M 2

Kommunale Kinder- und Jugendarbeit stellt eine hinreichende Beteiligung aller jungen Menschen an Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, sicher. Insbesondere wird Kindern unter 14 Jahren die Möglichkeit einer Beteiligung an kinderrelevanten Planungen und Vorhaben der Stadt Weinstadt eingeräumt. Dafür kommen unterschiedliche und geeignete Maßnahmen zum Einsatz.

Umsetzung: ab sofort

E 1

Zur Prüfung, inwiefern die Belange von Kindern und Jugendlichen tatsächlich betroffen sind und der Jugendgemeinderat beteiligt werden muss, wird das Stadtjugendreferat als Fachstelle für kommunale Kinder- und Jugendangelegenheiten in die Planungsprozesse der Verwaltung einbezogen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit die Interessen junger Menschen berühren.

3 Offene Kinder- und Jugendarbeit



3 Offene Kinder- und Jugendarbeit

Die **Offene Kinder- und Jugendarbeit** ist ein eigenständiges Handlungsfeld der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit in Weinstadt, das von sozialpädagogischen Fachkräften in einer achtsamen, aufmerksamen Haltung den Themen, Anliegen und Bedürfnissen junger Menschen gegenüber¹ geleistet wird. In der Organisationsstruktur des Sachgebiets Stadtjugendreferat im Amt für Familie, Bildung und Soziales wird sie als Leistungsbereich 2 Offene Kinder- und Jugendarbeit Weinstadt abgebildet.²

Offene Kinder- und Jugendarbeit verfolgt einen aus der Kinder- und Jugendhilfe abgeleiteten Bildungs- und Erziehungsauftrag mit einem sozialräumlichen Bezug und einem sozialpolitischen, pädagogischen und soziokulturellen Auftrag.³ Vorrangiges **Ziel Offener Kinder- und Jugendarbeit** ist es, junge Menschen auf ihrem Weg in die erwachsene Selbstständigkeit und Mündigkeit zu begleiten, zu fördern und in gesellschaftliche Prozesse zu integrieren.⁴ Die **Aufgaben Offener Kinder- und Jugendarbeit** sind Bildung, Beteiligung, Prävention, Integration und Inklusion. Offene Kinder- und Jugendarbeit bietet Treffpunkte und Angebote, die grundsätzlich allen jungen Menschen offen stehen, der Freizeitgestaltung dienen, Mitbestimmung und Mitgestaltung ermöglichen und dabei den Erwerb von Bildungsinhalten alltäglicher Handlungs- und Sozialkompetenzen begünstigen. Sie wird innerhalb und außerhalb von Einrichtungen angeboten und zeichnet sich dadurch aus, dass ihre Angebote ohne Mitgliedschaft oder besondere Zugangsvoraussetzungen zugänglich sind.

Offene Kinder- und Jugendarbeit nach diesem Teilplan...

- trägt zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen bei, indem sie personale und soziale Kompetenzen - insbesondere Selbständigkeit, Selbstbewusstsein, Selbstwertgefühl - anregt und vermittelt,
- leistet einen wichtigen Beitrag zum Aufbau eines Wertesystems, von Eigenverantwortlichkeit, Verantwortungsbewusstsein und Gemeinschaftsfähigkeit,
- unterstützt die Kommunikations-, Kooperations- und Konfliktfähigkeit sowie die Selbstorganisation junger Menschen.

1 Vgl. AGJF - Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Baden-Württemberg e.V. (Hrsg.): Offene Kinder- und Jugendarbeit, Grundsätze und Leistungen, 2018, S. 5.

2 Siehe Teilplan C.2 Stadtjugendreferat, 2.3 Organisationstruktur, 2.3.2 Leistungsbereich 2 Offene Kinder- und Jugendarbeit, S. 9.

3 Vgl. AGJF: Offene Kinder- und Jugendarbeit, 2018, S. 4.

4 Vgl. ebd.

Offene Kinder- und Jugendarbeit unterscheidet sich von anderen Erziehungs- und Bildungsbereichen durch

- die Freiwilligkeit der Teilnahme,
- die Vielfalt der Inhalte, Methoden und Arbeitsformen,
- die Zielsetzung der Mitbestimmung, Mitgestaltung, Selbstorganisation,
- eine grundsätzliche Ergebnis- und Prozessoffenheit,
- ihre Lebenswelt- und Alltagsorientierung sowie dem Anknüpfen an den Interessen und Bedürfnissen junger Menschen.⁵

Für die Erfüllung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit nach diesem Teilplan ist das Haus der Jugendarbeit Weinstadt⁶ zuständig.

3.1 Profil der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Offene Kinder- und Jugendarbeit in Weinstadt orientiert sich an den Lebenslagen und Bedürfnissen **aller jungen Menschen** zwischen sechs und 21 Jahren. Sie bietet Gestaltungs-, Mitbestimmungs-, Mitgestaltungs-, Aktions- und Rückzugsräume und vereint dabei **zentrale** und **dezentrale** Angebote nach dem Ansatz der **Sozialraumorientierung**.⁷

Offene Kinder- und Jugendarbeit in Weinstadt entwickelt sich stets aus den Sozialräumen und Lebenswelten junger Menschen und richtet sich daher weniger nach den institutionellen Rahmenbedingungen. Grundlage des Angebots sind die Bedarfe junger Menschen, die unter Anwendung qualitativer Methoden, wie Stadtteilerkundungen oder Aufsuchen informeller Treffpunkte, aber auch durch die Auswertung quantitativer Daten durch gezielte Befragungen interpretiert und formuliert werden.⁸ Mit ihren Angeboten ist Offene Kinder- und Jugendarbeit folglich nicht an das Haus der Jugendarbeit gebunden, sondern gestaltet sie vielmehr dort, wo sie sinnvoll sind und von jungen Menschen angenommen werden.

Offene Kinder- und Jugendarbeit in Weinstadt findet also sowohl **zentral** im Haus der Jugendarbeit, als auch **dezentral**, z.B. an Schulen, in Kooperationsprojekten und im öffentlichen Raum der Stadtteile statt. Durch den Ansatz der **Sozialraumorientierung** kennt die Offene Kinder- und Jugendarbeit die Bedarfe junger Menschen im Sozialraum Weinstadt

5 Vgl. Kreisjugendamt Rems-Murr (Hrsg.): Offene Kinder- und Jugendarbeit im Rems-Murr-Kreis, Grundlage zur Qualitätsoffensive, 2010, S.10.

6 Siehe Kapitel 3.4.1 Haus der Jugendarbeit Weinstadt.

7 Vgl. Deinet, Ulrich / Richard Krisch: Das sozialräumliche Konzept in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. In: Deinet, Ulrich / Benedikt Sturzenhecker / Larissa von Schwabenflügel / Moritz Schwerthelm (Hrsg.): Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit, 2021, S. 1056.

8 Vgl. Deinet / Krisch: Das sozialräumliche Konzept in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, 2021, S. 1059.

und greift diese auf. Damit ist sie einerseits mit ihrem Angebot für junge Menschen „sichtbar“ und präsent und andererseits werden die räumlichen sowie fachlichen Ressourcen optimal genutzt.

Um dem Anspruch gerecht zu werden, grundsätzlich „alle“ jungen Menschen erreichen zu wollen, bedarf es also ein differenziertes Angebot, dass sich den unterschiedlichen Lebensorten und Lebenswelten „aller“ junger Menschen nähert.

Im Jahr 2021 hat der Bundesgesetzgeber durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) beschlossen, künftig alle Leistungen für junge Menschen mit und ohne Behinderung im Kinder- und Jugendhilfegesetz (**SGB VIII**) zusammenzuführen. Diese als „inklusive Lösung“ beschriebene Gesetzesänderung wirkt sich auch auf die Offene Kinder- und Jugendarbeit aus, die fortan sicherstellen soll, dass ihre Angebote auch für junge Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sind.⁹

Zugänglichkeit und Nutzbarkeit soll aber in Bezug auf die Offene Kinder- und Jugendarbeit nicht nur so interpretiert werden, dass es lediglich darum geht, Räume behindertengerecht umzubauen und auszustatten oder eigens Angebote für junge Menschen mit Behinderungen zu entwickeln. Barrierefreie öffentliche Räume – egal für welche Funktion sie auch immer sein mögen – sollten im Jahr 2024 ohnehin Standard sein. **Inklusive Offene Kinder- und Jugendarbeit** bedeutet, dass Angebote die **Teilhabe junger Menschen mit Behinderung** nicht ausschließen, sondern **grundsätzlich möglich** ist. Und hierbei handelt es sich bei weitem nicht um eine neue Vorgabe des Gesetzgebers an die Offene Kinder- und Jugendarbeit als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe. Die gesetzlichen Vorgaben der Jugendhilfeplanung¹⁰, für Weinstadt als kreisangehörige Stadt mit diesem Stadtjugendplan als kommunale Jugendförderplanung vorliegend, fordern wie die fachlichen Standards der Konzeptionsentwicklung, den Bedarf junger Menschen methodisch zu untersuchen und dann zu entscheiden, welchen Zielgruppen eine Beteiligung an und in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ermöglicht werden soll. Offene Kinder- und Jugendarbeit war also mit ihrem Anspruch, „alle jungen Menschen“ erreichen zu wollen, auch schon vor dem KJSG gefordert, sich der Anforderung von Inklusion bewusst zu sein und fachlich zu stellen.¹¹ Und hierin liegt auch schon die Antwort auf die Frage, wie eine inklusive Offene Kinder- und Jugendarbeit aussehen soll. Der Zugang zu den Angeboten ist sehr niederschwellig, prinzipiell offen, freiwillig und erfolgt interessengeleitet. Die Handlungsprozesse sind ergebnisoffen und

⁹ Vgl. § 11 Abs. 1 S. 3 SGB VIII.

¹⁰ Vgl. § 80 SGB VIII.

¹¹ Vgl. Beck, Iris / Benedikt Sturzenhecker: Inklusion und Partizipation in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. In: Deinet, Ulrich / Benedikt Sturzenhecker / Larissa von Schwanenflügel / Moritz Schwerthelm (Hrsg.): Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit, 2021, S. 751.

partizipativ gestaltet. Auf diese Weise kann Offene Kinder- und Jugendarbeit Begegnung und Teilhabe „aller jungen Menschen“ ermöglichen und gestalten.¹²

Seit 2022 werden in Umsetzung der neuen gesetzlichen Bestimmungen daher grundsätzlich alle Angebote, Veranstaltungen, Projekte und Maßnahmen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Weinstadt mit folgendem Leitsatz beworben, der den Inklusionsanspruch zum Ausdruck bringen soll:

**Alle Angebote sind offen für ALLE Kinder und Jugendlichen!
Das heißt: Jede und Jeder ist willkommen!**

So entwickelt die Offene Kinder- und Jugendarbeit unter Berücksichtigung der besonderen Lebenslagen aller jungen Menschen in Weinstadt kontinuierlich Bildungsangebote, die sie zur Selbstbestimmung, zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. Dabei orientiert sich die Offene Kinder- und Jugendarbeit an diesen Grundprinzipien:¹³

3.1.1 Grundprinzipien der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Offenheit

Offene Kinder- und Jugendarbeit ist offen, somit ist sie unmittelbar für alle jungen Menschen zwischen sechs und 21 Jahren zugänglich. Sie ist offen in Bezug auf die Inhalte und Ausgestaltung der Angebote, welche sich an den Bedürfnissen und Interessen junger Menschen ausrichten und somit einer fortwährenden Weiterentwicklung unterzogen sind. Darüber hinaus meint Offenheit auch Öffentlichkeit, d.h. sie macht ihre Arbeit transparent gegenüber dem Gemeinwesen.

Freiwilligkeit

Alle Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit können von jungen Menschen freiwillig genutzt werden. Sie werden in ihrer Freizeit wahrgenommen und sind zeitlich nur an die Angebotszeit gekoppelt, d.h. junge Menschen entscheiden selbst über die Teilnahme und darüber, wann sie kommen und gehen. Dieses Prinzip unterstützt die Selbstbestimmung junger Menschen wesentlich. Offene Kinder- und Jugendarbeit ist Partnerin und Ergänzung der Bildung im formellen (schulischen) Bereich.

¹² Vgl. Beck / Sturzenhecker: Inklusion und Partizipation in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, 2021, S. 758.

¹³ Vgl. Kreisjugendamt Rems-Murr (Hrsg.): Offene Kinder- und Jugendarbeit im Rems-Murr-Kreis, 2010, S.10f.

Niederschwelligkeit

Alle Leistungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit können ohne Vorbedingungen und Vorleistungen in Anspruch genommen werden. Hierbei entsprechen die Zugangsmöglichkeiten und Erreichbarkeiten der Angebote den Bedürfnissen und Möglichkeiten junger Menschen.

Beteiligung

Beteiligung oder Partizipation ist als Aufgabe für die Felder der Kinder- und Jugendarbeit nicht nur gesetzlich fixiert¹⁴, sondern ist ein wichtiges Kennzeichen Offener Kinder- und Jugendarbeit. Beteiligung wird verstanden als eine Möglichkeit Selbstwirksamkeit zu erleben, bei der junge Menschen durch Selbstbestimmung ihr eigenes Leben und das Leben in der Gemeinschaft zu gestalten lernen. Die Offene Kinder- und Jugendarbeit bietet damit die Möglichkeit zur **Einübung von demokratischem Handeln**.

Offene Kinder- und Jugendarbeit bietet jungen Menschen unterschiedliche Möglichkeiten der Beteiligung, Mitwirkung und Mitbestimmung und ist stets an ihren Themen, Bedürfnissen und Interessen orientiert. Zentrale Voraussetzung für eine gelingende Beteiligung ist die Gestaltung partizipativer Strukturen im Alltag der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Junge Menschen sind somit in alltägliche Abläufe eingebunden, welches die Programmplanung und Verantwortungsübernahme auch durch aktive Mitarbeit beinhaltet.

Lebenswelt- und Sozialraumorientierung

Offene Kinder- und Jugendarbeit orientiert sich an den Bedürfnissen, Lebenslagen und Lebensbedingungen junger Menschen im Gemeinwesen. Ausgangspunkt der Arbeit bilden deren Lebenswelten und die sozialräumlichen Bezüge.

Prävention

Die Angebote und Arbeitsschwerpunkte der Offenen Kinder- und Jugendarbeit haben eine primärpräventive Wirkung. Offene Kinder- und Jugendarbeit leistet darüber hinaus durch gezielte präventive Programme, Aktionen und Projekte einen wesentlichen Beitrag zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz.¹⁵

Geschlechtergerechtigkeit

Offene Kinder- und Jugendarbeit berücksichtigt die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen und versucht, Benachteiligungen abzubauen und Gleichberechtigung sowie selbstbestimmte Geschlechtsidentität in ihren vielfältigen Facetten gezielt zu fördern.¹⁶

¹⁴ Vgl. §§ 8 Abs. 1 und 11 Abs. 1 SGB VIII i.V.m. § 41a GemO.

¹⁵ Vgl. § 14 SGB VIII.

¹⁶ Vgl. AGJF: Offene Kinder- und Jugendarbeit, 2018, S. 17.

3.2 Rechtliche Grundlagen und Qualitätsstandards

3.2.1 Rechtliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlage für die Offene Kinder- und Jugendarbeit und wichtigste Zielquelle ist § 11 SGB VIII. Der Auftrag wird ganz eindeutig definiert, skizziert das Ziel, Art des Angebotes und die Zielgruppe:

§ 11 Jugendarbeit

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt sein.

(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die **offene Jugendarbeit**¹⁷ und gemeinwesenorientierte Angebote.

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
4. internationale Jugendarbeit,
5. Kinder und Jugendberholung,
6. Jugendberatung.

(4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

Weitere gesetzliche Zielquellen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit als Leistungsbereich der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit sind das Recht jedes jungen Menschen auf

¹⁷ Seit Einführung des SGB VIII im Jahr 1990 gehören Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zur Zielgruppe der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, wie das Arbeitsfeld seitdem in Wissenschaft, Forschung und Praxis benannt ist. Kurioser Weise verwendet das SGB VIII selbst noch immer den veralteten Begriff „Jugendarbeit“ und auch die Novellierung durch das KJSG im Jahr 2021 hat daran nichts verändert. Da aber seit 1990 Kinder im schulpflichtigen Alter ganz selbstverständlich in den Angeboten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit berücksichtigt werden, wird in diesem Teilplan durchgängig der Begriff „Offene Kinder- und Jugendarbeit“ verwendet. Die namentliche Aufführung der Offenen (Kinder- und) Jugendarbeit in Absatz 2 Satz 2 des § 11 SGB VIII ist außerdem ihre gesetzliche Grundlage als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe.

Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit¹⁸, das Recht auf Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung und der Vermeidung oder des Abbaus sozialer Benachteiligung.¹⁹ Weitere Zielquellen sind das Recht auf Beteiligung²⁰ und Schutz bei Kindeswohlgefährdung²¹, das Recht auf Gleichberechtigung²², der Befähigung zur Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit, Eigenverantwortlichkeit, Verantwortung gegenüber Mitmenschen und sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen²³. Es besteht außerdem die Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, wie beispielsweise mit Schulen und Stellen der Schulverwaltung, des öffentlichen Gesundheitswesens, Beratungsstellen sowie der Polizei und der Ordnungsbehörde.²⁴ Anzuwenden und umzusetzen in Programm und Angebot der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sind außerdem die gesetzlichen Bestimmungen nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG).

3.2.2 Qualitätsstandards

Offene Kinder- und Jugendarbeit in Weinstadt orientiert sich an folgenden Qualitätsstandards:

- Die Offene Kinder- und Jugendarbeit arbeitet auf konzeptioneller Grundlage, die kontinuierlich überprüft und fortgeschrieben wird. Dazu ermittelt Offene Kinder- und Jugendarbeit regelmäßig den Bedarf junger Menschen im Sozialraum, überprüft ihre Angebote und Strukturen und entwickelt sie auf dieser Grundlage weiter.
- Offene Kinder- und Jugendarbeit arbeitet mit hauptberuflichen sozialpädagogischen Fachkräften.
- Menschen, die sich ehrenamtlich, freiwillig und bürgerschaftlich engagieren, ergänzen das Angebot der hauptberuflichen Fachkräfte in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.
- Berufliche Fort- und Weiterbildung, Supervision und kollegiale Beratung werden als Instrumente der Qualitätssicherung von Offener Kinder- und Jugendarbeit genutzt.
- Durch Vernetzung und Kooperation steht die Offene Kinder- und Jugendarbeit in einem engen Verbund mit unterschiedlichen sozialpädagogischen Institutionen und Schulen und vermittelt junge Menschen im Rahmen ihres Beratungs- und Unterstützungsangebots an andere Stellen weiter.

18 Vgl. § 1 Abs. 1 SGB VIII.

19 Vgl. § 1 Abs. 3 S. 1 SGB VIII.

20 Vgl. §§ 8 Abs. 1 und 11 Abs. 1 SGB VIII i.V.m. § 41a GemO.

21 Vgl. § 8a SGB VIII.

22 Vgl. § 9 S. 3-4 SGB VIII.

23 Vgl. § 14 Abs. 2 S.1 SGB VIII.

24 Vgl. § 81 SGB VIII.

3.3 Ziele und Zielgruppen

3.3.1 Ziele

Offene Kinder- und Jugendarbeit in Weinstadt verfolgt drei grundsätzliche Ziele:

1. Junge Menschen werden unter Berücksichtigung ihrer besonderen Lebens- und Bedarfslagen zur Selbstbestimmung, zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und zu sozialem Engagement angeregt und hingeführt.
2. Offene Kinder- und Jugendarbeit in Weinstadt orientiert sich an den Lebens- und Bedarfslagen aller jungen Menschen und trägt dazu bei, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen. Offene Kinder- und Jugendarbeit in Weinstadt fördert ein positives Lebensgefühl und begibt sich in einen ständigen Dialog mit jungen Menschen, um deren Bedürfnisse, Wünsche und Erwartungshaltungen in Erfahrung zu bringen und bei der Gestaltung wohnortnaher, lebenswelt- und sozialraumorientierter Angebote zu berücksichtigen.
3. Offene Kinder- und Jugendarbeit in Weinstadt vermittelt durch verschiedenartige Angebote zukunftsfähige Schlüsselqualifikationen, wie Teamfähigkeit, soziale Empathie, Eigeninitiative, Entwicklung eigener Lebensentwürfe und die Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Werten und Normen. Offene Kinder- und Jugendarbeit in Weinstadt vermittelt kein Wissen im schulischen Sinne, sondern gibt jungen Menschen die Chance, in der Auseinandersetzung, in der Reibung, in Konflikten und in der sozialen Anerkennung Wege zur Entwicklung einer eigenständigen mündigen Persönlichkeit aufzuzeigen.

3.3.2 Zielgruppen

Nach § 7, Absatz 1 SGB VIII bezieht sich die Offene Kinder- und Jugendarbeit auf Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 6 bis 27 Jahren. Dabei werden differenziert

- Kinder bis 14 Jahre
- Jugendliche bis 18 Jahre und
- junge Volljährige bis 27 Jahre („junge Erwachsene“).

Alle Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Weinstadt stehen daher **grundsätzlich allen jungen Menschen** (also allen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen) offen und zwar ohne Beschränkung in Bezug auf Nationalität, Herkunft, Religionszugehörigkeit, Geschlecht, Mitgliedschaft, Behinderung oder ähnlichem.

Nach Maßgabe dieses Teilplans bildet dabei die Altersgruppe der **sechs- bis 21-Jährigen** die **Zielgruppe der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Weinstadt**.

Offene Kinderarbeit wendet sich an Kinder im Alter von **sechs bis zwölf Jahren**. **Offene Jugendarbeit** richtet sich an die Altersgruppe der **zwölf- bis 21-jährigen**. Dazu zählen ältere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, wobei die Altersgruppe der **zwölf- bis 14-jährigen** Kinder streng genommen noch einmal die eigene Zielgruppe der **Teens** umfasst.

Im Zuge der Bedarfsorientierung werden neben diesem Altersschwerpunkt auch gezielt bestimmte Zielgruppen angesprochen (z.B. Jungen, Mädchen, Kinder, junge Männer, junge Frauen, bestimmte Subkulturen – Hip-Hopper, Skater...).

3.4 Offene Kinder- und Jugendarbeit in Weinstadt

Als Leistung der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit nach dem SGB VIII ist die Offene Kinder- und Jugendarbeit in städtischer Trägerschaft im Sozialraum Weinstadt implementiert. Organisatorisch bildet sie den Leistungsbereich 2 innerhalb des Sachgebiets Stadtjugendreferat im Amt für Familie, Bildung und Soziales. Der Leistungsbereich Offene Kinder- und Jugendarbeit gliedert sich derzeit auf in folgender Struktur:

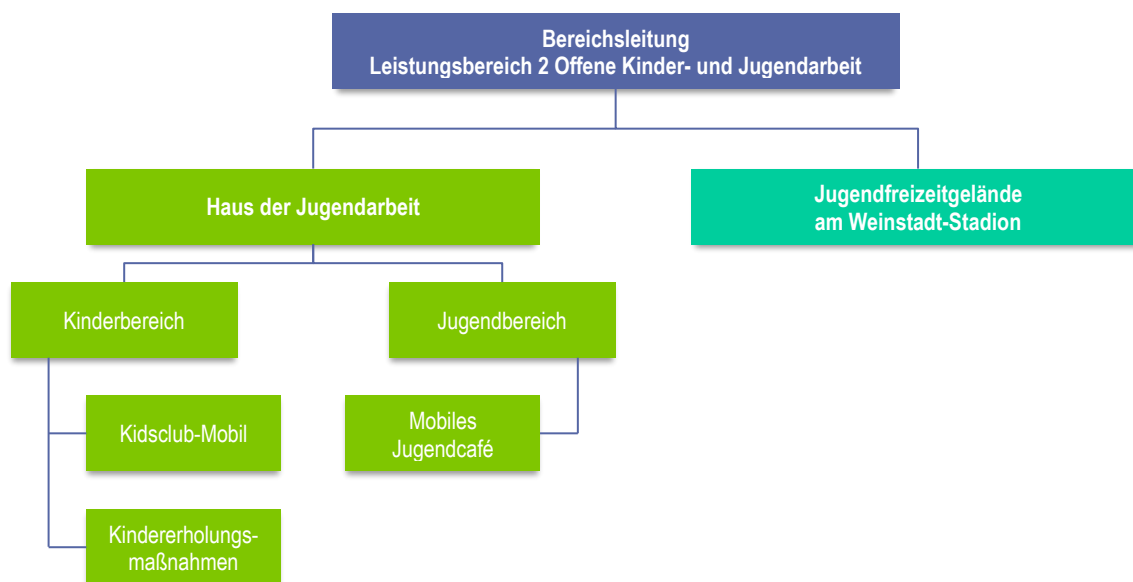


Abbildung 1 Stadtjugendreferat Weinstadt
Organisationsstruktur Leistungsbereich 2 Offene Kinder- und Jugendarbeit (Stand 31.07.2024)

3.4.1 Haus der Jugendarbeit Weinstadt

Das **Haus der Jugendarbeit** ist die zentrale Großeinrichtung²⁵ der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Weinstadt. Nach dem sozialraumorientierten Ansatz macht das Haus der Jugendarbeit jungen Menschen **zentrale Angebote** der Offenen Kinder- und Jugendarbeit **innerhalb der Einrichtung**, als auch **dezentrale Angebote** der Offenen Kinder- und Jugendarbeit **im Sozialraum** und damit in ganz Weinstadt zugänglich. Darüber hinaus steht die Einrichtung als zentrales Haus der Jugendarbeit allen Vereinen, Verbänden, Institutionen, Privatpersonen und damit allen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zum Zwecke der Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung. Damit koordiniert, vereint, vernetzt und erweitert das Haus der Jugendarbeit das Angebotsspektrum für junge Menschen in Weinstadt.

Um den unterschiedlichen altersspezifischen Entwicklungsständen und Bedarfen junger Menschen gerecht zu werden, wird das Angebot nach den unterschiedlichen Zielgruppen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene differenziert. Um diese Differenzierung bedarfsgerecht umsetzen zu können, ist das Haus der Jugendarbeit organisatorisch in einen **Kinderbereich** und einen **Jugendbereich** strukturiert.



Abbildung 2 Haus der Jugendarbeit Weinstadt
Organisations- und Angebotsstruktur (Stand 31.07.2024)

In der Einrichtung selbst ist diese Struktur auch durch die räumliche Trennung der Bereiche nachvollziehbar. Dies hat zur Folge, dass im Haus der Jugendarbeit der klassische „offene Bereich“ nicht mehr die zentrale Bedeutung eines Dreh- und Angelpunktes hat, aus dem heraus alle Angebote und Aktivitäten der Einrichtung entstehen. Diese Funktion übernimmt für das Haus der Jugendarbeit der Sozialraum Weinstadt. Dennoch werden sowohl im

²⁵ Das Statistische Landesamt ordnet hauptamtlich durch sozialpädagogisches Fachpersonal geführte große, mehrstöckige und zentral in der Kommune gelegene Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, wie das Haus der Jugendarbeit Weinstadt, im Rahmen der statistischen Erhebung von Angeboten der öffentlich geförderten Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII als „zentrale Großeinrichtung“ ein, von denen der Schwerpunkt aller Angebote und Maßnahmen ausgehen.

Kinderbereich als auch im Jugendbereich noch Angebote eines offenen Bereichs vorgehalten, die die elementare Funktion eines zwanglosen und konsumfreien Treffs und des Raumes der Begegnung und des Engagements erfüllen. Im Jugendbereich ist dies das **Jugendcafé**²⁶, im Kinderbereich übernimmt der **Kidsclub** zum Teil diese Funktion.

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit hat einen fördernden, bildenden und präventiven sowie einen bezüglich der Interessen junger Menschen parteilichen Auftrag im Sinne einer lebensweltorientierten Kinder- und Jugendhilfe. Auf Grundlage dieses Auftrags erhalten die unterschiedlichen Zielgruppen durch das Haus der Jugendarbeit Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, die aus der pädagogischen Arbeit und Zusammenarbeit der pädagogischen Fachkräfte mit jungen Menschen und den Kooperationspartnern im Sozialraum entstehen. An der Planung und Durchführung der Angebote werden junge Menschen ihren Interessen und Fähigkeiten entsprechend beteiligt und gemäß des gesetzlichen Auftrages zur Selbstverantwortung und Selbstbestimmung befähigt. Insbesondere soll so auch eine Grundlage zum Auf- und Ausbau ehrenamtlichen Engagements von jungen Menschen im Haus der Jugendarbeit erreicht werden.

Das Ziel Offener Kinder- und Jugendarbeit in Weinstadt ist, dass die Angebote sowohl von den pädagogischen Fachkräften, als auch von ehrenamtlich Mitarbeitenden, in der Regel jungen Menschen ab 16 Jahren, organisiert und durchgeführt werden. Die pädagogischen Fachkräfte sind in diesem Prozess Begleitende, Anleitende, Beratende und Initiierende, geben Anstöße für Aktionen, Veranstaltungen, schaffen Beteiligungsmöglichkeiten und sind für die jungen Menschen durch ihre Beziehungsarbeit die ersten Ansprechpartner.²⁷

Die Sozialraumorientierung nimmt nicht nur den Bedarf junger Menschen zielgenauer in den Blick²⁸, sie erfordert auch eine verstärkte Zusammenarbeit mit verschiedenen lokalen Kooperationspartnern, um Ressourcen im Gemeinwesen optimal zu nutzen. Zu diesem Zweck schafft das Haus der Jugendarbeit unter den sozialräumlich relevanten Bezügen eine kooperative Vernetzungsstruktur, wobei auch die Mitarbeit im Rahmen der Sozialraumkonferenz einen wesentlichen Anteil hat.

Das Haus der Jugendarbeit fördert so unter den Kooperationspartnern im stadtteilbezogenen Sozialraum ein **Bewusstsein für eine gemeinsame Verantwortung für die Belange junger Menschen in Weinstadt**. Das Ziel ist eine **gemeinsame Aktivität** hinsichtlich

26 Siehe Jugendcafé in Kapitel 3.4.1.2 Offene Jugendarbeit durch den Jugendbereich im Haus der Jugendarbeit, S.16 in diesem Teilplan.

27 Vgl. Schulz, Marc: Kinder und Jugendliche und ihre Themen wahrnehmen. In: Deinet, Ulrich / Benedikt Sturzenhecker / Larissa von Schwanenflügel / Moritz Schwerthelm (Hrsg.): Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit, 2021, S. 1136 - 1138.

28 Vgl. Deinet / Richard: Das sozialräumliche Konzept in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, 2021, S. 1056 - 1059.

bedarfsorientierter Angebote und Projekte in den Stadtteilen mit bisherigen und neuen Kooperationspartnern. Dabei stehen die Rechte junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, auf Förderung ihrer individuellen und sozialen Entwicklung, um Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, auf den Schutz vor Gefahren, auf positive Lebensbedingungen sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt im Mittelpunkt.²⁹

Für Kooperationspartner wie auch für andere Personen, Gruppen, Initiativen, Organisationen und Vereine ergibt sich die Möglichkeit, die räumlichen und sächlichen Ressourcen im Haus der Jugendarbeit in Anspruch zu nehmen (z.B. Vereinssitzungen und Partys, Materialverleih). Darüber hinaus stehen die pädagogischen Fachkräfte als kompetente Ansprechpartner zu allen Themenbereichen bezüglich der Lebenswelt von jungen Menschen, für fachliche Information und Beratung von Eltern und Jugendleitern in den Vereinen oder zu fachspezifischen Fragestellungen zur Verfügung.

3.4.1.1 Offene Kinderarbeit durch den Kinderbereich im Haus der Jugendarbeit

Alle nachstehend beschriebenen Angebote der **Offenen Kinderarbeit** richten sich an Kinder im Alter von sechs bis zwölf Jahren:

Kidsclub

Das zentrale Angebot der Offenen Kinderarbeit im Haus der Jugendarbeit ist der **Kidsclub**. Ohne Leistungsdruck fördert der Kidsclub das soziale Miteinander und die Kreativität der Kinder und zeigt Alternativen für eine sinnvolle und selbstgestaltete Freizeitbeschäftigung auf. Die Kinder bestimmen selbstbestimmt miteinander und unter Anleitung der pädagogischen Fachkräfte Programm und Inhalte des Kidsclub und bringen so ihre Ideen und Vorschläge ein. Daneben stehen ihnen Großspielgeräte und verschiedene Gesellschaftsspiele bereit, in der „Chill-Out-Zone“ können die Kinder entspannen, lesen, Musik und Geschichten hören oder sich gegenseitig etwas erzählen.

Spielen hat viele positive Auswirkungen auf die gesunde Entwicklung eines Kindes. Daher nimmt das gemeinsame Spiel in der Gruppe eine zentrale Rolle im Angebotsspektrum des Kidsclub ein. Im gemeinsamen Spiel werden Situationen geschaffen und gefördert, in denen Kinder ihre Perspektiven und Kompetenzen austesten und erweitern können, die über die bloße Vermittlung von Wissensinhalten hinausgehen und somit einen neuen Erlebnisraum

²⁹ Vgl. § 1 SGB VIII.

öffnen. Im Kidsclub werden diese Kompetenzen durch verschiedene und ständig wechselnde Angebotsschwerpunkte unterstützt und gefördert:

Kreativangebote

Die Förderung der Feinmotorik, der Kreativität und der Fantasie wird mit den verschiedenen Kreativangeboten erreicht. Die Kinder können malen, basteln, kleben, schneiden und verschiedenste Materialien und Farben ausprobieren.

Kochen und Backen

Gemeinsame Koch- und Backaktionen, Gemüse „schnippeln“, Kuchenteig kneten, im Kochtopf rühren und miteinander an der großen, schön gedeckten Tafel essen, macht Kindern immer wieder Spaß.

Sportangebote

Kinder haben besonders nach einem langen Schultag einen großen Bewegungsdrang. Dem wird mit verschiedenen Sportangeboten auf dem Stiftshof Rechnung getragen. Verschiedene Ball-, Bewegungs- und Kreisspiele u.ä. geben den Kindern ausgiebig Möglichkeit, sich zu bewegen.

Kooperative Angebote

Mithilfe von erlebnispädagogischen Team- und Geschicklichkeitsspielen können Kinder ihre Stärken erproben, Schwächen kennen lernen und im sozialen Miteinander ihre Kompetenzen erweitern und einsetzen. Eine Schnitzeljagd in die nähere Umgebung Weinstadts fördert die Kooperationsfähigkeit in der Gruppe, bietet viele Ideen und Anregungen zur eigenständigen Freizeitgestaltung und liefert außerdem noch einen Beitrag zur Heimatkunde.

Experimentelle Angebote

Unterschiedliche Experimente fördern die kindliche Neugier. Der Kidsclub bietet zu verschiedenen wissenschaftlichen Themenfeldern die Möglichkeit zum Beobachten und Experimentieren. Passend zum Thema wird außerdem gebastelt und das erworbene Wissen in einem Quiz oder im gemeinsamen Spiel angewendet.

Kulturelle Angebote

Im Jahresverlauf gibt es unterschiedliche kulturelle Höhepunkte, die die Kinder im Kidsclub erleben können. Sei es die jährliche Faschingsfeier, die Halloweenparty, ein Grillfest, ein Sommerfest, eine Vorlesung, ein Filmnachmittag oder ein Ausflug ins Theater oder in ein Museum.

Ostern und Weihnachten

An Ostern und Weihnachten werden durch verschiedene Angebote die christlichen Traditionen und Bräuche berücksichtigt. In der Adventszeit wird der Adventskranz geschmückt, Plätzchen gebacken, Geschenke gebastelt und kurz vor Weihnachten wird gemeinsam zum Jahresabschluss die Weihnachtsfeier begangen. In der Osterzeit werden Osterdekorationen und kleinere Geschenke gebastelt, Osterbrote gebacken und Ostereier gefärbt. Religiöse Bräuche anderer Glaubensrichtungen sollen anlassbezogen und bedarfsorientiert aufgegriffen werden.

Hobby- und Neigungsgruppen

Während im Kidsclub Angebote im beispielsweise kreativen, sportlichen, kulturellen und hauswirtschaftlichen Bereich strukturell in das jeweilige Tagesprogramm eingebunden sind, ermöglichen als Arbeitsgruppen (AG) bezeichnete Hobby- und Neigungsgruppen ein eher vertieftes Angebot, dass die unterschiedlichen Interessen und Bedürfnisse der Kinder aufgreift. Die Gruppenzusammensetzung ist zumeist eher konstant, obwohl auch Hobby- und Neigungsgruppen in der Regel offen angelegt sind, so dass sie sich von Mal zu Mal auch anders zusammensetzen kann.

Im Kinderbereich werden neben dem Kidsclub verschiedene AG's (z.B. Bastelgruppe, Theatergruppe, Kindertanzgruppe, Spielgruppe...) durch die pädagogischen Fachkräfte, aber auch durch ehrenamtlich engagierte Personen angeboten, die dafür ein Honorar bzw. eine Aufwandsentschädigung nach der Honorarordnung für die Kommunale Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Weinstadt³⁰ erhalten.

Kidsclub-Mobil

Das Kidsclub-Mobil belebt für Kinder den Sozialraum und eröffnet so neue Erlebniswelten voller Kreativität, Fantasie, Freude und Bewegung. Im sozialen Miteinander fördert auch Kidsclub-Mobil den Gemeinschaftssinn und zeigt Möglichkeiten einer aktiveren Freizeitgestaltung auf.

Mit dem Kidsclub-Mobil wird auch im Kinderbereich konsequent der sozialraumorientierte Ansatz umgesetzt und es werden Kinder erreicht, die die Angebote der Offenen Kinderarbeit im Haus der Jugendarbeit sonst nicht wahrnehmen können (z.B. auf Grund der Anfahrt aus anderen Stadtteilen). Dieses mobile Angebot findet innerhalb eines Zeitraums von Anfang April bis Ende September statt. Bislang wurde in den Sommerferien kein Angebot gemacht, da der

³⁰ Siehe Honorarordnung für die Kommunale Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Weinstadt in Anlage E 3 des Teils E dieses Stadtjugendplans.

Kinderbereich außerdem für die Durchführung der Stadtranderholung verantwortlich ist. Durch die im Jahr 2022 verbesserte hauptamtliche Personalsituation in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit soll aber ab 2025 auch ein Angebot im Rahmen des Sommerferienprogramms umgesetzt werden.

Auf diesem Wege wird das Haus der Jugendarbeit in allen Stadtteilen bekannt und eröffnet somit weiteren Zielgruppen einen Zugang zu außerschulischen Bildungsangeboten. Das Angebot ist auch an Stadtteilstesten und Schulfesten präsent.

Vor Ort wird Kidsclub-Mobil regelmäßig von der jeweiligen pädagogischen Fachkraft der Schulsozialarbeit an Grundschulen begleitet, was zu wertvollen Synergieeffekten führt, die sich auf die pädagogische Arbeit mit den Kindern auswirkt. Kidsclub-Mobil findet auf öffentlichen Plätzen (Spielplätze, Schulhöfe, andere Plätze) statt, damit ein hohes Maß an Öffentlichkeit und Transparenz sowie ein niederschwelliger Zugang für alle Kinder gewährleistet ist. **Grundvoraussetzung für das Angebot ist ein Kleinbus** (9-Sitzer), der sowohl für Material-, also auch als Personentransporte genutzt werden kann.

Kidsclub-Mobil besucht bislang einmal wöchentlich die Stadtteile Endersbach, Großheppach, Schnait und Strümpfelbach, da es hier keine Angebote der Offenen Kinderarbeit gibt. So bietet das Haus der Jugendarbeit Kindern dieser Stadtteile in ihrem direkten Lebensumfeld ein attraktives Nachmittagsangebot.

Aber schon der Anspruch eines attraktiven regelmäßigen Freizeit- und Spielangebots ließ sich in den vergangenen Jahren nicht immer verwirklichen. Zumeist aufgrund der Personalsituation, da durch hohe und lange Vakanzen in den Jahren 2018 bis 2024 generell nur ein Grundprogramm Offener Kinder- und Jugendarbeit vorgehalten werden konnte.

Ferienprogramme der Offenen Kinderarbeit

Im Rahmen der Kinder- und Jugenderholung nach dem SGB VIII sind dem Kinderbereich im Haus der Jugendarbeit die Stadtranderholung und die Kinder-Herbst-Woche organisatorisch zugeordnet.³¹

Ferienprogramme in den sogenannten „kleinen Ferien“ zu Fasching, Ostern und Pfingsten werden unregelmäßig und in unterschiedlicher Zeitdauer angeboten. Die Angebote orientieren sich inhaltlich am Programm des Kidsclub: vom Marionettenbau und anderem kreativem Gestalten, Naturerkundungen und Geländespielen bis hin zu den mittlerweile traditionellen Osterbackaktionen, können sich Kinder vielseitig ausprobieren.

³¹ Siehe Teilplan 6 Kinder- und Jugenderholung.

Mögliche Angebote sind außerdem grundsätzlich Gruppenfahrten und mehrtägige Freizeiten und Ferienlager, die als Ergebnis aus der pädagogischen Arbeit bedarfsorientiert entwickelt und angeboten werden. Alle Angebote können grundsätzlich auch als Gemeinschaftsprojekt mit der Schulsozialarbeit gestaltet werden.

3.4.1.2 Offene Jugendarbeit durch den Jugendbereich im Haus der Jugendarbeit

Alle nachstehend beschriebenen Angebote des Jugendbereichs richten sich an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 12 bis 21 Jahren.

Einer besonderen Berücksichtigung bedarf die Zielgruppe der Kinder, die den Angeboten des Kinderbereichs entwachsen. Der Übergang vom Kinder- in den Jugendbereich, wo sie auch auf wesentlich Ältere treffen, wo andere (formale und informelle) Regeln gelten und wo sie wieder „die Kleinen“ sind und für sich einen Platz finden müssen, muss von den pädagogischen Fachkräften gestaltet und begleitet werden. Dieser Übergang kann individuell oder über ein gezieltes Angebot gestaltet werden.³²

Jugendcafé

Das zentrale Angebot der Offenen Jugendarbeit im Haus der Jugendarbeit ist das **Jugendcafé**. Das Jugendcafé entspricht zwar dem klassischen offenen Bereich einer Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (der „OT“ – der offenen Tür), fungiert jedoch durch den sozialraumorientierten Ansatz im Haus der Jugendarbeit nicht mehr als „der“ Dreh- und Angelpunkt, aus dem heraus sich ausschließlich das Programm und Angebot entwickelt.

Konzeptionell versteht sich das Jugendcafé vielmehr als eigenständige Einrichtung innerhalb des Hauses der Jugendarbeit. Es ist ein **Café für alle jungen Menschen**, das als Treffpunkt, Kommunikations- und Sozialraum innerhalb vom Haus der Jugendarbeit zur Verfügung steht. Ein attraktives, jugendgerechtes und günstiges Speisen- und Getränkeangebot, Spiel- und Beschäftigungsmöglichkeiten und diverse Veranstaltungen komplettieren das Angebot zu bedarfsgerechten und regelmäßigen Öffnungszeiten.

Oft treffen im Jugendcafé unterschiedliche Gruppierungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aufeinander, die die Räumlichkeiten und Angebote gemeinsam nutzen. Das Jugendcafé ist somit für alle jungen Menschen ein zentrales Lernfeld für den sozialen Umgang miteinander und frei von äußerem Zwang und Leistungsdenken. Die pädagogischen Fachkräfte begleiten das Jugendcafé als freundlicher, aufmerksamer und wertschätzender

³² Vgl. Eßer, Florian: Kinder (bis 10 Jahre). In: Deinet, Ulrich / Benedikt Sturzenhecker / Larissa von Schwanenflügel / Moritz Schwerthelm (Hrsg.): Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit, 2021, S. 352.

Gastgeber und bringen sich selbst aktiv ein. Sie stehen den jungen „Gästen“ als Gesprächspartner zur Verfügung, leisten damit professionelle Beziehungsarbeit und legen die Grundlagen für Engagement, Mitbestimmung und Mitgestaltung im Jugendcafé und darüber hinaus im Haus der Jugendarbeit und anderen Feldern der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit.

Die pädagogischen Fachkräfte sollen von den jungen Menschen als andersartiger Typus eines Erwachsenen erlebt werden, mit dem man diskutieren, sich streiten und messen kann, ohne dass dies automatisch zu Sanktionen führt. Die pädagogischen Fachkräfte leben die Verhaltensweisen vor, die auch von den jungen Menschen gewünscht werden. Sie sind empathisch, können zuhören, die oftmals irritierenden Verhaltensweisen junger Menschen aushalten und zeigen ein ehrliches Interesse an ihrem Leben. Eine gute und tragfähige Beziehungsarbeit wird dazu beitragen, dass sich junge Menschen angenommen und ernst genommen fühlen, sich somit an der Programm- und Raumgestaltung beteiligen und im Rahmen einer aktiven Mitarbeit im täglichen Geschehen des Jugendbereichs und darüber hinaus einbringen.³³

Das Jugendcafé ist ausgestattet mit einem Thekenbereich, Sitzgruppen und diversen Großspielgeräten (Billard, Tischkicker...). Jungen Menschen wird es während der Öffnungszeiten ermöglicht, sich ohne etwas konsumieren zu müssen mit anderen zu treffen und sich an den regelmäßigen kostenfreien oder kostengünstigen Aktionen, Angeboten und Veranstaltungen zu beteiligen. Es stehen ihnen Räume zur freien Verfügung, in denen sie sich von der Schule, Ausbildung und Beruf allein oder in der Gemeinschaft mit anderen erholen und entspannen können.

Die Angebote im Jugendcafé werden maßgeblich von den jungen Menschen mitbestimmt, mitgestaltet und bestenfalls initiiert und durchgeführt. Somit sind alle Angebote einem stetigen Wandel der Interessen und Bedürfnisse der unterschiedlichen Zielgruppen unterworfen und werden von den pädagogischen Fachkräften kontinuierlich überprüft und gegebenenfalls weiterentwickelt. Dies betrifft auch die Bereitstellung der Öffnungszeiten.

Anknüpfend an die für diesen Teilplan formulierten Ziele der Offenen Kinder und Jugendarbeit³⁴, soll über die Beteiligung bei der Programm- und Angebotsentwicklung im Jugendcafé sukzessive eine aktive Beteiligung und Verantwortungsübernahme junger

³³ Vgl. Thole, Werner / Jens Pothmann: Fachlichkeit und Professionalität der Mitarbeiter*innen in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. In: Deinet, Ulrich / Benedikt Sturzenhecker / Larissa von Schwanenflügel / Moritz Schwerthelm (Hrsg.): Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit, 2021, S. 125 - 137.

³⁴ Siehe Kapitel 3.3.1 Ziele, S. 8 dieses Teilplans.

Menschen im Sinne einer **Selbstorganisation**³⁵ erreicht werden. Selbstorganisation meint nicht Selbstverwaltung! Im Mittelpunkt steht vielmehr die Förderung des ehrenamtlichen Engagements junger Menschen durch die verantwortliche Übernahme der Organisation von Thekendiensten, Programmangeboten, Veranstaltungen und ergänzender Öffnungszeiten des Jugendcafés, beispielsweise in den späteren Abendstunden und an Wochenenden. Selbstorganisation unterstützt und ergänzt die hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte und verfolgt die Zielrichtung, dass sich Jugendliche für Jugendliche engagieren. Die pädagogischen Fachkräfte haben dabei die Aufgabe, junge ehrenamtlich Mitarbeitende auszubilden und anzuleiten und im Idealfall nur noch unterstützend, z.B. bei Veranstaltungen tätig zu sein.³⁶ Die Aus- und Weiterbildung junger ehrenamtlich Mitarbeitender erfolgt im Rahmen der Ausbildung zum Jugendleiter, bzw. zur Jugendleiterin in Kooperation mit dem Kreisjugendring Rems-Murr e.V. Die Ausbildung enthält Themen, die Kenntnisse in Grundlagen und Methoden der Kinder- und Jugendarbeit vermittelt und führt zum Erwerb der Jugendleitercard **JuLeiCa**. Ausgebildete Jugendleiterinnen und Jugendleiter sind durch den Beschluss des Gemeinderats³⁷ dazu befugt, als **Bevollmächtigte der Stadt** selbstorganisierte Öffnungszeiten, Veranstaltungen und Vermietungen des Jugendcafés verantwortlich zu begleiten und das Hausrecht auszuüben.

Selbstorganisation ersetzt kein hauptamtliches pädagogisches Fachpersonal. Die Anleitung und Begleitung der jungen Menschen in ihrem jungbürgerschaftlichen Engagement ist eine sehr anspruchsvolle pädagogische Aufgabe, die der Umsetzung des gesetzlichen Auftrags dient.³⁸ Die Umsetzung der Selbstorganisation ist außerdem ein wesentlicher Beitrag zur **Demokratiebildung** durch die Offene Kinder- und Jugendarbeit. Gleichzeitig eröffnet aber die Selbstorganisation für die pädagogischen Fachkräfte auch zusätzliche zeitliche und personelle Ressourcen für Angebote und Maßnahmen im Sozialraum.

Hobby- und Neigungsgruppen

Neben dem Jugendcafé erhalten junge Menschen im Jugendbereich auch verschiedene Gruppenangebote, die ihre unterschiedlichen Interessen und Bedürfnisse aufgreifen. Die als Arbeitsgruppen (AG) bezeichneten Hobby- und Neigungsgruppen sind räumlich und gegebenenfalls auch zeitlich von den Öffnungszeiten des Jugendcafés klar abgegrenzt und haben meist trotz ihrer grundsätzlich offenen Struktur eine eher konstante Zusammensetzung.

35 Vgl. Santen, Eric van / Liane Pluto: Freiwilliges und ehrenamtliches Engagement in der OKJA. In: Deinet, Ulrich / Benedikt Sturzenhecker / Larissa von Schwanenflügel / Moritz Schwerthelm (Hrsg.): Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit, 2021, S. 219f.

36 Die Förderung des ehrenamtlichen Engagements ist ein Querschnittsthema der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit in Weinstadt und wird ausführlich im Teilplan C.8 Jungbürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt beschrieben.

37 Siehe BU 184/2015 und BU 071/2016.

38 Vgl. § 11 Abs. 1 SGB VIII.

Die Arbeitsgruppen greifen unterschiedliche Themen und Inhalte auf und können sich auch an unterschiedliche Zielgruppen richten (Kochgruppe, Schachgruppe, Theatergruppe, Fotogruppe, Fußballgruppe, Mädchengruppe, Jungengruppe, Queercafé...).

Arbeitsgruppen im Jugendbereich werden wie im Kinderbereich durch die pädagogischen Fachkräfte aber auch durch ehrenamtlich engagierte Personen angeboten, die sich mit ihren speziellen Interessen und Hobbys einbringen.³⁹

Mobiles Jugendcafé

Um der erweiterten Aufgabenstellung der Sozialraumorientierung gerecht zu werden und der Zielgruppe der über zwölfjährigen jungen Menschen auch im direkten Lebensumfeld des eigenen Stadtteils ein Angebot Offener Jugendarbeit machen zu können, wurde das **Mobile Jugendcafé** entwickelt.

Ausgangspunkt des Angebots waren die dauerhaften Betriebsschließungen und Einschränkungen während der Coronapandemie. Das Mobile Jugendcafé sollte jungen Menschen unter freiem Himmel und unter Einhaltung von Hygienekonzepten neben einer gestatteten Treffmöglichkeit mit Gleichaltrigen vor allem ein niederschwelliges Beratungsangebot machen. Das Angebot wurde zunächst mehrfach wöchentlich auf verschiedenen öffentlichen Plätzen und an informellen Treffpunkten Jugendlicher im Stadtgebiet, im weiteren Pandemieverlauf und den sukzessive wieder möglichen regulären Öffnungszeiten im Haus der Jugendarbeit nur noch wöchentlich angeboten. Es wurde zunehmend gut frequentiert und vor allem wurde ein sehr hoher Gesprächs- und Beratungsbedarf bei den jungen Menschen verzeichnet.

Ab August 2022 wurde das Mobile Jugendcafé noch während der Sommerferien einmal wöchentlich, auf dem Jugendgelände am Weinstadt-Stadion angeboten. Seit Beginn des Schuljahres 2022/2023 besucht es einmal wöchentlich im „Mittagsband“ das Bildungszentrum mit dem schulübergreifenden Angebot „Bewegte Pause“, welches als gemeinsames Angebot vom Haus der Jugendarbeit und der Schulsozialarbeit am Bildungszentrum Weinstadt durchgeführt wird. Das Mobile Jugendcafé bietet den Kindern und Jugendlichen damit während der Schulzeit ein offenes Angebot mit freizeitpädagogischem Schwerpunkt. Es setzt gezielt einen Gegenpol und Ausgleich zur Schule und gibt den jungen Menschen die Möglichkeit, sich unter pädagogischer Begleitung auszutoben oder zu entspannen. Mit dem Mobilen Jugendcafé unterstützt der Jugendbereich vom Haus der Jugendarbeit die

³⁹ Siehe Hobby- und Neigungsgruppen im Rahmen der Offenen Kinderarbeit, S. 16 dieses Teilplans.

Schulsozialarbeit am Bildungszentrum auch bei der Erfüllung der neuen gesetzlichen Aufgabe einer schulbezogenen Kinder- und Jugendarbeit⁴⁰.

Als **dezentrales Angebot** für junge Menschen im Sozialraum Weinstadt, sollte das Mobile Jugendcafé zeitnah aus den improvisierten Anfängen, die während der akuten Notlage der Coronapandemie entstanden sind, weiterentwickelt werden. Denn das Angebot hat das Potential, weiteren Zielgruppen junger Menschen einen Zugang zu den präventiv wirkenden und auf Beteiligung ausgelegten außerschulischen Bildungsangeboten der Offenen Jugendarbeit zu ermöglichen. Ebenso öffnet es ganz im Sinne der Sozialraumorientierung über den Auftrag der Schulsozialarbeit einer schulbezogenen Kinder- und Jugendarbeit den Zugang zur Lebenswelt Schule, in dem dieser Auftrag in Teilen auch gemeinsam erfüllt wird.

Ähnlich wie das Kidsclub-Mobil, das mit seiner spielpädagogischen Ausrichtung aber einen anderen Ansatz verfolgt, muss das Mobile Jugendcafé regelmäßig im Sozialraum präsent sein. Eine Ausweitung des Angebots auf öffentliche Plätze in den Stadtteilen ist für die Zukunft anzustreben.

Das Mobile Jugendcafé soll...

- jungen Menschen ein niederschwelliges Angebot der Offenen Jugendarbeit an verschiedenen öffentlichen Orten in den Stadtteilen und am Bildungszentrum zugänglich machen,
- von mindestens einer hauptamtlichen pädagogischen Fachkraft vom Haus der Jugendarbeit durchgeführt werden, die von der / vom Engagierten im Freiwilligendienst FSJ, der / dem dual Studierenden oder einer / einem ehrenamtlich Engagierten unterstützt wird,
- innerhalb des Zeitraums von Anfang April bis Ende September, insbesondere in den Ferienzeiten, regelmäßig und verlässlich stattfinden.

Das Angebot des Mobilen Jugendcafés ist keinesfalls als ein Angebot Mobiler Jugendarbeit nach dem SGB VIII⁴¹ zu verstehen. Es ist eine zeitlich begrenzte sozialräumliche Erweiterung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit durch das Haus der Jugendarbeit. Das Mobile

40 Vgl. § 11 Abs. 3 S. 3 SGB VIII und Kapitel 4.4.1 Aufgaben und Leistungen der Schulsozialarbeit Weinstadt, Offene Angebote für alle jungen Menschen am Lebensort Schule, S. 14f in Teilplan C.4 Schulsozialarbeit dieses Stadtjugendplans.

41 Vgl. Landesarbeitsgemeinschaft Mobile Jugendarbeit / Streetwork u.a.: Was leistet Mobile Jugendarbeit? Ein Porträt Mobiler Jugendarbeit in Baden-Württemberg, 2011. Demnach ist Mobile Jugendarbeit ein professionelles Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe nach § 13 SGB VIII mit dem Ziel, die Lebenssituation besonders benachteiligter oder in ihrer Sozialisation gefährdeter junger Menschen zu verbessern und sie in ihrer Entwicklung zu fördern. Ausgehend von Streetwork realisiert Mobile Jugendarbeit mit ihrem akzeptierenden Ansatz individuelle Unterstützung, Gruppen- und Cliquenarbeit sowie gemeinwesenorientierte Angebote. Zusammen mit der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Schulsozialarbeit komplettiert sie das gesamte Angebotsspektrum Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit. Weinstadt ist die einzige Stadt im Rems-Murr-Kreis, die keine Mobile Jugendarbeit installiert hat.

Jugendcafé leistet also keine Jugendsozialarbeit, sondern bietet einen mobilen Treffpunkt für junge Menschen mit freizeitpädagogischer Ausrichtung, einem kleinen Programm (Grillen, Outdoor-Bowling, Wasserschlacht, Skateboard- / Streetballmatch u.v.a.m.) und die Kontaktmöglichkeit zu einer pädagogischen Fachkraft vom Haus der Jugendarbeit.

Dementsprechend ist das Mobile Jugendcafé ausgerüstet mit

- Sitzmobiliar (Bierzeltgarnituren zum Sitzen und als Theke, Sitzkissen, Liegestühle)
- Sonnenschutz (Sonnensegeln, Sonnenschirme)
- Bluetooth-Lautsprecher
- mobilem Kühlgerät
- kleinem Getränke- und ggf. Snacksortiment zum Verkauf
- Spiel- und Sportgerät
- kleine Auswahl an Gesellschaftsspielen
- Informationsmaterial (Haus der Jugendarbeit, Schulsozialarbeit, Beratungsstellen...)

Grundvoraussetzung für das Mobile Jugendcafé ist (wie für das Kidsclub-Mobil) **ein Kleinbus** für den Material- und Personentransport.

Ferienprogramme der Offenen Jugendarbeit

Angebote für Jugendliche und junge Erwachsene in den Ferienzeiten werden unregelmäßig, mit unterschiedlicher Zeitdauer und für unterschiedliche Altersgruppen vom Jugendbereich im Haus der Jugendarbeit oder auch als Gemeinschaftsprojekt mit der Schulsozialarbeit am Bildungszentrum angeboten. Für diese Zielgruppe ist der Begriff „Ferienprogramme“ allerdings auch irreführend. Zwar finden diese Angebote in der Regel in den Ferien statt, doch ist dieser Zeitpunkt nur dem Umstand geschuldet, dass die potentiell Teilnehmenden noch der Schulpflicht unterliegen.

Gruppenfahrten, mehrtägige Freizeiten und Ferienlager für Jugendliche und junge Erwachsene entwickeln sich zumeist aus der pädagogischen Arbeit. Beispielsweise entwickelt sich in der Kochgruppe eine Vorliebe für die französische Küche und es entsteht die Idee einer Gruppenfahrt ins Elsass oder im offenen Bereich des Jugendcafés entsteht aus Gesprächen zwischen pädagogischer Fachkraft und Jugendlichen die Idee einer Freizeit an der Ostsee. Es liegt also an den pädagogischen Fachkräften, diese Impulse aufzunehmen und ein entsprechendes Angebot zu entwickeln. Dabei ist sowohl eine begrenzte Ausschreibung für eine eindeutig definierte Gruppe Teilnehmender, als auch eine offene Ausschreibung möglich. Ferienprogramme für junge Menschen über 12 Jahre in den sogenannten „kleinen Ferien“ zu Fasching, Ostern und Pfingsten, werden von den pädagogischen Fachkräften als

bedarfsorientiert, grundsätzlich inklusiv und partizipativ gestaltetes Angebot aus der Beobachtung in der pädagogischen Arbeit heraus entwickelt und angeboten. Die Teilnehmerbeiträge werden so gestaltet, dass auch junge Menschen aus Familie mit geringem Familieneinkommen an den Angeboten partizipieren können.

3.4.1.3 Bereichsübergreifende Angebotsformen im Haus der Jugendarbeit

Das Haus der Jugendarbeit bietet jungen Menschen im Rahmen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit unterschiedliche Freizeitaktivitäten als Möglichkeiten und Alternativen für eine aktive (und sinnvolle) Freizeitgestaltung, zur Erholung und Entspannung vom Schulalltag und Ausbildung und zur Förderung des sozialen Miteinander. Die Angebotsformen ergeben sich konkret aus dem SGB VIII⁴² und sind damit Teil der **außerschulischen Bildung**.⁴³ Beispielhaft sind hier genannt:

Sport, Spiel und Geselligkeit

Sportturniere, Angebote im kreativ-gestalterischen Bereich, Kochangebote und Spielaktionen sind die Angebotsformen, die den Alltag in den offenen Bereichen des Kinder- und Jugendbereichs gestalten.

Digitale Kinder- und Jugendarbeit, Kultur und Medien

Ob zur Orientierung für die eigene Identität, als Schlüsselqualifikation für viele Berufe oder zur Teilhabe an der Informationsgesellschaft stellen (soziale) Medien und kulturelle Elemente einen festen Bestandteil in der Lebenswelt junger Menschen dar. Das Haus der Jugendarbeit bietet jungen Menschen Raum sowie kultur- und medienpädagogische Angebote, um als außerschulischer Bildungsort individuelle und sozialen Kompetenzen zu fördern, Möglichkeiten des Ausprobierens zu bieten und auch dazu zu befähigen, sich selbstkritisch und eigenverantwortlich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.⁴⁴ Daneben steht das **Jugendcafé** im Haus der Jugendarbeit Jugendlichen und jungen Erwachsenen als Ort zur Durchführung jugendkultureller Veranstaltungen zur Verfügung. Hier ist von Diskussionsrunden über Poetry Slams, Theaterwerkstätten, Partys, Tanzveranstaltungen und Konzerte alles möglich, was junge Menschen interessiert und bewegt.

Abenteuer und Erlebnis

Tagesausflüge, Kletteraktionen, Naturerkundungen und Geländespiele bieten einen Ausgleich zum Schulalltag in der Gemeinschaft mit Anderen.

⁴² Vgl. § 11 Abs. 3 SGB VIII.

⁴³ Vgl. Fehrlen, Burkhard / Thea Koss: Bildung in Alltag Offener Kinder- und Jugendarbeit, 2009, S. 10 – 11.

⁴⁴ Vgl. § 14 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. §§ 10a – 15 JuSchG.

Projektarbeit

Im Rahmen der Projektarbeit werden innerhalb eines eindeutig definierten Zeitraums bestimmte Themenfelder gezielt bearbeitet. Projektarbeit findet im Rahmen regelmäßiger Gruppenangebote, im offenen Bereich des Jugendcafés, aber auch außerhalb der alltäglichen Strukturen, z.B. in den Ferien statt. Dem sozialraumorientierten Ansatz folgend, kann ein Projekt überall im Sozialraum stattfinden.

Durch die Projektarbeit eröffnet sich im besonderen Maße die Gelegenheit, Kontakte zu Zielgruppen herzustellen, die bislang noch nicht oder nicht im ausreichenden Maße mit den Angeboten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit erreicht werden. Erfahrungsgemäß gelingt auch die Gewinnung von ehrenamtlich Mitarbeitenden häufig durch diese Angebotsform.

Kinder- und Jugendberatung

Offene Kinder- und Jugendarbeit hat die Aufgabe, junge Menschen in ihrem Alltag zu begleiten, zu unterstützen und zu beraten.⁴⁵ **Kinder- und Jugendberatung** in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit findet sehr niederschwellig statt und zeichnet sich im Vergleich zu spezialisierten Beratungsformen oder einer umfassenden Einzelfallhilfe bei der Schulsozialarbeit durch untypische Beratungsprozesse und ungewöhnliche Bedingungen des Settings aus.⁴⁶ Wichtiges Alleinstellungsmerkmal von Beratung in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ist die „radikale Offenheit gegenüber jugendlichen Anliegen und Themen und das Vermeiden von Defizitorientierung im Beratungskontext“.⁴⁷ Beratung in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ist eine Form der Kommunikation, die dazu dient, dass die ratsuchende Person ein besseres Verständnis für sich selbst erlangt, neue Ziele formuliert, Veränderungen anstrebt und ihre Möglichkeiten sowie Ressourcen erweitert.⁴⁸

Die offenen Strukturen in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, die Möglichkeit von Tür-und-Angel-Situationen, die durch Beziehungsarbeit ohnehin bestehende größere Nähe zwischen jungem Menschen und pädagogischer Fachkraft bieten einen einfachen Zugang zu Beratung. Die Kontaktaufnahme zu den pädagogischen Fachkräften erfolgt eher „nebenbei“ während der Angebotszeiten im Kidsclub, im Jugendcafé oder bei anderen Angeboten. Über diese Form einer Erstberatung hinaus, bei der das gemeinsame Erarbeiten von ersten Lösungsmöglichkeiten zu persönlichen, schulischen oder beruflichen Fragen im Vordergrund steht, entwickeln die pädagogischen Fachkräfte gemeinsam mit den jungen Menschen individuelle Lösungsstrategien auch unter Hinzuziehung entsprechender Fachleute.

45 Vgl. § 11 Abs.3 S. 6 SGB VIII.

46 Vgl. Walzl-Seidl, Nicole / Marc Diebächer u.a.: Beratung in der Offenen Jugendarbeit: Ein Praxisleitfaden, 2023, S. 5.

47 Vgl. Walzl-Seidl / Diebächer u.a.: Beratung in der Offenen Jugendarbeit, 2023, S. 5.

48 Vgl. ebd. S. 6.

Kinder- und Jugendberatung in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit verfolgt vor allem folgende Ziele:

- Erweiterung von Handlungskompetenz junger Menschen
- Bestärken der Selbstwirksamkeit
- Unterstützung junger Menschen bei der Alltagsbewältigung
- Begleitung bei der Identitäts- und Persönlichkeitsentwicklung
- Auseinandersetzung mit Erlebtem und Ermöglichung der Einordnung biografischer Erfahrungen
- Weitergabe von Informationen.⁴⁹

3.4.2 - 3.4.5

Die Gliederungspunkte sind noch nicht vergeben und für weitere Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Sozialraum Weinstadt (Kinder- und Jugendtreffs) vorgesehen, sollten diese einmal eingerichtet werden.

3.4.6 Jugendfreizeitgelände am Weinstadt-Stadion

Jungen Menschen steht in der Nähe des Weinstadt-Stadions ein Jugendgelände für verschiedene Freizeitaktivitäten zur Verfügung. Das **Jugendfreizeitgelände am Weinstadt-Stadion** ist ein Angebot der Offenen Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Weinstadt und ist dem Haus der Jugendarbeit organisatorisch zugeordnet. Die Unterhaltung der Anlage fällt in die Zuständigkeit der technischen Verwaltung.

Das Jugendgelände besteht derzeit aus den Komponenten Jugendgrillplatz, Streetballanlage und dem Skatepark Weinstadt. Alle Einzelkomponenten sind aufgrund der Initiative von Jugendlichen jeweils im Rahmen einer Jugendbeteiligungsmaßnahme und unter Begleitung durch das Stadtjugendreferat und des Tiefbauamtes entstanden.

Im Jahr 2021 hat der Gemeinderat auf Antrag des Jugendgemeinderats den Beschluss⁵⁰ gefasst, dass auf dem Jugendfreizeitgelände mit einer **Wall of Fame** eine weitere legale Graffitifläche durch die Kommunale Kinder- und Jugendarbeit eingerichtet werden kann. Auf Grund der Coronapandemie und lang andauernder Personalvakanz im Haus der Jugendarbeit in den Jahren 2021 bis 2024 konnte das Projekt noch nicht umgesetzt werden.

⁴⁹ Vgl. ebd. S. 8.

⁵⁰ Siehe BU 083/2021 i.V.m. BU JGR 002/2016.

Jugendgrillplatz

Der Jugendgrillplatz entstand ursprünglich im Jahr 2003 als Ergebnis eines Jugendforums und wurde im Jahr 2009 im Rahmen einer Aktion mit Jugendlichen und im Jahr 2021 auf Antrag des Jugendgemeinderats jeweils grundlegend erneuert. Die Nutzung des Jugendgrillplatzes ist ausschließlich Jugendlichen und jungen Erwachsenen zwischen 12 und 21 Jahren gestattet.

Streetballanlage

Das im Jahr 2005 eingerichtete Streetballfeld wurde 2023 durch die Verlegung der Streetballanlage vom Standort an der Reinhold-Nägele-Realschule auf das Jugendfreizeitgelände deutlich vergrößert.

Skatepark Weinstadt

Die älteste Komponente auf dem Jugendfreizeitgelände ist der Skatepark Weinstadt, der ursprünglich Mitte der 1990er Jahre im Rahmen einer Jugendbeteiligungsmaßnahme des damaligen Jugendhauses in Eigenbauweise entstand. Im Jahr 2014 wurde der Skatepark auf Antrag des Jugendgemeinderats, eine gebrauchte Anlage von der Stadt Öhringen zu übernehmen, im Rahmen einer Jugendbeteiligungsmaßnahme unter Federführung des Stadtjugendreferats und des Tiefbauamtes ersetzt und professionalisiert. Insgesamt stehen allen Skatern, Inlinern, Scootern und BMX-Fahrern mit einer Quarterpipe, einer Ollybox, einer Boardbank, einer Pyramide, Rail, Curb und Box insgesamt sieben Elemente zur Verfügung.

3.5 Personal

3.5.1 Hauptamtliches Personal

Innerhalb des Sachgebiets Stadtjugendreferat werden die in diesem Teilplan beschriebenen sozialpädagogischen Aufgaben durch den Leistungsbereich Offene Kinder- und Jugendarbeit erfüllt. In diesem Leistungsbereich sind tätig

- 1 sozialpädagogische Fachkraft (100 % VK) für die Bereichs- und Einrichtungsleitung und pädagogische Arbeit mit jungen Menschen in Weinstadt.
- 2 sozialpädagogische Fachkräfte (200 % VK) für die pädagogische Arbeit mit jungen Menschen in Weinstadt

- 1 DHBW Studierende/r mit jeweils sechs Theoriephasen sowie sechs Praxisphasen von jeweils drei Monaten (eine davon gilt als Fremdpraktikum, das entweder in einem anderen Leistungsbereich des Sachgebiets Stadtjugendreferats oder bei einem anderen Träger abgeleistet wird)
- 1 Stelle im Rahmen des Freiwilligendienstes FSJ

Insgesamt ist die Offene Kinder- und Jugendarbeit Weinstadt derzeit mit insgesamt drei Fachpersonalstellen (das entspricht 300% VK) ausgestattet und für rund 4100 junge Menschen im Alter von sechs bis 21 Jahren im Stadtgebiet⁵¹ zuständig.

Im Jahr 2021 hat der Gemeinderat den personellen Ausbau der Offenen Kinder- und Jugendarbeit um eine dritte Vollzeitstelle für eine sozialpädagogische Fachkraft beschlossen. Damit hat der Gemeinderat bereits während der Coronapandemie die Weitsicht gehabt, dass die Bevölkerungsgruppe der jungen Menschen die gesellschaftlichen Verlierer dieser Krise sein werden.⁵² Denn die negativen Auswirkungen aus den gravierenden Einschränkungen im Alltag mit Lockdowns und Distanzunterricht auf die psychische und physische Gesundheit junger Menschen zeigten bereits erste Auswirkungen.

Mit der zusätzlichen Planstelle sollte die Offene Kinder- und Jugendarbeit auf Dauer personell verstärkt werden, um jungen Menschen im Sozialraum Weinstadt bedarfsgerechte freizeitpädagogische Angebote zu machen, die ihnen ein positives Lebensgefühl vermitteln und somit ihr gesundes Aufwachsen und ihre Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern und unterstützen.

Damit ist die Personalausstattung für den aufgabenmäßig größten Leistungsbereich der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Weinstadt deutlich verstärkt worden, aber auch mit nunmehr drei Vollzeitstellen und jeweils einer Stelle im Freiwilligendienst FSJ und für eine dual Studierende / einen dual Studierenden bleibt sie im Hinblick auf die Herausforderungen, die sich aus der Siedlungsstruktur der Stadt Weinstadt als Flächengemeinde und den daraus resultierenden sozialräumlichen Gegebenheiten, knapp bemessen.

Der fachliche Anspruch, „alle“ jungen Menschen zwischen sechs und 21 Jahren mit Angeboten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zu erreichen, soll mit dem sozialräumlichen Ansatz entsprochen werden, der grundsätzlich davon ausgeht, dass die Angebote dort stattfinden, wo sich junge Menschen aufhalten. Mit dem zentral im Stadtteil Beutelsbach gelegenen Haus der

51 Vgl. Altersstruktur der Einwohnenden der Stadt Weinstadt in Teil B dieses Stadtjugendplans.

52 Vgl. Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (Hrsg.): Umfrage - Jugend und die Auswirkungen von Corona. beWirken Jugenderhebung 2021, S. 27.

Jugendarbeit kann dies nur dann erreicht werden, wenn es als „Zentrale“ einer sozialraumorientierten Offenen Kinder- und Jugendarbeit“ verstanden wird und nicht als die zentrale Einrichtung, die von „allen“ jungen Menschen aus allen Stadtteilen besucht wird.

Alle in diesem Teilplan beschriebenen Angebote und Leistungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sind **fachlich notwendig und vertretbar**, lassen sich aber immer nur vor dem Hintergrund der **tatsächlich agierenden hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte** umsetzen. Und höchstwahrscheinlich wird die Umsetzung auch nie so bedarfs- und lebensweltorientiert sein, wie sie dem Bedarf junger Menschen wirklich entsprechen würde. Dafür bräuchte die Offene Kinder- und Jugendarbeit eine räumliche und personelle Ausstattung, die sich an den örtlichen Gegebenheiten einer Flächenstadt orientiert und damit in allen Stadtteilen mit einem Kinder- und Jugendtreff vertreten wäre. Diese Tatsache muss den kommunalpolitischen Entscheidern und auch den agierenden pädagogischen Fachkräften bei der Analyse und Bewertung von Konzepten, Bedingungen, Prozessen und Wirkungen zielgerichteter Aktivitäten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit immer bewusst sein, wenn es wie zuletzt in den Jahren 2022 und 2023 durch lang anhaltende Personalvakanz zu massiven Angebotseinschränkungen und letztendlich sogar zu einer viermonatigen Betriebsschließung vom Haus der Jugendarbeit kam.

3.5.2 Ehrenamtliches Engagement

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des SGB VIII⁵³ sollen ehrenamtlich Engagierte das Angebot der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Weinstadt erweitern und so die hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte bei der Erfüllung ihres pädagogischen Auftrags unterstützen. Dies können neben jungen Menschen auch Erwachsene sein. Für die Gewinnung ehrenamtlich Engagierter sind die Prinzipien der Offenen Kinder- und Jugendarbeit⁵⁴ Grundlage. Engagieren wird sich nur, wer sich als Person anerkannt und wertgeschätzt fühlt. Die Akquise, Ausbildung, Betreuung und Begleitung des Ehrenamts bedarf jedoch eines hauptamtlichen Unterbaus und entsprechender zeitlicher Ressourcen.

Die Umsetzung einer ehrenamtlichen Struktur, in der Aufgaben selbständig geplant, verteilt und durchgeführt werden, setzen einen sehr langen Zeitraum und intensive pädagogische Begleitung und Anleitung voraus. Ehrenamtlichkeit ist auch niemals eine beständige Dauerlösung. Es muss immer damit gerechnet werden, dass Leistungsträger abspringen, was dann sofort Auswirkung auf eine kontinuierliche Arbeit in der Einrichtung hat. Das bedeutet,

⁵³ Vgl. § 11 Abs. 1 S. 2 SGB VIII.

⁵⁴ Siehe Kapitel 3.1.1 Grundprinzipien der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, S. 4f. dieses Teilplans.

dass Ehrenamtlichkeit nicht etwa Hauptamtlichkeit ersetzen kann. Vielmehr benötigt Ehrenamt das Hauptamt, um sich entwickeln zu können.

Aktuell werden im Haus der Jugendarbeit junge Erwachsene und Erwachsene als ehrenamtlich Engagierte im Rahmen der Stadtranderholung, der Kinder-Herbst-Woche, im Kidsclub und für den Thekendienst im Jugendcafé eingesetzt. Sie erhalten für ihre Tätigkeit entweder ein Honorar nach der Honorarordnung für die Kommunale Kinder- und Jugendarbeit oder eine Aufwandsentschädigung als Übungsleitung.⁵⁵ Angestrebt wird der Auf- und Ausbau einer Ehrenamtsstruktur im Regelbetrieb vom Haus der Jugendarbeit im Rahmen der Selbstorganisation.⁵⁶

3.6 Finanzen

Produkt	36.20.0400	Einrichtungen der Jugendarbeit
Produktgruppe	36.20	Allgemeine Förderung junger Menschen
Produktbereich	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Gemäß den Förderrichtlinien des Rems-Murr-Kreises wird mit der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ein überwiegend an den Ressourcen junger Menschen anknüpfendes Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe unterstützt, bei dem aufgrund des freiwilligen Kontexts die Beziehungsarbeit an oberster Stelle steht.⁵⁷ Mit dem Ausbau und der finanziellen Förderung der Arbeitsfelder der Schulsozialarbeit und der Mobilen Jugendarbeit durch das Land Baden-Württemberg geriet die Offene Kinder- und Jugendarbeit landesweit zum Teil aus dem Blick der Verantwortlichen in Politik und Verwaltung. Kritisch bemerkt der Rems-Murr-Kreis in seinen Förderrichtlinien, dass die Schulsozialarbeit in Baden-Württemberg durch die Landesförderung weiterhin ausgebaut, die Mobile Jugendarbeit sehr konstant bliebe, die Offene Kinder- und Jugendarbeit aber vermehrt aufgrund von Umschichtungen zugunsten der Schulsozialarbeit wegfallen bzw. reduziert würde.⁵⁸

Um die Vielfalt der Angebote Offener Kinder- und Jugendarbeit auch in Zukunft zu erhalten, qualifizierte Fachkräfte zu finden und die Bedarfe junger Menschen zu decken, will der Rems-Murr-Kreis das Arbeitsfeld der Offenen Kinder- und Jugendarbeit wieder mehr in den Blick

⁵⁵ Vgl. § 3 Nr. 26 EStG

⁵⁶ Siehe Kapitel 3.4.1.2 Offene Jugendarbeit durch den Jugendbereich im Haus der Jugendarbeit, S. 17.

⁵⁷ Vgl. Rems-Murr-Kreis: Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Rems-Murr-Kreis, 2024, S. 1.

⁵⁸ Vgl. Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg - Landesjugendamt (Hrsg.): Berichterstattung Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit auf kommunaler Ebene in Baden-Württemberg. Berichterstattung 2019, 2019, S. 75 - 79.

nehmen und als gleichwertiges Angebot neben der Schulsozialarbeit und der Mobilen Jugendarbeit deutlich festigen.⁵⁹ Mit der Förderung will der Rems-Murr-Kreis die Offene Kinder- und Jugendarbeit im Kreisgebiet erhalten und stärken,⁶⁰ die Gleichwertigkeit mit anderen geförderten Arbeitsfeldern herstellen, arbeitsfeldübergreifende und trägerunabhängige gute Rahmenbedingungen schaffen, die Wertschätzung der Fachkräfte in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zum Ausdruck bringen sowie die Qualität durch gemeinsame Standards zur Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Rems-Murr-Kreis sichern.⁶¹

Um diese Vorgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen des SGB VIII ergeben, umsetzen zu können, muss die Offene Kinder- und Jugendarbeit finanziell dazu in die Lage versetzt werden, junge Menschen demgemäß fördern und unterstützen zu können. Soll diese Förderung und Unterstützung auf Dauer wirksam sein, bedarf es der Bereitstellung eines kontinuierlichen und auskömmlichen „Arbeitsetats“, der es ermöglicht, auf aktuelle Bedürfnisse junger Menschen im Sozialraum Weinstadt mit entsprechenden Angeboten zu reagieren und der auch dann nicht in Frage gestellt wird, sollte er einmal nicht vollständig genutzt werden. Zur Verbesserung der Einnahmesituation ist außerdem eine laufende Prüfung von Fördermitteln üblich.

Die in diesem Teilplan beschriebenen Leistungen sind mit einer dauerhaften und auskömmlichen Finanzausstattung vollumfänglich zu erfüllen.

3.7 Maßnahmen und Empfehlungen

Mit dem sozialraumorientierten Ansatz reagiert Kommunale Kinder- und Jugendarbeit auf die Siedlungsstruktur der Stadt Weinstadt als Flächengemeinde und die große Bedeutung der einzelnen Stadtteile für die Bevölkerung. Generationsübergreifend identifizieren sich die Weinstädter auch nach beinahe 50 Jahren gemeinsamer Stadtidentität noch immer mit dem Stadtteil am meisten, in dem sie leben und häufig auch aufgewachsen sind. Mit der Einführung der Sozialraumorientierung hat das Stadtjugendreferat darauf bereits im Jahr 2011 für alle Arbeitsfelder der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit reagiert.

Für das Haus der Jugendarbeit bedeutet die Siedlungsstruktur der Stadt und die emotionale und soziale Verbundenheit der Menschen mit ihrem Stadtteil, dass es niemals die Funktion eines zentralen Jugendhauses übernehmen konnte, wie es in einer gewachsenen Stadt der Fall hätte sein können. Die Sozialraumorientierung und die zentrale und dezentrale

59 Vgl. Rems-Murr-Kreis: Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Rems-Murr-Kreis, 2024, S. 1.

60 Vgl. ebd. S. 2.

61 Vgl. ebd.

Angebotsstruktur vom Haus der Jugendarbeit sind für Weinstadt sicherlich auch in Zukunft der richtige Weg, junge Menschen an den Angeboten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit teilhaben zu lassen.

Insbesondere die dezentralen – die Zielgruppen aufsuchenden – Angebote **Kidsclub-Mobil** und **Mobiles Jugendcafé** werden aber auch im Hinblick auf den zunehmenden Ausbau der Ganztagschule und den an die **Schulsozialarbeit** neu formulierten gesetzlichen Auftrag, offene Angebote im Rahmen einer **schulbezogenen Kinder- und Jugendarbeit** anzubieten, eine wichtige Rolle spielen. Die bereits praktizierte bereichsübergreifende Zusammenarbeit zwischen dem Haus der Jugendarbeit und der Schulsozialarbeit muss künftig weiter ausgebaut und intensiviert werden. Durch Angebote wie dem Mobilen Jugendcafé, dass bereits am Bildungszentrum jungen Menschen von einem gemischten Team der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Schulsozialarbeit ein Freizeit- und Bewegungsangebot bietet, ist ein erster Schritt in Richtung Lebensort Schule vollzogen. Und auch Kidsclub-Mobil ist vereinzelt für eine Spielaktion in Pausenzeiten oder bei Schulfesten an den Grundschulen zu Gast. Damit diese aufsuchenden, lebens- und sozialraumorientierten Angebote für junge Menschen kontinuierlich und verlässlich angeboten werden können, bedarf es dafür als Grundvoraussetzung der Bereitstellung eines eigenen **Kleinbusses** für den notwendigen Material- und Personentransport.

Im Hinblick auf den ab August 2026 geltenden **Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung für alle Kinder** ab der ersten Klassenstufe⁶² durch das Ganztagsförderungsgesetz kommt auf die Offene Kinder- und Jugendarbeit eine neue Herausforderung zu, welche direkt die Angebote der Offenen Kinderarbeit betreffen werden. Spätestens ab dem Schuljahr 2029/2030, wenn allen Kindern von der ersten bis zur vierten Klasse ein Recht auf eine ganztägige Betreuung an der Schule zusteht, muss das Haus der Jugendarbeit eine **konzeptionelle Antwort** darauf gefunden haben, wie sich Angebote der Offenen Kinderarbeit wie der Kidsclub, Hobby- und Neigungsgruppen und das Kidsclub-Mobil aufstellen wollen, wenn künftig die Schule erst am späten Nachmittag endet. Da sich diese Frage nicht nur in Weinstadt, sondern in allen Kommunen Baden-Württembergs stellt, muss die konzeptionelle Antwort auch nicht zwingend in Weinstadt gefunden werden. Vielmehr angesagt ist der **regelmäßige und intensive fachliche Austausch** der pädagogischen Fachkräfte der Offenen Kinder- und Jugendarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen auf Kreis- und Landesebene, sowie **regelmäßige Bedarfsabfragen** bei Kindern und deren Familien und **Sozialraumanalysen** in den Stadtteilen.

62 Vgl. § 24 Abs. 4 SGB VIII.

Im Jahr 2024 feiert das Haus der Jugendarbeit sein 50. Jubiläum. Damit gehört die Einrichtung zu den ältesten und traditionsreichsten Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Rems-Murr-Kreis. Das Haus blickt auf eine für Baden-Württemberg nicht untypische Entstehungsgeschichte im Nachklang der Studentenrevolte und der daraus entstandenen Jugendzentrumsbewegung Ende der 1960er Jahre zurück. Nach selbstverwalteten Anfangsjahren folgte Mitte der 1980er Jahre die Übernahme durch die Stadt Weinstadt und damit der Einsatz pädagogischer Fachkräfte. Das JuZe (Jugendhaus Zehntscheuer) war durch sein Programm und seine Aktionen weit über die Stadtgrenzen bei Jung und Alt bekannt – bei den einen im positiven, bei den anderen im weniger positiven Sinne.

Von diesem einstigen hohen Bekanntheitsgrad ist im Jahr 2024 zumindest bei jungen Menschen nicht mehr viel übrig geblieben, wie durchaus selbstkritisch an dieser Stelle festgestellt werden soll und wie es die im Juni und Juli 2024 im Rahmen einer Sozialraumanalyse durchgeführte Jugendbefragung⁶³ des Stadtjugendreferats bestätigte. Von den 237 jungen Menschen im Alter von zehn bis 19 Jahren, die an der online und analog durchgeführten Umfrage teilgenommen haben, antworteten 24% auf die Frage ob sie das Haus der Jugendarbeit kennen würden damit, dass ihnen die Einrichtung unbekannt wäre. 31% gaben an, dass sie immerhin schon einmal vom Haus der Jugendarbeit gehört hätten (aber sehr wahrscheinlich auch noch nicht dort waren) und 17% seien „früher“ dort gewesen, würden das Haus also nicht mehr besuchen.

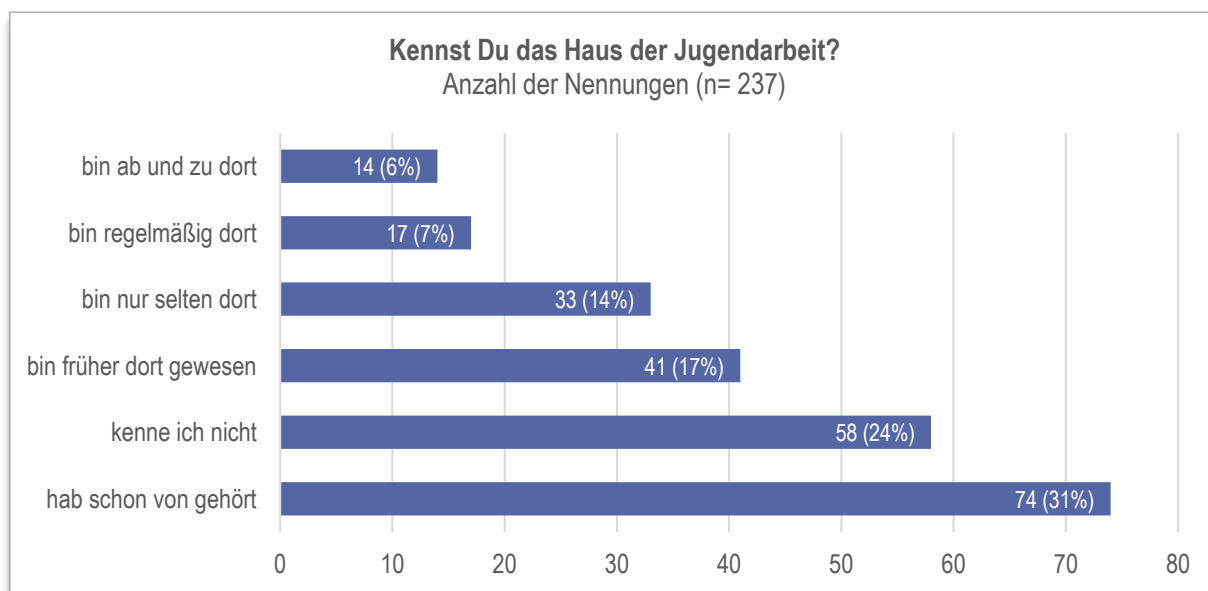


Abbildung 3 Ergebnis Jugendbefragung 2024

Frage 13: Kennst Du das Haus der Jugendarbeit?

⁶³ Die Ergebnisse der Jugendbefragung wurden als Anlage E 1 dem Teil E dieses Stadtjugendplans hinzugefügt.

Unabhängig davon, dass mit 237 an der Befragung teilnehmenden jungen Menschen sicherlich keine repräsentativen Aussagen getroffen werden können, so zeigt sich aber immerhin ein Stimmungsbild innerhalb der Zielgruppe Offener Kinder- und Jugendarbeit. Und auf die konkrete Frage danach, ob junge Menschen das Haus der Jugendarbeit kennen würden treffen zusammengefasst also 73% die Aussage, dass ihnen die Einrichtung entweder unbekannt sei, sie schon davon gehört hätten oder sie dort nicht mehr hingehen würden. Mit anderen Worten nutzen 73% das Angebot nicht. Und wenn weiterhin die Aussage von 14% der Befragten, sie seien nur selten im Haus der Jugendarbeit, dazu genommen wird, kann zusammenfassend die Aussage getroffen werden, dass das Haus der Jugendarbeit innerhalb seiner Zielgruppe **einen sehr geringen Bekanntheitsgrad** hat.

Dieser Umstand ist dem Stadtjugendreferat bekannt. Die Gründe dafür liegen zum Teil sehr weit in der Vergangenheit und haben über einen Zeitraum von rund 30 Jahren dazu geführt, dass trotz vieler Bemühungen die Einrichtung von immer weniger verschiedenen Gruppen frequentiert wurde und Jugendliche immer häufiger sagten, dass ihnen das Publikum im damaligen Jugendhaus nicht zusagte. Mit Einführung der Sozialraumorientierung im Jahr 2011 vollzog das Stadtjugendreferat den notwendigen Schritt für eine umfassende Reform der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Weinstadt. In der Folge wurde das Haus der Jugendarbeit in der Öffentlichkeit präsenter und verzeichnete vor allem durch die Veranstaltungen und Programmangebote im Rahmen der Selbstorganisation einen starken Anstieg der Besucherzahlen. Umfassende Personalwechsel ab Ende 2018, zum Teil lange Vakanzen und daraus resultierende Betriebsschließungen und schlussendlich die Coronapandemie setzten diesem guten Anfang ein jähes Ende. Und schlussendlich muss bei dem Umfrageergebnis auch bedacht werden, dass die 2024 befragten Jugendlichen 2018 noch Kinder waren und daher nicht zur Zielgruppe der Offenen Jugendarbeit gehörten, in deren Rahmen ja die Selbstorganisation tätig war und künftig wieder sein soll.

So lassen sich auch die Aussagen in der Jugendbefragung nach den Gründen, weshalb das Haus der Jugendarbeit nicht besucht wird, gut einordnen. Besonders auffallend ist die 76-mal gemachte Angabe, dass man keine Zeit habe, das Haus der Jugendarbeit zu besuchen. Das zeigt einerseits sicherlich auch, dass die befragten Jugendlichen nicht wissen, dass es sich hierbei um eine Freizeiteinrichtung handelt. Die Aussage zeigt aber auch, wie eng getaktet der Tagesablauf vieler Jugendlicher ist.

Wenn zum Oktober 2024 der Leistungsbereich Offene Kinder- und Jugendarbeit personell erstmals seit 2022 wieder vollumfänglich ausgestattet ist, muss der Bekanntheitsgrad vom Haus der Jugendarbeit wieder gesteigert werden.

Dieses Ziel kann durch die **konsequente Umsetzung des sozialraumorientierten Ansatzes** mit **zentralen und dezentralen Angeboten**, durch **attraktive Veranstaltungen**, durch die **Reaktivierung der Selbstorganisation** und durch regelmäßige und gezielte **Öffentlichkeitsarbeit**, die junge Menschen und deren Eltern in den Blick nimmt, erreicht werden.

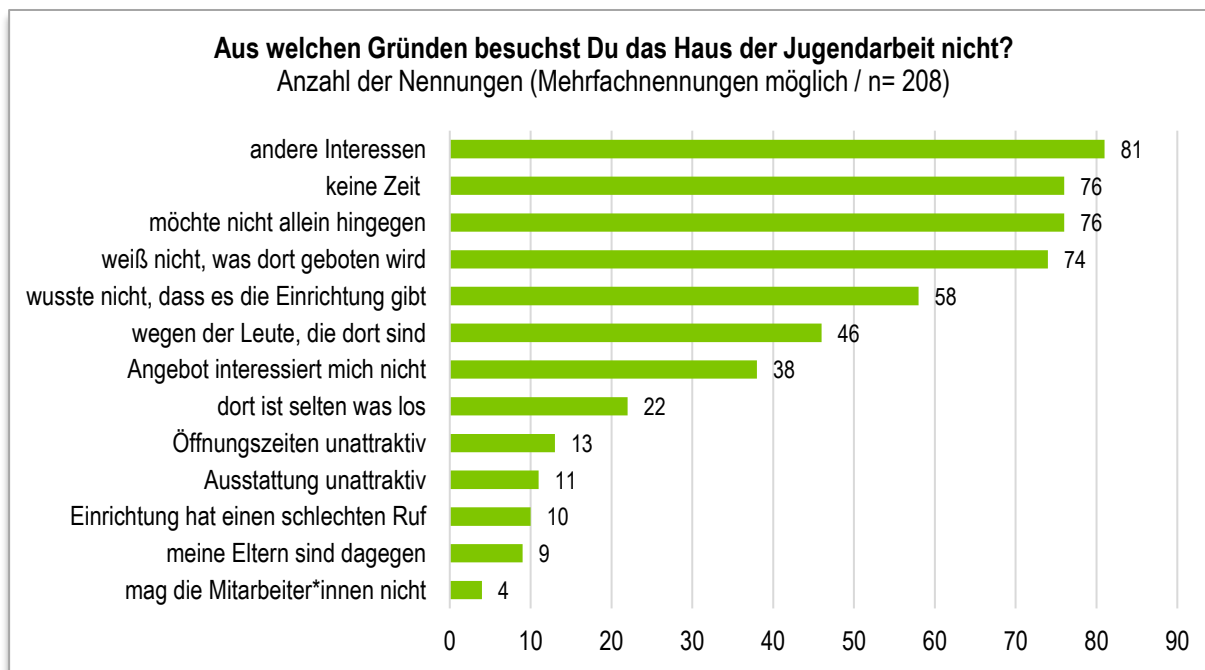


Abbildung 4 Ergebnis Jugendbefragung 2024

Frage 15: Aus welchen Gründen besuchst Du das Haus der Jugendarbeit nicht?

Um den Bekanntheitsgrad des Hauses der Jugendarbeit (und damit natürlich auch der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Weinstadt) zu steigern und mehr junge Menschen anzusprechen, ist es entscheidend, auch zu verstehen, welche Vorstellungen sie davon haben, wie ein Besuch der Einrichtung für sie ansprechend gestaltet werden kann.

Die Frage, was das Haus der Jugendarbeit interessant machen würde, wurde von 195 Befragten beantwortet. Das Ergebnis überrascht durch seine Eindeutigkeit, denn offensichtlich geht es den jungen Menschen hauptsächlich um ganz elementare Dinge. 119-mal wurde „nette Leute treffen“ angegeben, 94-mal „ein gutes Getränke- und Speisenangebot“, 90-mal wurde der Wunsch nach „chillen, abhängen und nichts tun müssen“ geäußert. Und wenn noch die 82 Angaben „Musik hören“ zu wollen dazu genommen werden, bildet sich vor den Augen der pädagogischen Fachkraft der offene Bereich eines Jugendhauses ab: und das ist im Haus der Jugendarbeit das **Jugendcafé**.

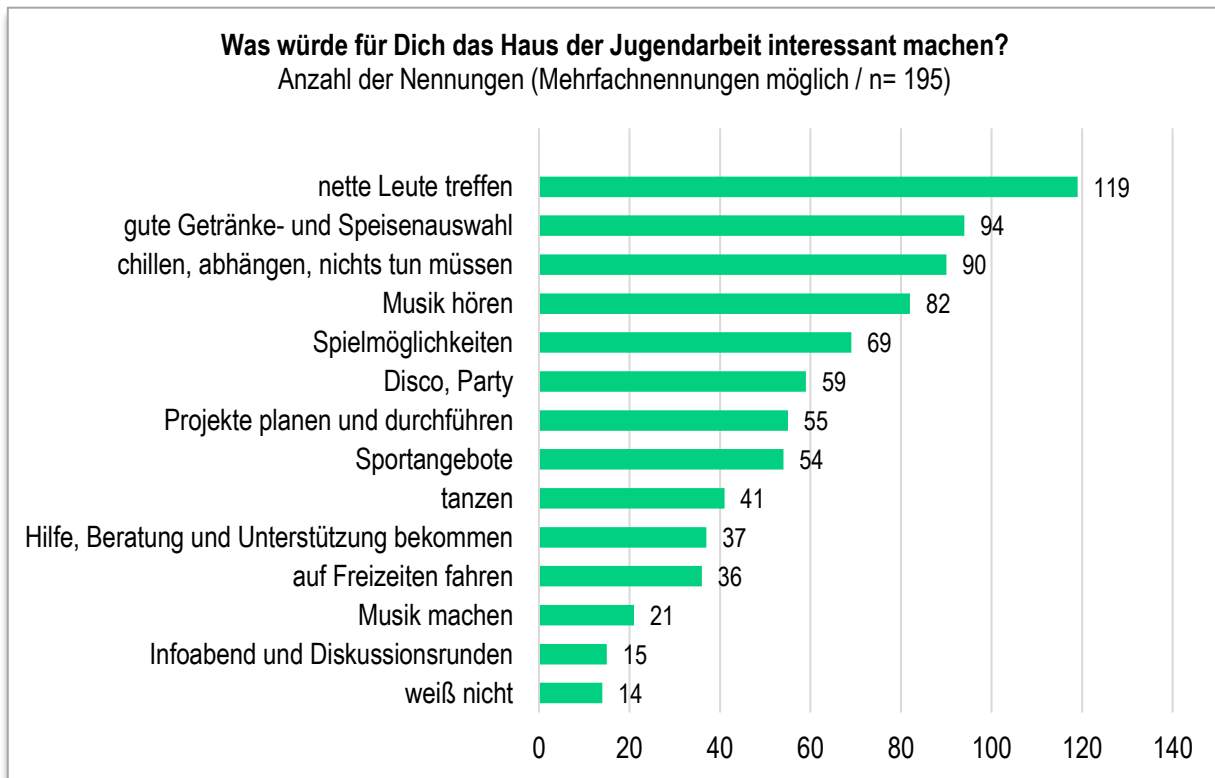


Abbildung 5 Ergebnis Jugendbefragung 2024

Frage 14: Was würde für Dich das Haus der Jugendarbeit interessant machen?

Es geht jungen Menschen also in erster Linie um einen attraktiven Treffpunkt. Noch deutlicher wird der Wunsch, wenn die frei zu formulierenden Antworten auf Frage 27 der Jugendumfrage⁶⁴ betrachtet werden. Auf die kombinierte Fragestellung „Was fehlt Dir in Weinstadt? Was sollte es noch geben? Hast Du noch Ideen?“ wurden insgesamt 78 Angaben gemacht. Elfmal wurde ein „Café/Jugendcafé“ genannt, „wo man sich als Jugendlicher treffen kann“.

Es kann also festgestellt werden, dass sich die Wünsche der befragten jungen Menschen weitestgehend mit den in diesem Teilplan formulierten Zielen und Qualitätsstandards für die Offene Kinder- und Jugendarbeit decken. Es kann außerdem festgestellt werden, dass die ebenso in diesem Teilplan beschriebene Rolle und Funktion des Jugendcafés im Haus der Jugendarbeit mit den Wünschen, Ideen und Vorstellungen der befragten jungen Menschen nahezu deckungsgleich ist. Daraus formuliert sich ein **Auftrag an die Offene Kinder- und Jugendarbeit** in Weinstadt.

Das Haus der Jugendarbeit wird auch in Zukunft weiterhin die zentrale Rolle für die Offene Kinder- und Jugendarbeit und ihrem sozialräumlichen Ansatz einnehmen. Denn das Haus

⁶⁴ Vgl. Anlage E 1 in Teil E dieses Stadtjugendplans.

bietet jungen Menschen vor allem jugendgerechte Räume, die Aneignung bzw. die Gestaltung von Aneignungsorten ermöglicht.⁶⁵ Und die Aneignung von Räumen durch junge Menschen steht in einem kausalen Zusammenhang damit, **ob sie sich in diesen Räumen wohlfühlen und sie deshalb auch annehmen können.**⁶⁶

Das Jugendcafé, also der offene Bereich, ist im Haus der Jugendarbeit der wichtigste Raum. Es bietet Zugang und Zugänglichkeit.⁶⁷ Hier kommen die jungen Besucherinnen und Besucher an, treffen auf andere junge Menschen, auf haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende, gelangen von hier aus zu allen anderen Angeboten und Räumlichkeiten und erlangen auch einen ersten Eindruck von der Einrichtung. Das Jugendcafé hat damit neben der Funktion des Ankommens und des Aufeinandertreffens also auch die Funktion einer ‚**Visitenkarte**‘. Diese Visitenkartenfunktion des Jugendcafés ist für das Haus der Jugendarbeit derzeit sehr entscheidend, spielt sie doch eine wesentliche Rolle auf die Atmosphäre in der Einrichtung. Aus der Verhaltensforschung ist bekannt, dass Atmosphäre einen großen Einfluss auf das Verhalten der Menschen hat.⁶⁸ Und hier muss ein sehr kritischer Blick auf das Jugendcafé geworfen werden.

Der Zugang erfolgt über den Haupteingang an der Stiftstraße oder über den Nebeneingang auf dem Stiftshof. An diesem Nebeneingangsbereich befinden sich die einzigen Fenster, die Räumlichkeit ist entsprechend dunkel. Eine künstliche Beleuchtung ist daher zu allen Tages- und Jahreszeiten zwingend notwendig. Die tiefer gelegene Tanzfläche schafft Barrieren in der Nutzung, die gewaltige Stahltreppe, die zu den Räumen ins Obergeschoss führt, dominiert den Raum. Die große Theke lässt nur einen relativ kleinen Bereich oberhalb der Tanzfläche für Sitzmöglichkeiten zu. Eine weitere Sitzmöglichkeit befindet sich unter der Stahltreppe. Das unterschiedliche Bodenniveau macht es notwendig, dass im ohnehin engen Eingangs- und Thekenbereich auch noch ein Billardtisch steht. Von hier aus führt ein schmaler Gang zum Büro und den Toiletten. Insgesamt wirkt das Jugendcafé wenig einladend, die ungünstige bauliche Situation lässt aber kaum andere Gestaltungsmöglichkeiten zu. Auch die Umsetzung der Inklusion wird dadurch erschwert, denn die Einrichtung ist nicht barrierefrei, eine Behindertentoilette fehlt.

Wenn Kommunale Kinder- und Jugendarbeit die Bereitstellung jugendgerechter und ansprechender Räume für die Offene Kinder- und Jugendarbeit ernsthaft umsetzen will (und

65 Vgl. Deinet, Ulrich: Das Aneignungskonzept als Praxistheorie für die Soziale Arbeit. In: Sozialraum.de, 2014, <https://www.sozialraum.de/das-aneignungskonzept-als-praxistheorie-fuer-die-soziale-arbeit.php> (Zugriff: 02.09.2024).

66 Vgl. Lingg, Eva: Architektur für die Offene Kinder- und Jugendarbeit. In: Deinet, Ulrich / Benedikt Sturzenhecker / Larissa von Schwanenflügel / Moritz Schwerthelm (Hrsg.): Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit, 2021, S. 497.

67 Vgl. Lingg: Architektur für die Offene Kinder- und Jugendarbeit, 2021, S.497.

68 Vgl. Fromm, Erich: Anatomie der menschlichen Destruktivität, 1974.

soll), muss das **Jugendcafés** im Haus der Jugendarbeit aufgrund seiner Rolle und Funktion als Treffpunkt für die Jugend einer **umfassenden Sanierung und Modernisierung** unterzogen werden. Aus fachlicher Sicht erfüllt das Jugendcafé nicht die Voraussetzungen attraktiver und jugendgerechter Räume, in denen sich junge Menschen gern aufhalten, in denen sie ihre Freizeit verbringen, die sie zu Kreativität und Engagement anregen. Die Ergebnisse der Jugendbefragung zeigen die Richtung auf, in die sich das Jugendcafé entwickeln sollte. Es muss die Grundprinzipien der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (Offenheit, Niederschwelligkeit, Freiwilligkeit, Beteiligung und Lebensweltorientierung) nahezu versinnbildlichen und daher in **Anlehnung an die kommerzielle Gastronomie für ein jüngeres Publikum entsprechend professionalisiert** werden. Dazu gehört eine **ansprechende, moderne und junge Möblierung**, die das soziale Miteinander verschiedener Gruppen fördert, ein **attraktives Getränke- und Speisenangebot** sowie **ansprechende und moderne Spiel- und Beschäftigungsmöglichkeiten**. Dafür ist der Einbau einer **semiprofessionellen Küche für die Speisenzubereitung** notwendig, die derzeit nicht vorhanden ist. Ebenso notwendig ist eine kleinere Theke, die ein Ort der zwanglosen Kommunikation, ein Treff- und Fluchtpunkt⁶⁹, wohin man sich zurückziehen kann, wenn man sich mitten im Geschehen einmal nicht so wohl fühlen sollte, und ein Ort der Kontaktaufnahme zu einem Mitarbeitenden⁷⁰ sein muss. Die Theke bietet damit auch einen **niederschwelligen Zugang zum Beratungsangebot** im Haus der Jugendarbeit. Das Jugendcafé muss sich wieder zu einem attraktiven Ort der Begegnung junger Menschen einerseits und andererseits zu einem attraktiven Veranstaltungsort junger Menschen entwickeln. Diese Rolle hat die Einrichtung in den Anfangsjahren der 1970er und 1980er Jahren einmal für junge Menschen gehabt. Heute wird diese Rolle allenfalls noch rudimentär erfüllt.

Mit dem sozialraumorientierten Ansatz profitiert besonders die Offene Kinder- und Jugendarbeit, die dadurch in regelmäßigen Abständen in den Stadtteilen präsent ist. Doch bereits im Jahr 2016 wurde an dieser Stelle in der zweiten Fortschreibung des vorliegenden Teilplans berichtet, dass davon auszugehen sei, dass solch sporadische Angebotsformen zukünftig nicht immer ausreichen könnten. Dafür sprachen Ergebnisse aus den Sozialraumkonferenzen von 2014 bis 2016, bei denen immer wieder generationsübergreifend von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen das Thema „Treffpunkte für die Jugend“ insbesondere in den Stadtteilen Endersbach und Strümpfelbach eingebracht wurde.

69 Vgl. Brüscheiler, Bettina / Ulrike Hüllemann / Christian Reutlinger: Theke machen. In: Deinet, Ulrich / Benedikt Sturzenhecker / Larissa von Schwanenflügel / Moritz Schwerthelm (Hrsg.): Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit, 2021, S. 1253.

70 Vgl. Brüscheiler / Hüllemann / Reutlinger: Theke machen. 2021, S.1253

Ein solcher Treffpunkt erscheint in Endersbach im Bereich des Bildungszentrums auch 2024 nach wie vor als äußerst sinnvoll. Zu diesem Ergebnis kam auch der Jugendgemeinderat, nachdem er im Sommer 2020 die Schülervvertretungen aller Klassen der Schulen am Bildungszentrum dazu eingeladen hatte, um über eine jugendgerechte Neugestaltung des Bildungszentrums zu debattieren. Die Ergebnisse wurden in einem **Antrag an den Gemeinderat**⁷¹ zusammengefasst und im Februar 2021 dem Oberbürgermeister übergeben. **Zentrale Forderung des Jugendgemeinderats** in dem Antrag **ist die Einrichtung eines „Indoortreffpunkts für alle Jugendlichen“ am Bildungszentrum.** Der Jugendgemeinderat begründet diesen Treffpunkt damit, dass „es am Bildungszentrum keinen Ort gibt, der dafür konzipiert oder nur dazu geeignet ist, ein Zusammentreffen von Schüler*innen [sic] der unterschiedlichen Schulen des Bildungszentrums zu ermöglichen. [...] Darüber hinaus wird die Aufenthaltsqualität der schulischen Innenräume als unattraktiv empfunden: ein Aufenthaltsraum, bestehend aus Tischen und Stühlen, fördert in keinsten Weise eine angenehme Aufenthaltsatmosphäre. Dadurch kann das Bildungszentrum nicht als attraktiver Aufenthaltsort für Hohlstunden oder Mittagspausen angesehen werden. Auch für außerunterrichtliches Lernen ist das Bildungszentrum kein attraktiver Standort. Darüber hinaus wurde von den Schüler*innenvertretungen [sic] [...] festgestellt, dass ein allgemeines Defizit besteht, was Treffpunkte für Jugendliche in Innenräumen angeht. Das Haus der Jugendarbeit kann diesen Bedarf bei Jugendlichen nicht decken, da es durch seine zentrale Lage in Beutelsbach für Jugendliche aus z.B. Strümpfelbach oder alleine schon aus Endersbach nur umständlich und aufwändig erreichbar ist. Darüber hinaus ist es durch seine Entfernung zum Bildungszentrum für kurze Aufenthalte in Hohlstunden und nach dem Unterricht ebenso keine Alternative, da hierfür einfach die zur Verfügung stehenden Zeitfenster zu knapp bemessen sind. [...] Die Hürden, das Haus der Jugendarbeit „mal einfach so zwischendurch“ zu besuchen, sind einfach zu hoch.“⁷² Das Thema „Ein Jugendcafé am Bildungszentrum“ wurde 2023 vom neu gewählten Jugendgemeinderat auf die Agenda gesetzt, nachdem es vom Vorgängergremium im Zuge der Wahlvorbereitungen als kommunalpolitisches Planspiel erneut thematisiert wurde.

Letztendlich muss im Rahmen einer Jugendförderplanung auch berücksichtigt werden, dass sich Bedarfslagen junger Menschen über die Zeit hinweg verändern. So gestaltete sich die Lebenswelt junger Menschen im Jahr 1974, als das Haus der Jugendarbeit am derzeitigen Standort im Stiftshof Beutelsbach eingerichtet wurde, im Vergleich zu heute vollkommen anders.

71 Vgl. Anlage E 2 „Antrag des Jugendgemeinderats an den Gemeinderat Jugendliche Neugestaltung des Schulgeländes am Bildungszentrum“ vom 22.02.2021 in Teil E dieses Stadtjugendplans.

72 Vgl. Anlage E 2 in Teil E dieses Stadtjugendplans.

Aus fachlicher Sicht wird daher festgestellt, dass der Standort vom Haus der Jugendarbeit auf dem Stiftshof Beutelsbach nicht mehr den zeitgemäßen Bedürfnissen junger Menschen entspricht, da er nicht niederschwellig erreichbar ist, wie es auch der Jugendgemeinderat in seinem Antrag 2021 formulierte. Der Lebensmittelpunkt junger Menschen ist heute, im Jahr 2024, der Lebensort Schule mit zunehmender Ganztagsbeschulung und -betreuung. Durch die Novellierung des SGB VIII und dem daraus entstandenen neuen gesetzlichen Auftrag an die Schulsozialarbeit, **offene Angebote im Rahmen der schulbezogenen Kinder- und Jugendarbeit** anzubieten, hat das Thema nun noch eine weitere und neue Dimension erhalten. Dem muss Kommunale Kinder- und Jugendarbeit fachlich entsprechen.

Zusammenfassend kann also festgestellt werden, dass das Stadtjugendreferat **am Standort Stiftshof Beutelsbach kein zeitgemäßes und kein bedarfsgerechtes Angebot** der Offenen Kinder- und Jugendarbeit mehr anbieten kann. Eine **Standortverlegung vom Haus der Jugendarbeit auf das Gelände der Schulsozialarbeit am Bildungszentrum** ist nicht nur pädagogisch sinnvoll, sondern entspricht vor allem den veränderten Lebenswelten junger Menschen und trägt den bevorstehenden Veränderungen in der Schullandschaft durch die Ganztagsbeschulung sowie weiteren anstehenden Maßnahmen der Schulentwicklung Rechnung.

Es wird daher empfohlen, das Gebäude der Schulsozialarbeit am Bildungszentrum durch einen **Neubau für das Haus der Jugendarbeit** zu ersetzen. Mit einer gemeinsamen Konzeption könnten die Offene Kinder- und Jugendarbeit und die Schulsozialarbeit am Bildungszentrum die Zielgruppen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene nahezu ganztätig erreichen. Die Einrichtung könnte somit an Schultagen von etwa 7 Uhr bis 22 Uhr durchgängig öffnen und neben der Erfüllung des jeweils eigenen gesetzlichen Auftrags nach dem SGB VIII⁷³ mit dem Jugendcafé auch als gemeinsamer Treffpunkt für Schülerinnen und Schüler aller Schulen zur Verfügung stehen. So könnte die Schulsozialarbeit von morgens bis nachmittags auch den Auftrag schulbezogener Kinder- und Jugendarbeit erfüllen, während die Offene Kinder- und Jugendarbeit nachmittags bis abends und an den Wochenenden ihrem Auftrag nach diesem Teilplan nachkommt. Die **Nutzfläche und das Raumprogramm** eines Hauses der Jugendarbeit am Bildungszentrum muss daher **mindestens der zusammengenommenen Größe beider bisheriger Gebäude** entsprechen.

Eine entsprechend als Einrichtung der Kinder- und Jugendarbeit konzipierter Neubau sollte folgendes Raumprogramm abdecken:

73 Vgl. §§ 11 und 13a SGB VIII.

- getrennte offene Bereiche für den Jugendbereich (Jugendcafé) und den Kinderbereich (Kidsclub), mit jeweils eigenen Eingangsbereichen, einer Theke (im Jugendbereich mit angeschlossener professioneller Küche), Außenbereich mit Wiese für Sport und Spiel, Terrasse für Außenbewirtung)
- Veranstaltungsbereich / Saal für mindestens 200 Personen mit Stuhl- und Tischlager, Bühne, Beschallungstechnik und direktem Zugang zum Jugendcafé (durch Doppelflügeltür und komplett zu öffnender Schiebewand)
- Gruppenbereich mit verschiedenen multifunktionalen Nutzungsmöglichkeiten, Bandübungsräume, Medienraum, Werkstätten, Besprechungsraum
- Partyraum mit Küchenzeile und eigenen Toiletten und eigenem Zugang zur Vermietung
- Büroraum für die Verwaltung vom Haus der Jugendarbeit (Team Offene Kinder- und Jugendarbeit)
- abgetrennte Büroräume für das Team Schulsozialarbeit (mit eigenem Zugang innerhalb des Hauses) mit kleineren Zimmern für die Einzelfallberatung.
- Büro und Besprechungsraum für den Jugendgemeinderat
- Nebenräume und Erschließung in Form von Gängen, getrennte WC-Anlagen im Kinderbereich und Jugendbereich, Lagerräume, Kühlraum für die Lebensmittellagerung, Personaltoiletten, Personalduschen, Haustechnik.⁷⁴

Verbunden mit den auch in Teilplan C.4 formulierten Empfehlungen einer konzeptionell differenzierten Zusammenlegung der Teams der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Schulsozialarbeit am Bildungszentrum, wäre die Kommunale Kinder- und Jugendarbeit in Weinstadt damit fachlich und pädagogisch insgesamt richtig für die anstehenden zukünftigen Aufgaben einer durch den Ganzttag geprägten Lebenswelt junger Menschen aufgestellt. Mit Blick auf die Sozialraumorientierung wäre nur noch hinzuzufügen, dass mit der Installation eines weiteren Leistungsbereichs 4 **Mobile Kinder- und Jugendarbeit** im Sachgebiet Stadtjugendreferat, dann auch eine Begleitung und Unterstützung junger Menschen im gesamten Sozialraum Weinstadt möglich wäre und so auch diejenigen erreicht werden könnten, die bislang noch an keinem Angebot der Kinder- und Jugendarbeit partizipieren können.

Hinsichtlich der künftigen Entwicklung im Grundschulbereich wird in diesem Zusammenhang auch vorgeschlagen, bereits im Neubau der Grundschule Beutelsbach **gemeinsame Räume der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und Schulsozialarbeit für einen künftigen Kinder- und Jugendtreff Beutelsbach** mitzuplanen, da bei einer eventuellen Verlegung vom Haus

⁷⁴ Vgl. Lingg, 2021, S.498.

der Jugendarbeit an das Bildungszentrum ansonsten im Stadtteil Beutelsbach auch keine Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit mehr vorhanden wäre.

In der Stärkung der Medienkompetenz junger Menschen, dem frühzeitigen Erlernen eines selbstbestimmten, kompetenten, kreativen und sozial verantwortlichen Medienumgangs, zeigt sich derzeit eine der wichtigsten Aufgaben Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit. Gleichzeitig muss die Offene Kinder- und Jugendarbeit fachlich- methodisch, aber auch technisch-organisatorisch dazu in die Lage versetzt werden, sich lebensweltorientiert der Aufgabe annehmen zu können. Dazu gehören die Nutzung entsprechender **Fort- und Weiterbildungsangebote zur digitalen Kinder- und Jugendarbeit** für sozialpädagogische Fachkräfte sowie die **Bereitstellung der dafür notwendigen technischen Ausstattung**, die – orientiert an der Lebenswelt junger Menschen – auch gemäß des gesetzlichen Auftrags im reformierten Jugendschutzgesetz⁷⁵ hinsichtlich der einzusetzenden Hard- und Software technisch eingesetzt werden kann.⁷⁶

⁷⁵ Vgl. §§ 10a, 10b JuSchG.

⁷⁶ Siehe hierzu auch Teilplan C.4 Schulsozialarbeit.

M 1

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit wird als Leistungsbereich Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Weinstadt wie in diesem Teilplan beschrieben, entsprechend der gesetzlichen Vorgaben nach dem SGB VIII und der Fördergrundsätze des Rems-Murr-Kreises in der jeweils gültigen Fassung und konsequent nach dem sozialraumorientierten Ansatz umgesetzt. Dem Sachgebiet Stadtjugendreferat wird dafür die personelle, finanzielle, räumliche und sächliche Ausstattung zur Verfügung gestellt.

Umsetzung: ab sofort und laufend

M 2

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit setzt den gesetzlichen Auftrag nach dem SGB VIII einer aktiven Beteiligung junger Menschen an der Entwicklung und Umsetzung von Programmen und Angeboten, ihrer Befähigung zur Selbstbestimmung und der Anregung und Hinführung zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement konsequent durch die Förderung der Selbstorganisation um.

Umsetzung: ab sofort und laufend

M 3

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit setzt den gesetzlichen Auftrag nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) einer Stärkung der Medienkompetenz junger Menschen um und stellt sich damit den gesellschaftlichen Herausforderungen. Dafür erhalten die pädagogischen Fachkräfte Fort- und Weiterbildungsangebote im Bereich der digitalen Kinder- und Jugendarbeit, sowie die dafür notwendige technische Ausstattung an Hard- und Software, die entsprechend der Lebenswelt junger Menschen für die pädagogische Arbeit eingesetzt werden kann.

Umsetzung: ab sofort

M 4

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit reagiert auf die Herausforderungen des Ganztagsförderungsgesetzes sowie den damit verbundenen Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung für alle Grundschulkinder, indem sie eine Ausführungskonzeption für die Angebote der Offenen Kinderarbeit entwickelt.

Umsetzung: ab sofort

M 5

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit erstellt ein Konzept zur pädagogischen Umsetzung des gesetzlichen Auftrags für eine niedrigschwellige Kinder- und Jugendberatung gemäß SGB VIII im Haus der Jugendarbeit Weinstadt.

Umsetzung: sofort bis Mitte 2025

E 1

Dem Gemeinderat wird empfohlen, der Offenen Kinder- und Jugendarbeit die erforderlichen geeigneten Räumlichkeiten zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags gemäß SGB VIII sowie der sich daraus ergebenden und in Maßnahme M 2 festgelegten Vorgaben durch entsprechende bauliche Maßnahmen und Investitionen im Offenen Bereich (Jugendcafé) vom Haus der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen.

E 2

Dem Gemeinderat wird empfohlen, den sich abzeichnenden Bedarf an Maßnahmen der Jugendsozialarbeit im Sozialraum Weinstadt nach dem SGB VIII durch Leistungen der Mobilen Kinder- und Jugendarbeit durch eine systematische Bedarfsanalyse feststellen zu lassen.

4 Schulsozialarbeit



4 Schulsozialarbeit

Die **Schulsozialarbeit** ist ein eigenständiges Handlungsfeld der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit in Weinstadt, das von sozialpädagogischen Fachkräften geleistet wird und dauerhaft im Alltag aller Schulen in städtischer Trägerschaft verankert ist. In der Organisationsstruktur des Sachgebiets Stadtjugendreferat im Amt für Familie, Bildung und Soziales wird sie als Leistungsbereich 3 Schulsozialarbeit Weinstadt abgebildet.¹

Die Schulsozialarbeit verfolgt einen eigenen, aus der Kinder- und Jugendhilfe abgeleiteten Bildungs- und Erziehungsauftrag und versteht sich somit nicht als Dienstleister für die Schule, sondern als externer Kooperationspartner auf Augenhöhe. Schulsozialarbeit stellt somit eine eigenständige, an den Interessen und Bedarfen junger Menschen orientierte sozialpädagogische Arbeit am Lebensort Schule und ihrem direkten Umfeld dar. Dementsprechend ist Schulsozialarbeit in erster Linie **Ansprechpartnerin und parteiliche Interessenvertretung für alle jungen Menschen an der Schule**. Darüber hinaus richtet sich die Schulsozialarbeit auch an Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigte sowie Lehrkräfte und andere an der Schule tätige pädagogische Fach- und Betreuungskräfte.

Der Kooperation zwischen Schule und Schulsozialarbeit liegen Kooperationsvereinbarungen zu Grunde, die mit den Schulleitungen regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich überprüft und an den aktuellen Bedarf angepasst werden.² Vorrangiges **Ziel der Schulsozialarbeit** ist die Befähigung junger Menschen zu einer gelingenden Lebensbewältigung, insbesondere zu einer gelingenden Bewältigung ihrer Schulzeit und zu einer selbstverantwortlichen Gestaltung ihrer Lernprozesse.³ Die **Aufgaben der Schulsozialarbeit** sind Prävention, Intervention, Inklusion und Integration. Schulsozialarbeit berät und unterstützt bei Schulschwierigkeiten, Erziehungsfragen, Konflikten, sozialen und psychosozialen Herausforderungen und Entwicklungsaufgaben sowie bei sonstigen Problemen und informiert über kindheits- und jugendspezifische Themen. Durch die Arbeit mit Klassen, der Elternarbeit und der schulinternen Kooperationen wirkt sie aktiv am Schulgeschehen mit.

Die Schulsozialarbeit nach diesem Teilplan

- ist eine ganzheitliche, lebensweltbezogene und lebenslagenorientierte Förderung und Hilfe für junge Menschen im Zusammenwirken mit der Schule.

¹ Siehe Teilplan C.2 Stadtjugendreferat, 2.3 Organisationstruktur, 2.3.3 Leistungsbereich 3 Schulsozialarbeit, S. 9.

² Die Kooperationsvereinbarungen zur Schulsozialarbeit an Grundschulen und weiterführenden Schulen befinden sich in der Anlage E.5 bzw. E.6 in Teil E dieses Stadtjugendplans.

³ Vgl. Zipperle, Mirjana (u.a.): Schulsozialarbeit in Baden-Württemberg – sozialraumorientierte Konzepte und ihre Wirkung, Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS-Landesjugendamt), 2018, S. 9.

- knüpft an den bedeutsamen Lebensphasen und Lebenssituationen junger Menschen an, in denen es zu Konflikten, Verhaltensproblemen und drohender Ausgrenzung wie beispielsweise Schulverweigerung kommen kann. Ziel ist es, Konfliktpotentiale abzubauen, zu einer befriedigenden Lösung für alle Beteiligten zu kommen und die Lebensbewältigung der jungen Menschen in ihrer Rolle als Schülerinnen und Schüler zu fördern. Hierbei arbeitet die Schulsozialarbeit mit Schule, Müttern, Vätern, Personensorge- und Erziehungsberechtigten sowie den Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen zusammen.
- richtet sich auf die Problemfelder der sozialen Benachteiligung und der individuellen Beeinträchtigungen.

4.1 Profil der Schulsozialarbeit

Das im Jahr 2021 durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) reformierte Kinder- und Jugendhilfegesetz (**SGB VIII**) beschreibt Schulsozialarbeit erstmals als eigenständige Leistung der Kinder- und Jugendhilfe.⁴ Mit der Aufnahme in das SGB VIII erreicht der Bundesgesetzgeber zweierlei: Zum einen wird vor dem Hintergrund der in fast allen Bundesländern wachsenden Bedeutung der „Sozialen Arbeit an Schulen“ als „unverzichtbarer Bestandteil“ der Kinder- und Jugendhilfe Rechnung getragen, so dass eine „klarstellende Regelung“ im SGB VIII erforderlich sei, um somit auch „Rechtssicherheit“ für die Träger der Kinder- und Jugendhilfe zu schaffen.⁵ Der Schulsozialarbeit werden darüber hinaus „in der praktischen Umsetzung [...] Elemente der Jugendarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes“⁶ zugeordnet und eine Einordnung „als Unterfall der Jugendsozialarbeit in § 13 SGB VIII“⁷ als nicht mehr ausreichend erachtet. Zum anderen wird mit der namentlichen Aufnahme der Schulsozialarbeit in das SGB VIII auch die in ihrer historischen Genese entstandenen Begriffsvielfalt für die Soziale Arbeit an Schulen, mit bundesweit mindestens elf Differenzierungen, eine abschließende Klärung vollzogen, die letztendlich auch eine **Profilklärung** für das Arbeitsfeld bedeutet.⁸ Es heißt nun bundesweit **Schulsozialarbeit**.

Der auch in diesem Stadtjugendplan bislang offiziell verwendete Begriff „Jugendsozialarbeit an Schulen“, der auch die bisherige gesetzliche Verortung bei der Jugendsozialarbeit abbildete, wird künftig nicht mehr verwendet.

4 Vgl. § 13a SGB VIII.

5 Vgl. BT-Drucksache 19/27481, S. 6f.

6 Vgl. ebd., S. 7.

7 Vgl. ebd.

8 Vgl. Spies, Anke / Nicole Pötter (Hrsg.): Soziale Arbeit an Schulen: Einführung in das Handlungsfeld Schulsozialarbeit, 2011, S. 13-14.

Die Schulsozialarbeit orientiert sich an den Lebenslagen und Bedürfnissen **aller jungen Menschen** im schulpflichtigen Alter zwischen sechs und 18 Jahren (Grundschule Klassenstufe 1 bis Gymnasium Jahrgangsstufe 2 / Klassenstufe 13) und zeichnet sich besonders durch eine vorrangig **präventive, projektbezogene und sozialraumorientierte Arbeitsweise** aus. Ein weiteres Merkmal der Schulsozialarbeit ist ihre **Dezentralität**, d.h. ihre Verortung an allen öffentlichen Schulen im Stadtgebiet Weinstadt.

Im **Grundschulbereich** ist die Schulsozialarbeit an allen städtischen Grundschulen tätig. An den Grundschulen in Beutelsbach, Endersbach und Großheppach ist die Schulsozialarbeit mit einem eigenen Büro als Anlaufstelle direkt verortet. Die Grundschulen Schnait und Strümpfelbach bilden gegenwärtig einen gemeinsamen Standort der Schulsozialarbeit mit einem Büro an der Grundschule Schnait.

Grundschule	Schulform*	Schülerzahlen
Grundschule Beutelsbach	HTS	191
Silcherschule Endersbach	GTS	332
Friedrich-Schiller-Grundschule Großheppach	GTS	167
Grundschule Schnait (inkl. Außenklasse)	HTS	95
Grundschule Strümpfelbach	HTS	98
Grundschulen gesamt		883

Quelle: Stadt Weinstadt | Amt für Familie, Bildung und Soziales | Sachgebiet Schulen (Stand: 31.07.2024)

*Schulformen: HTS= Halbtagschule | GTS= Ganztagschule

Am **Bildungszentrum Weinstadt** befinden sich die weiterführenden Schulen für das Einzugsgebiet der Stadt Weinstadt und Umgebung. Auch hier ist die Schulsozialarbeit vorrangig präventiv, projektbezogen und sozialraumorientiert tätig. In den vergangenen Jahren aber hat vor allem der Bereich der **Krisenintervention** und **Einzelfallhilfe** umfänglich zugenommen. Damit einhergehend steigt die Vermittlung an externe Beratungsangebote. Diese Entwicklung erfordert eine engere Zusammenarbeit mit anderen Trägern und eine verstärkte Vernetzung innerhalb des Sozialraums.

Auf dem Schulgelände des Bildungszentrums verfügt die Schulsozialarbeit über ein eigenes Gebäude mit Büro-, Beratungs- und Gruppenräumen und einem direkt angrenzenden Außengelände. Jede Schule erhält ein nahezu identisches Angebot an Leistungen der Schulsozialarbeit, dass sich lediglich methodisch/didaktisch voneinander unterscheidet.

Weiterführende Schule am Bildungszentrum	Schulform*	Schülerzahlen
Vollmarschule (SBBZ Lernen)	GTS	76
Erich Kästner-Gemeinschaftsschule	GTS	336
Reinhold-Nägele-Realschule	HTS	517
Remstal-Gymnasium	GTS	1.031
Weiterführende Schulen gesamt		1.960

Quelle: Stadt Weinstadt | Amt für Familie, Bildung und Soziales | Sachgebiet Schulen (Stand: 31.07.2024)

*Schulformen: HTS= Halbtagschule | GTS= Ganztagschule

Insgesamt war die Schulsozialarbeit Weinstadt am 31.07.2024 an allen Schulen in kommunaler Trägerschaft parteiliche Interessenvertretung und Ansprechpartnerin für rund 2.900 junge Menschen.

Innerhalb der Schulsozialarbeit arbeiten die pädagogischen Fachkräfte eng zusammen. Angefangen bei wöchentlichen gemeinsamen Teambesprechungen, über gemeinsame Veranstaltungen, bis hin zur gemeinsamen Erarbeitung und Durchführung von schulübergreifenden Projekten. Besonders hervorzuheben sind hier die von der Schulsozialarbeit an allen Schulen in kommunaler Trägerschaft angebotenen Ausbildungen zu Pausenengeln und Streitschlichtern an den Grundschulen sowie zu Konfliktmanagern am Bildungszentrum Weinstadt.

Eine weitere Besonderheit ist regelmäßige und schulübergreifende Mentoren- und Multiplikatoren Ausbildung im Bereich der Sucht- und Gewaltprävention am Bildungszentrum Weinstadt.

4.1.1 Grundprinzipien der Schulsozialarbeit

Niederschwelligkeit

Durch die Verortung am System Schule besteht für junge Menschen und Lehrkräfte die Möglichkeit zum informellen Gespräch zwischen „Tür und Angel“ (im Schulgebäude, auf dem Pausenhof, beim Tischkicker, etc.). Jungen Menschen eröffnet sich damit die Gelegenheit, unverbindlich einen ersten Kontakt zur Schulsozialarbeit herzustellen, wodurch wiederum die Hemmschwelle sinkt, sich auch auf das bestehende Beratungsangebot einzulassen. Durch die Angebote oder Projekte der Schulsozialarbeit in Klassen, klassen- oder auch schulübergreifenden Kontexten erhalten junge Menschen außerdem die Gelegenheit in eine persönliche Beziehung zur Schulsozialarbeiterin oder zum Schulsozialarbeiter einzutreten.

Die räumliche und die persönliche Komponente von Niederschwelligkeit werden durch die zeitliche ergänzt: Die Schulsozialarbeit ist zu den Zeiten erreichbar, die den Bedürfnissen der Zielgruppe und dem „Rhythmus“ innerhalb der Schule entspricht.

Freiwilligkeit

Die **Inanspruchnahme der Hilfs- und Unterstützungsangebote** im Rahmen der Krisenintervention und Einzelfallhilfe sind **grundsätzlich freiwillig** und **bedürfen immer das Einverständnis des jungen Menschen**. Beratungsgespräche können aber auch von Lehrkräften oder der Schulleitung angeregt werden. Aus dieser Anregung entstehen häufig freiwillige längerfristige Beratungsprozesse.

Vertraulichkeit und Schweigepflicht

Persönliche Informationen aus den Beratungs- und Begleitungskontakten werden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben⁹ von der Schulsozialarbeit vertraulich behandelt. Erscheint es angemessen, Dritte wie beispielsweise Eltern, Lehrkräfte, Schulleitungen, Betreuungskräfte oder Mitarbeitende des Kreisjugendamtes über besprochene Ereignisse zu informieren, dann geschieht dies nur, wenn der betroffene junge Mensch einer Weitergabe zustimmt.¹⁰ Eine Entbindung von dieser Schweigepflicht ist nur dann gegeben, wenn eine gesetzliche Grundlage (etwa im Rahmen des Schutzauftrages¹¹), ein rechtfertigender Notstand¹² (beispielsweise bei akuter Kindeswohlgefährdung) oder die Einwilligung des jungen Menschen mit einer Entbindung von der Schweigepflicht vorliegt.

Transparenz

Schulsozialarbeit arbeitet so, dass ihre Handlungsschritte und Vorgehensweisen für alle Beteiligten stets nachvollziehbar und verständlich sind.

Lebenswelt- und Sozialraumorientierung

Schulsozialarbeit orientiert sich an den Bedürfnissen, Lebenslagen und Lebensbedingungen junger Menschen im Gemeinwesen. Ausgangspunkt der Arbeit bilden die Lebenswelten und sozialräumlichen Bezüge über den Lebensort Schule hinaus.

Prävention

Schulsozialarbeit schafft mit gezielten Angeboten die Möglichkeit, individuelle und strukturelle Probleme frühzeitig zu erkennen und diesen entgegenzuwirken.

⁹ Vgl. § 65 SGB VIII, i.V.m. § 203 StGB.

¹⁰ Entbindungen von der Schweigepflicht bedürfen nicht grundsätzlich der Schriftform; sie können durch den jungen Menschen auch mündlich oder durch schlüssiges Handeln erklärt werden.

¹¹ Vgl. § 8a SGB VIII und § 4 KKG.

¹² Vgl. § 34 StGB.

Sozialraumorientierung

Schulsozialarbeit arbeitet nach dem sozialräumlichen Ansatz und stellt sich der Aufgabe, an der positiven Entwicklung der Kommunalen Kinder und Jugendarbeit mitzuwirken und Verantwortung für junge Menschen zu übernehmen. Sie sucht nach Kooperation und Vernetzung im Sozialraum, um vorhandene Ressourcen zu erschließen und sich an der Fortentwicklung des Sozialraums und der sozialen Infrastruktur im Interesse junger Menschen zu beteiligen. Diese sozialräumlichen Bezüge tragen zu einer eigenständigen Verankerung der Schulsozialarbeit im Umfeld der Schule und somit zu einer Öffnung von Schule in den Sozialraum bei.¹³

4.2 Rechtliche Grundlagen und Qualitätsstandards

4.2.1 Rechtliche Grundlagen

Die gesetzliche Grundlage für die Schulsozialarbeit ist § 13a SGB VIII:

§ 13a Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit umfasst sozialpädagogische Angebote nach diesem Abschnitt, die jungen Menschen am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden. Die Träger der Schulsozialarbeit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammen. Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben der Schulsozialarbeit wird durch Landesrecht geregelt. Dabei kann durch Landesrecht auch bestimmt werden, dass Aufgaben der Schulsozialarbeit durch andere Stellen nach anderen Rechtsvorschriften erbracht werden.

Weitere gesetzliche Zielquellen ergeben sich daraus, dass die Schulsozialarbeit sozialpädagogische Angebote „nach diesem Abschnitt“¹⁴, umfasst. Schulsozialarbeit schließt damit auch die schulbezogene Kinder- und Jugendarbeit¹⁵, Angebote zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder der Überwindung individueller Beeinträchtigungen, die die schulische Ausbildung und soziale Integration fördern¹⁶ und angemessene Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes¹⁷ ein. Darüber hinaus erhält die Schulsozialarbeit mit dem Auftrag, Angebote gemeinwesenorientiert¹⁸ auszurichten, zusätzlich eine rechtliche Grundlage für die Umsetzung ihres sozialraumorientierten Grundprinzips.

¹³ Vgl. Zipperle (u.a.), 2018, S. 11.

¹⁴ Vgl. § 13a S. 1 SGB VIII. Der Gesetzgeber stellt damit den Bezug zum „Ersten Abschnitt – Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit erzieherischer Kinder- und Jugendschutz“ des „Zweiten Kapitel – Leistungen der Jugendhilfe“ des SGB VIII her.

¹⁵ Vgl. § 11 Abs. 3 S. 3 SGB VIII.

¹⁶ Vgl. § 13 Abs. 1 SGB VIII.

¹⁷ Vgl. § 14 SGB VIII.

¹⁸ Vgl. § 11 Abs. 2 S. 2 SGB VIII.

4.2.2 Qualitätsstandards

Die pädagogische Arbeit der Schulsozialarbeit Weinstadt orientiert sich an folgenden Qualitätsstandards:

- Schulsozialarbeit arbeitet auf Grundlage einer Kooperationsvereinbarung mit der Schule. Im Mittelpunkt der Arbeit stehen die Bedürfnisse und Ressourcen der jungen Menschen.
- Schulsozialarbeit fördert die Lebensbewältigung aller jungen Menschen und steht ihnen bei der Bewältigung persönlicher, schulischer und sozialer Konflikte und Probleme partnerschaftlich zur Seite.
- Schulsozialarbeit fördert den Erwerb sozialer Kompetenzen und trägt somit zur Integration und Partizipation junger Menschen am sozialen, schulischen und gesellschaftlichen Leben bei.
- Schulsozialarbeit berät und unterstützt Lehrkräfte bei der Erfüllung ihres Bildungsauftrages und fördert die Zusammenarbeit mit Müttern, Vätern, Personensorge- und Erziehungsberechtigten.
- Schulsozialarbeit steht durch regelmäßige Kooperationsgespräche mit den Schulleitungen in einem ständigen Dialog mit der Schule.
- Schulsozialarbeit arbeitet mit qualifiziertem, pädagogisch ausgebildetem, hauptberuflichem und im Dialog stehendem Fachpersonal.
- Schulsozialarbeit nutzt berufliche Fort- und Weiterbildung, Supervision und kollegiale Beratung als Instrument der Qualitätssicherung.
- Schulsozialarbeit arbeitet auf konzeptioneller Grundlage, die ständig überprüft und fortgeschrieben wird.
- Schulsozialarbeit dokumentiert ihre pädagogische Arbeit in standardisierter Form. Diese Dokumentation beinhaltet Handlungsempfehlungen.
- Schulsozialarbeit bezieht den Sozialraum in ihr pädagogisches Handeln mit ein.
- Schulsozialarbeit entwickelt ein Schutzkonzept für jeden einzelnen Standort.

4.3 Ziele und Zielgruppen

4.3.1 Ziele

Im Mittelpunkt der Arbeit der Schulsozialarbeit Weinstadt stehen alle jungen Menschen im Kontext von Bildung und Erziehung im System Schule. Daraus lassen sich drei grundsätzliche Ziele der Schulsozialarbeit ableiten:

1. Junge Menschen sollen im vielschichtigen Prozess des Erwachsenwerdens begleitet werden. Das setzt voraus, dass sich Schulsozialarbeit auf die Lebensumstände junger Menschen einlässt. Junge Menschen müssen mit ihren Stärken und Interessen, aber auch mit ihren Sorgen, Ängsten und Problemen wahrgenommen und ernstgenommen werden.
2. Schulsozialarbeit steht jungen Menschen unterstützend zur Seite und gibt ihnen insbesondere in schwierigen schulischen, persönlichen oder sozialen Situationen Rückhalt. Schulsozialarbeit trägt zu einer für die jungen Menschen funktionierenden und befriedigenden Lebensbewältigung bei. Dadurch, dass Schulsozialarbeit im System Schule die Belange junger Menschen parteilich vertritt, wirkt sie auch über den Einzelfall hinaus unterstützend.
3. Es werden durch die Schulsozialarbeit grundsätzlich alle jungen Menschen gefördert und unterstützt, insbesondere aber diejenigen, welche ihre persönlichen, sozialen und schulischen Probleme nicht alleine lösen können. Dabei arbeitet die Schulsozialarbeit ressourcenorientiert. Junge Menschen werden darin gestärkt, entsprechende Kompetenzen zu erlernen, um soziale Defizite ausgleichen und überwinden zu können (Hilfe zur Selbsthilfe). Die Integration benachteiligter junger Menschen wird hierbei angestrebt.

4.3.2 Zielgruppen

Nach den gesetzlichen Vorgaben durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)¹⁹ bildet die Altersgruppe der sechs bis 18-jährigen jungen Menschen die Hauptzielgruppe der Schulsozialarbeit Weinstadt. Auf Grund der arbeitsfeldtypischen Verortung der Schulsozialarbeit am Lebensort Schule, differenzieren sich die Zielgruppen aber auf alle am Schulleben Beteiligten:

- junge Menschen der Klassenstufen 1 bis 13 aller Schularten
- Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigte
- Lehrkräfte
- andere an der Schule tätige pädagogische Fach- und Betreuungskräfte

Darüber hinaus schließt dies auch diejenigen mit ein, die nur unmittelbar am Schulalltag teilhaben, wie z.B. andere Bezugspersonen junger Menschen, Ausbildungsbetriebe, Vereine und Verbände.

¹⁹ Vgl. § 7 Abs. 1 SGB VIII.

4.4 Schulsozialarbeit Weinstadt

Als Leistung der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit nach dem SGB VIII ist die Schulsozialarbeit an allen Schulen in städtischer Trägerschaft implementiert. Organisatorisch bildet sie den Leistungsbereich 3 innerhalb des Sachgebiets Stadtjugendreferat im Amt für Familie, Bildung und Soziales. Der Leistungsbereich Schulsozialarbeit gliedert sich derzeit auf in folgender Teamstruktur:

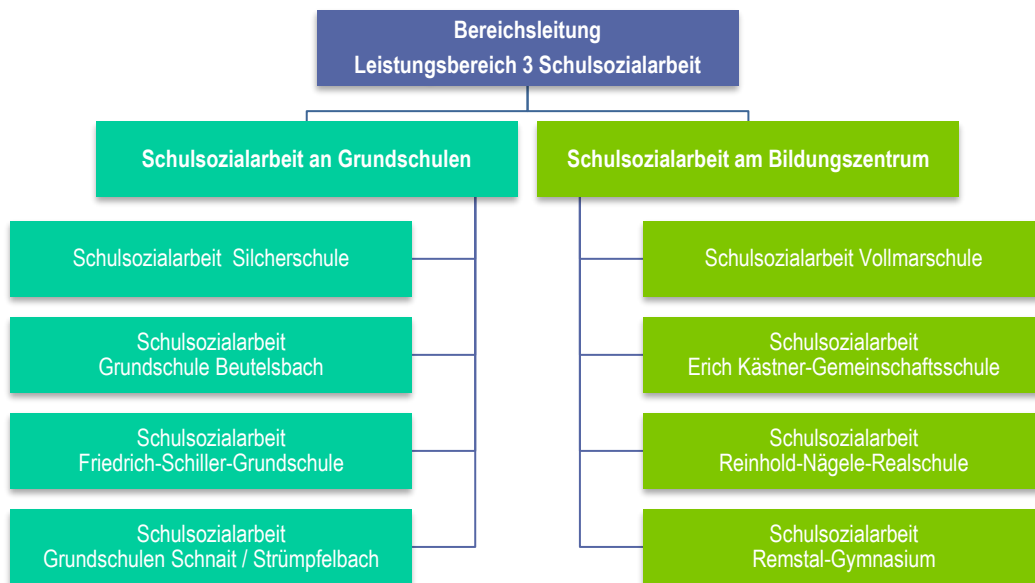


Abbildung 1 Stadtjugendreferat Weinstadt
Organisationsstruktur Leistungsbereich 3 Schulsozialarbeit (Stand 31.07.2024)

4.4.1 Aufgaben und Leistungen der Schulsozialarbeit Weinstadt

Die Schulsozialarbeit Weinstadt hat sowohl einen präventiven als auch einen intervenierenden Auftrag im Sinne einer lebensweltorientierten Kinder- und Jugendhilfe. Ihre Angebote stehen grundsätzlich allen jungen Menschen am Lebensort Schule zur Verfügung.²⁰

Das Leistungszentrum der Schulsozialarbeit ist vielfältig. Die **Kernaufgaben** sind:

- Beratung und Einzelfallhilfe in individuellen Problemlagen und Krisenintervention in akuten Problemsituationen
- sozialpädagogische Gruppenarbeit, Arbeit mit Schulklassen sowie Angebote und Projekte sowohl mit Präventions- als auch Interventionscharakter

²⁰ Vgl. Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg / KVJS-Landesjugendamt (Hrsg.): Schulsozialarbeit in Baden-Württemberg. In: KVJS-spezial: Schulsozialarbeit, 2018, S. 19.

- innerschulische und außerschulische Vernetzung sowie sozialräumlich orientierte Arbeit
- offene Angebote für alle jungen Menschen am Lebensort Schule²¹

Beratung, Einzelfallhilfe und Krisenintervention

Beratung, Einzelfallhilfe und die Intervention in akuten Notlagen (Krisenintervention) richtet sich an alle jungen Menschen am Ort Schule. Das Beratungsangebot der Schulsozialarbeit können aber auch Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigte, Lehrkräfte sowie weitere am Ort Schule Beteiligte in Anspruch nehmen. Beratungen und Einzelfallhilfen kommen zu Stande, indem

- junge Menschen von sich aus auf die Schulsozialarbeit zukommen. Dafür stehen persönliche und digitale Zugangsmöglichkeiten zur Schulsozialarbeit zur Verfügung,
- Lehr- und Betreuungskräfte auf bestimmte junge Menschen aufmerksam machen,
- junge Menschen auf unterstützungsbedürftige Mitschülerinnen und Mitschüler aufmerksam machen,
- im Rahmen der Arbeit mit Schulklassen oder Gruppen problematisches Verhalten Einzelner auffällt oder Probleme transparent werden,
- Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigte Rat suchen,
- Lehr- und Betreuungskräfte Unterstützung in Form von Beratung für die pädagogische Arbeit suchen (beratungsorientierte Teilnahme am Unterricht, Beratungsangebot allgemein, Vermittlung an Fachberatungsstellen).

Beratung

Die Schulsozialarbeit bietet jungen Menschen mit ihrem Beratungsangebot eine Anlaufstelle, die räumlich direkt am Lebensort Schule und somit sehr nah an ihrem Alltag angesiedelt ist. Das Angebot steht allen jungen Menschen für ihre Fragen, Anliegen und unterschiedlichen Problemlagen zur Verfügung. Eine Beratung findet immer nur auf Grundlage einer freiwilligen Entscheidung²² durch den jungen Menschen und gegebenenfalls auch ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten²³ statt. Die Vertraulichkeit ist eine weitere entscheidende fachliche Voraussetzung für eine Beratung durch die Schulsozialarbeit.²⁴ Beratungen bedürfen grundsätzlich einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem jungen Menschen und der Schulsozialarbeit.²⁵ Eine Einflussnahme der Schule auf die Inanspruchnahme einer

²¹ Vgl. KVJS-Landesjugendamt, 2018, S. 19.

²² Vgl. Reinhold, Andreas: Beratung in der Schulsozialarbeit. In: Deutsche Jugend, Band 3/2019, S. 112.

²³ Vgl. § 8 Abs. 3 SGB VIII.

²⁴ Vgl. KVJS-Landesjugendamt, 2018, S. 21.

²⁵ Der standardisierte und mit der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) konforme Beratungsablauf wird in der Arbeitshilfe für die sozialpädagogischen Fachkräfte der Schulsozialarbeit „Einzelfallhilfe in der Schulsozialarbeit“ beschrieben. Sie befindet sich als Anlage E.7 in Teil E dieses Stadtjugendplans.

Beratungsleistung durch einen jungen Menschen ist grundsätzlich ausgeschlossen, da die Schulsozialarbeit als schulexterner Kooperationspartner und auf Grundlage des SGB VIII tätig wird. Die Schulsozialarbeit unterstützt aber auch Lehr- und schulische Betreuungskräfte in sozialpädagogischen Fragestellungen, die den Umgang mit jungen Menschen im Schulkontext betreffen.

Einzelfallhilfe

Die Einzelfallhilfe ist eine über die Beratung hinausgehende intensivere Beratungsform, die sich in der Regel über einen längeren Zeitraum erstreckt. Sie setzt die Bereitschaft des betroffenen jungen Menschen zur Mitarbeit voraus, wenn es um Familien geht, auch die Bereitschaft der beteiligten Personensorgeberechtigten.

Vorrangige Inhalte von Beratung und Einzelfallhilfe sind:

- Unterstützung der jungen Menschen in ihrer individuellen schulischen und sozialen Entwicklung
- Begleitung und Unterstützung junger Menschen bei psychosozialen Problemlagen
- Beratung für junge Menschen oder deren Personensorgeberechtigten bei Schulschwierigkeiten, aktiver und passiver Schulverweigerung sowie Erziehungsberatung
- Konflikte im familiären Kontext
- Mediation zwischen jungen Menschen sowie zwischen jungen Menschen und Personensorgeberechtigten, Lehr- und schulischen Betreuungskräften
- Mobbingintervention
- Beratung von Lehr- und Betreuungskräften und Schulleitungen bei sozialpädagogischen Fragestellungen²⁶

Krisenintervention

Bei schwerwiegenden Problemkonstellationen leistet Schulsozialarbeit neben Clearing und Casemanagement auch Krisenintervention und Vermittlung bzw. Begleitung zu Fachdiensten und Beratungsstellen, bei Kindeswohlgefährdungen den Einbezug des Kreisjugendamtes.²⁷

Sozialpädagogische Gruppenarbeit, Arbeit mit Schulklassen und Projektarbeit

Schulsozialarbeit strebt an, Benachteiligungen - wo möglich - erst gar nicht entstehen zu lassen. Im Sinne der Prävention fördert die Schulsozialarbeit junge Menschen in ihrem sozialen Lernen, befähigt sie zu Eigenverantwortlichkeit, Mit- und Selbstbestimmung und regt

²⁶ Vgl. KVJS-Landesjugendamt, 2018, S. 20.

²⁷ Vgl. § 8a SGB VIII und § 4 KKG.

zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialen Engagement an. Es werden grundlegende Kompetenzen für ein gelingendes Zusammenarbeiten und Zusammenleben in der schulischen und außerschulischen Gemeinschaft und eine funktionierende Konfliktkultur vermittelt und damit junge Menschen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung gefördert. Ein weiteres Ziel des präventiven Ansatzes der Schulsozialarbeit ist es, junge Menschen dazu zu befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

Alle Angebote der Schulsozialarbeit finden in der Regel im Klassenverband, bzw. in größeren Teilgruppen aus verschiedenen Klassen und zum Teil besonders im weiterführenden Schulbereich auch schulübergreifend statt. Die enge Kooperation mit den jeweiligen Klassen- und Fachlehrkräften ist obligatorisch und Grundvoraussetzung.

Im Rahmen der sozialpädagogischen Gruppenarbeit und der Arbeit mit Schulklassen entwickelt die Schulsozialarbeit regelmäßig spezifische Angebote und Projekte:

Soziales Kompetenztraining

Thematische Einheiten zum Sozialen Lernen wie z.B. Selbst- und Fremdwahrnehmung, Erkennen und Äußern von Gefühlen, angemessene Selbstbehauptung, gewaltfreie Lösungsstrategien, Kooperation, Einfühlungsvermögen und Kommunikation.

Mitwirkung am Unterricht

Durchführung bzw. Organisation einzelner Unterrichtseinheiten mit präventiven Charakter zu bestimmten Themen wie der Umgang mit digitalen Medien, Social-Media, Sucht oder Gewalt.

Klassenrat

Die Schulsozialarbeit initiiert und begleitet den Klassenrat ab Klassenstufe 3. Der Klassenrat bietet jungen Menschen ein Forum, in dem sie ihre Anliegen und Probleme mit Unterstützung der Klassenlehrkraft eigenverantwortlich besprechen und lösen können. Damit stellt der Klassenrat einen wichtigen präventiven Bestandteil der Konfliktkultur dar.

Konfliktkompetenz / Gewaltprävention

Im Rahmen der Konfliktkompetenz werden Angebote regelmäßig oder bedarfsgerecht in Projektform durchgeführt. So wird regelmäßig und mindestens jährlich die Ausbildung und anschließende verlässliche Begleitung der **Pausenengel** und **Streitschlichter** an allen Grundschulen ab Klassenstufe 3 und der **Konfliktmanager** an allen weiterführenden Schulen geleistet. Am Bildungszentrum findet die Ausbildung und Begleitung schulübergreifend statt (an der Vollmarschule wird ein der Zielgruppe angepasstes Konzept des Konfliktmanagement umgesetzt). **Anti-Gewalt-Trainings** und Maßnahmen zur **Mobbingprävention** und

Mobbingintervention werden in allen Klassenstufen dagegen zumeist nach Bedarf und in Projektform durchgeführt.

Suchtprävention

Jährliche Organisation und Durchführung eines Projekts zur Suchtprävention für Jugendliche der Klassenstufe 8 aller Schularten am Bildungszentrum in Kooperation mit den Suchtberatungslehrkräften der Schulen und der Drogenhilfe HORIZONT bei der Psychosozialen Beratungsstelle in Waiblingen. Die Schulsozialarbeit übernimmt die Nachbetreuung und unterstützt die Jugendlichen bei der Entwicklung und Durchführung von Suchtpräventionsprojekten am Bildungszentrum.

Sonstige Projekte

Die Schulsozialarbeit entwickelt nach aktuellem Bedarf Projekte im Rahmen des **erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes** und führt diese in enger Kooperation mit sachgebietsinternen und externen Partnern durch. In Klassenstufe 1 aller Grundschulen findet präventiv zum Schuljahresbeginn ein intensives soziales **Verhaltenstraining** statt. Des Weiteren wird zum Ende des Schuljahres am Remstalgymnasium in Klassenstufe 10 eine Ausbildung zu Paten für die neuen Fünftklässler angeboten.

Innerschulische und außerschulische Vernetzung / Sozialraumorientierung

Schulsozialarbeit nimmt an schulischen Konferenzen, z.B. an Gesamtlehrerkonferenzen oder pädagogischen Tagen und in Einzelfällen an Elternabenden und Elternsprechtagen teil.

Im Grundschulbereich ist Schulsozialarbeit im Sozialcurriculum der jeweiligen Schule involviert und übernimmt dabei die Funktion der sozialpädagogischen Begleitung bei der Planung, Umsetzung und Auswertung.

Die Zeit, die junge Menschen in der Schule verbringen, hat deutlich zugenommen. Dies hat zur Folge, dass sich das System Schule zunehmend von einem Lern- zu einem Lebensort entwickelt hat. Aufgabe der Schulsozialarbeit ist es daher, gemeinsam mit allen Beteiligten im Schulsystem darauf hinzuwirken, ein positives Schulklima zu fördern. Schulsozialarbeit nutzt dabei auch die Kooperation mit außerschulischen Partnern. Innerhalb des Sachgebiets Stadtjugendreferat sind hier insbesondere Synergieeffekte hinsichtlich der Förderung des sozialräumlichen Ansatzes durch das Zusammenwirken mit dem Leistungsbereich Offene Kinder- und Jugendarbeit zu erzielen.

Ansonsten agiert die Schulsozialarbeit in mehreren Bezügen innerhalb des Sozialraums Weinstadt. Sie hat das Bildungszentrum und die fünf Grundschulen als schulisches

Bezugssystem, die Stadtteile als lokale Wirkungsorte und das Kinder- und Jugendhilfe- und Beratungssystem im Rems-Murr-Kreis als einzubeziehendes Hilfesystem.

Schulsozialarbeit vermittelt zwischen den unterschiedlichen und oft widersprüchlichen Erfahrungsbereichen von Kindern und Jugendlichen innerhalb und außerhalb des Lebensfelds Schule. Sie hilft ihnen auch bei der Erschließung und Nutzung von Ressourcen im Umfeld wie zum Beispiel die Kontaktaufnahme zu örtlichen Sportvereinen. Diesbezüglich obligatorisch ist die Zusammenarbeit mit dem **Haus der Jugendarbeit**.

Schulsozialarbeit arbeitet sozialraumorientiert und ist vernetzt mit unterschiedlichen professionellen Institutionen im Gemeinwesen, wobei auch die Mitarbeit im Rahmen der stadtteilbezogenen **Sozialraumkonferenzen** einen wesentlichen Anteil hat (vgl. Teilplan C 9).

Kooperationspartner der Schulsozialarbeit sind u.a.

- Kreisjugendamt Rems-Murr mit Sozialem Dienst und Kinder- und Jugendförderung
- Freie Träger der Jugendhilfe (z.B. Paulinenpflege Winnenden, Evangelische Gesellschaft „eva“ usw.) als durchführende Institutionen der Sozialen Gruppenarbeit und FAMOS an der Grundschule Endersbach und der Erich Kästner-Gemeinschaftsschule sowie als Kooperationspartner bei der Arbeit mit ambulant und stationär betreuten jungen Menschen
- Beratungsstellen im Rems-Murr-Kreis
- alle öffentlichen Schulen in Weinstadt und alle schulischen Betreuungsangebote im Rahmen des Ganztagsförderungsgesetzes
- Kindertageseinrichtungen (in Einzelfällen beim Übergang Kindergarten-Grundschule)

Offene Angebote für alle jungen Menschen am Lebensort Schule

Mit der gesetzlichen Klarstellung, dass Schulsozialarbeit Angebote der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes umfasst, die jungen Menschen am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden,²⁸ öffnen sich für die Schulsozialarbeit weitere Angebotsfelder, die künftig pädagogisch noch genauer und zielgerichteter definiert werden müssen. Ansatzpunkt ist die **schulbezogene Kinder- und Jugendarbeit**,²⁹ die auch am Lebensort Schule jungen Menschen Räume bietet, in denen sie sich offen und leistungsfrei bewegen können. Offene Angebote am Lebensort Schule sollen kein Konkurrenzangebot zum Haus der Jugendarbeit darstellen. Sie sollen von der Schulsozialarbeit und dem Haus der

²⁸ Vgl. § 13a SGB VIII.

²⁹ Vgl. § 11 Abs. 3 S.3 SGB VIII.

Jugendarbeit gemeinsam entwickelt und durchgeführt werden und sich vielmehr im Rahmen der Sozialraumorientierung Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit in Weinstadt gegenseitig ergänzen.

Die Schulsozialarbeit am Bildungszentrum bietet bereits zeitweise einen offenen Pausentreff, verschiedene Turniere und Angebote im Ferienprogramm an und das Haus der Jugendarbeit kommt einmal wöchentlich mit dem Mobilen Jugendcafé und einem Spiel- und Freizeitangebot vor Ort.

Besonders vor dem Hintergrund der weiteren schulischen Entwicklung durch das Ganztagsförderungsgesetz werden offene Angebote für alle jungen Menschen am Lebensort Schule eine noch höhere Bedeutung erhalten und müssen daher in diesem Stadtjugendplan noch einmal dezidiert dargestellt werden.

Als Kernaufgabe dieser Angebote ist aber schon heute die allgemeine Förderung der Persönlichkeit, insbesondere durch

- Unterstützung des sozialen Lernens,
- Orientierung in der individuellen Lebensführung und
- Anregung bzw. Befähigung zu Engagement und Verantwortungsübernahme

zu benennen. Grundlegend ist die Beteiligung junger Menschen, die Berücksichtigung ihrer Vorstellungen, die aktive Einbeziehung in die Planung und Durchführung der Maßnahmen und Projekte.³⁰

4.5 Personal

Innerhalb des Sachgebiets Stadtjugendreferat werden die in diesem Teilplan beschriebenen sozialpädagogischen Aufgaben durch den Leistungsbereich Schulsozialarbeit erfüllt. In diesem Leistungsbereich sind tätig

- 1 sozialpädagogische Fachkraft (100% VK) für die Bereichsleitung und die pädagogische Arbeit mit Kindern an der Silcherschule Endersbach
- 3 sozialpädagogische Fachkräfte (jeweils 50% VK) für die pädagogische Arbeit mit Kindern an den Grundschulen in Beutelsbach, Großheppach, Schnait und Strümpfelbach. An den Grundschulen Schnait und Strümpfelbach ist derzeit eine der o.g. sozialpädagogischen Fachkräfte mit jeweils 25% VK tätig.

30 Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: 15. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland, 2017, S. 355f.

- 5 sozialpädagogische Fachkräfte (3 x 100% VK und 2 x 50% VK) für die pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen an den vier Schulen am Bildungszentrum Weinstadt (pro Schule nominell 100% VK).

Insgesamt ist die Schulsozialarbeit Weinstadt derzeit mit insgesamt 9 Personalstellen (das entspricht 650% VK) ausgestattet und für rund 2900 junge Menschen an allen öffentlichen Schulen im Stadtgebiet zuständig.

Ein ausreichender Umfang an pädagogischen Fachkräften ist einer der wesentlichen Faktoren für die Qualität und Effektivität der Schulsozialarbeit. Begleitforschungsergebnisse des Landesförderprogramms in Baden-Württemberg zeigen, dass ein Stellenvolumen von unter 75% problematisch ist. So kann es zu einer erheblichen Einschränkung der Angebotsstruktur kommen (z. B. mangelnde Erreichbarkeit für junge Menschen und Lehrkräfte; diskontinuierliche Teilnahme an wichtigen Gremien; eine starke Konzentration auf Einzelfallhilfe, was zu einer Einschränkung auf das als problematisch wahrgenommene Verhalten junger Menschen führt; sowie der Wegfall projektbezogener offener Angebote). Dies würde dazu führen, dass die Qualität der Schulsozialarbeit sinkt. Junge Leute kontaktieren die pädagogische Fachkraft der Schulsozialarbeit nur dann mit Vertrauen, wenn sie diese ausreichend kennen und sie auch tatsächlich erreichen können.³¹

4.6 Finanzen

Produkt	36.20.0200	Schulsozialarbeit³²
Produktgruppe	36.20	Allgemeine Förderung junger Menschen
Produktbereich	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Gemäß den Fördergrundsätzen des Landes Baden-Württemberg³³ wird durch die Schulsozialarbeit eine ganzheitliche, lebensweltbezogene und lebenslagenorientierte Förderung und Hilfe für alle jungen Menschen im Zusammenwirken mit der Schule erreicht. Demnach leistet die Schulsozialarbeit ergänzend zum Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule eine wertvolle Unterstützung, handelt sozialraumorientiert und berücksichtigt somit die

³¹ Vgl. KVJS-Landesjugendamt, 2018, S. 36.

³² Im Haushaltsplan 2024 wird das Produkt noch mit „Jugendsozialarbeit an Schulen“ betitelt. Infolge der Änderungen des SGB VIII durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) findet die Schulsozialarbeit nun nicht mehr ihre gesetzliche Grundlage im Rahmen der „Jugendsozialarbeit an Schulen“, sondern wird durch § 13a SGB VIII als eigenständiges Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe definiert. In Weinstadt wird Schulsozialarbeit nach § 13a SGB VIII und keine Jugendsozialarbeit an Schulen nach § 13 SGB VIII geleistet.

³³ Vgl. Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg: Grundsätze des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg zur Förderung der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen, 2020, S. 1.

besonderen Bedingungen und Bedürfnisse vor Ort im Sinne der jungen Menschen.³⁴ „Schulsozialarbeit trägt so zu einem gelingenden Alltag, zur Stabilisierung des Schulerfolgs, zur Eingliederung in die Arbeitswelt und zur gesellschaftlichen Integration bei.“³⁵

Um diese Vorgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen des SGB VIII ergeben, umsetzen zu können, muss die Schulsozialarbeit finanziell dazu in die Lage versetzt werden, junge Menschen demgemäß fördern und unterstützen zu können. Soll diese Förderung und Unterstützung auf Dauer wirksam sein, bedarf es der Bereitstellung eines kontinuierlichen und auskömmlichen „Arbeitsetats“, der es ermöglicht, auf aktuelle Bedürfnisse junger Menschen an den einzelnen Schulen mit entsprechenden Projekten und Maßnahmen zu reagieren und der auch dann nicht in Frage gestellt wird, sollte er einmal nicht vollständig genutzt werden. Zur Verbesserung der Einnahmesituation ist außerdem eine laufende Prüfung von Fördermitteln üblich.

Die in diesem Teilplan beschriebenen Leistungen sind mit einer dauerhaften und auskömmlichen Finanzausstattung vollumfänglich zu erfüllen.

4.7 Maßnahmen und Empfehlungen

Die Leistungen der Schulsozialarbeit müssen differenziert nach ihrem jeweiligen Standort betrachtet werden. Der Bedarf definiert sich an jeder Schule anders. Insbesondere an den weiterführenden Schulen sind vor allem intervenierende neben präventiven Maßnahmen, sowie intensive Beratungsgespräche und Kooperationen mit externen Fachstellen notwendig. Die Inanspruchnahme der Schulsozialarbeit differiert jedoch bereits bei den unterschiedlichen Schülerzahlen, die am Bildungszentrum bis um ein mehr als zehnfaches höher liegen als im Grundschulbereich.

Im Verlauf der Kooperationsgespräche zur Schulsozialarbeit in Weinstadt im Frühjahr 2024 beschrieben die Schulleitungen aller Schulen und die pädagogischen Fachkräfte der Schulsozialarbeit übereinstimmend, dass sich im Schulalltag die Auswirkungen der Coronapandemie in dem auffälligen und abweichenden Verhalten junger Menschen weiterhin zeigen, ihn mitunter sogar bestimmen. Besonders an den Grundschulen fallen viele Kinder durch Störungen ihres Sozialverhaltens auf. Das äußert sich vor allem in einem ausgeprägten Egoismus, durch eine sehr geringe Empathiefähigkeit und aggressives Verhalten, massive Konzentrationsschwierigkeiten und häufig einer sehr geringen Motivation. Oft ist kein

³⁴ Vgl. Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg, 2020, S. 1.

³⁵ Vgl. ebd.

geordneter Unterricht möglich. Außerdem werden sprachliche, emotionale und schulische Entwicklungsverzögerungen festgestellt.

An den weiterführenden Schulen am Bildungszentrum zeigen sich bei Jugendlichen psychosoziale Fehlentwicklungen altersspezifisch noch einmal in anderen Dimensionen. Insbesondere Depression, Angst- und Essstörungen kommen häufig vor. Viele Jugendliche haben das Gefühl den schulischen (und anderen alltäglichen) Anforderungen nicht gewachsen zu sein, fühlen sich ausgegrenzt und oftmals einsam. Ein hoher Medienkonsum und dort auch gemachte Mobbing- und Ausgrenzungserfahrungen tun ihr Übriges. Die Schulsozialarbeit berichtet 2024 von einer besorgniserregenden Zunahme psychosozialer Störungen bei jungen Menschen insgesamt.³⁶

Soll Schulsozialarbeit in Weinstadt auch künftig wirksam und erfolgreich sein, muss sie sich den gesellschaftlichen Herausforderungen, die sich in der Lebenswelt junger Menschen abbilden, stellen können. Dabei ist eine **ausreichende personelle und finanzielle Ausstattung** ebenso wie eine konsequente **Umsetzung des sozialraumorientierten Ansatzes** Grundvoraussetzung für ein positives Gelingen von Schulsozialarbeit.

„Die Präsenz der Schulsozialarbeit an der Schule trägt entscheidend dazu bei, das Verhältnis zu Schülerinnen und Schülern und Lehrkräften zu stärken. Daher ist es in der Regel nicht empfehlenswert, wenn eine pädagogische Fachkraft an mehreren Schulstandorten tätig ist. Dies zeigt sich auch daran, dass die zeitliche Ressource, die eine solche Organisation erfordert, die Arbeitszeit für die eigentlichen Aufgaben der Schulsozialarbeit sehr stark einschränkt. Betrachtet man die Arbeitsanteile für Fallarbeit und fallspezifische Arbeit, muss festgestellt werden, dass pro Schule, unabhängig von der Größe, mehr als eine halbe Stelle notwendig ist, um wirksam werden zu können. Ein Wochenstundenumfang von mindestens 30 Stunden pro Fachkraft und Schule sollte nicht unterschritten werden.“³⁷

Die Stadt Weinstadt legt derzeit eine personelle Mindestausstattung von 50% VK pro Grundschule und 100% VK pro weiterführender Schule für die Schulsozialarbeit zu Grunde. Damit wird sich an die Vorgabe aus den Fördergrundsätzen des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg orientiert. Diese sieht einen Mindeststellenumfang von 50% pro sozialpädagogischer Fachkraft³⁸ vor, die an einem bis maximal zwei Schulstandorten eingesetzt werden darf.³⁹

36 Zu diesem Absatz siehe auch Teilplan C.5 Kinder- und Jugendbeteiligung, S. 13.

37 Vgl. Fieber-Martin, Kerstin / Ines Morgenstern: Wirkung schulbezogener Jugendsozialarbeit durch Rahmenbedingungen beeinflussen. In: Sozialmagazin Nr.11-12/2015, S. 62f.

38 Vgl. Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg, 2020, S. 4.

39 Vgl. ebd. S. 3.

Dem tatsächlichen Bedarf entspricht eine solche Bemessung keineswegs. Es sollten daher **Bemessungskriterien für einen bedarfsorientierten Personaleinsatz** entwickelt werden, die beispielsweise die Schulart und die durchschnittlichen Schülerzahlen, aber auch die Wirksamkeit der Leistung berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund kann für die Schulsozialarbeit an Grundschulen festgestellt werden, dass der tatsächliche **Bedarf an den Grundschulen Schnait und Strümpfelbach**, als auch an der **Silcherschule Endersbach gestiegen und nicht mehr auskömmlich** ist. Die **Grundschulen Schnait und Strümpfelbach** teilen sich derzeit eine 50%- Stelle, die mit einer sozialpädagogischen Fachkraft besetzt ist. Eine viertel Stelle für Angebote und Leistungen der Schulsozialarbeit nach diesem Teilplan und den Vorgaben des Landes Baden-Württemberg sind nicht nur auf Grund der beschriebenen gesellschaftlichen Entwicklungen nicht mehr ausreichend, es darf durchaus auch die Wirksamkeit und damit die fachliche Sinnhaftigkeit in Frage gestellt werden. Dem Antrag der beiden Schulleitungen, **beide Schulen mit einer eigenen 50%-Stelle auszustatten**, sollte schon aus rein fachlichen Gründen entsprochen werden. Der weitere Ausbau der **Silcherschule** als Ganztagschule macht besonders vor dem Hintergrund des dadurch zu erwartenden Anstiegs der Schülerzahlen, ebenso eine **Aufstockung der bereits vorhandenen Vollzeitstelle** notwendig. Berücksichtigt werden muss außerdem, dass die dort eingesetzte sozialpädagogische Fachkraft auch noch leitende Funktionen innerhalb des Sachgebiets Stadtjugendreferat übernimmt.⁴⁰ Der zeitliche und personelle Aufwand für diese Leitungsfunktionen gehen komplett zu Lasten der Schulsozialarbeit an der Silcherschule. Dem Ausbau der vorhandenen Stellenanteile um **zusätzliche 75% VK**, wie sie von der Schulleitung beantragt wurden, kann vor dem Hintergrund der betrieblichen Organisation, dem bevorstehenden Ausbau der Schule und den sich stellenden zunehmenden gesellschaftlichen Herausforderungen fachlich nur zugestimmt werden.

Den gesellschaftlichen Veränderungen, die sich bei jungen Menschen durch die Abfolge mehrerer Krisen besonders in den beschriebenen psychosozialen Fehlentwicklungen manifestieren, muss sich die Schulsozialarbeit im Rahmen ihrer Lebensweltorientierung stellen. So verbringen junge Menschen immer mehr Zeit online: 2023 waren es täglich 224 Minuten⁴¹ (das sind 3 Stunden und 44 Minuten). Während junge Menschen per WhatsApp chatten, auf Social-Media-Portalen wie Instagram und TikTok aktiv sind oder Online-Games spielen, werden sie aber auch mit sexueller Belästigung, ungewollten pornografischen

40 Der sozialpädagogischen Fachkraft der Schulsozialarbeit an der Silcherschule Endersbach obliegt derzeit außerdem die Bereichsleitung für die Schulsozialarbeit und die stellvertretende Sachgebietsleitung.

41 Vgl. Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (mpfs): JIM-Studie 2023, Basisuntersuchung zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger, 2023, S. 23.

Inhalten, Hass oder „Fake News“ konfrontiert. In der Stärkung der Medienkompetenz junger Menschen, dem frühzeitigen Erlernen eines selbstbestimmten, kompetenten, kreativen und sozial verantwortlichen Medienumgangs, zeigt sich derzeit eine der wichtigsten Aufgaben von Schulsozialarbeit. Gleichzeitig muss die Schulsozialarbeit fachlich- methodisch, aber auch technisch- organisatorisch dazu in die Lage versetzt werden, sich lebensweltorientiert der Aufgabe annehmen zu können. Dazu gehören die Nutzung entsprechender **Fort- und Weiterbildungsangebote zur digitalen Kinder- und Jugendarbeit** für sozialpädagogische Fachkräfte sowie die **Bereitstellung der dafür notwendigen technischen Ausstattung**, die – orientiert an der Lebenswelt junger Menschen – auch gemäß des gesetzlichen Auftrags im reformierten Jugendschutzgesetz⁴² hinsichtlich der einzusetzenden Hard- und Software technisch eingesetzt werden kann.

Nach dem SGB VIII, den Fördergrundsätzen des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg und diesem Teilplan handelt Schulsozialarbeit sozialraumorientiert, um die besonderen Bedingungen und Bedürfnisse der jungen Menschen zu berücksichtigen. Anders als Offene Kinder- und Jugendarbeit findet die Umsetzung des sozialraumorientierten Ansatzes aufgrund der räumlichen Verortung von Schulsozialarbeit am Ort Schule aber in der Regel nicht unmittelbar und direkt im gesamten Sozialraum statt, sondern nur mittelbar im Rahmen individueller Förder- und Unterstützungsleistungen für einzelne junge Menschen (z.B. durch Hinführung eines jungen Menschen an ein Angebot der Vereinsjugendarbeit im Rahmen einer Einzelfallhilfe) oder allenfalls im Rahmen einzelner Angebote (z.B. beim Fairplay-Soccer-Turnier oder sozialpädagogischen Gruppenangeboten der Schulsozialarbeit im Haus der Jugendarbeit).

Mit dem neu formulierten gesetzlichen Auftrag **offener Angebote im Rahmen der schulbezogenen Kinder- und Jugendarbeit** eröffnet sich für die Schulsozialarbeit ein weiterer Weg, sozialraumorientiert zu arbeiten. Die bereits praktizierte bereichsübergreifende Zusammenarbeit zwischen der Schulsozialarbeit und der Offenen Kinder- und Jugendarbeit durch das Haus der Jugendarbeit muss künftig weiter ausgebaut und intensiviert werden, will man dem Bedarf junger Menschen entsprechen. Durch Angebote wie dem Mobilen Jugendcafé, das jungen Menschen von einem gemischten Team der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Schulsozialarbeit im sogenannten „Mittagsband“ am Bildungszentrum eine Möglichkeit der Entspannung und Erholung, aber auch die eines angeleiteten Freizeit- und Bewegungsangebotes bietet, ist ein erster Schritt vollzogen. Auch die Durchführung einzelner Gruppenangebote der Schulsozialarbeit im Haus der Jugendarbeit zielt in diese richtige Richtung. Dem entgegen spricht allerdings der erhebliche zeitliche und

⁴² Vgl. §§ 10a, 10b JuSchG.

organisatorische Aufwand, den die Schulsozialarbeit, aber auch die teilnehmenden jungen Menschen in Kauf nehmen müssen, da der Standort vom Haus der Jugendarbeit im Stiftshof Beutelsbach von jungen Menschen nicht niedrigschwellig erreicht werden kann und damit auch nicht mehr den aktuellen Bedürfnissen entspricht. Die Lebenswelt junger Menschen hat sich seit 1974, als das Haus der Jugendarbeit am derzeitigen Standort in Beutelsbach eingerichtet wurde, gravierend verändert. Der Lebensmittelpunkt junger Menschen ist im Jahr 2024 der Lebensort Schule; zunehmende Ganztagsbeschulung und -betreuung machen diesen eklatanten Unterschied deutlich. Dem muss fachlich entsprochen werden.

Die Schulsozialarbeit am Bildungszentrum ist seit 2016 in der glücklichen Lage, über ein eigenes Gebäude mit großem Außengelände verfügen zu können. Hier konnten Büroräume, ein Beratungszimmer und ein Gruppenraum eingerichtet werden. Damit verfügt die Schulsozialarbeit am Bildungszentrum über ideale räumliche Voraussetzungen, ihre Angebote bedarfsorientiert am Ort Schule umsetzen zu können. Über das Schuljahr 2023/2024 hinweg haben immerhin schon knapp 340 junge Menschen die Schulsozialarbeit in Pausenzeiten und Freistunden aufgesucht, um dort Tischkicker, Tischtennis und Fußball zu spielen oder sich außerhalb des Schulgebäudes mit Freunden zu treffen. Der neue Auftrag einer schulbezogenen Kinder- und Jugendarbeit an die Schulsozialarbeit könnte durch ein entsprechend konzipiertes, **pädagogisches Angebot eines offenen Treffs** umgesetzt werden. Die dafür erforderlichen Räumlichkeiten sind im Kellergeschoss des Gebäudes der Schulsozialarbeit am Bildungszentrum bereits vorhanden. Sie müssen entsprechend hergerichtet, ausgestattet und über den ebenso bereits vorhandenen Außenzugang erreichbar sein. Auf diesem Wege könnten Schulsozialarbeit und Offene Kinder- und Jugendarbeit am Ort Schule gemeinsam **schulbezogene Kinder- und Jugendarbeit** anbieten und darüber hinaus den sozialraumorientierten Ansatz bedarfsgerecht und zeitgemäß umsetzen.

Dies wäre jedoch allenfalls eine Interimslösung. Aus den oben genannten Gründen kann das Stadtjugendreferat mit dem Standort Stiftshof Beutelsbach kein zeitgemäßes und bedarfsgerechtes Angebot der Offenen Kinder- und Jugendarbeit mehr anbieten. Eine **Standortverlegung vom Haus der Jugendarbeit auf das Gelände der Schulsozialarbeit am Bildungszentrum** wäre daher nicht nur pädagogisch sinnvoll, sondern vor allem hinsichtlich der veränderten Lebenswelten und den bevorstehenden Veränderungen in der Schullandschaft im hohen Maße bedarfsorientiert und zeitgemäß. Verbunden mit den in Teilplan C.3 als dringlich formulierten Empfehlungen eines deutlich größeren Neubaus vom Haus der Jugendarbeit am Bildungszentrum und einer konzeptionell dennoch differenzierten Zusammenlegung der Teams der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Schulsozialarbeit am Bildungszentrum, wäre die Kommunale Kinder- und

Jugendarbeit in Weinstadt insgesamt fachlich und pädagogisch auf dem richtigen Weg und für die anstehenden zukünftigen Aufgaben einer durch den Ganzttag geprägten Schullandschaft bestens gewappnet. Mit Blick auf die Sozialraumorientierung wäre nur noch hinzuzufügen, dass mit der Installation eines weiteren Leistungsbereichs 4 **Mobile Kinder- und Jugendarbeit** im Sachgebiet Stadtjugendreferat, dann auch eine Begleitung und Unterstützung junger Menschen im gesamten Sozialraum Weinstadt möglich wäre und so auch diejenigen erreicht werden könnten, die bislang noch an keinem Angebot der Kinder- und Jugendarbeit partizipieren können.

Hinsichtlich der künftigen Entwicklung im Grundschulbereich und des anstehenden Neubauprojekts für die **Grundschule Beutelsbach**, wird an dieser Stelle auch noch einmal auf den **Raumbedarf für die Schulsozialarbeit** hingewiesen, der deutlich über einen Büroraum hinausgeht. **Zeitgemäße Schulsozialarbeit benötigt auch Räume für die sozialpädagogische Gruppenarbeit und schulbezogene Kinder- und Jugendarbeit.** In diesem Zusammenhang wird auch vorgeschlagen, bereits im Neubau der Grundschule Beutelsbach **gemeinsame Räume der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und Schulsozialarbeit für einen künftigen Kinder- und Jugendtreff Beutelsbach** mitzuplanen, da mit der Verlegung vom Haus der Jugendarbeit an das Bildungszentrum ansonsten im Stadtteil Beutelsbach auch keine Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit mehr vorhanden wäre.

M 1

Die Schulsozialarbeit wird als Leistungsbereich Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Weinstadt wie in diesem Teilplan beschrieben, entsprechend der gesetzlichen Vorgaben nach dem SGB VIII und der Fördergrundsätze des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung und konsequent nach dem sozialraumorientierten Ansatz umgesetzt. Dem Sachgebiet Stadtjugendreferat wird dafür die personelle, finanzielle, räumliche und sächliche Ausstattung zur Verfügung gestellt.

Umsetzung: ab sofort und laufend

M 2

Um einen bedarfsorientierten Personaleinsatz bei der Schulsozialarbeit ermitteln zu können, entwickelt das Sachgebiet Stadtjugendreferat entsprechende Bemessungskriterien und wendet diese künftig im Rahmen der Personalbedarfsplanung für den Leistungsbereich an.

Umsetzung: bis 2026

M 3

Die Schulsozialarbeit am Bildungszentrum setzt den gesetzlichen Auftrag nach dem SGB VIII einer schulbezogenen Kinder- und Jugendarbeit in Form eines offenen Angebotes für alle jungen Menschen am Lebensort Schule in enger Kooperation mit dem Haus der Jugendarbeit um.

Umsetzung: ab sofort und laufend

M 4

Die Schulsozialarbeit setzt den gesetzlichen Auftrag nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) einer Stärkung der Medienkompetenz junger Menschen um und stellt sich damit den gesellschaftlichen Herausforderungen. Dafür erhalten die pädagogischen Fachkräfte Fort- und Weiterbildungsangebote im Bereich der digitalen Kinder- und Jugendarbeit, sowie die dafür notwendige technische Ausstattung an Hard- und Software, die entsprechend der Lebenswelt junger Menschen für die pädagogische Arbeit eingesetzt werden kann.

Umsetzung: ab sofort und laufend

5 Kinder- und Jugendbeteiligung



5 Kinder- und Jugendbeteiligung

Das im Jahr 2021 durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) reformierte Kinder- und Jugendhilfegesetz (**SGB VIII**) stellt die Beteiligung junger Menschen, Eltern und Familien deutlich stärker als bislang in den Fokus der Bundesgesetzgebung. Gerade die Beteiligung junger Menschen, mit ihren vielfältigen Dimensionen und Facetten, wird hinsichtlich der Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe dabei besonders in den Blick genommen.

Schon in der **UN- Kinderrechtskonvention** wurde 1989 das Recht junger Menschen auf Beteiligung durchgesetzt.¹ Junge Menschen sollen hierdurch „dazu ‚bemächtigt‘ werden, in allen Lebensbereichen mitbestimmen, in der Gesellschaft mitreden und mitentscheiden zu können sowie ihre Lebensumstände und ihre eigenen Interessen im politischen Diskurs auf allen Ebenen zu vertreten.“² Im Sinne ihres **Förderungs- und Bildungsauftrages** übernimmt die Kinder- und Jugendhilfe dabei die unterstützende Funktion, junge Menschen zu Bemächtigungs- und Bildungsprozessen im öffentlichen und politischen Raum anzustoßen und anzuregen. Erziehung und Bildung ist damit Teil der Sicherung des gesellschaftlichen Grundkonsenses unserer demokratischen Gesellschaft, die auf die Mitwirkung der Bürgerschaft angewiesen ist.³

Eine demokratische Gesellschaft braucht Menschen, die Verantwortung übernehmen und sich einmischen. Je früher demokratische Werthaltungen und Kompetenzen gelernt werden, desto mehr werden sie von den Menschen verinnerlicht, denn niemand wird als Demokrat geboren. Demokratie kann gelernt, aber nicht gelehrt werden.⁴

Demokratische Kompetenz entsteht, indem theoretisches Wissen mit praktischer Erfahrung in Verbindung gebracht wird. Der Kommune, als unmittelbares Lebensumfeld junger Menschen, kommt dabei eine wichtige Bedeutung zu. „Hier können sie [die jungen Menschen] erleben, dass Entscheidungen, die sie betreffen, in politischen Aushandlungsprozessen mit anderen Interessengruppen entstehen. Sie erfahren Politik als gestaltbar und erkennen das wechselseitige Verhältnis von Mitspracherechten und Verantwortungsübernahme.“⁵

1 Vgl. Art. 12 UN- Kinderrechtskonvention.

2 Vgl. Peyerl, Katrin / Ivo Züchner: Partizipation von Kindern und Jugendlichen: Anspruch, Ziele und Formen der Partizipation von Kindern und Jugendlichen, 2022, S. 7.

3 Vgl. Peyerl / Züchner, 2022, S. 7.

4 Vgl. Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ): Qualitätsstandards für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, 2015, S. 28.

5 Vgl. BMFSFJ, 2015, S. 28.

Kommunen, die junge Menschen frühzeitig an sie betreffenden Fragen beteiligen, profitieren durch diese Entscheidung: Wenn junge Menschen als Expertinnen und Experten ihrer eigenen Angelegenheiten in kommunalpolitische Entscheidungsprozesse eingebunden werden, verbessern sich zum einen dadurch die Angebote für junge Menschen und ihre Familien. Zum anderen fördern die Kommunen hierdurch die Ausrichtung der jungen Generation auf die Demokratie. Diese Aufgabe ist relevant in einer Zeit, in der sich Jung und Alt zunehmend von der etablierten Politik entfremden.⁶

An dieser Stelle kommt der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit eine besondere Bedeutung zu. Aus dem SGB VIII ergibt sich der gesetzliche Auftrag, junge Menschen entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Angelegenheiten zu beteiligen⁷, sie zur Selbstbestimmung zu befähigen, zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anzuregen und hinzuführen.⁸ Die Beteiligung junger Menschen an sie betreffende kommunalpolitische Entscheidungsprozesse kann außerdem als Beitrag zur Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und deren Familien sowie dem Erhalt und der Schaffung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt betrachtet werden.⁹

Auf den örtlichen Rahmen der Stadt Weinstadt bezogen kann also konstatiert werden, dass mit dem Sachgebiet Stadtjugendreferat des Amtes für Familie, Bildung und Soziales die Voraussetzungen für eine gelingende Beteiligung junger Menschen installiert und vorhanden sind. Besonders hervorzuheben ist diesbezüglich auch die übergeordnete Aufgabe des Stadtjugendreferats als Fachstelle für kommunale Kinder- und Jugendangelegenheiten (siehe Teilplan C.2, Kapitel 2.1.4). Mit der Hervorhebung der Beteiligung junger Menschen als kommunale Pflichtaufgabe in der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg¹⁰ erhält Kinder- und Jugendbeteiligung als Methode der Demokratieförderung zusätzlich einen hohen Stellenwert im kommunalen Gemeinwesen. Dass die Beteiligung an kommunalpolitischen Entscheidungsprozessen nicht erst mit Beginn des Jugendalters stattfinden sollte, sondern selbstverständlich auch Kinder entsprechend ihrem Entwicklungsstand in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form¹¹ einbezogen werden müssen, erklärt sich schon daraus, dass demokratische Werthaltungen und Kompetenzen umso mehr verinnerlicht werden, je früher sie gelernt werden.

6 Vgl. BMFSFJ, 2015, S. 28.

7 Vgl. § 8 Abs. 1 SGB VIII.

8 Vgl. § 11 Abs. 1 SGB VIII.

9 Vgl. § 1 Abs. 3 SGB VIII.

10 Vgl. § 41a GemO.

11 Vgl. § 8 Abs. 1, 4 SGB VIII.

Die in diesem Teilplan dargestellten Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung beziehen sich ausschließlich auf die kommunale Ebene der Stadt Weinstadt, wie sie auch als Zukunftsprojekt im Kursbuch Weinstadt 2030¹² formuliert wurden. Nicht dargestellt werden in diesem Teilplan Formen der Alltagspartizipation, wie sie in den Arbeitsfeldern der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und Schulsozialarbeit umgesetzt werden.¹³

5.1 Aufgaben, Ziele und rechtliche Grundlagen

5.1.1 Aufgaben und Ziele

Durch die Bereitstellung entsprechender Beteiligungsformen ist gewährleistet, dass junge Menschen zum einen in die sie betreffenden **kommunalpolitischen Entscheidungsprozesse** und zum anderen zur **Qualifizierung von Planungsprozessen** eingebunden werden. Grundsätzlich werden auf diesem Wege Prozesse der Demokratiebildung und der politischen Bildung in Gang gesetzt bzw. weiterentwickelt.

Damit Beteiligung gelingt, muss für junge Menschen ein Nutzen erkennbar sein. Werden echte Partizipationsmöglichkeiten angeboten, bei denen zentrale Fragestellungen junger Menschen behandelt werden, wird die Bereitschaft, sich zu beteiligen, wesentlich höher sein als bei eher nachrangig oder irrelevant empfundenen Themenstellungen. Zudem ist es erforderlich, die Möglichkeiten und Grenzen der Beteiligung transparent zu machen. Illusionäre Versprechen, die kaum eingehalten werden können, führen zu Enttäuschung und Frustration.¹⁴

Maßnahmen der Kinder- und Jugendbeteiligung „leisten also nur dann einen Beitrag zur Demokratisierung und zu einer demokratieförderlichen politischen Bildung, wenn Strukturen und Prozesse sowie Inhalte bestimmte Qualitäten aufweisen.“¹⁵

Vor diesem Hintergrund gelten als zentrale **Grundlage für eine gelungene Kinder- und Jugendbeteiligung**, dass

- junge Menschen als Experten ihrer eigenen Angelegenheiten anerkannt werden,
- eine strukturelle Verankerung durch diesen Teilplan grundsätzlich gegeben ist,
- Transparenz hergestellt und eine Ergebnisoffenheit vorhanden ist,

¹² Vgl. Kursbuch Weinstadt 2030, Integratives und kooperatives Stadtentwicklungsprogramm, Projekt 3.2 Jugendfreundliches Weinstadt.

¹³ Siehe Teilplan C.3, Kapitel 3.1.1 Grundprinzipien der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und Teilplan C.4, Kapitel 4.1.1 Grundprinzipien der Schulsozialarbeit.

¹⁴ Vgl. Scherr, Albert / Lena Sachs: Partizipation: Beteiligung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen in Baden-Württemberg: Bestandsaufnahme im Rahmen des „Zukunftsplan Jugend“, 2015, S. 10.

¹⁵ Vgl. Scherr / Sachs, 2015, S. 10.

- eine fachliche Unterstützung und Begleitung durch das Stadtjugendreferat gewährleistet ist und ausreichende sächliche und finanzielle Ressourcen zur Verfügung stehen,
- niederschwellige Zugänge ermöglicht werden,
- kindheits- und jugendspezifische Bedürfnisse, Kommunikations- und Handlungsformen berücksichtigt werden,
- eine Evaluation und Dokumentation erfolgt,
- folgenlose Mitsprache und eine Verschiebung von Beteiligungsmöglichkeiten auf irrelevante Themenfelder („Pseudobeteiligung“) ausgeschlossen ist.¹⁶

5.1.2 Rechtliche Grundlagen

Das Recht auf Beteiligung junger Menschen ist auf verschiedenen Ebenen (EU, Bund, Land, Kommune) gesetzlich geregelt und betrifft verschiedene Rechtsbereiche.

Durch die **UN-Konvention über die Rechte des Kindes** erhalten Kinder das Recht, ihre Meinung in allen Bereichen, von denen sie betroffen sind, frei zu äußern. Außerdem haben sich die Unterzeichnerstaaten dazu verpflichtet, „die Meinung des Kindes angemessen“ zu berücksichtigen.¹⁷ Mit der Bestimmung, öffentliche Kinder- und Jugendhilfe soll selbstorganisierte Zusammenschlüsse und Selbstvertretungen „im Rahmen gesellschaftlichen Engagements zur Wahrnehmung eigener Interessen“¹⁸ „anregen und fördern“¹⁹ sowie der Bestimmung, „Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen“,²⁰ erfährt die Kinder- und Jugendbeteiligung im **SGB VIII** ihre gesetzlichen Grundlagen auf Bundesebene.

Die **Gemeindeordnung für Baden-Württemberg** (GemO) hat die Beteiligung Jugendlicher in angemessener Weise an Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, zur kommunalen Pflichtaufgabe erhoben. Kinder (also Personen unter 14 Jahren) „sollen“ an für sie relevante Planungen und Vorhaben beteiligt werden.²¹ Rechtlich betrachtet bedeutet eine solche „Sollbestimmung“ für eine Behörde in der Regel, dass sie tätig werden „soll“; sie ist also dazu verpflichtet, die Aufgabe zu erfüllen.²² Die Stadt Weinstadt ist demnach gefordert, nicht nur Jugendliche proaktiv bei für sie relevante Entscheidungen einzubeziehen, sondern auch Kinder.

¹⁶ Vgl. Scherr / Sachs, 2015, S. 10.

¹⁷ Vgl. Art. 12 UN- Kinderrechtskonvention.

¹⁸ Vgl. § 4a Abs. 1 S. 2 SGB VIII.

¹⁹ Vgl. § 4a Abs. 3 SGB VIII.

²⁰ Vgl. § 8 Abs. 1 SGB VIII.

²¹ Vgl. § 41a GemO.

²² Bundesministerium der Justiz (BMJ): Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 3. Auflage 2008, https://hdr.bmj.de/page_b.1.html#an_84 (Zugriff: 08.07.2024).

Nach der GemO kann die Beteiligung Jugendlicher durch einen Jugendgemeinderat (siehe Kapitel 5.2.1 in diesem Teilplan) erfolgen, muss sie aber nicht.²³ Dies bedeutet umgekehrt, dass die Beteiligungspflicht auch dann gegeben bleibt, wenn kein Jugendgemeinderat gebildet werden kann. In diesem Falle sind andere Wege der Jugendbeteiligung zu praktizieren.

5.2 Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung

Auf der kommunalen Ebene der Stadt Weinstadt wird zwischen **repräsentativen, offenen und projektorientierten** Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung unterschieden. Der Jugendgemeinderat stellt eine repräsentative Beteiligungsform dar. Er erfüllt die gesetzliche Vorgabe nach GemO. Kommunale Kinder- und Jugendarbeit folgt aber in Erfüllung des Zielauftrages nach dem SGB VIII, positive Lebensbedingungen für Familien, Kinder und Jugendliche zu schaffen,²⁴ dem Grundsatz, sich mit seinen Angeboten und Leistungen grundsätzlich an den Lebenslagen und Bedürfnissen aller jungen Menschen in Weinstadt zu orientieren.²⁵ Das muss natürlich auch in einer gelingenden Kinder- und Jugendbeteiligung zum Ausdruck kommen. Da eine repräsentative Beteiligungsform wie der Jugendgemeinderat nicht alle jungen Menschen erreicht, sondern in erster Linie ihre Interessen kommunalpolitisch vertritt, sind neben dem Jugendgemeinderat bei offenen oder projektorientierten Themenstellungen auch andere Beteiligungsformen angebracht.

5.2.1 Repräsentative Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung

5.2.1.1 Jugendgemeinderat der Stadt Weinstadt

„Politik für Jugendliche zu machen heißt, Politik mit Jugendlichen zu machen.“ So steht es in der Präambel zur Geschäftsordnung für den Jugendgemeinderat der Stadt Weinstadt.²⁶ Im Jugendgemeinderat können sich Jugendliche engagieren, ihre Wünsche, Vorstellungen und Anregungen äußern und in die kommunalpolitische Diskussion einbringen. So ist ein frühzeitiger Einbezug in den demokratischen Willensbildungs- und den kommunalpolitischen Gestaltungsprozess gegeben. Der Jugendgemeinderat bestimmt dabei selbst, an welchen jugendrelevanten und jugendpolitischen Themen er sich in Weinstadt beteiligen möchte. Dabei vertritt er stets die Interessen der Jugend und arbeitet zugleich als Mittler zwischen den Jugendlichen in Weinstadt und den Institutionen der Stadt.

²³ Vgl. § 41a Abs. 1 S.2 GemO.

²⁴ Vgl. § 1 Abs. 3 S. 5 SGB VIII.

²⁵ Siehe Kapitel 1.3 Sozialraumorientierung in Teilplan C.1 Grundlagen Kommunaler Kinder- und Jugendarbeit in Weinstadt, S. 4.

²⁶ Geschäfts- und Wahlordnung für den Jugendgemeinderat der Stadt Weinstadt siehe Anlage E 4 im Teil E..

Wahlen und Zusammensetzung

Die Wahlen zum Jugendgemeinderat finden alle zwei Jahre in Form einer reinen Onlinewahl²⁷ und über einen Zeitraum von zwei Wochen statt, wobei der letzte Tag als Wahltag gilt.²⁸ Wahlberechtigt und wählbar sind alle Jugendlichen zwischen dem vollendeten 14. und 18. Lebensjahr, deren Hauptwohnsitz am Wahltag seit mindestens drei Monaten Weinstadt ist.²⁹

Der Jugendgemeinderat hat 13 Sitze.³⁰ Die Mitglieder des Jugendgemeinderats wählen aus ihrer Mitte einen vierköpfigen Vorstand (Erste/r Vorsitzende/r, Finanzreferent/in, Pressesprecher/in, Schriftführer/in)³¹ sowie eine/n Delegierte/n für die Kooperation mit dem Dachverband der Jugendgemeinderäte in Baden-Württemberg sowie zwei Delegierte für die Kooperation mit anderen Jugendgemeinderäten und Jugendvertretungen im Rems-Murr-Kreis.³² Die / der Erste Vorsitzende übt den Vorsitz über den Jugendgemeinderat aus und hat die Sitzungsleitung inne.³³

Einsetzung und Verabschiedung

Der / die Oberbürgermeister/in der Stadt Weinstadt ist Schirmherr/in des Jugendgemeinderats³⁴, setzt das Gremium in der ersten öffentlichen Sitzung zu Beginn der Amtszeit ein und verpflichtet die Mitglieder per Handschlag auf ihr Amt.³⁵ Am Ende der Amtszeit des Jugendgemeinderats verabschiedet die / der Erste Vorsitzende im Rahmen der letzten öffentlichen Sitzung die Mitglieder des Jugendgemeinderats und übergibt anschließend den Vorsitz über den Jugendgemeinderat an den / die Oberbürgermeister/in. Der / die Oberbürgermeister/in verabschiedet sodann die / den Erste/n Vorsitzende/n und gibt damit das Ende der Amtszeit bekannt.

Arbeit des Jugendgemeinderats

Dem Jugendgemeinderat wird der Sitzungssaal im Rathaus Beutelsbach für seine öffentlichen Sitzungen zur Verfügung gestellt.³⁶ Der Jugendgemeinderat tagt mindestens viermal pro Jahr grundsätzlich öffentlich und bestimmt selbst über die Organisation seiner Arbeitsformen. In der

27 Vgl. § 1 Abs. 2 Wahlordnung für den Jugendgemeinderat Weinstadt (WO JGR).

28 Vgl. § 5 Abs 5 WO JGR.

29 Vgl. § 2 WO JGR.

30 Vgl. § 2 Abs. 1 Geschäftsordnung für den Jugendgemeinderat Weinstadt (GO JGR).

31 Vgl. § 2 Abs. 3 GO JGR.

32 Vgl. § 2 Abs. 4 GO JGR.

33 Vgl. § 2 Abs. 3 GO JGR.

34 Vgl. § 2 Abs. 2 GO JGR.

35 Vgl. § 3 GO JGR.

36 Vgl. § 5 Abs. 3 GO JGR.

Praxis hat sich die Einsetzung von themenbezogenen Arbeitsgruppen bewährt, die grundsätzlich auch Jugendlichen ohne Mandat offen stehen.³⁷

Die Tagesordnungen werden vom Vorstand und der Geschäftsführung aufgestellt. Anträge zur Tagesordnung werden grundsätzlich aus den Reihen des Jugendgemeinderats gestellt. Die Verwaltung und der Gemeinderat der Stadt Weinstadt können bei Bedarf oder aktuellem Anlass einzelne Punkte zur Beratung auf die Tagesordnung setzen.³⁸

Rechte des Jugendgemeinderats und Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat

Der Jugendgemeinderat verfügt über ein **Antragsrecht**, ein **Vorschlagsrecht**, ein **Anhörungsrecht** und ein **Rederecht** und entscheidet selbstständig und unabhängig, ob und in welcher Form er von seinen Rechten Gebrauch macht. Der Jugendgemeinderat berichtet einmal jährlich über seine Arbeit im Sozial- und Kulturausschuss des Gemeinderats der Stadt Weinstadt. Die Gemeinderatsfraktionen benennen jugendpolitische Sprecher, die dem Jugendgemeinderat partnerschaftlich zur Seite stehen und in der Regel an den Sitzungen teilnehmen.³⁹

Finanzen

Der Jugendgemeinderat erhält jährlich einen Etat (Sachkosten und Eigenmittel), über den er eigenverantwortlich verfügt. Darüber hinaus werden dem Jugendgemeinderat Mittel für Fort- und Weiterbildung, Workshops und Seminare seiner Mitglieder zur Verfügung gestellt.⁴⁰ Jedes Mitglied erhält auf Grund der Mitarbeit im Jugendgemeinderat einen jährlichen pauschalen Kostenersatz von derzeit 100 Euro.⁴¹

Geschäftsstelle und fachliche Unterstützung

Zur Unterstützung des Jugendgemeinderats wurde innerhalb des Leistungsbereiches Kinder- und Jugendförderung des Sachgebietes Stadtjugendreferat eine Geschäftsstelle eingerichtet.⁴² Gegenwärtig wird die Geschäftsführung durch die Sachgebietsleitung / der Stadtjugendreferentin bzw. / dem Stadtjugendreferenten wahrgenommen. Zusätzlich erhält das Gremium durch die pädagogisch Mitarbeitenden im Haus der Jugendarbeit Unterstützung bei der Umsetzung eigener Projekte.⁴³

37 Vgl. § 6 Abs. 1, 3 GO JGR.

38 Vgl. § 7 GO JGR.

39 Vgl. § 9 GO JGR.

40 Vgl. § 10 GO JGR.

41 Vgl. § 11 GO JGR.

42 Vgl. § 4 Abs. 1 GO JGR.

43 Vgl. § 4 Abs. 3 GO JGR.

5.2.2 Offene und projektorientierte Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung

Neben dem Jugendgemeinderat werden in Weinstadt auch **offene** und **projektorientierte Formen der Beteiligung** junger Menschen angeboten, die sich dadurch charakterisieren, dass sie allen jungen Menschen zugänglich sind und damit niedrigschwellige Zugänge ermöglichen. Außerdem sind sie meist punktuell bzw. zeitlich stark befristet.⁴⁴

5.2.2.1 Offene Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung

Offene Fragerunde für Jugendliche im Jugendgemeinderat

Der Jugendgemeinderat räumt zu Beginn jeder öffentlichen Sitzung allen Jugendlichen die Möglichkeit ein, ihre Fragen, Anliegen und Meinungen im Rahmen einer **offenen Fragerunde für Jugendliche** vorzutragen. Die Anliegen werden entgegengenommen, zeitnah bearbeitet und beantwortet.

Neben der Möglichkeit der persönlichen Vorsprache in öffentlicher Sitzung können Jugendliche ihre Fragen, Wünsche oder Anregungen auch im Vorfeld über das Instagram Profil des Jugendgemeinderats per Direct Message (DM), als Mail an die Geschäftsstelle oder telefonisch direkt an ein Mitglied des Jugendgemeinderats herantragen. Die auf diesen Wegen entgegengenommenen Fragestellungen werden in den Sitzungen verlesen und beantwortet.

Kinder- und Jugendforen

Kinder- und Jugendforen sind offene, regelmäßig stattfindende Versammlungen, in denen junge Menschen ihre eigenen Themen, ihre Wünsche und Kritik in der Stadt oder ihrem Stadtteil vorbringen und im weiteren Verlauf gemeinsam mit anderen bearbeiten können. Die Teilnahme steht allen jungen Menschen offen und ist nicht an eine Wahl (wie beim Jugendgemeinderat) gebunden. Kinder- und Jugendforen können sowohl für einen Stadtteil als auch für die gesamte Stadt konzipiert sein.

Um möglichst viele junge Menschen in angemessener Weise zu beteiligen, können Kinder- und Jugendforen dazu beitragen, dass auch **politikfernere junge Menschen** besser ihr soziales Umfeld mitgestalten können.

Kinder- und Jugendforen sollen...

⁴⁴ Vgl. Peyerl, Katrin: Partizipationsförderung in der Kinder- und Jugendarbeit. In: Peyerl, Katrin / Ivo Züchner (Hrsg): Partizipation von Kindern und Jugendlichen: Anspruch, Ziele und Formen der Partizipation von Kindern und Jugendlichen, 2022, S. 90.

- jungen Menschen eine attraktive und niederschwellige Zugangsmöglichkeit zu kommunalpolitischen Beteiligungsprojekten und Themen anbieten,
- jungen Menschen direkte und persönliche Kontakte mit Fachleuten aus der Verwaltung und Mitgliedern aus dem Jugendgemeinderat und Gemeinderat organisieren,
- jungen Menschen Politik vermitteln und für Kommunalpolitik begeistern,
- Verwaltung und Gemeinderat den direkten und ungefilterten Zugang zu aktuellen Kinder- und Jugendthemen vermitteln.

Kinder- und Jugendforen zeichnen sich dadurch aus, dass sie **von und mit jungen Menschen vorbereitet und durchgeführt** und häufig auch **durch sie angestoßen** werden. Dabei werden Themen bearbeitet, die von ihnen selbst bestimmt werden. Während der Veranstaltung übernehmen junge Menschen aktive Rollen, beispielsweise in der Moderation von Kleingruppen oder der Präsentation von Zwischen- und Diskussionsergebnissen im Plenum vor teilnehmenden anderen jungen Menschen, anwesenden Erwachsenen und der Presse. Typisch für Kinder- und Jugendforen sind die großen Kultur- und Medienanteile.

Durch Kinder- und Jugendforen wird mehr Transparenz hergestellt. Einerseits für die Wünsche und Belange junger Menschen bei der Verwaltung und dem Gemeinderat und andererseits gegenüber jungen Menschen bezüglich der Machbarkeit bzw. Umsetzbarkeit im Hinblick auf die geäußerten Wünsche, Anregungen und Bedarfe. Des Weiteren erhält der Jugendgemeinderat **mehr Unterstützung und Empowerment** von Seiten junger Menschen bei der Umsetzung kinder- und jugendspezifischer Themen.

Junge Menschen werden durch das Stadtjugendreferat zur Wahrnehmung ihrer Interessen und damit auch zur Initiierung von Kinder- und Jugendforen angeregt und in der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung sächlich, finanziell und personell begleitet, unterstützt und im Sinne der gesetzlichen Vorgabe gefördert.⁴⁵ Ebenso ist aber auch eine Initiierung durch das Stadtjugendreferat gegeben. Als Idealfall einer gelungenen Kinder- und Jugendbeteiligung wäre sicherlich die Initiierung und Begleitung eines Kinder- und Jugendforums durch den Jugendgemeinderat zu werten.

Kinder- und Jugendhearings

Kinder- und Jugendhearings sind in ihrer formellen Ausgestaltung eine Mischung aus projektorientierten und offenen Beteiligungsformen. Als von der Kommune veranstaltete „**Anhörungen**“ junger Menschen werden sie als themenorientierte Veranstaltungen organisiert.

⁴⁵ Vgl. § 4a Abs. 3 SGB VIII.

Kinder- und Jugendhearings ermöglichen keine kontinuierliche Kinder- und Jugendbeteiligung. Sie bieten ausschließlich der Verwaltung, dem Jugendgemeinderat und dem Gemeinderat Orientierung bei bevorstehenden themenspezifischen Entscheidungen, die die Interessen junger Menschen berühren. Dabei müssen sich Kinder- und Jugendhearings nicht immer an alle junge Menschen richten, sondern können auch ebenso speziell auf bestimmte Interessengruppen abzielen.

Digitale Kinder- und Jugendbeteiligung - e-parti

Digitale Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung (Fachbegriff E-Partizipation / **e-parti**) eröffnen jungen Menschen zusätzliche und einfache Wege, sich einzumischen, mitzuteilen, die eigene Meinung zu sagen und etwas zu bewegen. e-parti setzt internetgestützte Plattformen, Tools oder Apps zur Beteiligung durch Information, Motivation, Kooperation und gemeinsame Entscheidungen junger Menschen ein.

e-parti bietet den Vorteil, dass junge Menschen **unabhängig von Zeit und Ort erreichbar** sind. So können kinder- und jugendrelevante Fragen, Ideen und Themen jungen Menschen rund um die Uhr zum Mitdenken, Diskutieren und gemeinsamen Entscheiden zugänglich gemacht und gemeinsam neue Ideen und Projekte entwickelt werden. Nachteil dieser Beteiligungsform ist, dass die direkte Begegnung vor Ort fehlt, sodass diese Methode sehr sorgsam eingesetzt werden sollte. Grundsätzlich sind aber alle Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung auch digital umsetzbar. So ist auch die Onlinewahl zum Jugendgemeinderat eine digitale Beteiligungsform.

Künftig umgesetzt werden sollen im Rahmen von e-parti vor allem offene Formate, die sich an alle junge Menschen wenden (z. B. Online-Umfragen, Abstimmungen oder offene digitale Diskussionsräume) und projektbezogene Formate (z. B. über Videokonferenzen, Moderationsboards oder andere Kollaborationstools).

5.2.2.2 Projektorientierte Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung

Projektorientierte Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung sind zeitlich begrenzt und auf ein spezifisches Projektziel orientiert. Die Projekte betreffen in der Regel den eigenen Sozial- und Lebensraum junger Menschen. Diese können thematisch sehr unterschiedlich sein, wie z.B. die Gestaltung öffentlicher Räume (Gestaltung des Jugendfreizeitgeländes, Bau einer Skateanlage, Graffiti-Projekte) oder medienorientierte Projekte (z.B. Videodreh).⁴⁶

⁴⁶ Vgl. Peyerl, Katrin: Partizipationsförderung in der Kinder- und Jugendarbeit, in: Peyerl, Katrin / Ivo Züchner: Partizipation von Kindern und Jugendlichen: Anspruch, Ziele und Formen der Partizipation von Kindern und Jugendlichen, 2022, S. 91.

Junge Menschen sollten an allen Projektphasen und erforderlichen Entscheidungen beteiligt werden.⁴⁷ Die Gestalt projektorientierter Beteiligungsformate ist stark davon geprägt, wer sie initiiert. Dabei wird unterschieden nach

- Projekten, die von der Verwaltung oder vom Gemeinderat angestoßen werden und zu denen junge Menschen und weitere Projektpartner erst gefunden werden müssen (**Top-Down**) und
- Projekten, die von jungen Menschen selbst angestoßen werden (**Bottom-Up**).⁴⁸

Projektorientierte Beteiligungsformen werden vom Stadtjugendreferat unterstützt und begleitet.

5.3 Zielgruppen

Grundsätzlich haben alle jungen Menschen in Weinstadt im Alter von sechs bis 27 Jahren das Recht auf Beteiligung. In der Regel werden sich aber die unterschiedlichen Beteiligungsformate eher an junge Menschen zwischen sechs und 21 Jahren richten, da dies auch die hauptsächlichen Adressaten kommunaler Kinder- und Jugendarbeit sind.

Lediglich der Jugendgemeinderat hat die im aktiven und passiven Wahlrecht dezidiert beschriebene Zielgruppe der Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren.⁴⁹

5.4 Personal

Maßnahmen der Kinder- und Jugendbeteiligung sind organisatorisch dem Leistungsbereich 1 Kinder- und Jugendförderung des Sachgebiets Stadtjugendreferat zugeordnet. Derzeit stehen aber lediglich für die Geschäftsführung und die pädagogische Begleitung des Jugendgemeinderats nominell 25% VK zur Verfügung. Diese teilen sich in der Praxis wie folgt auf:

- Stadtjugendreferentin / Stadtjugendreferent (Geschäftsführung) 15 % VK
- pädagogisch Mitarbeitende Haus der Jugendarbeit (Begleitung JGR-Projekte) 10 % VK

Alle anderen in diesem Teilplan beschriebenen Maßnahmen der Kinder- und Jugendbeteiligung werden hinsichtlich ihres Arbeitsaufwandes derzeit nicht berücksichtigt. Sie

47 Vgl. Knauer, Raingard / Bianca Friedrich / Thomas Herrmann / Bettina Liebler: Beteiligungsprojekte mit Kindern und Jugendlichen in der Kommune: Vom Beteiligungsprojekt zum demokratischen Gemeinwesen, 2004, S. 37.

48 Vgl. Knauer / Friedrich / Herrmann / Liebler, 2004, S. 37.

49 Vgl. § 1 Abs. 2, 3 GO JGR und § 2 WO JGR.

können daher nicht regelmäßig angeboten werden und wenn, dann nur im Rahmen des regulären Dienstauftrages und stets zu Lasten anderer Aufgaben.

Festzustellen ist, dass – mit Ausnahme reiner Fragestunden – zum positiven Gelingen aller Maßnahmen der Kinder- und Jugendbeteiligung, mit den dort hinterlegten gesellschaftspolitischen und pädagogischen Zielsetzungen nach diesem Teilplan, grundsätzlich eine ausreichende pädagogische Begleitung notwendig ist.

5.5 Finanzen

Produkt	36.20.0300	Kinder- und Jugendbeteiligung
Produktgruppe	36.20	Allgemeine Förderung junger Menschen
Produktbereich	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Nach dem SGB VIII sind junge Menschen zur Selbstbestimmung zu befähigen, zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anzuregen und hinzuführen.⁵⁰ Junge Menschen sind darüber hinaus „entsprechend ihrem Entwicklungsstand an alle sie betreffenden Entscheidungen“⁵¹ zu beteiligen und sind „im Rahmen gesellschaftlichen Engagements zur Wahrnehmung eigener Interessen“⁵² anzuregen und zu fördern.⁵³ Die Gemeindeordnung hat darüber hinaus die Beteiligung junger Menschen zur kommunalen Pflichtaufgabe erhoben.⁵⁴

Die Kommunale Kinder- und Jugendarbeit muss daher finanziell in die Lage versetzt werden, junge Menschen regelmäßig mit unterschiedlichen Methoden an einer jugend- und damit auch familiengerechten Weiterentwicklung Weinstadts zu beteiligen. Soll die Beteiligung junger Menschen in Weinstadt wirksam gefördert werden, bedarf es auch der Bereitstellung eines kontinuierlichen und auskömmlichen „Arbeitsetats“, der auch dann nicht in Frage gestellt wird, sollte er einmal nicht vollständig genutzt werden. Nur so kann garantiert werden, dass Kommunale Kinder- und Jugendarbeit auf aktuelle Entwicklungen mit entsprechenden Projekten und Maßnahmen der Kinder- und Jugendbeteiligung reagieren kann.

Dem Jugendgemeinderat müssen darüber hinaus eigene Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden.

⁵⁰ Vgl. § 11 Abs.1 SGB VIII.

⁵¹ Vgl. § 8 Abs. 1 S. 1 SGB VIII.

⁵² Vgl. § 4a Abs 1 S.2 SGB VIII.

⁵³ Vgl. § 4a Abs 3 SGB VIII.

⁵⁴ Vgl. § 41a GemO.

5.6 Maßnahmen und Empfehlungen

Als noch immer deutlich sichtbar beschreiben Weinstädter Schulleitungen und die Schulsozialarbeit im Frühjahr 2024 die Auswirkungen der Coronapandemie auf das Sozialverhalten junger Menschen. Es wird u.a. von ausgeprägtem Egoismus, einer geringen Empathiefähigkeit, verstärkten Verhaltensauffälligkeiten sowie Konzentrations- und Motivationsproblemen berichtet. Zusätzlich werden Verzögerungen in der sprachlichen, emotionalen und schulischen Entwicklung sowie Ausbildungsunterbrechungen beschrieben. Insgesamt sind diese Auffälligkeiten keine neue Entwicklung, sie hat jedoch infolge der pandemiebedingten Einschränkungen auf alle Lebensbereiche junger Menschen eine neue Dynamik, Quantität und Qualität erfahren. Besonders an den Grundschulen sei häufig kein geordneter Unterricht mehr möglich.

Das Aufwachsen junger Menschen hat sich mit dem Beginn der 2020er Jahre gravierend verändert. Plötzlich sehen sich junge Menschen mit einer Vielzahl unterschiedlicher Krisen konfrontiert, die sich dramatisch auf die Gesellschaft und damit auch auf ihr direktes Lebensumfeld auswirken. Der Coronapandemie folgte der Krieg in der Ukraine und die daraus resultierende (nach 2015 erneute) Fluchtbewegung, die Energiekrise und eine steigende Inflation. Über allem schwebt der Klimawandel, dessen Folgen auch bereits hier im Landkreis angekommen sind. Keine schöne Zeit, um aufzuwachsen.

Insgesamt wirkt sich diese Abfolge verschiedener (und sich zum Teil gegenseitig bedingender) Krisen unterschiedlich auf das Aufwachsen junger Menschen aus. Viele scheinen nicht oder nur wenig betroffen, bei manchen zeigen sich aber massive psychosoziale Fehlentwicklungen, wie sie oben beschrieben wurden. Besonders besorgniserregend aber erscheinen die Äußerungen vieler junger Menschen, dass sie sich zunehmend einsam fühlen. Zwar weisen einige Studien darauf hin, dass diese Entwicklung schon vor der Coronapandemie begonnen hat⁵⁵, doch inzwischen ist klar, dass infolge der Pandemie besonders Jugendliche und junge Erwachsene hiervon betroffen sind.⁵⁶ Keine andere Altersgruppe erlebte während der Pandemie einen so starken Anstieg der Einsamkeit.⁵⁷

Einsamkeitserfahrungen in der Jugendzeit können langanhaltende Folgen haben; das Risiko, sich auch im Erwachsenenalter einsam zu fühlen, ist hoch. Als unangenehm und schmerzhaft

55 Vgl. Görtz, Regina von / Anja Langness: Jung. Kritisch. Demokratisch. Perspektiven junger Erwachsener auf die Herausforderungen unserer Zeit, Bertelsmann Stiftung (Hrsg.), 2024, S. 12.

56 Statistisches Bundesamt: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Zeitverwendung/Ergebnisse/_inhalt.html (Zugriff: 15.07.2024).

57 Vgl. Entringer, Theresa: Epidemiologie von Einsamkeit in Deutschland. In: Steinmayr, Ricarda / Miriam Schmitz / Maike Luhmann: Wie einsam sind junge Erwachsene im Jahr 2024? Ergebnisse einer repräsentativen Umfrage, Bertelsmann Stiftung (Hrsg.), 2024, S. 7.

empfinden Menschen Einsamkeit dann, wenn die Menge und Qualität ihrer sozialen Beziehungen als unzureichend empfunden werden.⁵⁸ Eine repräsentative Umfrage der Bertelsmann Stiftung im Jahr 2024 ergab, dass sich 60% der jungen Menschen emotional und 39% sozial einsam fühlen.⁵⁹ Von Einsamkeit besonders betroffen waren junge Frauen und die Altersgruppe der 19- bis 22-jährigen. Diese Gruppen berichteten häufig von einer besonders geringen Lebenszufriedenheit.⁶⁰

In ihrer Gerechtigkeitsstudie 2023/2024⁶¹ ging die Universität Bielefeld im Rahmen einer bundesweiten Befragung von Kindern und Jugendlichen sowie deren Eltern der Frage nach, für wie gerecht sie Deutschland halten würden. Ein zentrales Ergebnis der Befragung ist, dass mit 78% die deutliche Mehrheit der Jugendlichen der Ansicht ist, keinen Einfluss auf das Regierungshandeln zu haben. 72 % der Jugendlichen sind davon überzeugt, dass sich Politikerinnen und Politiker in Deutschland nicht viel darum kümmern, was Jugendliche denken. Und 57% der Jugendlichen sprechen der Politik sogar das Bemühen ab, die wichtigsten Probleme unserer Gesellschaft lösen zu wollen.⁶² In der Studie zeigt sich aber auch, dass das Vorurteil einer egoistischen Jugend nicht bestätigt werden kann. Denn obwohl junge Menschen in ihrer Lebensrealität davon eigentlich gar nichts wahrnehmen, haben sie ein differenziertes Bild von einer gerechten Gesellschaft: auch wenn junge Menschen sich nicht genug von Politik und Gesellschaft beachtet fühlen, machen sich trotzdem 65% der Befragten Gedanken um andere Bevölkerungsgruppen und sind bereit sich dafür zu engagieren.

Die Ergebnisse dieser unterschiedlichen und voneinander unabhängigen Studien und Umfragen unter jungen Menschen in Deutschland sind alarmierend. Sie zeigen deutlich, dass es unserer Jugend nicht gut geht. Sie fühlt sich ungesehen und ungehört, einsam und zunehmend unzufrieden. Über aktuelle gesellschaftliche und politische Ereignisse informieren sich junge Menschen hauptsächlich über soziale Medien, wie TikTok, Instagram und YouTube.⁶³ Auf aktuelle Informationen stoßen sie jedoch meist zufällig, je nachdem, was der Algorithmus ihnen in den Feed spült.⁶⁴ Das Informationsverhalten junger Menschen ist also überwiegend passiv, politische Inhalte werden als „Beifang“ mitgenommen, während man am

58 Vgl. Steinmayr, Ricarda / Miriam Schmitz / Maike Luhmann: Wie einsam sind junge Erwachsene im Jahr 2024? Ergebnisse eine repräsentativen Umfrage, Bertelsmann Stiftung (Hrsg.), 2024, S. 7.

59 Vgl. Steinmayr / Schmitz / Luhmann, 2024, S. 6.

60 ebd.

61 Universität Bielefeld: Kinder & Jugendliche: machtlos und unzufrieden, Ergebnisse der Sozialstudie 2023/24 zum Thema Gerechtigkeit, <https://aktuell.uni-bielefeld.de/2024/07/02/kinder-jugendliche-machtlos-und-unzufrieden/> (Zugriff: 25.07.2024).

62 Universität Bielefeld: Kinder & Jugendliche: machtlos und unzufrieden (Zugriff: 25.07.2024).

63 Vgl. Calmbach, Marc / Bodo Flaig / Rusanna Gaber (u.a.): Sinus-Jugendstudie 2024, Lebenswelten von Jugendlichen im Alter von 14 bis 17 Jahren in Deutschland, Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.), 2024, S. 177.

64 Vgl. Calmbach / Flaig / Gaber (u.a.), 2024, S. 177.

Smartphone soziale Medien zur Unterhaltung, zum Zeitvertreib oder Socializing nutzt.⁶⁵ TikTok ist die derzeit am häufigsten genutzte und wichtigste Social-Media-Plattform. Die dort erhaltenen Nachrichten werden von jungen Menschen als prägnant, aktuell, unterhaltend und gemeinschaftsfördernd bewertet.⁶⁶ Doch auch extremistische Parteien und Gruppierungen haben dieses Nutzungsverhalten erkannt und richten sich auf TikTok mit ihrer Propaganda in kurzen Clips verstärkt an junge Menschen. Die Strategien sind ausgefeilt und die Gefahr der Indoktrinierung groß.⁶⁷ So hat die AfD inzwischen die effektivste Social-Media-Kommunikation unter den Parteien, die Plattform wird gezielt genutzt, um eine neue, junge Zielgruppe zu erreichen.⁶⁸ Und die Strategie geht auf: Innerhalb von zwei Jahren ist der Zuspruch zur AfD bei Menschen zwischen 14 und 29 Jahren um 141% gestiegen. 2022 gaben 9% der Altersgruppe an, dass sie bei einer Bundestagswahl die AfD wählen würden, 2024 waren es 22%.⁶⁹ Bei der Europawahl 2024 entfielen bei der Altersgruppe der Jung- und Erstwähler zwischen 16 und 24 Jahren 16% der abgegebenen Stimmen auf die AfD.⁷⁰

Zusammenfassend wird festgestellt, dass sich junge Menschen im Jahr 2024...

- zunehmend einsam fühlen und allgemein eine gesunkene Lebensqualität und Lebenszufriedenheit beklagen.
- in ihrer Wahrnehmung von der Politik ungesehen und ungehört fühlen.
- zufällig über aktuelle gesellschaftliche und politische Ereignisse und hauptsächlich in sozialen Medien informieren und dort zunehmend mit Inhalten extremistischer Parteien und Gruppierungen erreicht werden.
- zunehmend mit ihren politischen Präferenzen extremistischen Parteien zuwenden.

Nach dem SGB VIII ist es die Aufgabe Kommunaler Kinder- und Jugendarbeit, junge Menschen hinsichtlich ihrer Entwicklung und Erziehung zu selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu fördern.⁷¹ Es ist außerdem Aufgabe, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.⁷² Im Sinne der freiheitlich demokratischen Grundordnung gilt es also, junge Menschen vor extremistischen Parteien zu schützen, die eben diese Grundordnung ablehnen und

⁶⁵ ebd.

⁶⁶ ebd., S. 181.

⁶⁷ Vgl. Metzger, Nils: Jugendlichen „ins Gehirn senden“, AfD hängt alle anderen Parteien auf TikTok ab, 2024, <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/deutschland/afd-tiktok-erfolg-strategie-jugendliche-100.html>, (Zugriff: 26.07.2024).

⁶⁸ Vgl. Metzger: Jugendlichen „ins Gehirn senden“ (Zugriff: 26.07.2024).

⁶⁹ Pogner, Isabel: TikTok, Was andere Parteien vom Erfolg der AfD lernen, <https://www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/rechtsextremismus-jugendliche-100.html>, 2024, (Zugriff: 26.07.2024).

⁷⁰ Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg: Europawahl 2024 – Ergebnisse: <https://www.europawahl-bw.de/europawahl-2024-ergebnis#c112591> (Zugriff: 27.06.2024).

⁷¹ Vgl. § 1 Abs. 1 SGB VIII.

⁷² Vgl. § 1 Abs. 3, 4 SGB VIII.

bekämpfen. Und diese Aufgabe kann auf der kommunalen Ebene der Stadt Weinstadt mit den verschiedenen Methoden und einer auf tragfähigen Grundlagen implementierten Kinder- und Jugendbeteiligung nach diesem Teilplan erfüllt werden.

Kinder- und Jugendbeteiligung muss vor dem Hintergrund der beschriebenen Ausgangslage weiter gesehen werden, als ein Jugendgemeinderat, der alle zwei Jahre neu gewählt wird und während dieser Zeit möglichst öffentlichkeitswirksam verschiedene Projekte für Jugendliche umsetzt. Kinder- und Jugendbeteiligung im kommunalen Rahmen muss als Teil einer gesellschaftlichen Aufgabe gesehen werden, junge Menschen mit ihren Interessen, Anliegen, Gedanken, Wünschen und Hoffnungen ernst zu nehmen, sie in die Gestaltung der staatlichen Gemeinschaft einzubeziehen, einzubinden, zu engagieren und letztendlich darauf vorzubereiten, Verantwortung für die Gesellschaft zu übernehmen.

Kommunalpolitisch betrachtet bietet Kinder- und Jugendbeteiligung jungen Menschen die Möglichkeit, sich im örtlichen Rahmen hinsichtlich ihrer Interessen, Wünsche und Bedürfnisse, berücksichtigt, beteiligt und ernst genommen zu fühlen und letztendlich auch **Selbstwirksamkeit** zu erleben. Selbstwirksamkeit ist es, die den oben beschriebenen Gefühlen einsam, abgehängt und unbeachtet zu sein, entgegenwirkt. Wer sich als junger Mensch in der Gesellschaft gefragt, beachtet und beteiligt fühlt, wer das Gefühl hat, mit seinem Engagement etwas bewegen und erreichen zu können, wird auch nicht so einfach den Verführungen und Indoktrinierungen extremistischer Parteien und Gruppierungen anhängen.

Eine im Juni / Juli 2024 durchgeführte **Jugendbefragung des Stadtjugendreferats**⁷³ ergab auf die Frage nach dem grundsätzlichen Interesse am kommunalpolitischen Geschehen bezüglich jugendrelevanter Themen in Weinstadt das Ergebnis, dass 10% der insgesamt 234 Befragten daran ein sehr großes und 26% ein großes Interesse haben. Die große Mehrheit hat mit 37% ein eher geringes Interesse und 9% keinerlei Interesse an einer Beteiligung. Immerhin 18% zeigten sich mit der Antwort „weiß nicht“ unentschlossen. Und auch die Frage danach, wie sehr sie sich über die Arbeit des Jugendgemeinderats informiert fühlen würden, ergab elf Jahre nach Einführung des Jugendgremiums ein ernüchterndes Bild: 8% der befragten Jugendlichen gaben an, „sehr gut“, 11% „gut“, 23% „einigermaßen“ informiert zu sein. Aber ein Viertel der befragten Jugendlichen (25%) fühlen sich „weniger gut“ und sogar 29% „gar nicht“ informiert. Die praktizierte repräsentative Form der Kinder- und Jugendbeteiligung durch den Jugendgemeinderat scheint also offensichtlich über die Hälfte (54%) der befragten Jugendlichen nicht zu erreichen. Und insgesamt 46% der befragten Jugendlichen zeigen ein geringes oder gar kein Interesse an einer Beteiligungsmöglichkeit.

73 Die Ergebnisse der Jugendbefragung wurden als Anlage E.1 dem Teil E dieses Stadtjugendplans hinzugefügt.

Hier zeigt sich ein deutlicher Nachholbedarf für die Kommunale Kinder- und Jugendarbeit, denn offensichtlich ist die Reichweite der bislang praktizierten Kinder- und Jugendbeteiligung nicht ausreichend.

Das Kinder- und Jugendbeteiligung ein geeignetes Instrument ist, um junge Menschen im Rahmen der Demokratiebildung und -förderung zu erreichen und in das kommunale Geschehen einzubinden, ist bereits ausführlich dargestellt worden. Mit dem Sachgebiet Stadtjugendreferat stehen dem Gemeinderat und der Verwaltung außerdem eine Fachstelle für kommunale Kinder- und Jugendangelegenheiten zur Verfügung. Es gilt nun, künftig die bereits vorhandenen Strukturen stärker zu nutzen und einzubinden und die Beteiligungsmöglichkeiten für junge Menschen an allen sie betreffenden kommunalpolitischen Entscheidungen insgesamt deutlich und über den Jugendgemeinderat hinaus auszubauen. So kann es gelingen, dass sich junge Menschen als Teil der Stadtgesellschaft empfinden und einbringen und ihre Bereitschaft zu sozialem Engagement und gesellschaftlicher Mitverantwortung wächst. Es muss daher von besonderem Interesse sein, die dafür notwendigen Strukturen sowie finanziellen und personellen Voraussetzungen im Sachgebiet Stadtjugendreferat zu schaffen. Die derzeit vorhandenen 15 Personalprozentpunkte für die Begleitung des Jugendgemeinderats sind unzureichend, um die notwendigen und als Pflichtaufgabe gesetzlich verankerten kommunalen Maßnahmen der Demokratieförderung⁷⁴ umzusetzen.

Für den dringend notwendigen Ausbau der Maßnahmen der Kinder- und Jugendbeteiligung sollte daher zeitnah eine zusätzliche Stelle im Sachgebiet Stadtjugendreferat für eine sozialpädagogische Fachkraft in Vollzeit geschaffen werden. Mit dieser Stelle sollte im Leistungsbereich Kinder- und Jugendförderung eine **Fachstelle für kommunale Kinder- und Jugendbeteiligung** eingerichtet werden, die künftig neben der Geschäftsführung und Begleitung des Jugendgemeinderats eine regelmäßige Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden kommunalen Angelegenheiten sicherstellt.

Um die kommunalpolitische Relevanz der Kinder- und Jugendbeteiligung hervorzuheben, sollten in einer pädagogischen Konzeption die Qualitätsstandards der Kinder- und Jugendbeteiligung in Weinstadt mit dem strategischen (also langfristigen) Ziel, das Engagement und die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger für Weinstadt und die Identifikation mit ihrer Stadt zu stärken, beschrieben werden. Eine **kommunale Konzeption der Kinder- und Jugendbeteiligung in Weinstadt** sollte alle Beteiligungsformen und Beteiligungsmaßnahmen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im vorschulischen,

74 Vgl. § 8 SGB VIII in Verbindung mit § 41a GemO.

schulischen, außerschulischen und sozialraumbezogenen Lebensbereich darstellen. Insbesondere sollte dabei auch ein besonderes Augenmerk auf die verschiedenen Formen der Alltagsbeteiligung⁷⁵ in Kindertageseinrichtungen, Schulen, im Haus der Jugendarbeit aber auch in Vereinen und durch selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung nach SGB VIII⁷⁶ gelegt werden. Da Kinder- und Jugendbeteiligung nicht als eindimensionaler Prozess zu verstehen ist – die Initiative zur Beteiligung in Weinstadt sollte sowohl von Seiten der Verwaltung als auch von Seiten der jungen Menschen selbst ausgehen – sollte Kinder- und Jugendbeteiligung nach diesem Verständnis künftig nach dem **Top-Down-** und dem **Bottom-Up-Prinzip**⁷⁷ erfolgen und entsprechend in die kommunale Konzeption der Kinder- und Jugendbeteiligung aufgenommen werden.

Der Jugendgemeinderat sollte in seiner Rolle als kommunalpolitische Interessenvertretung der Jugendlichen künftig deutlich gestärkt werden. Als besonders notwendig wird vor allem die frühzeitige Beteiligung des Jugendgemeinderats durch die Verwaltung an allen jugendrelevanten Planungsprozessen und die **verbindliche Aufnahme des Jugendgemeinderats in die kommunalpolitische Beratungsfolge** (Top-Down-Prinzip) erachtet. Die Beratungsfolge sollte bei Themen, die die Interessen der Jugendlichen berühren, in der Vorberatung mit dem Jugendgemeinderat beginnen. Dem Jugendgemeinderat wird damit die Möglichkeit eingeräumt, tatsächlichen Einfluss als Interessenvertretung der Jugend auszuüben und somit durch das Zusammenwirken mit einer einzurichtenden Fachstelle für kommunale Kinder- und Jugendbeteiligung kommunalpolitische Themenstellungen auch durch weitergehende Beteiligungsmaßnahmen an junge Menschen heranzutragen.⁷⁸ Des Weiteren sollte der Jugendgemeinderat einen **ständigen beratenden Sitz im Sozial- und Kulturausschuss** des Gemeinderats und, über sein bereits eingeräumtes Antrags-, Vorschlags- und Rederecht (Bottom-Up-Prinzip) hinaus, ein **Anhörungsrecht in allen Ausschüssen des Gemeinderats** (Top-Down-Prinzip) erhalten.

75 Vgl. Knauer, Raingard: Baustein B 4.2 Alltagsbeteiligung von Kindern und Jugendlichen. Eine Herausforderung nicht nur an Pädagoginnen und Pädagogen. In: Beteiligungsbausteine des Deutschen Kinderhilfswerkes e.V.: <http://www.kinderpolitik.de/bausteine/strategien/alltagspartizipation/119-beteiligungsbaustein-b-4-2> (Zugriff: 29.07.2024).

76 Vgl. § 4a SGB VIII.

77 Vgl. Peyerl, Katrin: Partizipationsförderung in der Kinder- und Jugendarbeit. In: Peyerl, Katrin / Ivo Züchner: Partizipation von Kindern und Jugendlichen: Anspruch, Ziele und Formen der Partizipation von Kindern und Jugendlichen, 2022, S. 91.

78 Vgl. Peyerl: Partizipationsförderung in der Kinder- und Jugendarbeit, 2022, S. 92-94.

M 1

Kommunale Kinder- und Jugendarbeit stellt eine hinreichende Beteiligung aller jungen Menschen an Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, sicher. Insbesondere wird Kindern unter 14 Jahren die Möglichkeit einer Beteiligung an kinderrelevanten Planungen und Vorhaben der Stadt Weinstadt eingeräumt. Dafür kommen unterschiedliche und geeignete Maßnahmen zum Einsatz.

Umsetzung: ab sofort

M 2

Dem Jugendgemeinderat werden als der gewählten Interessenvertretung der Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren dauerhaft die finanziellen, personellen, sächlichen und fachlichen Unterstützungsleistungen zur Verfügung gestellt.

Umsetzung: laufend

E 1

Dem Gemeinderat wird empfohlen, zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben im Sachgebiet Stadtjugendreferat eine Fachstelle für kommunale Kinder- und Jugendbeteiligung einzurichten und diese mit einer zusätzlichen Planstelle für eine sozialpädagogische Fachkraft mit 100% VK auszustatten.

E 2

Dem Gemeinderat wird empfohlen, zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben dem Sachgebiet Stadtjugendreferat den Auftrag zu erteilen, in 2025 eine kommunale Konzeption der Kinder- und Jugendbeteiligung in Weinstadt zu erarbeiten, die repräsentative, offene und projektorientierte Beteiligungsformen nach dem Top-Down- und Bottom-Up-Prinzip beschreibt. Die Konzeption soll in Abstimmung mit dem Jugendgemeinderat erstellt und nach erfolgter Vorberatung im Jugendgemeinderat dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt werden.

6 Kinder- und Jugendberholung



6 Kinder- und Jugendberufshilfe

Der Begriff der **Kinder- und Jugendberufshilfe** entstammt dem SGB VIII und definiert sie dort als einen **Schwerpunkt der Kinder- und Jugendberufshilfe**.¹ Als Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe werden Wochenendfreizeiten, Ferien- und Freizeitlager als auch sonstige Gemeinschaftsveranstaltungen verstanden, die der **Entlastung junger Menschen von den Belastungen durch Schule und Ausbildung** dienen.² Mit der gesetzlichen Zuordnung zum Rechtsbereich der Kinder- und Jugendberufshilfe erhalten Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe einen Bildungsauftrag, der die Förderung der Entwicklung junger Menschen in den Mittelpunkt stellt. Die Angebote und Maßnahmen sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen, von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, zur Selbstbestimmung befähigen, zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.³ Maßnahmen und Gruppenfahrten, bei denen längere Zeit als sonst miteinander verbracht werden muss, eignen sich besonders gut zur Vermittlung dieser sozialen Ziele.⁴

In Weinstadt werden folgende Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe regelmäßig und über einen längeren Zeitraum von mindestens einer Woche angeboten:

- Sommerferienprogramm
- Stadtranderholung (STARA)
- Kinder-Herbst-Woche (KiHeWo)
- Gruppenfahrten und andere Ferienprogramme

Gruppenfahrten und Ferienprogramme in den sogenannten „kleinen Ferien“ zu Fasching, Ostern und Pfingsten werden unregelmäßig und mit unterschiedlicher Zeitdauer angeboten. Weitere mehrtägige Freizeiten und Ferienlager können grundsätzlich bedarfsorientiert als Ergebnis aus der pädagogischen Arbeit im Haus der Jugendberufshilfe oder der Schulsozialarbeit entwickelt und angeboten werden.

Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe durch diesen Teilplan sind innerhalb des Sachgebiets Stadtjugendberufshilfe organisatorisch dem Leistungsbereich 1 Kinder- und Jugendberufshilfe zugeordnet, werden aber mit Ausnahme des Sommerferienprogramms in

1 Vgl. § 11, Abs. 3, Satz 5 SGB VIII.

2 Vgl. Jung, Hans-Peter: Kommentar zum SGB VIII, https://www.haufe.de/sozialwesen/sgb-office-professional/jung-sgbviii-11-jugendarbeit-285-kinder-und-jugenderholung-abs3-nr5_idesk_PI434_HI1435011.html (Zugriff: 14.08.2024).

3 Vgl. § 11, Abs. 1 SGB VIII.

4 Vgl. Jung: Kommentar zum SGB VIII (Zugriff: 14.08.2024).

der Praxis im Wesentlichen vom Haus der Jugendarbeit und damit vom Leistungsbereich 2 Offene Kinder- und Jugendarbeit durchgeführt.

6.1 Aufgaben, Ziele und Qualitätsstandards

6.1.1 Aufgaben und Ziele

Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe haben in der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit eine lange Tradition und sind ein selbstverständlicher Bestandteil der Arbeit mit jungen Menschen. Sie stellen Ergänzungen und Alternativen zu anderen Formen der Kinder- und Jugendarbeit dar, bereichern diese und setzen inhaltliche Impulse. Für viele junge Menschen sind sie der erste Zugang zu den Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit. Neben dem Erholungsziel fungieren Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe als wichtige Lernorte, die einen wesentlichen Beitrag zur Sozialisation, zur Entwicklung der Persönlichkeit sowie zum praxisnahen Erwerb von Wissen und Sozialkompetenz im Umgang miteinander leisten. Zudem fördern sie Integration durch interkulturelles Lernen. Diese Maßnahmen bieten Räume und Gelegenheiten für Erholung, Bildung und Partizipation. Sie schaffen für junge Menschen zeitliche und räumliche Freiräume, die sich von ihren alltäglichen Erfahrungen abheben und darüber hinausgehen.⁵ Als Schwerpunkt der Kinder- und Jugendarbeit haben Maßnahmen und Angebote der Kinder- und Jugendberufshilfe einen inklusiven Auftrag und sind daher grundsätzlich für junge Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar.⁶

Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe bieten einerseits die Möglichkeit einer intensiven pädagogischen Arbeit über einen längeren, zusammenhängenden Zeitraum, andererseits bringen sie für die teilnehmenden jungen Menschen Spaß und Erholung. Gemeinsame Gruppenerlebnisse und persönliche Erfahrungen tragen dazu bei, Selbstvertrauen und Selbstbewusstsein zu schaffen und zu stärken und ermöglichen den Teilnehmenden damit Erfahrungen, die in ihrem alltäglichen sozialen Umfeld nicht oder nur eingeschränkt möglich sind. Dazu gehört, dass Freiräume geschaffen werden und insbesondere, dass die jungen Menschen andere Kulturen, Lebensstile und -umstände kennenlernen und sich bewusst damit auseinandersetzen. Auf diesem Weg findet soziales Lernen statt. Junge Menschen können ihre Rolle in der Gruppe ausprobieren und lernen, mit Feedback aus dieser Gemeinschaft umzugehen. Die Teilnehmenden werden bewusst aus ihrem gewohnten Umfeld geholt, die räumliche Veränderung ist dabei der offensichtliche

5 Vgl. Grein, Daniel: Kinder- und Jugendfreizeiten sind ein unverzichtbarer Bestandteil der Jugendhilfe. In: Position 62, Deutscher Bundesjugendring e.V. (Hrsg.), 2008, S. 1.

6 Vgl. § 11 Abs.1 S. 3 SGB VIII.

Aspekt. Der andere Aspekt ist eine zeitlich befristete andere Gemeinschaft mit einer anderen Kultur des Zusammenlebens, mit Freiräumen statt Zwängen des Alltags und mit Selbst- statt Fremdbestimmtheit sowie ohne Leistungsdruck.⁷

Das gemeinsame zentrale Merkmal aller Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe ist der Einsatz ehrenamtlich Mitarbeitender, die als **Teamer** maßgeblich für die Organisation und Durchführung der Maßnahmen und Betreuung der Teilnehmenden verantwortlich sind. Die Ehrenamtlichkeit leitet sich aus den Grundprinzipien der Offenen Kinder- und Jugendberufshilfe⁸ ab: die Beteiligung junger Menschen bezieht sich eben auch darauf, dass die Angebote von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden.⁹ So verstehen sich auch Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe als **Angebote junger Menschen für junge Menschen**. Hauptamtliches Fachpersonal übernimmt dabei zum einen die Rolle der verantwortlichen (Lager-)Leitung und zum anderen die Rolle der Anleitung der ehrenamtlichen Teamer.

Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe - Stadtranderholung, Kinder-Herbst-Woche und andere mögliche Gruppenfahrten, Freizeiten und Ferienlager - sind also auch Maßnahmen und Angebote der Offenen Kinder- und Jugendberufshilfe und damit konzeptionell im Angebotsspektrum vom Haus der Jugendberufshilfe einbettet. Damit soll sichergestellt werden, dass eine Maßnahme nicht als „isoliertes Einzel-Event“¹⁰ der Stadt wahrgenommen wird, sondern sich als Knotenpunkt im Netz der Angebote und Aktivitäten vom Haus der Jugendberufshilfe einfügt.¹¹ Ziel ist es, dass sich die teilnehmenden jungen Menschen von der positiven Erstbegegnung mit der Offenen Kinder- und Jugendberufshilfe und ihren Akteurinnen und Akteuren dazu animieren lassen, nach Ende der Maßnahme auch andere Aktivitäten vom Haus der Jugendberufshilfe aufsuchen.¹² Eine besonders wichtige Rolle kommt dabei den Mitarbeitenden einer Maßnahme zu: tragen sie durch ihr Wirken zu einer besonders positiven Wahrnehmung bei, kann das nicht zuletzt zu der Konsequenz führen, dass sich teilnehmende junge Menschen anschließend auch vorstellen können, später selbst einmal die Rolle eines ehrenamtlich Mitarbeitenden zu übernehmen. In dieser Hinsicht stellen Maßnahmen und Angebote der Kinder- und Jugendberufshilfe also auch wichtige Kristallisationspunkte für den Aufbau einer Identifikation mit dem Haus der Jugendberufshilfe und ebenso Experimentierfelder für ein freiwilliges – jungbürgerschaftliches – Engagement dar.¹³

7 Vgl. Grein, 2008, S. 2.

8 Siehe Kapitel 3.1.1 Grundprinzipien der Offenen Kinder- und Jugendberufshilfe in Teilplan C.3 Offene Kinder- und Jugendberufshilfe dieses Stadtjugendplans.

9 Vgl. § 11 Abs. 1 S. 2 SGB VIII.

10 Vgl. Ilg, Wolfgang: Ferienfreizeiten und Reisen. In: Deinet, Ulrich / Benedikt Sturzenhecker / Larissa von Schwanenflügel / Moritz Schwerthelm (Hrsg.): Handbuch Offene Kinder- und Jugendberufshilfe, 2021, S. 1221.

11 Vgl. Ilg, 2021, S. 1221.

12 Vgl. ebd.

13 Vgl. ebd., S. 1222

In der fachlichen Bewertung kann also festgestellt werden, dass sowohl teilnehmende, als auch betreuende und ehrenamtlich mitarbeitende junge Menschen im besonderen Maße von den Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe profitieren. Während die Teilnehmenden Spaß, Erholung, Bildung und Partizipation erfahren, erleben ehrenamtlich Mitarbeitende Beteiligung, Mitwirkung, Mitbestimmung und damit **Selbstwirksamkeit**: ihr Engagement führt dazu, dass die teilnehmenden Kinder oder Jugendlichen Spaß und Freude haben.¹⁴

Dem gegenüber stehen die sich zunehmend verändernden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen. Bereits in der vorherigen Fassung des vorliegenden Stadtjugendplans aus dem Jahr 2016 wurden diese Veränderungen, die sich in zum Teil stark rückläufigen Anmeldezahlen äußerten, besonders mit Blick auf die Berufstätigkeit beider Elternteile beschrieben. So wurde damals festgestellt, dass primär die Sicherung von Betreuungszeiten im Fokus der Eltern stünden und nicht die Besonderheit des Programms, der Örtlichkeit oder anderer der Kinder- und Jugendarbeit so wichtiger Qualitätsmerkmale. Alle Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe stünden demnach in direkter Konkurrenz zu den im schulischen Kontext organisierten Ferienbetreuungen. Vor diesem Hintergrund wurde 2016 in der vorherigen Fassung dieses Teilplans das Ziel beschrieben, künftig die Herkunft und den gesetzlichen außerschulischen Bildungsauftrag der Kinder- und Jugendberufshilfemaßnahmen aus dem SGB VIII gezielt und auch in Abgrenzung zu den schulischen Ferienbetreuungen („Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe sind mehr als nur Betreuung!“) als Alleinstellungs- und Qualitätsmerkmal herauszustellen. Heute kann festgestellt werden, dass dieses Ziel erreicht wurde.

Stadttranderholung und Kinder-Herbst-Woche erfreuen sich nach wie vor einer hohen Nachfrage, vielfach bekunden die Personensorgeberechtigten ihre besondere Zufriedenheit mit diesen Maßnahmen und bringen ihre vorrangige Priorität zum Ausdruck, wenn sie gleichzeitig auch eine Anmeldung für eine schulische Ferienbetreuung getätigt haben. Stabile, tendenziell auch leicht steigende Anmeldezahlen für den Zeitraum der Jahre 2021 bis 2024 bestätigen diese Rückmeldungen. Für das traditionelle Sommerferienprogramm können in diesem Zeitraum zwar auch relativ stabil bleibende Teilnehmerzahlen verzeichnet werden, die Voraussetzungen differieren im Vergleich zur Stadttranderholung und der Kinder-Herbst-Woche jedoch. So hängen die Teilnehmerzahlen beim Sommerferienprogramm grundsätzlich auch damit zusammen, inwieweit die einzelnen Aktionen inhaltlich auf eine positive Resonanz bei den Kindern stoßen. Viele einzelne Aktionen werden nicht ausreichend angenommen. Die Veranstalter klagen zunehmend darüber, dass sich zu wenige Kinder angemeldet haben oder auch gar nicht erschienen sind. So werden auch immer wieder Veranstaltungen bereits im

¹⁴ Siehe außerdem Teilplan C.8 Jungbürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt dieses Stadtjugendplans.

Vorfeld oder kurz vor offiziellem Beginn mangels Teilnehmende abgesagt. Dieser Umstand hat wiederum Auswirkungen auf die Bereitschaft bei den Veranstaltern, oftmals sind dies örtliche Vereine, sich im nächsten Jahr wieder zu engagieren. Berücksichtigt werden muss aber sicherlich auch, dass es inzwischen eher die Ausnahme ist, dass sich die Kinder für die Angebote selbstständig anmelden. Die Regel ist vielmehr die, dass die Personensorgeberechtigten ihre Kinder anmelden und dabei auch ihren eigenen Bedarf nach einem verlässlichen und möglichst über einen längeren Zeitraum gehenden Betreuungsangebot berücksichtigen. Rückmeldungen Personensorgeberechtigter zum Programmangebot im Sommerferienprogramm bestätigen dies.

Nachfolgende Tabelle liefert eine Übersicht über die Anmeldungen und Teilnehmerzahlen der Kinder- und Jugendberufshilfemaßnahmen der Jahre 2021 bis 2024:

Anmeldungen / Teilnehmende ► ▼ Maßnahme (max. TN-Zahl)	2024		2023		2022		2021*	
	A	T	A	T	A	T	A	T
Stadtranderholung (50)	70	50	83	50	63	50	57	50
Kinder-Herbst-Woche (25)	25	25	22	22	20	20	26	25
Sommerferienprogramm (offen)	1324 ¹⁾	382	1308 ¹⁾	396	1396 ¹⁾	360	975 ¹⁾	307
Teilnehmende Kinder	1419	457	1413	468	1479	430	1058	382

Quelle: Stadt Weinstadt | Amt für Familie, Bildung und Soziales | Sachgebiet Stadtjugendreferat (Stand: 31.07.2024)

* Durchführung unter Pandemiebedingungen mit Hygienekonzept nach 3G-Regel.

¹⁾ Die Anmeldezahlen beziehen sich auf anmeldende Familien; jedes Kind kann sich für mehrere Aktionen anmelden.

Ab August 2026 haben alle Kinder der ersten Klassenstufe einen Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung.¹⁵ In den Folgejahren wird dieser Anspruch auf die Klassenstufen 2 bis 4 erweitert, so dass ab dem Schuljahr 2029/2030 allen Kindern der ersten bis vierten Klasse eine Ganztagsbetreuung zusteht. Damit schließt der Bundesgesetzgeber die Betreuungslücke, die nach der Kindertagesbetreuung für viele Familien entsteht, wenn die Kinder eingeschult werden. Der rechtsanspruchserfüllende Betreuungsumfang beträgt insgesamt acht Stunden an allen fünf Werktagen und schließt grundsätzlich auch die Ferienzeiten mit ein. Diese familienpolitische Entscheidung wird sich damit auch auf alle Leistungen der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit und damit auch auf die Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe nach diesem Teilplan auswirken.

Es bedarf daher dringend einer kritischen pädagogischen Betrachtung und konzeptionellen Fortschreibung der Kinder- und Jugendberufshilfe nach dem SGB VIII mit dem Ziel, künftig die

¹⁵ Vgl. § 24 Abs. 4 SGB VIII.

gesetzlichen Vorgaben auch mit einem bestehenden Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung in Ferienzeiten bedarfsgerecht und nach eigenen **Qualitätsstandards** umzusetzen.

6.1.2 Qualitätsstandards

Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe in Weinstadt sollen

- der Erholung und dem Abschalten von einem zunehmend ganztägigen Schulalltag dienen,
- Erlebnisräume, Spaß und Abenteuer außerhalb der Schule eröffnen,
- die Herstellung von Kontakten zu Gleichaltrigen aus anderen Stadtteilen, von anderen Schulen und Schulformen ermöglichen,
- die Entwicklung und Entfaltung von Kreativität fördern,
- das Sozialverhalten fördern und damit den Gemeinschaftssinn stärken,
- Mitbestimmung und Mitgestaltung ermöglichen,
- unvergessliche Ferienerlebnisse im Sozialraum Weinstadt bieten und
- unter Anleitung sozialpädagogischer Fachkräfte von jungen Menschen für junge Menschen maßgeblich mitgestaltet und durchgeführt werden.

Um diesen Qualitätsmerkmalen gerecht zu werden, stellt die Kommunale Kinder- und Jugendberufshilfe ein interessantes und altersspezifisches Programm der Kinder- und Jugendberufshilfe bereit, dass eine möglichst große Angebotsvielfalt unter Berücksichtigung unterschiedlicher Interessen und Trends aufweist, ein positives Gemeinschaftserlebnis fördert und Partizipation ermöglicht. Da Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe stets einen Sozialraumbezug haben, stellen sie somit auch eine Verbindung zu den örtlichen Vereinen und insbesondere zur Vereinsjugendberufshilfe her.

6.2 Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendberufshilfe

Das Sachgebiet Stadtjugendberufshilfe macht mit Ausnahme der Weihnachtsferien zu allen Ferienzeiten Angebote der Kinder- und Jugendberufshilfe, die zumeist als Ferienprogramm öffentlich ausgeschrieben werden. Die Anmeldung zu den jeweiligen Programmen erfolgt einheitlich online über die Jugendseiten der Stadt Weinstadt¹⁶ und bietet die Transparenz, dass nach Ablauf der Anmeldefrist und einer eventuellen Platzverlosung jederzeit ersichtlich ist, welche Buchungen erfolgreich waren und wo gegebenenfalls noch freie Plätze verfügbar sind.

¹⁶ Das Angebot Kommunalen Kinder- und Jugendberufshilfe ist auf der Homepage der Stadt Weinstadt auf den Jugendseiten über <https://weinstadt.de/we4u> abrufbar.

6.2.1 Sommerferienprogramm

Seit über 40 Jahren findet in Weinstadt alljährlich das Sommerferienprogramm statt. In Kooperation mit Vereinen, Verbänden, Firmen und Institutionen erstellt das Stadtjugendreferat ein buntes Programm mit sportlichen, kreativen, kulturellen und vor allem erlebnisreichen Inhalten. Es besteht der Anspruch, dass an jedem Tag in den sechs Ferienwochen mindestens ein Angebot stattfindet.

Den weitaus größten Anteil an den Angeboten im Rahmen des Sommerferienprogramms stellen die ehrenamtlichen Mitarbeiter aus den örtlichen Vereinen. Das Stadtjugendreferat ergänzt das Programm mit eigenen Veranstaltungen, die inhaltlich weniger von den Kooperationspartnern übernommen werden.

Bei der Zusammenstellung des Programms achtet das Stadtjugendreferat darauf, dass die Ziele und Qualitätsmerkmale für die Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe von den Kooperationspartnern eingehalten werden. Rein kommerziell ausgerichtete Angebote werden nicht im Sommerferienprogramm aufgenommen, da die Bewerbung aller Angebote kostenlos für alle Anbieter über eine aus Steuermitteln finanzierte Broschüre erfolgt. Auch Angebote mit eindeutigem Schulbezug (z.B. Ferienhilfskurse) werden nicht im Sommerferienprogramm aufgenommen.

Die Bewerbung des Sommerferienprogramms erfolgt online über die Jugendseiten der Stadt Weinstadt. Zusätzlich wird über die Grundschulen die Broschüre „Nix wie hin! - Sommerferienspaß in Weinstadt“ verteilt.

Das Stadtjugendreferat übt bei diesem auf Kooperation mit verschiedenen Partnern ausgelegten Ferienprogramm die Veranstalterfunktion aus, berät und unterstützt die Kooperationspartner bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Angebote, sowie bei deren Vorbereitung und Organisation (Hallenreservierungen, Platzsperrungen, Urkundenbereitstellung usw.).

6.2.2 Stadtranderholung (STARA)

Die Stadtranderholung ist die klassische Kindererholungsmaßnahme nach SGB VIII in Weinstadt. Die Planung, Durchführung und Nachbereitung der Maßnahme erfolgt über den Kinderbereich im Haus der Jugendarbeit.

Seit über 35 Jahren erhalten fünfzig Kinder in den ersten zwei Sommerferienwochen ein umfangreiches Aktionsprogramm zu einer besonderen Themenstellung. Die STARA findet in

und an der Prinz-Eugen-Halle im Stadtteil Großheppach jeweils von Montag bis Freitag in der Zeit von neun bis 16:30 Uhr statt. Es wird eigens ein Buszubringer eingerichtet, der die Teilnehmenden morgens in den Stadtteilen abholt und nachmittags wieder dorthin zurück bringt.

Für die Begleitung und Betreuung der Kinder wird neben hauptamtlichen Fachkräften vom Haus der Jugendarbeit ein ehrenamtliches Team eingesetzt, das entsprechend den Interessen, Fähigkeiten und Neigungen der einzelnen Teamer den inhaltlichen Teil des Programms gestaltet. Es gilt grundsätzlich ein Betreuungsschlüssel von fünf zu eins (Teilnehmende zu betreuenden Teamern)¹⁷, das hauptamtliche Fachpersonal wird nicht berücksichtigt. Dieser hohe Betreuungsschlüssel stellt ein wesentliches Qualitätsmerkmal der STARA dar und bietet damit auch die Möglichkeit des Beziehungsaufbaus zwischen Teamern und teilnehmenden Kindern.¹⁸ Das Mindestalter der Teamer liegt bei 16 Jahren, in Einzelfällen können „Assistenzteamer“ eingesetzt werden. Sie müssen mindestens 15 Jahre alt sein und werden zur Anleitung einer hauptamtlichen Fachkraft direkt zugeordnet. Häufig sind es ehemalige Teilnehmende der STARA, die durch diesen Einsatz in die Teamerrolle übergeleitet werden.

Bei der STARA erhalten die teilnehmenden Kinder ein vollwertiges Mittagessen sowie über den Tag verteilt Getränke und einen kleinen Snack (z.B. Obst, Joghurt, Kuchen). Für den Verpflegungsbereich werden zwei weitere Teamer eingesetzt, die vorab über das Kreisgesundheitsamt eine Unterweisung nach dem Infektionsschutzgesetz erhalten.¹⁹ Dieses Küchenteam ist für den Einkauf und die Bereitstellung der Getränke und Snacks, für die Bestellung und Ausgabe des über einen Cateringanbieter angelieferten Mittagstisch und für Spül- und Reinigungsarbeiten in der Küche zuständig.

Die STARA bietet insbesondere Kindern aus sozial benachteiligten Familienverhältnissen die Möglichkeit zur Teilnahme durch einen stark reduzierten Teilnehmerbeitrag (etwa 40% des regulären Teilnehmerbeitrags). Auch Geschwisterkinder profitieren von reduzierten Teilnehmerbeiträgen.

17 Vgl. Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung, der Jugendberufshilfe und der Strukturen sowie zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (Verwaltungsvorschrift Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit – VwV KJA und JSA) vom 23.11.2021 – Az.: 23-6950.2-003/3: Punkt 2 Förderung der Jugendberufshilfe, 2.1 Förderung von Jugendberufshilfemaßnahmen. Die Verwaltungsvorschrift richtet sich hinsichtlich der Förderung zwar ausschließlich an freie Träger der Jugendhilfe, setzt aber Standards, die auch bei öffentlichen Trägern Anwendung finden.

18 Vgl. IfG, 2021, S. 1222.

19 Vgl. § 43 IfSG.

6.2.3 Kinder-Herbst-Woche (KiHeWo)

Mit der Kinder-Herbst-Woche (KiHeWo) bietet der Kinderbereich im Haus der Jugendarbeit seit 2015 in den Herbstferien eine weitere Kindererholungsmaßnahme. Dazu verwandelt sich das Haus der Jugendarbeit eine Woche lang in eine Ferienerlebnislandschaft und bietet täglich zwischen neun Uhr und 16:30 Uhr ein wechselndes, umfangreiches Beschäftigungs- und Aktionsprogramm.

An der KiHeWo können insgesamt 25 Kinder teilnehmen, neben einer hauptamtlichen Fachkraft vom Haus der Jugendarbeit wird ein ehrenamtliches Team eingesetzt, das entsprechend den Interessen, Fähigkeiten und Neigungen der einzelnen Teamer den inhaltlichen Teil des Programms gestaltet. Es gilt grundsätzlich ein Betreuungsschlüssel von fünf Teilnehmenden zu einem Teamer (fünf zu eins).²⁰ Auch bei der KiHeWo liegt das Mindestalter der Teamer bei 16 Jahren. In Einzelfällen können auch hier „Assistenzteamer“ eingesetzt werden, die mindestens 15 Jahre alt sein müssen und zur Anleitung direkt einer hauptamtlichen Fachkraft zugeordnet werden.

Die Kinder erhalten ein vollwertiges, von einem Cateringanbieter bezogenes Mittagessen sowie über den Tag verteilt Getränke einen kleinen Snack (z.B. Obst, Joghurt, Kuchen). Für den Verpflegungsbereich wird ein weiterer ehrenamtlicher Teamer eingesetzt, auch hier ist vorab über das Kreisgesundheitsamt eine Unterweisung nach dem Infektionsschutzgesetz notwendig.

Auch die KiHeWo bietet Kindern aus Familien mit geringem Familieneinkommen und Geschwisterkindern die Möglichkeit einer Kostenermäßigung.

6.2.4 Gruppenfahrten und andere Ferienprogramme

Gruppenfahrten und Ferienprogramme in den sogenannten „kleinen Ferien“ zu Fasching, Ostern und Pfingsten werden unregelmäßig, mit unterschiedlicher Zeitdauer und für unterschiedliche Altersgruppen vom Kinder- oder Jugendbereich im Haus der Jugendarbeit oder auch als Gemeinschaftsprojekt mit der Schulsozialarbeit angeboten. Die Schulsozialarbeit kann hier auch als alleiniger Veranstalter auftreten. Weitere mehrtägige Freizeiten und Ferienlager können grundsätzlich und bedarfsorientiert als Ergebnis aus der pädagogischen Arbeit der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und / oder der Schulsozialarbeit entwickelt und angeboten werden.

²⁰ Vgl. VwV KJA und JSA vom 23.11.2021 – Az.: 23-6950.2-003/3.

Besonders angesprochen werden mit diesen Angeboten junge Menschen über 12 Jahre, aber auch spezifische Personengruppen mit Angeboten wie beispielsweise einer reinen Mädchen- oder Jungenfreizeit.

Die Teilnehmerbeiträge werden so gestaltet, dass auch junge Menschen aus Familien mit geringem Familieneinkommen an den Angeboten partizipieren können.

Ehrenamtliche Teamer werden neben hauptamtlichen Fachkräften auch bei diesen Angeboten nach vorgenanntem Betreuungsschlüssel eingesetzt.

6.3 Zielgruppen

Die Zielgruppen der Kinder- und Jugendberufshilfe sind grundsätzlich alle jungen Menschen im Alter von 6 bis 21 Jahren, die ihren Erstwohnsitz in Weinstadt haben. Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit haben die Kommunen im Vorderen Remstal (Waiblingen, Fellbach, Winnenden, Weinstadt, Kernen und Korb) jedoch für das Sommerferienprogramm miteinander vereinbart, dass nach Ablauf der lokalen Anmeldefristen freie Restplätze allen Kindern und Jugendlichen dieser Kommunen offen stehen.

Die Zielgruppen differieren jedoch nach der jeweiligen Maßnahme:

Sommerferienprogramm	junge Menschen zwischen 6 und 14 Jahren
Stadttranderholung	Kinder zwischen 7 und 12 Jahren
Kinder - Herbst - Woche	Kinder zwischen 6 und 12 Jahren
Gruppenfahrten / andere Ferienprogramme	junge Menschen zwischen 6 und 21 Jahren

6.4 Personal

Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe werden grundsätzlich von einem **haupt- und ehrenamtlichen Team** organisiert und aktiv durchgeführt. Auf **hauptamtlicher Seite** werden diese Maßnahmen im Rahmen des regulären Arbeitsauftrages geleistet von

- sozialpädagogischen Fachkräften des Leistungsbereichs 2 Offene Kinder- und Jugendarbeit,
- sozialpädagogischen Fachkräften des Leistungsbereichs 3 Schulsozialarbeit in Einzelfällen,
- sozialpädagogischen Fachkräften beider Leistungsbereiche als Gemeinschaftsprojekt.

Auf **ehrenamtlicher Seite** werden für die Betreuung der Teilnehmenden junge Menschen ab 16 Jahre als Teamer eingesetzt, die im Rahmen der inhaltlichen Vorbereitungen für die Maßnahmen eine Schulung zum Thema Aufsichtspflicht und Haftung²¹ durch die hauptamtlichen sozialpädagogischen Fachkräfte erhalten.²² Des Weiteren können insbesondere bei der STARA, KiHeWo und anderen mehrtägigen Freizeiten und Ferienlagern im Sinne der Nachwuchsförderung „Assistenzteamer“ eingesetzt werden, sowie weitere ehrenamtliche Teamer für den Verpflegungsbereich. Soll eine ehrenamtlich tätige Person als stellvertretende „(Lager-) Leitung“ eingesetzt werden, ist eine abgeschlossene Jugendleiterausbildung erforderlich.²³ Alle ehrenamtlich tätigen Teamer erhalten eine Aufwandsentschädigung („Taschengeld“) nach der Honorarordnung für die Kommunale Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Weinstadt²⁴.

Für die Organisation und administrative Betreuung des Sommerferienprogramms sowie für die „Kundenbetreuung“ des zentralen internetbasierten Anmeldesystems für alle Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe ist innerhalb des Leistungsbereichs 1 Kinder- und Jugendberufshilfe des Sachgebiets Stadtjugendreferat die Verwaltungsfachkraft verantwortlich.

6.5 Finanzen

Produkt	36.20.0100	Kinder- und Jugendarbeit
Produktgruppe	36.20	Allgemeine Förderung junger Menschen
Produktbereich	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Ertragskonto	34610000	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte
Aufwandskonto	42713000	Sachaufwand eigene Veranstaltungen

Im Jahr 2021 befasste sich der Gemeinderat der Stadt Weinstadt mit der konzeptionellen Weiterentwicklung der Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe nach diesem Teilplan.²⁵ Es wurde festgestellt, dass diese Angebote grundsätzlich allen Kinder und Jugendlichen aus

²¹ Vgl. § 832 BGB.

²² Siehe auch Kapitel 3.1.1 Grundprinzipien der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Teilplan C.3 Offene Kinder- und Jugendarbeit und Teilplan C.8 Jungbürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt dieses Stadtjugendplans.

²³ Siehe hierzu „Aus- und Fortbildung“ in Kapitel 8.2 „Angebote und Leistungen“ in Teilplan C.8 Jungbürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt dieses Stadtjugendplans.

²⁴ Die Honorarordnung für die Kommunale Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Weinstadt befindet sich in der Anlage E.3 in Teil E dieses Stadtjugendplans.

²⁵ Vgl. hierzu BU Nr. 038/2021.

Weinstadt offen stehen. Als Maßnahme der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII sollen aber insbesondere Kinder aus finanziell und/oder sozial benachteiligten Familien profitieren, denen ein Familienurlaub im herkömmlichen Sinn nicht oder nur sehr selten möglich ist. Dies schließt Kinder berufstätiger alleinerziehender Elternteile ebenso mit ein, wie Kinder mit problematischem Familienhintergrund, für die beispielsweise das Kreisjugendamt eine Teilnahme für sinnvoll und unterstützend im Zusammenhang mit anderen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erachtet.

Kommunale Kinder- und Jugendarbeit möchte besonders diesen Kindern Teilhabe ermöglichen und ihnen ein erlebnisreiches, abwechslungsreiches und vor allem schönes Ferienerlebnis in der Gemeinschaft mit anderen Kindern bieten. Auf diesem Weg soll soziales Miteinander erlebt und eine Hinführung zu anderen Angeboten und Leistungen der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit erreicht werden. Die im Vergleich zu Ferienangeboten kommerzieller Anbieter relativ niedrigen **Teilnehmerbeiträge** stellen daher auch einen **niederschweligen Zugang** zu pädagogischen Angeboten der Kinder- und Jugendberufshilfe nach dem SGB VIII dar.

Erträge aus Teilnehmerbeiträgen

Nach 2022 wurde im Jahr 2024 wieder eine Erhöhung der Teilnehmerbeiträge für die Stadtranderholung und die Kinder-Herbst-Woche vorgenommen. Seitdem gelten folgende Teilnehmerbeiträge:

Art des Teilnehmerbeitrages	Stadtranderholung	Kinder-Herbst-Woche
Vollbeitrag	195,00 €	95,00 €
2. Kind einer Familie	175,00 €	90,00 €
jedes weitere Kind der Familie	155,00 €	85,00 €
Sozialbeitrag 1*	105,00 €	45,00 €
Sozialbeitrag 2*	70,00 €	40,00 €

* Sozialbeitrag 1 wird für alle Kinder einer Familie berechnet, wenn die Familie Wohngeld bezieht.
 Sozialbeitrag 2 wird für alle Kinder einer Familie berechnet, wenn die Familie Arbeitslosengeld II, bzw. Bürgergeld bezieht.

Familien, die Wohngeld, Sozialhilfe, bzw. Bürgergeld beziehen, erhalten nach einem formlosen Antrag und Erbringung entsprechender Nachweise einen ermäßigten Teilnehmerbeitrag.

Die Teilnehmerbeiträge für andere Gruppenfahrten und andere Ferienprogramme orientieren sich an den Leistungen und Teilnehmerbeiträgen bei einwöchigen Maßnahmen an der Kinder-Herbst-Woche, bei zweiwöchigen Maßnahmen an der Stadtranderholung.

Aufwendungen aus Sach- und Materialkosten

Es werden zur Berechnung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendberholung folgende Sach- und Materialkosten zu Grunde gelegt:²⁶

Kostenart	Erläuterung	Betrag
Sachkosten	Spiel- und Beschäftigungsmaterial pro Teilnehmer/Tag/Angebot	3,00 €
Verpflegung	Imbiss, Getränke mit Mittagstisch pro Person/Tag	7,00 €
	Imbiss, Getränke ohne Mittagstisch pro Person/Tag	4,00 €
Versicherung	pro Woche/Maßnahme	100,00 €
Aufwands- entschädigungen*	inkl. Auf- und Abbau // Mittelwert 45,00 € pro Teamer/ Tag (40,00 € Teamer/Tag // 50,00 € Jugendleiter/Tag)	45,00 €
	Stellvertretende Leitung (Jugendleiter/Tag)	55,00 €
	Assistenzteamer/Tag	20,00 €
	Hilfskraft/Tag	35,00 €
	sonstige Ferienaktionen pro Mitarbeitenden/Std.	15,00 €

* Gemäß Honorarsätzen für Ferienfreizeiten und Kinder- und Jugendberholungsmaßnahmen (Stand 01.05.2023).

Um jungen Menschen und ihren Familien bedarfsgerechte Maßnahmen der Kinder- und Jugendberholung anbieten zu können, muss die Kommunale Kinder- und Jugendarbeit dazu finanziell in der Lage sein. Für die Gestaltung attraktiver Programme und einer angemessenen Aufwandsentschädigung für die betreuenden jungen Menschen bedarf es daher der Bereitstellung eines kontinuierlichen und auskömmlichen „Arbeitsetats“, der auch dann nicht in Frage gestellt wird, sollte er einmal nicht vollständig genutzt werden. Nur so kann garantiert werden, dass Kommunale Kinder- und Jugendarbeit auf aktuelle Entwicklungen und Trends mit entsprechenden Maßnahmen der Kinder- und Jugendberholung reagieren kann.

²⁶ Siehe BU Nr. 038/2021.

6.6 Maßnahmen und Empfehlungen

Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe müssen im Rahmen einer **kontinuierlichen Planung** und Steuerung laufend **entsprechend den gesellschaftlichen Entwicklungen** und den daraus resultierenden **pädagogischen Erfordernissen angepasst und weiterentwickelt** werden. Dabei werden besonders die **Bedarfe von Kindern berufstätiger Alleinerziehender und Kinder aus finanziell und/oder sozial benachteiligter Familien** in den Blick genommen. Auf Grund der gesetzlichen Vorgaben nach dem SGB VIII stehen jedoch die pädagogischen Aspekte und die daraus resultierenden **Qualitätsstandards der Kinder- und Jugendberufshilfe im Vordergrund** und nicht der Betreuungsdarf von Müttern, Vätern, Personensorge- und Erziehungsberechtigten.

Dennoch kann dieser nicht vollkommen außer Acht gelassen werden. Soll weiterhin eine hohe Bedarfsorientierung auch durch die Berücksichtigung gesellschaftlicher Entwicklungen maßgebend für Angebote der Kinder- und Jugendberufshilfe sein, muss künftig der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung an Grundschulen konzeptionell berücksichtigt werden.

Ausgehend vom sozialraumorientierten Ansatz und dem Grundprinzip der Lebensweltorientierung sollte Kommunale Kinder- und Jugendberufshilfe daher ab 2026 auch Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe **in Kooperation mit den Ganztagschulen und schulischen Betreuungseinrichtungen entwickeln** und einer kontinuierlichen Evaluation unterziehen. So besteht auch die Chance, im Bezug auf Ferienzeiten Synergieeffekte zwischen Kommunaler Kinder- und Jugendberufshilfe und Ganztagschule zu erzielen.

M 1

Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe werden wie in diesem Teilplan beschrieben, als Leistung kommunaler Kinder- und Jugendberufshilfe entsprechend der gesetzlichen Vorgaben nach dem SGB VIII und dem sozialraumorientierten Ansatz umgesetzt. Dem Sachgebiet Stadtjugendberufshilfe wird dafür die personelle, finanzielle, räumliche und sächliche Ausstattung zur Verfügung gestellt.

Umsetzung: ab sofort und laufend

M 2

Kommunale Kinder- und Jugendberufshilfe unterzieht die Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe einer laufenden Evaluation und entwickelt sie entsprechend der gesellschaftlichen Entwicklungen und den daraus resultierenden pädagogischen Erfordernissen weiter. Unter Anwendung der gesetzlichen Vorgaben nach dem SGB VIII und der Qualitätsstandards der Kinder- und Jugendberufshilfe nach diesem Teilplan finden dabei die Bedarfe von Kindern berufstätiger Alleinerziehender und aus benachteiligten Familienverhältnissen besondere Berücksichtigung.

Umsetzung: laufend

E 1

Dem Gemeinderat wird empfohlen, im Hinblick auf den ab 2026 geltenden Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung an Grundschulen dem Sachgebiet Stadtjugendberufshilfe den Auftrag zu erteilen, in Kooperation mit dem Sachgebiet Schulen eine konzeptionelle Grundlage für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendberufshilfe unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben nach dem SGB VIII und der Qualitätsstandards der Kinder- und Jugendberufshilfe nach diesem Teilplan zu entwickeln.

7 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz



7 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

7.1 Aufgaben und Ziele

Neben dem gesetzlichen Jugendschutz regelt das SGB VIII den sogenannten **erzieherischen Kinder- und Jugendschutz**,¹ der junge Menschen vor gefährdenden Einflüssen schützen soll, ohne sie dabei zu bevormunden oder vor allen Gefahren und Risiken abzusichern. Damit sind in erster Linie präventive Maßnahmen und Angebote für junge Menschen gemeint, die sie zur Kritik- und Entscheidungsfähigkeit und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung befähigen sollen.² In zweiter Linie sollen aber auch Eltern und andere Erziehungsberechtigte Maßnahmen und Angebote erhalten, die sie besser dazu befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.³ Hierunter fallen zum Beispiel Angebote zur Medienerziehung, die Sexualaufklärung, Informationen über Drogen und andere gesundheitliche Risiken und mehr. Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes werden vom Stadtjugendreferat dort, wo es in Erfüllung des gesetzlichen Auftrags als sinnvoll erscheint, auch in enger Abstimmung mit dem Ordnungsamt und der Polizei konzipiert.

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz stellt zwar prinzipiell eine Querschnittsaufgabe Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit nach Teilplan C.10 dar, wird aber auf Grund seiner besonderen gesetzlichen Grundlage im SGB VIII in diesem eigenen Teilplan dargestellt.

Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes durch diesen Teilplan sind innerhalb des Sachgebiets Stadtjugendreferat organisatorisch dem Leistungsbereich 1 Kinder- und Jugendförderung zugeordnet, als Querschnittsaufgabe Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit werden sie aber durch alle Leistungsbereiche entwickelt und bedarfsgerecht angeboten.

7.2 Angebote und Leistungen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

Das Stadtjugendreferat orientiert sich mit seinen Angeboten und Leistungen im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes eng an den Vorgaben des Kreisjugendplans.

1 Vgl. § 14 SGB VIII.

2 Vgl. § 14 Abs. 2 S. 1 SGB VIII.

3 Vgl. § 14 Abs. 2 S. 2 SGB VIII.

Durch Prävention sollen junge Menschen vor gefährdenden Einflüssen geschützt werden, aber auch davor, andere Kinder und Jugendlichen durch das eigene Verhalten zu gefährden.

Themenschwerpunkte des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind u.a. Suchtprävention, Medienpädagogik und Kinder- und Jugendmedienschutz, Gewaltprävention und Aggression, Jugenddelinquenz, Sexualerziehung, Sexueller Missbrauch, Kindesmisshandlung, Kindesvernachlässigung, interkulturelle Pädagogik.

Prävention findet in Weinstadt im primären, sekundären und tertiären Bereich⁴ statt:

Primäre Prävention

Hierbei handelt es sich um eine unspezifische Prävention die auf die allgemeinen Entstehungsbedingungen von Gefährdungen abzielt. Sie bedeutet Handeln, das frühzeitig einsetzt, langfristig und kontinuierlich angelegt ist sowie junge Menschen befähigt, mit potentiellen Gefährdungen in angemessener Weise umzugehen. Es geht hierbei nicht um konkrete Gefährdungen, sondern um die Förderung von Kompetenzen, die die Basis für eine gesunde Entwicklung im ganzheitlichen Sinn bilden (emotionale, kognitive und soziale Kompetenz). Damit gehört primäre Prävention zum allgemeinen Erziehungsauftrag von Elternhaus und Schule und zum Förderauftrag Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit. Demnach können alle Angebote der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit dem Bereich der primären Prävention zugeordnet werden.

Darüber hinaus wird primäre Prävention als politische Handlungsmaxime definiert, und zwar in dem Sinne, dass sich die Kinder- und Jugendhilfe politisch für gesundheitsfördernde Lebensbedingungen junger Menschen einsetzt beziehungsweise solche einfordert.

Sekundäre Prävention

Sie bedeutet gezieltes erzieherisches und ordnungsrechtliches Handeln zur Verringerung, Eindämmung und Kontrolle von Gefährdungen, welche die Lebensbedingungen und die Entwicklungschancen junger Menschen konkret bedrohen. Die jeweiligen Maßnahmen sind also auf bestimmte Gefährdungen ausgerichtet und erfordern spezielle Vorgehensweisen und Strategien.

Tertiäre Prävention

Sie setzt bei den bereits von den Gefährdungen betroffenen jungen Menschen ein, um weiterer Schädigung vorzubeugen und findet im Kontext der laufenden pädagogischen Arbeit statt (z.B.

⁴ Vgl. Kreisjugendplan Rems-Murr-Kreis, Teilplan C 1.4 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Kapitel 1.4.1 Einführung und rechtliche Grundlagen, S. 1.

Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung⁵, pädagogische Hilfeleistungen und Überführung an therapeutische Einrichtungen). Alle Maßnahmen, die der Einhaltung der gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen dienen („kontrollierender Jugendschutz“), fallen in den Aufgabenbereich des Ordnungsamtes und der Polizei und werden nicht in diesem Teilplan beschrieben.

7.2.1 Primäre Präventionsmaßnahmen

Grundsätzlich sind alle Angebote der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit, die im vorliegenden Stadtjugendplan beschrieben werden, im Bereich der primären Prävention zu verorten. Darüber hinaus führt das Stadtjugendreferat verschiedene Maßnahmen durch, die dezidiert einzelne Themenbereiche der Prävention aufgreifen. Primäre Prävention wird dabei stets als Querschnittsaufgabe der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit verstanden, ganz gleich von welchem Leistungsbereich die Maßnahmen durchgeführt und in welchem Setting sie stattfinden.

Soziales Lernen

Unter sozialem Lernen wird der Vorgang des Erwerbs „sozialer und emotionaler Kompetenzen“ verstanden, also um die Entwicklung von Wahrnehmungsfähigkeit, Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit, Empathie und Diskretionsfähigkeit, Kooperations- und Konfliktfähigkeit sowie Zivilcourage: Als Ziel des sozialen Lernens gilt die Fähigkeit zur sozialen Antizipation.

Handlungskompetenz wird heute aufgeschlüsselt in Sach-, Methoden-, Personal- und Sozialkompetenz. Konkret wird beim sozialen Lernen die Entwicklung von eigenen individuellen emotionalen als auch praktischen Kompetenzen und die Eigenwahrnehmung gefördert, sowie die Akzeptanz des Anderen mit dessen individuellen Kompetenzen und Grenzen.⁶

Das Stadtjugendreferat führt durch den Leistungsbereich Schulsozialarbeit folgende Maßnahmen im Feld des sozialen Lernens durch:

Konfliktkompetenz / Gewaltprävention

Im Rahmen der Konfliktkompetenz werden Angebote regelmäßig oder bedarfsgerecht in Projektform durchgeführt. So wird regelmäßig und mindestens jährlich die Ausbildung und

⁵ Vgl. § 8a SGB VIII und § 4 KKG. Siehe dazu auch die Arbeitshilfe „Kinderschutz in der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit“ in Anlage E.8 des Teil E dieses Stadtjugendplans.

⁶ Vgl. Wikipedia-Autoren: Soziales Lernen. https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Soziales_Lernen&printable=yes#Erziehungswissenschaften_und_Soziales_Lernen, 2004 (Zugriff: 15.08.2024).

anschließende verlässliche Begleitung der **Pausenengel** und **Streitschlichter** an allen Grundschulen ab Klassenstufe 3 und der **Konfliktmanager** an allen weiterführenden Schulen geleistet. Am Bildungszentrum findet die Ausbildung und Begleitung schulübergreifend statt (an der Vollmarschule wird ein der Zielgruppe angepasstes Konzept des Konfliktmanagement umgesetzt). **Anti-Gewalt-Trainings** und Maßnahmen zur **Mobbingprävention** und **Mobbingintervention** werden in allen Klassenstufen dagegen zumeist nach Bedarf und in Projektform durchgeführt.

Klassenrat

Die Schulsozialarbeit initiiert und begleitet den Klassenrat ab Klassenstufe 3. Der Klassenrat bietet jungen Menschen ein Forum, in dem sie ihre Anliegen und Probleme mit Unterstützung der Klassenlehrkraft eigenverantwortlich besprechen und lösen können. Damit stellt der Klassenrat einen wichtigen präventiven Bestandteil der Konfliktkultur dar.

Soziale Kompetenztrainings (SKT)

Thematische Einheiten zum Sozialen Lernen wie z.B. Selbst- und Fremdwahrnehmung, Erkennen und Äußern von Gefühlen, angemessene Selbstbehauptung, gewaltfreie Lösungsstrategien, Kooperation, Einfühlungsvermögen und Kommunikation.

Fairplay-Soccer-Turnier

Das Fairplay-Soccer-Turnier bietet Kindern der Klassenstufe 3 aller Grundschulen die Möglichkeit, Körpererfahrungen zu machen und gleichzeitig Werte wie Respekt und Toleranz vermittelt zu bekommen. Zudem fördert das Angebot wichtige Kompetenzen wie die Konflikt- und Teamfähigkeit. Dem besonderen Spielsystem liegt ein Fairplay-Gedanke zu Grunde: Sieger wird die Mannschaft, die am fairsten gespielt hat. Die tatsächlich erzielten Tore spielen eine untergeordnete Rolle. Im Rahmen der oben genannten Wertevermittlung wirkt das Angebot auch geschlechterspezifischen Stereotypen entgegen.

Suchtprävention

Die Schulsozialarbeit am Bildungszentrum bietet jährlich und in Kooperation mit den Suchtberatungslehrkräften der Schulen sowie der Drogenhilfe HORIZONT bei der Psychosozialen Beratungsstelle in Waiblingen ein Projekt zur Suchtprävention für Jugendliche der Klassenstufe 8 aller Schularten am Bildungszentrum an. Die Schulsozialarbeit übernimmt die Nachbetreuung und unterstützt die Jugendlichen bei der Entwicklung und Durchführung von Suchtpräventionsprojekten am Bildungszentrum.

Medienbildung und Medienkompetenz

Medien der verschiedensten Art gehören zur Lebenswelt junger Menschen und sind damit selbstverständlicher Bestandteil ihres Alltags. Da junge Menschen schon sehr früh mit Medien in Berührung kommen und in sozialen Medien nicht nur als Konsumierende, sondern auch als Produzierende von Inhalten aktiv sind, hat der Bundesgesetzgeber 2024 mit einer Novellierung des Jugendschutzgesetzes reagiert. Denn die vielfältigen Möglichkeiten der Mediennutzung erfordern die Entwicklung entsprechender Medienkompetenzen und die Unterstützung junger Menschen in diesem Prozess.

Angebote im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zur Verbesserung der Medienkompetenz sollen dazu beitragen, dass junge Menschen zu mündigen Nutzerinnen und Nutzern werden, die verantwortungsbewusst, selbstbestimmt, kritisch und kreativ mit Medien umgehen können. Sie sollen außerdem mögliche Risiken bei der Nutzung kennen, ihnen begegnen können und sich der Konsequenzen des eigenen Handelns bewusst sein. Hierzu benötigen junge Menschen der Begleitung, Anleitung und Unterstützung durch die pädagogischen Fachkräfte des Sachgebiets Stadtjugendreferats, aber der ihrer Eltern.

Aufgabe des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Bereich der Medienbildung ist es, pädagogisch begleitete Zugänge zu Medien anzubieten, die Identitätsarbeit der jungen Nutzerinnen und Nutzer sowie ihre Möglichkeiten der Partizipation zu fördern. Dazu entwickelt der Leistungsbereich Kinder- und Jugendförderung im Sachgebiet Stadtjugendreferat entsprechende Maßnahmen und Angebote, die hinsichtlich des sozialraumorientierten Ansatzes der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit zum einen als Querschnittsaufgabe definiert sind, zum anderen sich aber auch als Kooperationsmaßnahme mit den Schulen oder anderen öffentlichen Stellen und Institutionen anbieten.

Informationsveranstaltungen für Eltern und andere Multiplikatoren

Für Eltern und andere Multiplikatoren (z.B. Lehrkräfte, Jugendleiter aus der Vereinsjugendarbeit) bietet das Stadtjugendreferat in unregelmäßigen Abständen Informationsveranstaltungen zu unterschiedlichen Themen des im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes an. Diese Veranstaltungen dienen der Befähigung, Kinder und Jugendliche besser vor gefährdenden Einflüssen zu schützen. Als sinnvoll hat sich in der Praxis erwiesen, solche Veranstaltungen als Baustein von Präventionsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche zu konzipieren.

Präventionswoche STARK SEIN!

Seit 2016 widmet sich die Kommunale Kinder- und Jugendarbeit dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz mit der Präventionswoche STARK SEIN! auf besondere Art und Weise. Über den Zeitraum einer ganzen Woche erhalten junge Menschen, Eltern, Lehrkräfte, ehrenamtlich Engagierte, Jugendleiter aus der Vereinsjugendarbeit und andere spezifische Zielgruppen und Interessierte ein umfangreiches Informations- und Aktionsprogramm. Das jährlich wechselnde Thema wird aus den Auswirkungen der aktuellen gesellschaftlichen Entwicklung auf junge Menschen, besondere Auffälligkeiten aus der Lebenswelt junger Menschen, die sich im Sozialraum Weinstadt zeigen sowie aus den Beobachtungen des pädagogischen Alltags der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und Schulsozialarbeit heraus entwickelt.

Die Präventionswoche STARK SEIN! zeigt Risikofaktoren in der Lebenswelt junger Menschen auf, bietet den unterschiedlichen Adressaten Rat und gibt Antworten und Hilfestellung dafür, die sensible Lebensphase der Jugendzeit gut und gemeinsam zu durchlaufen. STARK SEIN! bietet neben der allgemeinen inhaltlichen Information und der Information über mögliche Hilfs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote vor allem auch jungen Menschen einen kreativen Umgang mit einem Thema, das einen gefährdenden Einfluss auf sie haben kann.

Methodisch greift die Präventionswoche STARK SEIN! die gesamte Bandbreite der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit auf. Neben klassischen Vorträgen und Informationsveranstaltungen, werden beispielsweise auch Konzerte, Theateraufführungen, Filmvorführungen, Spielaktionen und themenbezogene Projektarbeit mit Jugendlichen angeboten.

7.2.2 Sekundäre Präventionsmaßnahmen

Sekundäre Präventionsmaßnahmen sind auf bestimmte, bereits aufgetretene Gefährdungen ausgerichtet und werden entsprechend aktueller Bedarfe vom Stadtjugendreferat entwickelt. Dabei wird auch auf Angebote externer Anbieter zurückgegriffen. Sekundäre Präventionsmaßnahmen befassen sich mit Themen der Sucht-, Gewalt- und Kriminalprävention. Im Rahmen der Gewaltprävention führt die Schulsozialarbeit anlassbezogen verschiedene Anti-Gewalt-Trainings (AGT) durch.

In den nächsten Jahren wird der Schwerpunkt sekundärer Prävention sicherlich in der **Extremismusprävention** liegen. Kommunale Kinder- und Jugendarbeit sieht sich hier mit

einer besonders hohen Gefährdungslage für junge Menschen konfrontiert, der sie sich auch im Rahmen der Demokratiebildung entschlossen stellen muss.

7.3 Zielgruppen und Adressaten

Die **Zielgruppe** der Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes in Weinstadt sind alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter zwischen 6 und 27 Jahren.

Zu den **Adressaten** des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes in Weinstadt gehören

- Kinder, Jugendliche und junge Volljährige
- Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigte
- Ehrenamtliche in der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit
- Ehrenamtliche in der vereinsbezogenen Jugendarbeit
- Lehrkräfte an Weinstädter Schulen
- Gastronomie, Handel und Gewerbe

7.4 Personal

Innerhalb des Sachgebiets Stadtjugendreferat werden die im Teilplan C.7 beschriebenen Aufgaben durch den Leistungsbereich 1 Kinder- und Jugendförderung erfüllt. Dabei fällt der erzieherische Kinder- und Jugendschutz grundsätzlich in den Aufgabenbereich der Stadtjugendreferentin / des Stadtjugendreferenten.

In der Praxis der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit ist eine trennscharfe personelle Zuordnung nicht möglich, da grundsätzlich alle Angebote im Bereich der primären Prävention zu verorten sind und in der Regel bereichsübergreifend durchgeführt werden.

7.5 Finanzen

Produkt	36.20.0100	Kinder- und Jugendarbeit
Produktgruppe	36.20	Allgemeine Förderung junger Menschen
Produktbereich	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Ertragskonto	34610000	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte
Aufwandskonto	42713000	Sachaufwand eigene Veranstaltungen

Die Lebenswelt junger Menschen befindet sich durch die vielen verschiedenen gesellschaftlichen Entwicklungen in einem ständigen Wandel. Wesentliches Merkmal einer lebenswelt- und bedarfsorientierten Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit ist daher ebenso ein stetiger Veränderungsprozess. Daher muss Kommunale Kinder- und Jugendarbeit in der Lage sein, neben langfristig und dauerhaft angelegten Präventionsmaßnahmen auch auf nicht vorhersehbare Gefährdungslagen angemessen mit pädagogisch erforderlichen Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes reagieren zu können. Kommunale Kinder- und Jugendarbeit bedarf daher eines kontinuierlichen und auskömmlichen „Arbeitsetats“ für den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz, der auch dann nicht in Frage gestellt wird, sollte er einmal nicht vollständig genutzt werden. Nur so kann garantiert werden, dass auf alle Gefährdungslagen mit entsprechenden Projekten und Maßnahmen reagiert werden kann.

7.6 Maßnahmen und Empfehlungen

Damit Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes ihre gewünschte Wirkung erzielen können, ist es unbedingt erforderlich, dass die pädagogischen Fachkräfte, die die Maßnahmen konzipieren und mit Kindern und Jugendlichen durchführen sollen, stets über das jeweils aktuelle Fachwissen verfügen.

Regelmäßige Fort- und Weiterbildung zu den unterschiedlichen Themenbereichen, besonders in der Medienbildung, der Gewalt- und Suchtprävention sowie der ethnischen Diskriminierung, des Rassismus und der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit ist daher ein unabdingbarer Qualitätsstandard.

Die besondere Herausforderung im Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes ist in den kommenden Jahren die Demokratiebildung und Extremismusprävention.⁷ Diese Einschätzung wird von den Ergebnissen der Jugendwahlstudie 2024⁸ unterstützt.

Die Studie liefert ein umfassendes Bild über die Wünsche, Hoffnungen und Ängste der jungen Menschen zwischen 16 und 25 Jahren, die 2024 erstmals wählen dürfen. Die Studie zeigt zudem Gründe dafür auf, weshalb sich extremistische Parteien mit ihren politischen Aussagen und Positionen bei jungen Menschen verfangen. Demnach lehnen 26% der Befragten das klassische Links-Rechts-Schema in der deutschen Parteienlandschaft ab. 41% stimmen der Aussage „Ich bin mir sicher, der Regierung sind wir einfache Menschen egal“ zu. Und der

⁷ Siehe auch Teilplan C.5 Kinder- und Jugendbeteiligung.

⁸ Vgl. Maas, Rüdiger / Hartwin Maas: Jugendwahlstudie 2024. Die neue Generation von Erstwählern. Politisches Cherry Picking der Generation Z. <https://www.generation-thinking.de/post/jugendwahlstudie-2024> (Zugriff: 05.09.2024).

Aussage „Ich bin mir sicher, die Regierung arbeitet gegen die Bevölkerung“ stimmen 32% der Erstwählerinnen und Erstwähler zu.⁹

Die Studie zeigt eine Generation, die sich von traditionellen politischen Einordnungen löst und zunehmend zu extremistischen Positionen hingezogen fühlt. Daher verrutschen links- und rechtsextreme Parteien in der Wahrnehmung junger Menschen immer mehr in die politische Mitte. Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass junge Menschen im Jahr 2024 Unsicherheit und Zukunftsängste verspüren. Und das unabhängig davon, ob das auch tatsächlich so ist.

Und genau an dieser Stelle setzen extremistische Parteien wie die AfD mit ihrer Propaganda auf den sozialen Netzwerken an. Sie wirken dabei sehr nahbar mit ihren Botschaften und vermitteln den jungen Menschen das Gefühl, dass sie es sind, die sich um ihre Belange kümmern und dass sie es sind, die Sicherheiten geben und dafür Sorge tragen werden, dass „alles gut werde“.¹⁰

Nach dem SGB VIII ist es die Aufgabe Kommunaler Kinder- und Jugendarbeit, junge Menschen hinsichtlich ihrer Entwicklung und Erziehung zu selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu fördern.¹¹ Es ist außerdem Aufgabe, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.¹² Des Weiteren sollen junge Menschen dazu befähigt werden, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und Kritikfähigkeit zu entwickeln.¹³ Das SGB VIII definiert weiterhin die Aufgabe, Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser dazu zu befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.¹⁴

Im Sinne der freiheitlich demokratischen Grundordnung gilt es also, junge Menschen vor extremistischen Parteien zu schützen, die eben diese Grundordnung ablehnen und bekämpfen. Und diese Aufgabe wird auf der kommunalen Ebene der Stadt Weinstadt mit den verschiedenen Methoden des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach diesem Teilplan erfüllt.

9 Vgl. Maas / Maas: Jugendwahlstudie 2024 (Zugriff: 05.09.2024.)

10 Vgl. ebd.

11 Vgl. § 1 Abs. 1 SGB VIII.

12 Vgl. § 1 Abs. 3, 4 SGB VIII.

13 Vgl. § 14 Abs. 2 S.1 SGB VIII.

14 Vgl. § 14 Abs. 2 S.2 SGB VIII.

M 1

Kommunale Kinder- und Jugendarbeit stellt sicher, dass junge Menschen durch Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes dazu befähigt werden, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen, Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit, Eigenverantwortlichkeit sowie Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen zu entwickeln. Dafür kommen unterschiedliche und geeignete Maßnahmen zum Einsatz. Dem Sachgebiet Stadtjugendreferat wird dafür die personelle und finanzielle Ausstattung zur Verfügung gestellt.

Umsetzung: ab sofort und laufend

M 2

Kommunale Kinder- und Jugendarbeit stellt sicher, dass Eltern und andere Erziehungsberechtigte durch Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes darin besser befähigt werden, junge Menschen vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

Umsetzung: ab sofort und laufend

M 3

Den pädagogischen Fachkräften wird die regelmäßige Fort- und Weiterbildung zu kinder- und jugendschutzrelevanten Themenfeldern, insbesondere in der Extremismusprävention ermöglicht. Dem Sachgebiet Stadtjugendreferat wird dafür die finanzielle Ausstattung zur Verfügung gestellt.

Umsetzung: ab sofort und laufend

8 Jungbürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt



8 Jungbürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt

Der weitgehend geläufige Begriff des bürgerschaftlichen Engagements (BE) umfasst in seiner weitesten Bedeutung alle Arbeiten, die als freiwilliges Engagement verstanden werden können. Die gebräuchliche Begriffsverwendung umfasst spezifischere Begriffe wie Ehrenamt, Selbsthilfe, politische Partizipation, politischer Protest oder freiwillige soziale Arbeit und bringt sie in einen konzeptionellen Zusammenhang.

Bürgerschaftliches Engagement wird also das freiwillige, nicht allein auf finanzielle Vorteile gerichtete, das Gemeinwohl fördernde Engagement von Bürgern zur Erreichung gemeinsamer Ziele genannt. Im Gegensatz zum hoheitlichen Handeln der Verwaltung oder des Staates nehmen hier die Bürger etwas selbst in die Hand.¹

Jungbürgerschaftliches Engagement, wie es in diesem Teilplan beschrieben wird, meint genau dieses bürgerschaftliche Engagement, jedoch ausschließlich bezogen auf die Interessen und Lebenswelten junger Menschen und im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe. So bedeutet jungbürgerliches Engagement eben auch die Unterstützung bei der Persönlichkeitsbildung der Beteiligten, das Ermöglichen zum Sammeln neuer Erfahrungen, das Einüben neuer Tätigkeiten und Projektfelder. Da viele Bereiche dieses Engagements sich auch mit eigenen Peergruppen beschäftigen, bedeutet jungbürgerliches Engagement immer auch ein Stück weit Engagement für die eigenen Belange und die eigene Lebenswelt.

Jungbürgerliches Engagement ist daher im Grunde "gelebte Demokratie" im Sinne einer **Demokratiebildung**. Vorgänge in der "großen Politik", die sonst nur aus den Medien bekannt werden, sind hier am eigenen Leib erlebbar; insofern kann das Verständnis für Demokratie und für die Notwendigkeit, Ziele auch durch eigene Zugeständnisse und „diplomatischem Handeln“ zu erreichen, wachsen.

8.1 Aufgaben und Ziele

Nach dem SGB VIII sind jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen.² Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem

1 Vgl. Heinze, Rolf / Thomas Olk (Hrsg.): Bürgerengagement in Deutschland. Bestandsaufnahmen und Perspektiven, 2001, S. 14 f

2 Vgl. § 11 Abs.1 S.1 SGB VIII.

Engagement anregen und hinführen.³ Damit sind zumindest von Seiten des Gesetzgebers die Aufgaben und Ziele zu einem „bürgerschaftlichen Engagement“ junger Menschen prinzipiell schon hinlänglich beschrieben und auch in anderen Teilplänen des Stadtjugendplans⁴ wird die besondere Rolle des Ehrenamts für die Kommunale Kinder- und Jugendarbeit dargestellt.

Der vorliegende Teilplan konkretisiert die in § 11 SGB VIII beschriebene Aufgabenstellung als wichtige Aufgabe Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit, die in Weinstadt als **jungbürgerschaftliches Engagement** eine besondere Förderung und Herausstellung erhält.

Dabei werden folgende **Ziele** erreicht:

1. Junge Menschen werden zur aktiven Mitarbeit und Mitgestaltung von Angeboten und Maßnahmen der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit gewonnen und dauerhaft, bzw. über einen längeren Zeitraum in deren Strukturen eingebunden.⁵
2. Junge Menschen ergänzen und unterstützen das hauptamtliche, pädagogische Fachpersonal bei der Erfüllung seiner Aufgaben und tragen somit zu einer größeren Angebotsvielfalt bei.
3. Junge Menschen profitieren von ihrem Engagement selbst durch den Erwerb personaler, sozialer und kultureller Kompetenzen.⁶
4. Junge Menschen werden über ihr Engagement in der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit zu einem weitergehenden Engagement im Sinne einer aktiven Bürgergesellschaft angeregt.

Junge Menschen werden im Rahmen des jungbürgerschaftlichen Engagements je nach persönlicher Bereitschaft mit jeweils unterschiedlicher Ausprägung und Intensität in den unterschiedlichen Bereichen der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit tätig:

- als Betreuerin oder Betreuer bei Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung,

3 Vgl. § 11 Abs. 1 S. 2 SGB VIII.

4 Siehe Teilpläne C.1 Grundlagen Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit, C.2 Stadtjugendreferat, C.3 Offene Kinder- und Jugendarbeit und C.6 Kinder- und Jugenderholung. Jedoch ist dieser Teilplan in Abgrenzung zum Teilplan C.5 Kinder- und Jugendbeteiligung zu sehen; da dieser eine Beteiligung an kommunalpolitischen Entscheidungsprozessen beschreibt. Andererseits ist durchaus möglich, dass sich Jugendliche aus einem jungbürgerschaftlichen Engagement heraus beispielsweise auch für eine Kandidatur für den Jugendgemeinderat entscheiden.

5 Für ein jungbürgerschaftliches Engagement spielen die Bereiche der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Kinder- und Jugenderholung die zentrale Rolle. Dabei wird stets eine dauerhafte Bindung der sich engagierenden jungen Menschen an das Haus der Jugendarbeit angestrebt.

6 Die vielen Erfahrungen, die im Rahmen eines jungbürgerschaftlichen Engagements in der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit gesammelt werden können, bedeuten einen enormen Gewinn an Lebenserfahrung: man lernt beispielsweise neue Jugendkulturen kennen und Toleranz einzuüben, in stressigen Situationen einen klaren Kopf zu bewahren und sich durchzusetzen, Projekte und Veranstaltungen zu planen und durchzuführen, Verantwortung zu übernehmen und (anders als in der Schule gelernt) miteinander im Team zu arbeiten.

- als Anleiterin oder Anleiter von Hobby- und Neigungsgruppen für Kinder und Jugendliche im Rahmen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit,
- als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter bei Veranstaltungen, Projekten und Maßnahmen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und Schulsozialarbeit,
- als Projektleiterin oder Projektleiter bei Projekten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und Schulsozialarbeit,
- als Thekendienst im Jugendcafé vom Haus der Jugendarbeit,
- als Helferin oder Helfer im Haus der Jugendarbeit.

Im diesem Zusammenhang wird auch das Engagement von Kindern und Jugendlichen über die Schulsozialarbeit im schulischen Kontext, beispielsweise in der Streitschlichtung oder Suchtprävention, als eine Form des jungbürgerschaftlichen Engagements definiert und behandelt.

Die im Teilplan C.3 dargestellte Selbstorganisation im Haus der Jugendarbeit ist stets im Zusammenhang mit jungbürgerschaftlichem Engagement nach diesem Teilplan zu sehen und findet sich in den beschriebenen Angeboten und Leistungen im folgenden Kapitel 8.2 wieder.

8.2 Angebote und Leistungen

Jungbürgerschaftliches Engagement wird als Querschnittsaufgabe in der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit beschrieben. Dreh- und Angelpunkt des jungbürgerschaftlichen Engagements in Weinstadt ist das Haus der Jugendarbeit. Der Einrichtung übernimmt zentrale Aufgaben bei der Ausbildung, Anleitung und Begleitung der sich ehrenamtlich betätigenden jungen Menschen.

Angebote und Leistungen im Bereich des jungbürgerschaftlichen Engagements enthalten folgende **Bausteine**:

Gewinnung neuer Ehrenamtlicher

Die Gewinnung neuer Ehrenamtlicher ist ein ständig laufender Prozess und stark abhängig von bestehenden Beziehungen. So werden Jugendliche beispielsweise im offenen Betrieb des Jugendcafés im Haus der Jugendarbeit von den pädagogischen Fachkräften dazu motiviert, eigenständig Aufgaben zu übernehmen. Hierbei sind die ersten Möglichkeiten der Mitbestimmung und Mitgestaltung gegeben, die entsprechend gefördert werden. Die Einbindung dieser Jugendlichen in den Alltag der Einrichtung, die Übertragung von Aufgaben

und damit von Verantwortung je nach Alter und individuellen Fähigkeiten ist eine kontinuierliche Aufgabe der pädagogischen Mitarbeiter.

Ein anderer Weg junge Menschen zur Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit zu gewinnen, geht beispielsweise über Projekte, Kooperationspartner und Veranstaltungen. Manchmal ist der Schritt zu Mitarbeit im Rahmen der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit recht unspektakulär: der pädagogischen Fachkraft fällt ein junger Mensch durch irgendeinen Umstand in einem oben beschriebenen Setting auf und wird angefragt.

Häufig generiert Ehrenamt neues Ehrenamt: Jugendliche, die sich bereits engagieren, bringen einen Freund oder eine Freundin mit, der oder die ebenfalls Interesse an einer Mitarbeit hat.

Der formalste Weg ist die öffentliche Ausschreibung: dies kann über eine Art „Stellenausschreibung“ in der örtlichen Presse oder über eine Plakataktion an den weiterführenden Schulen (auch im ganzen Rems-Murr-Kreis) geschehen, wie beispielsweise für Betreuerinnen und Betreuer für Kinder- und Jugendberufshilfen.

In den allermeisten Fällen kann als Voraussetzung für die Gewinnung junger Menschen, die sich ehrenamtlich engagieren, eine bestehende und tragfähige Beziehung zu den pädagogischen Fachkräften gesehen werden. Erfolgt der Zugang zum jungbürgerschaftlichen Engagement über eine öffentliche Ausschreibung, wird spätestens bei etwaigen Folgeeinsätzen eine bestehende und tragfähige Beziehung zu den pädagogischen Fachkräften ausschlaggebend sein.

Pädagogische Anleitung und Begleitung

Junge Menschen, die sich im Rahmen der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit engagieren, werden von den pädagogischen Fachkräften in der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit angeleitet. Diese pädagogische Anleitung erfolgt laufend, beispielsweise im Rahmen regelmäßiger Treffen aber auch situativ im Sinne einer persönlichen und individuellen Begleitung des jungen Menschen durch die pädagogische Fachkraft.

Die pädagogische **Anleitung** junger Menschen bedeutet:

- regelmäßige Reflexionsgespräche
- anbieten von Unterstützung und Hilfestellung (fördern, aber nicht überfordern)
- regelmäßiges Überprüfen des Tätigkeits- und Aufgabenrahmens (passen die persönlichen Voraussetzungen)
- Mitgestaltungsmöglichkeiten und Selbständigkeit fördern

- Vorgaben und Entscheidungen bei Bedarf erklären
- Rückmeldung geben: Stärken und Fähigkeiten bestätigen, Leistungen und Engagement anerkennen und Lob aussprechen, aber auch Unzufriedenheit benennen
- Grenzen setzen und Konflikte konstruktiv angehen
- Beobachtungen und Anregungen anhören und ernst nehmen

Die pädagogische **Begleitung** verfolgt das Ziel der Teambildung. Dies betrifft ganz besonders junges Ehrenamt im Haus der Jugendarbeit. Es soll sich „dazu gehörend“ fühlen, als Teil eines Teams aus haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern. Pädagogische Begleitung wirkt daher vor allem gruppenbildend durch:

- regelmäßige Mitarbeitertreffen zum gemeinsamen Austausch aber auch zur gemeinsamen Programmplanung
- gemeinsame Aktionen, Ausflüge und Feste

Aus- und Fortbildung

Junge Menschen werden grundsätzlich für ihre ehrenamtliche Tätigkeit vorbereitet. Je nachdem, wo und in welchem Rahmen der Einsatz stattfindet, wird eine Schulung zu den Themenfeldern Methodik und Didaktik, Gruppendynamik, Aufsichtspflicht und Haftung und Jugendschutz angeboten.

Ausbildung zum Jugendleiter / zur Jugendleiterin

Junges Ehrenamt, das längerfristig bereit ist, sich zu engagieren, besonders interessiert und befähigt ist, „leitende“ Funktionen in der Gruppenarbeit oder im Rahmen der Selbstorganisation im Haus der Jugendarbeit zu übernehmen, erhält die Möglichkeit, sich vom Stadtjugendreferat zur Jugendleiterin oder zum Jugendleiter ausbilden zu lassen. Die Ausbildung erfolgt in Kooperation mit dem Kreisjugendring Rems-Murr e.V. und enthält Themen, die Kenntnisse in Grundlagen und Methoden der Kinder- und Jugendarbeit vermitteln. Mit der Ausbildung wird die **Juleica**, die JugendleiterInnencard erworben. Die Juleica bestätigt, dass die Inhaberin, bzw. der Inhaber in der Lage ist, Kinder und Jugendliche anzuleiten, sie zu begleiten, eine Jugendgruppe nach außen zu vertreten und dabei verantwortungsvoll handeln kann⁷.

Die Ausbildung durch den Kreisjugendring hat z.Z. folgende **Ausbildungsinhalte**, die vom Stadtjugendreferat nach eigenen örtlichen Anforderungen ersetzt, bzw. ergänzt werden:

⁷ Die Juleica dient außerdem als Qualifizierungsausweis für Bewerbungen sowie bei Anträgen auf Sonderurlaub. Mit einer Juleica sind aber auch Vergünstigungen verbunden: eine Bahncard- Ermäßigung, ermäßigter Eintritt in Freibäder, Kinos, Museen und sonstigen Freizeitangeboten.

- Kinder- und Jugendschutz
- Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)
- Gruppendynamik
- Recht und Haftung
- Einführung in die Pädagogik
- Jugendgruppen führen und leiten
- Ziele, Methoden und Aufgaben der Jugendarbeit
- Gender
- Inklusion von Menschen mit Behinderung
- Antirassismustraining und Zivilcourage
- Interkulturelle Kompetenz
- Finanzen
- Nachhaltigkeit und Ökologie

Der Kreisjugendring Rems-Murr e.V. und das Stadtjugendreferat bieten zur „Auffrischung“ den Jugendleiterinnen und Jugendleitern Fortbildungen und Workshops an.

Anerkennung und Wertschätzung

Jugendliche, die sich im Rahmen des jungbürgerschaftlichen Engagements in der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit einbringen, werden entsprechend belohnt und gefördert. Das reicht von geäußelter Anerkennung und Wertschätzung durch die pädagogischen Fachkräfte und kostenlosen Getränken oder Speisen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit bis hin zu gemeinsamen Aktionen, Ausflügen und Schulungen. Eine wesentliche Funktion übernimmt das jährliche Dankeschön-Barbecue, zu dem alle jungen Menschen, die sich im zurückliegenden Jahr in den unterschiedlichen Bereichen der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit engagiert haben, eingeladen werden.

Vergütung

Ausgebildete Jugendleiterinnen und Jugendleiter, Betreuerinnen und Betreuer bei Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe, als Anleiterinnen und Anleiter von Gruppenangeboten für Kinder und Jugendliche im Rahmen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, Projektleiterinnen und Projektleiter bei Projekten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit werden als Honorarkräfte eingesetzt und erhalten, da ihr ehrenamtliches Engagement eine größere Angebotsvielfalt ermöglicht, als besondere

Form der Anerkennung und Wertschätzung eine Honorarvergütung⁸ oder eine steuerfreie Aufwandsentschädigung (Übungsleiterpauschale).⁹

8.3 Zielgruppen und Adressaten

Adressaten für ein jungbürgerschaftliches Engagement im Rahmen der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit sind

- Jugendliche
- junge Erwachsene
- Erwachsene

Die **Zielgruppen** variieren je nach **Tätigkeitsbereich**:

Kinder- und Jugendberufshilfe

Assistenzbetreuerin / Assistenzbetreuer
Betreuerin / Betreuer

Jugendliche ab 15 Jahre
Jugendliche, junge Erwachsene und
Erwachsene ab 16 Jahre

Offene Kinder- und Jugendarbeit

Jugendleiterin / Jugendleiter

Jugendliche, junge Erwachsene und
Erwachsene ab 16 Jahre

Anleitung in der Gruppenarbeit

Jugendliche, junge Erwachsene und
Erwachsene ab 16 Jahre

Mitarbeit Veranstaltungen/ Projekte / Maßnahmen

Jugendliche und junge Erwachsene ab
14 Jahre

Helferin oder Helfer

Jugendliche ab 14 Jahre

Thekendienst

Jugendliche ab 14 bis 16 Jahre (ohne
Alkoholausschank) bzw.
Jugendliche und junge Erwachsene ab
16 Jahre (mit Alkoholausschank).

⁸ Siehe Honorarordnung im Anhang des Stadtjugendplans.

⁹ Steuerfreie Aufwandsentschädigung gemäß § 3, Nr. 26 EStG in Höhe von z.Z. 3000 € pro Jahr.

8.4 Personal

Die Begleitung und Anleitung ehrenamtlich tätiger junger Menschen werden von den pädagogischen Fachkräften im Rahmen des regulären Arbeitsauftrages geleistet. Der deutliche Schwerpunkt liegt bei den pädagogischen Fachkräften des Leistungsbereichs 2 Offene Kinder- und Jugendarbeit und wird im Haus der Jugendarbeit geleistet.

8.5 Finanzen

Produkt 1	36.20.0100	Kinder- und Jugendarbeit
Produkt 2	36.20.0400	Einrichtungen der Jugendarbeit
Produktgruppe	36.20	Allgemeine Förderung junger Menschen
Produktbereich	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Aufwandskonto 1	42717000	Maßnahmen Stadtjugendplan
Aufwandskonto 2	42713000	Sachaufwand eigene Veranstaltungen

Alle in diesem Teilplan beschriebenen Maßnahmen des jungbürgerschaftlichen Engagements werden über bereitstehende Haushaltsmittel finanziert. Aufwendungen für die Aus- und Fortbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern werden über das Produkt 1 (36.20.0100), Aufwendungen für Honorarmittel und Kosten für Anerkennung und Wertschätzung über das Produkt 2 (36.20.0400) abgebildet.

8.6 Maßnahmen und Empfehlungen

M 1

Jungbürgerschaftliches Engagement wird wie in diesem Teilplan beschrieben, als Leistung kommunaler Kinder- und Jugendarbeit entsprechend der gesetzlichen Vorgaben nach dem SGB VIII angeregt und ermöglicht. Dem Sachgebiet Stadtjugendreferat wird dafür die personelle, finanzielle, räumliche und sächliche Ausstattung zur Verfügung gestellt.

Umsetzung: ab sofort und laufend

9 Sozialraumkonferenz

c

9 Sozialraumkonferenz

9.1 Aufgaben und Ziele

Eine Lobby für Kinder und Jugendliche, so versteht sich die Sozialraumkonferenz Weinstadt. Sie stellt in konsequenter Umsetzung der Sozialraumorientierung¹ die Grundlage für eine lebenswelt- und bedarfsorientierte Kommunale Kinder- und Jugendarbeit in Weinstadt dar.

Unter der Federführung und Moderation des Stadtjugendreferats agiert die Sozialraumkonferenz auf drei unterschiedlichen Ebenen mit den jeweils notwendigen Akteuren im Sozialraum Weinstadt und schafft so das Bewusstsein einer gemeinsamen Verantwortung für die Belange junger Menschen. Alle Ebenen zusammen optimieren die Kooperation und Vernetzung innerhalb des Sozialraums Weinstadt mit dem Ziel der Schaffung positiver Lebensbedingungen und einer kinderfreundlichen Umwelt.² Dabei werden ausschließlich außerschulische Themenfelder behandelt, die den Freizeitbereich junger Menschen betreffen.

9.2 Arbeitsformen der Sozialraumkonferenz

9.2.1 Stadtteilbezogene Sozialraumkonferenz

Die **stadtteilbezogene Sozialraumkonferenz** findet einmal jährlich statt. Im Anschluss an ein gemeinsames Plenum wird sich in fünf verschiedenen **Stadtteilrunden** mit den Lebens- und Bedürfnislagen aller im jeweiligen Stadtteil lebender jungen Menschen mit dem Ziel auseinander gesetzt, aktuelle Entwicklungen, Problemlagen und Bedarfe aufzuzeigen. Gemeinsam mit allen Teilnehmern werden nach Möglichkeit bereits in der Stadtteiltrunde Lösungs- und Angebotsstrategien entwickelt, konkrete Projekte geplant und angeschoben. Durch dieses Zusammenwirken können Aktionen und Projekte durchgeführt werden, die von einzelnen Gruppen allein nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen umgesetzt werden können. Es findet unter den Teilnehmern außerdem ein Informations- und Wissenstransfer statt, Arbeitskräfte werden gebündelt und somit u.U. auch die finanziellen Mittel der einzelnen beteiligten Institutionen geschont.

An den Stadtteilrunden nehmen Vertreter der dort aktiven Jugendarbeit aus Vereinen und Verbänden, der Kirchen und der Schulen, sowie Vertreterinnen und Vertreter des

1 Vgl. Kapitel 1.3 Sozialraumorientierung in Teilplan C.1 Grundlagen Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit in Weinstadt.

2 Vgl. § 1 Abs. 3 S. 4 SGB VIII.

Gemeinderats und des Jugendgemeinderats teil. Darüber hinaus haben Kinder, Jugendliche und Erwachsene die Möglichkeit zur Teilnahme und aktiven Mitarbeit.

Als öffentlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe wird grundsätzlich das Kreisjugendreferat sowie das für den Sozialraum Weinstadt zuständige Sozialraumteam des Sozialen Dienstes im Kreisjugendamt Rems- Murr- Kreis hinzugezogen.³

Somit ist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen jungen Menschen (als „Betroffene“), Erwachsenen, Fachkräften, Nicht-Fachkräften und kommunalpolitisch Verantwortlichen gewährleistet.

In den Stadtteiltrunden wird sich nach erfolgter Themensammlung und Diskussion auf ein Hauptthema geeinigt, das umgesetzt werden soll. Weitere behandelte Themen können in einen Themenspeicher fließen (und werden ggfs. ebenfalls „angegangen“) oder als konkrete Anfrage an die Verwaltung oder den Gemeinderat formuliert werden. Sie werden vom Stadtjugendreferat an die entsprechenden Stellen in der Verwaltung weitergeleitet.

Themen junger Menschen aus den Stadtteilen werden vom Stadtjugendreferat bereits im Vorfeld über die Schulsozialarbeit und das Haus der Jugendarbeit in kinder- und jugendgerechter Form in Erfahrung gebracht.

Die Ergebnisse aus den Stadtteiltrunden werden nach rechtlicher, finanzieller und personeller Möglichkeit und Realisierbarkeit innerhalb der folgenden zwölf Monate durch das Stadtjugendreferat umgesetzt. Im Idealfall werden bereits in den Stadtteiltrunden aus den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Arbeitsgruppen gebildet, die gemeinsam mit den pädagogischen Fachkräften die Umsetzung „in Angriff nehmen“.

Die stadtteilbezogene Sozialraumkonferenz wird dokumentiert und allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern zur Verfügung gestellt.

9.2.2 Fachgremium der Sozialraumkonferenz

Im **Fachgremium der Sozialraumkonferenz** werden aktuelle Lebens- und Bedürfnislagen der im Sozialraum Weinstadt lebenden jungen Menschen unter fachlichen Gesichtspunkten erörtert und mit dem Ziel analysiert, kooperative Handlungsstrategien zu entwickeln und aufeinander abzustimmen, um teure Folgemaßnahmen zu vermeiden.

³ Damit erfüllt die Stadt Weinstadt die gesetzlichen Vorgaben nach §§ 78 und 81 SGB VIII.

Das Fachgremium der Sozialraumkonferenz tagt viermal jährlich (quartalsweise) und setzt sich zusammen aus den Bereichsleitungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Schulsozialarbeit der Stadt Weinstadt, sowie aus Vertretern des Kreisjugendreferats, des Sozialen Dienstes des Kreisjugendamtes sowie der Hilfen zur Erziehung, die durch freie Träger der Jugendhilfe erbracht werden (derzeit Evangelische Gesellschaft „eva“ und Paulinenpflege Winnenden). Themenbezogen kann das Fachgremium der Sozialraumkonferenz um weitere Teilnehmer erweitert werden (z.B. Vertreter der Jugendgerichtshilfe und der Jugendhilfeplanung des Landkreises, der Polizei, Schulen, Vereine, Jugendgemeinderat...).

Initiiert und moderiert wird das Fachgremium der Sozialraumkonferenz von der Stadtjugendreferentin / vom Stadtjugendreferenten.

9.2.3 Forum der Sozialraumkonferenz

Einmal im Jahr (zum Ende oder zum Anfang) tagt das **Forum der Sozialraumkonferenz**. Das Forum hat eine Begleitungs-, Beratungs- und Steuerungsfunktion und setzt sich aus Vertretern des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Amtsleitung, Bereichsleitung Kinder- und Jugendförderung und des Sozialen Dienstes), der unterschiedlichen Jugendhilfeträger im Sozialraum Weinstadt, dem Stadtjugendreferenten, der geschäftsführenden Schulleitung, dem Vorsitzenden des Jugendgemeinderats und Vertretern des Gemeinderats zusammen. Themenbezogen kann das Forum der Sozialraumkonferenz um weitere Teilnehmer erweitert werden.

Das Forum der Sozialraumkonferenz dient dem Bericht und Austausch über die Arbeit des zurückliegenden Jahres sowie der Bedarfsfeststellung und -festlegung für das folgende Jahr auf Leitungsebene.

Initiiert und moderiert wird das Forum der Sozialraumkonferenz durch die Leitung des Amtes für Familie, Bildung und Soziales der Stadt Weinstadt.

9.3 Zielgruppen und Adressaten

Zielgruppe der Sozialraumkonferenz sind Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 18 Jahren. Zu den **Adressaten** der Sozialraumkonferenz zählen

- Kinder und Jugendliche
- Eltern

- Erwachsene
- Vertreterinnen und Vertreter aus der Vereinsjugendarbeit
- Vertreterinnen und Vertreter der Kirchengemeinden
- Vertreterinnen und Vertreter der Schulen (Lehrkräfte, Elternvertreter)
- Vertreterinnen und Vertreter des Gemeinderats und des Jugendgemeinderats
- Vertreterinnen und Vertreter des örtlichen Träger der Jugendhilfe (Kreisjugendamt)
- Vertreterinnen und Vertreter der freien Jugendhilfe

9.4 Personal

Alle Aufgaben und Tätigkeiten, die sich aus der Sozialraumkonferenz ergeben, werden von den pädagogischen Fachkräften des Stadtjugendreferats im Rahmen des regulären Arbeitsauftrages geleistet.

9.5 Finanzen

Produkt	36.20.0100	Kinder- und Jugendarbeit
Produktgruppe	36.20	Allgemeine Förderung junger Menschen
Produktbereich	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Aufwandskonto	42716000	Maßnahmen Stadtjugendplan

Alle Aufwendungen für Maßnahmen, die sich aus der Sozialraumkonferenz ergeben, werden über bereitstehende Haushaltsmittel abgebildet. Für Maßnahmen, die sich nicht über Haushaltsmittel finanzieren lassen, werden im Einzelfall anderweitige Finanzierungen geprüft (Förderprogramme, Spenden).

9.6 Maßnahmen und Empfehlungen

Die Sozialraumkonferenz hat sich seit Einführung im Jahr 2014 in ihrer Struktur grundsätzlich bewährt. Der fachliche Anspruch, mit den jeweils notwendigen Akteuren im Sozialraum Weinstadt ins Gespräch zu kommen, das Bewusstsein einer gemeinsamen Verantwortung für die Belange von Kindern und Jugendlichen, sowie die Optimierung der Kooperation und Vernetzung innerhalb des Sozialraums Weinstadt mit dem Ziel der Schaffung positiver Lebensbedingungen und einer kinderfreundlichen Umwelt, wird grundsätzlich erreicht. Es hat sich aber gezeigt, dass sich Kinder und Jugendliche selber weniger durch die Arbeitsform der

Stadtteiltrunden angesprochen fühlen. Damit Kinder und Jugendliche als unmittelbar Betroffene ihre Interessen und Bedürfnisse ebenso im Rahmen der Sozialraumkonferenz einbringen können, müssen darüber hinaus andere Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung angewendet werden. Dies macht eine ständige strukturelle Weiterentwicklung der Sozialraumkonferenz durch die Kommunale Kinder- und Jugendarbeit notwendig.

M 1

Die Struktur der Sozialraumkonferenz wird hinsichtlich ihres Grundlagenanspruches für eine lebenswelt- und bedarfsorientierte Kommunale Kinder- und Jugendarbeit in Weinstadt und damit ihrer Wirksamkeit überprüft und weiterentwickelt.

Umsetzung: bis Ende 2025

10 Querschnittsaufgaben



10 Querschnittsaufgaben

10.1 Aufgaben und Ziele

Kommunale Kinder- und Jugendarbeit in Weinstadt definiert Querschnittsaufgaben, an denen mit gleicher Zielsetzung in den unterschiedlichen Leistungsbereichen gearbeitet werden soll.

Querschnittsaufgaben Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit in Weinstadt sind

- der erzieherische Kinder- und Jugendschutz,
- die geschlechtsspezifische Arbeit mit Jungen und Mädchen und
- die Integration junger Menschen mit Migrationshintergrund und Fluchterfahrung in die Gesellschaft.

Dem besonderen gesetzlichen Auftrag folgend, ist die Querschnittsaufgabe des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes in einem eigenen Teilplan C.7 abgebildet.

10.2 Personal

Für die Erfüllung der in Teilplan C.7 und der nachfolgend in diesem Teilplan beschriebenen Aufgaben stehen die pädagogischen Fachkräfte des Stadtjugendreferats zur Verfügung. Je nach Aufgabe kann es jedoch erforderlich sein, externe Fachkräfte über entsprechende Honorar- oder Referentenverträge hinzuzuziehen.

10.3 Finanzen

Produkt 1	36.20.0100	Kinder- und Jugendarbeit
Produkt 2	36.20.0400	Einrichtungen der Jugendarbeit
Produkt 3	36.20.0200	Schulsozialarbeit
Produktgruppe	36.20	Allgemeine Förderung junger Menschen
Produktbereich	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Aufwandskonto 1	42717000	Maßnahmen Stadtjugendplan
Aufwandskonto 2	42713000	Sachaufwand eigene Veranstaltungen
Aufwandskonto 3	42717000	Sonstige sächliche Zweckausgaben

Alle in diesem Teilplan beschriebenen Querschnittsaufgaben werden über bereitstehende Haushaltsmittel finanziert. Aufwendungen werden über die Produkte 1 (36.20.0100), 2 (36.20.0400) und 3 (36.20.0200) abgebildet.

Für Maßnahmen, die sich nicht über Haushaltsmittel finanzieren lassen, werden im Einzelfall anderweitige Finanzierungen geprüft und hinzugezogen (Förderprogramme, Spenden).

10.4 Geschlechtsspezifische und queersensible Arbeit

Nie zuvor war die Vielfalt der Geschlechteridentitäten und -ausdrücke so groß wie heute. Individualisierungs- und gesellschaftliche Pluralisierungsprozesse, die Zunahme unterschiedlicher Nationalitäten und die durch Bewegungen wie die Frauen- und LGBTQIA+¹ Bewegung ausgelöste Modernisierung gesellschaftlicher Rollenvorstellungen haben diese Vielfalt ermöglicht. Dies betreffen die Lebenslagen aller jungen Menschen gleichermaßen. Sie sind heute weder generell gleich noch immer verschieden, unabhängig von ihrer Geschlechtszugehörigkeit. Das Jugendalter ist eine entscheidende Phase im Leben, in der junge Menschen beginnen, ihre eigene Identität zu formen und zu erkunden. In diesem Prozess spielt die Auseinandersetzung mit der eigenen Geschlechtsidentität, der sexuellen Orientierung sowie den persönlichen Vorstellungen von Beziehungen und Intimität eine zentrale Rolle. In unserer Gesellschaft wird geschlechtliche und sexuelle Vielfalt im Jugendalter zunehmend offen und weniger tabuisiert behandelt. Etwa 11% der 14- bis 29-Jährigen² identifizieren sich in Deutschland sich als queer.³

Geschlecht, Geschlechtsidentität und sexuelle Orientierung beeinflussen die Situation junger Menschen in zentraler Art und Weise. Bildung, ökonomische Ressourcen, Kultur, Religion, Migration, Alter und regionale Faktoren spielen ebenfalls eine Rolle bei ihrem Zugang zu Ressourcen und Gestaltungsmöglichkeiten. Geschlecht und andere Merkmale entscheiden gemeinsam über Lebenslagen und Lebenschancen. Medien zeigen eine Vielzahl von Möglichkeiten, Lebensmodellen und Geschlechteridentitäten, die jungen Menschen zur Verfügung stehen. Es bleibt letztlich ihnen selbst überlassen, wie sie sich in dieser Vielfalt positionieren.

Kommunale Kinder- und Jugendarbeit richtet sich grundsätzlich an alle jungen Menschen und orientiert sich an ihren Bedarfen und Interessen.⁴ Daher sollen auch dauerhafte **geschlechtsspezifische und queersensible Angebote** jungen Menschen die Chance geben, die Vielfalt von Weiblichkeit, Männlichkeit und weiteren Geschlechtsidentitäten sowie die Differenzen und Gemeinsamkeiten zwischen und innerhalb der Geschlechter zu erfahren, sich der Fülle des Lebens bewusst zu werden und die sich bietenden Chancen zu ergreifen.

1 Lesbisch, schwul (gay), bisexuell, transsexuell / transgender, queer, intersexuell, asexuell.

2 Vgl. Kroh, Martin / Simon Kühne / Christian Kipp / David Richter: Dalia Research. Counting the LGBT population, 2016.

3 In Deutschland wird queer als Sammelbezeichnung für Menschen verwendet, deren geschlechtliche Identität und/oder sexuelle Orientierung nicht der zweigeschlechtlichen, cisgeschlechtlichen und/oder heterosexuellen Norm entsprechen. Queer ist eine Selbstbezeichnung und stellt begrenzende Kategorien in Frage.

4 Vgl. § 11 SGB VIII.

10.4.1 Aufgaben und Ziele

10.4.1.1 Aufgaben

Der Bundesgesetzgeber hat bei der Formulierung der Aufgaben und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe auf eine Geschlechterdifferenzierung verzichtet. Allgemein wird, wie in diesem Stadtjugendplan auch, von „jungen Menschen“ gesprochen. Das SGB VIII besagt aber auch, dass in der Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe die Gleichberechtigung der Geschlechter zu fördern sei.⁵

Demnach...

- sind die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen zu berücksichtigen,
- sind Benachteiligungen abzubauen,
- ist die Gleichberechtigung der Geschlechter zu fördern.⁶

Die geschlechtsspezifische und queersensible Arbeit fördert eine inklusive Umgebung für alle jungen Menschen, insbesondere für queere junge Menschen. Dies umfasst die Berücksichtigung unterschiedlicher Geschlechtsidentitäten und sexueller Orientierungen sowie die Schaffung von sicheren Räumen.

Geschlechtsspezifische Arbeit berücksichtigt die unterschiedlichen Bedürfnisse von Jungen, Mädchen und nichtbinären jungen Menschen.

Queersensible Arbeit fokussiert sich auf die Unterstützung queerer junger Menschen durch sichtbare Zeichen der Offenheit, spezifische Angebote und die Schaffung eines sicheren Umfelds. Ziel ist es, eine wertschätzende und sichere Atmosphäre für alle jungen Menschen zu schaffen.

Queersensible Arbeit nach diesem Teilplan umfasst...

- die Entwicklung einer diversitätsbewussten Haltung,
- die Schaffung eines sicheren und unterstützenden Umfelds,
- die gezielte Ansprache queerer junger Menschen,
- die Weiterentwicklung von Angeboten und Räumen,
- die Einbeziehung queerer junger Menschen in Entscheidungsprozesse,

⁵ Vgl. § 9 S. 3 SGB VIII.

⁶ Vgl. ebd.

- den Schutz vor Diskriminierung und Gewalt,
- die Sicherstellung fachlicher Qualifikationen,
- die Entwicklung tragfähiger Netzwerke.⁷

Alle diese Aspekte zielen darauf ab, eine inklusive und unterstützende Umgebung für queere junge Menschen zu schaffen und ihre spezifischen Bedürfnisse im Sozialraum Weinstadt zu berücksichtigen.

10.4.1.2 Ziele

Kommunale Kinder- und Jugendarbeit bietet jungen Menschen einen Raum, in dem sie ...

- darin gestärkt werden, sich als eigenständige Subjekte wahrzunehmen, eigene Wünsche und Interessen zu entwickeln und ihr Leben selbstbewusst zu gestalten.
- miteinander und voneinander lernen, Fähigkeiten ausprobieren und entwickeln, sowie das soziale Miteinander vor dem Hintergrund von gegenseitiger Achtung und gegenseitigem Respekt einüben können.
- eine Umgebung schafft, die alle Geschlechtsidentitäten und sexuellen Orientierungen anerkennt und wertschätzt.
- über sexuelle Identitäten und geschlechtliche Vielfalt aufklärt, um Vorurteile abzubauen und ein respektvolles Miteinander zu fördern.
- Handlungskompetenz, Konflikt- und Entscheidungsfähigkeit entwickeln und einüben können.
- Angebote erhalten, die an ihren Interessen ansetzen und sich aus ihren spezifischen Sozialisationsbedingungen entwickelt haben.
- Unterstützung bei der Entwicklung einer eigenständigen positiven Geschlechtsidentität und deren Anerkennung auch innerhalb der eigenen Gruppe erfahren.

10.4.2 Angebote und Leistungen

Angebote und Leistungen geschlechtsspezifischer und queersensibler Arbeit umfassen insbesondere die Themenfelder

- Übergang von der Schule in den Beruf,
- persönliche Lebensplanung,
- sexuelle Gewalt,

⁷ Vgl. AGJ – Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe: Mehr queer! Sexuelle und geschlechtliche Vielfalt im Jugendalter, Queer-sensibles pädagogisches Handeln in der Jugendarbeit, Positionspapier der AGJ, 2023, S. 9-15.

- Körperbewusstsein und Sexualität,
- Essstörungen, Aggressivität und Gewalt,
- Schulverweigerung,
- Armut,
- frühe Elternschaft,
- Identitätsfindung und Akzeptanz vielfältiger Geschlechteridentitäten.

Die daraus entwickelten Angebote richten sich an alle jungen Menschen aus allen gesellschaftlichen Schichten und Kulturen, unabhängig von ihrer Geschlechtsidentität, sexuellen Orientierung, ethnischen oder religiösen Zugehörigkeit.

Angebote und Leistungen geschlechtsspezifischer und queersensibler Arbeit werden zwar grundsätzlich als Querschnittsaufgabe Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit definiert und dementsprechend von allen Leistungsbereichen des Sachgebiets Stadtjugendreferat umgesetzt, eine zentrale Rolle übernimmt hierbei jedoch das Haus der Jugendarbeit. Die Grundprinzipien der Offenen Kinder- und Jugendarbeit⁸ eröffnen jungen Menschen im besonderen Maße räumliche, zeitliche, finanzielle und personelle Ressourcen für jegliche Form von Angeboten.

10.4.3 Zielgruppen

Zielgruppen geschlechtsspezifischer und queersensibler Angeboten sind Mädchen, Jungen sowie transidente, nichtbinäre und intergeschlechtliche jungen Menschen im Alter von 6 bis 27 Jahren.

10.4.4 Maßnahmen und Empfehlungen

Mit dem vorliegenden Teilplan erfährt die geschlechtsspezifische und queersensible Förderung junger Menschen die planerische Grundlage zu einer längst überfälligen Weiterentwicklung einer bislang fast ausschließlich auf die Belange von Mädchen ausgerichteten geschlechtsbezogenen Pädagogik.

Die pädagogischen Fachkräfte der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit sind dazu aufgefordert, unterschiedliche lebenswelt- und sozialraumorientierte Maßnahmen und Angebote einer geschlechtsspezifischen und queersensiblen Arbeit gemäß den Leitlinien dieses Teilplans und unter Beteiligung junger Menschen zu entwickeln und durchzuführen.

8 Siehe Kapitel 3.1.1 Grundprinzipien der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Teilplan C.3 dieses Stadtjugendplans.

Der Sozialraumorientierung folgend, sind diese Maßnahmen und Angebote dort wo es sinnvoll erscheint, bereichs- und teamübergreifend umzusetzen.

Geschlechtsspezifische Angebote können beispielsweise eine **Mädchengruppe** und eine **Jungengruppe** sein. Mit dem **Queer-Café** besteht bereits seit 2024 ein queersensibles Angebot. Es wird als Kooperationsangebot vom Stadtjugendreferat mit Pro Familia Waiblingen sowie der Mobilen Jugendarbeit, dem Familienzentrum und dem Mehrgenerationenhaus Schorndorf in den Räumen des Familienzentrums einmal monatlich angeboten und wird regelmäßig von vielen queeren jungen Menschen besucht, die zum Teil sehr weite Anreisen in Kauf nehmen.⁹ Ein Angebot der queersensiblen Arbeit, wie ein Queer-Café, sollte auch im Haus der Jugendarbeit entstehen.

Geschlechtsspezifische und queersensible Arbeit erfordert von den pädagogischen Fachkräfte eine diversitätsbewusste Haltung, um die Vielfalt der Identitäten und Lebensweisen junger Menschen zu erkennen und zu schätzen. In der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit ist es daher entscheidend, dass die pädagogischen Fachkräfte sich mit den Bedürfnissen und Vorstellungen von queeren jungen Menschen auseinandersetzen und diese aktiv unterstützen.

Es muss aber innerhalb des Teams der pädagogischen Fachkräfte auch anerkannt werden, wenn Teammitglieder Unsicherheiten im Umgang mit queeren Lebenswelten empfinden, besonders wenn sie selbst wenig Erfahrung in diesem Bereich haben. Regelmäßige Fort- und Weiterbildung der pädagogischen Fachkräfte ist daher notwendig, um ein besseres Verständnis für sexuelle Identitäten und die damit verbundenen Herausforderungen zu entwickeln sowie um mehr Sicherheit und Kompetenz zu erlangen.

⁹ Das Queercafé ist innerhalb der queeren Community im Großraum Stuttgart schnell bekannt geworden. Da solche offenen Treffs noch relativ selten angeboten werden, sind schon junge Menschen aus dem Landkreis Freudenstadt angereist.

M 1

Geschlechtsspezifische und queersensible Arbeit mit jungen Menschen ist Teil des Angebots kommunaler Kinder- und Jugendarbeit in Weinstadt. Die pädagogischen Fachkräfte entwickeln ein bedarfsgerechtes und an den verschiedenen Lebenslagen junger Menschen orientiertes regelmäßiges Angebot.

Umsetzung: ab sofort und laufend

M 2

Den pädagogischen Fachkräften wird die regelmäßige Fort- und Weiterbildung zu Themenfeldern der geschlechtsspezifischen und queersensiblen Arbeit ermöglicht. Dem Sachgebiet Stadtjugendreferat wird dafür die finanzielle Ausstattung zur Verfügung gestellt.

Umsetzung: laufend

10.5 Integration junger Menschen mit Migrationshintergrund und Fluchterfahrung

Deutschland ist ein Zuwanderungsland und (nicht nur) angesichts des demografischen Wandels ist Zuwanderung eine unbedingte Notwendigkeit. In Sachen Schulbildung und Berufsausbildung sind Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund jedoch im Vergleich mit einheimischen Gleichaltrigen deutlich schlechter gestellt. Diese Benachteiligung wirkt sich wiederum auf die Berufschancen und das Einkommen aus.

Die integrative Wirkung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit hat sich bereits in der Integration von Spätaussiedlerjugendlichen und Bürgerkriegsflüchtlingen in den 1990er Jahren, sowie von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund im Allgemeinen deutlich gezeigt.

Für die Integration von Kindern und Jugendlichen mit Fluchterfahrung ist wiederum die Offene Kinder- und Jugendarbeit mit ihrem „Angebot an alle“ von besonderer Bedeutung.¹ Im schulischen Kontext bedeutet dies auch eine besondere Herausforderung für die Gestaltung der Leistungen und Angebote der Schulsozialarbeit.

10.5.1 Aufgaben und Ziele

10.5.1.1 Aufgaben

Kommunale Kinder- und Jugendarbeit hat die Aufgabe, einen zielgruppenspezifischen Beitrag für die Eingliederung (neuer) Bevölkerungsgruppen in die bestehenden Sozialstrukturen und damit für ein gelingendes Zusammenleben von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund in Weinstadt zu leisten.

In der Offenen Kinder- und Jugendarbeit bietet sich die Chance, jungen Menschen aus verschiedenen Herkunftsländern gegenüber zu treten, ihnen Angebote zur Integration zu machen und Offenheit und Toleranz erfahrbar zu machen. Interkulturelle Jugendarbeit öffnet Wege zur Integration, indem sie Wissen und Verständnis für andere Kulturkreise schafft und zu Toleranz und zur Überwindung von Trennungen beiträgt. Kommunikationsmöglichkeiten zwischen Kindern und Jugendlichen mit und ohne Migrationshintergrund werden gefördert, Begegnungen ermöglicht.

1 Dem Themenfeld „Junge Menschen mit Fluchterfahrung“ in diesem Teilplan liegt ein gemeinsames Arbeitspapier der AG Kreisjugendreferate im Landkreistag Baden-Württemberg, der AG Jugendreferate im Städtetag und Gemeindetag Baden-Württemberg, der Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Baden-Württemberg (AGJF) und des KVJS - Landesjugendamt Baden-Württemberg zu Grunde.

Die Schulsozialarbeit hat bereits durch ihren gesetzlichen Auftrag die Aufgabe, jungen Menschen zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen sozialpädagogische Hilfen anzubieten, die ihre schulische Ausbildung und soziale Integration fördern².

Bezogen auf Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung ist es zunächst die Aufgabe der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Sinne einer lebensweltorientierten Haltung ihre Angebote möglichst niederschwellig zu gestalten und den jungen Menschen Zugänge zu schaffen. In diesem Bezug ist es sinnvoll, sich bewusst zu machen, dass die pädagogischen Fachkräfte auch als Vertreterinnen und Vertreter einer Gesellschaft wahrgenommen werden, die mitunter als fremd, schwer verständlich, kompliziert und ggf. auch willkürlich erscheint. Es ist deshalb wichtig, aktiv auf junge Geflüchtete zuzugehen um Hemmnisse abzubauen und das Angebot bei den Familien mit Fluchthintergrund und den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Fluchterfahrung bekannt zu machen.³

Für die Schulsozialarbeit ist dieser Auftrag nicht so deutlich zu formulieren. Sie wird im Rahmen ihres regulären Auftrages tätig und unterstützt die Schulen bei den anstehenden Integrationsaufgaben. Dabei ist besonders ein ständiger und enger Austausch mit den in den VKL-Klassen eingesetzten Lehrkräften notwendig. Dem sich jeweils zeigenden Bedarf an Leistungen der Schulsozialarbeit an den unterschiedlichen Schulstandorten wird „individuell“ mit der Entwicklung passgenauer Angebote entsprochen.

10.5.1.2 Ziele

Oberstes Ziel der Integrationsarbeit in der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit ist die gleichberechtigte Teilhabe der jungen Menschen aller Bevölkerungsgruppen am gesellschaftlichen Geschehen in all seinen Facetten.

Es werden dabei folgende Teilziele erreicht:

- Förderung und Stärkung der Eigenverantwortung, der Selbständigkeit und Eigen-initiative sowie der Mitverantwortung und Mitbestimmung

² Vgl. § 13 Abs. 1 SGB VIII.

³ Vgl. ju:an - Praxisstelle antisemitismus- und rassismuskritische Jugendarbeit: 15-Punkte-Plan für eine Willkommensstruktur in Jugendeinrichtungen, 2016, https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/w/files/juan/15-punkte-plan_web.pdf.

Das Haus der Jugendarbeit Weinstadt bekennt sich diesem gemeinsamen Plan der Amadeu-Antonio-Stiftung und der Praxisstelle antisemitismus- und rassismuskritische Jugendarbeit ju:an. Mit dem vom Deutschen Kinderhilfswerk und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützten Plan erfolgt der Appell, die Chancen und Potentiale der Offenen Kinder- und Jugendarbeit für die anstehenden Integrationsaufgaben vor Ort zu nutzen. Das Haus der Jugendarbeit steht grundsätzlich allen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zwischen 6 und 21 Jahren, also auch jenen mit Fluchterfahrung, zur Verfügung. Als Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit hält sich das Haus der Jugendarbeit an das Prinzip der Offenheit. Dies bedeutet, dass die Angebote allen Kindern und Jugendlichen zur Verfügung stehen und diese keinerlei Voraussetzungen zur Teilnahme mitbringen müssen.

- Einüben und praktizieren von Partizipation und Demokratie
- Reflexive, kritische Auseinandersetzung mit Werten und Normen unserer Gesellschaft sowie mit den Grundwerten der Verfassung
- Vermittlung der Gleichberechtigung von Mann und Frau
- Erarbeitung von sozialer Handlungskompetenz
- Erziehung zur Gemeinschafts- und Konfliktfähigkeit
- Abbau sozialer Benachteiligungen und Aufbau eines positiven Selbstkonzeptes
- Schaffung außerschulischer und außerfamiliärer Erfahrungsfelder
- Vermittlung von neuen Erfahrungen und besonderen Erlebnissen.

10.5.2 Angebote und Leistungen

Bei der Angebotsentwicklung haben sich ressourcenentfaltende Ansätze als aussichtsreich gezeigt, da sie die Lebenschancen des einzelnen Menschen verbessern. Dadurch werden Praktiken und Strategien der Lebensbewältigung gefördert, wie sie generell für die Gestaltung des Zusammenlebens in sprachlich und kulturell pluraler werdenden Gesellschaften wertvoll sind.

Kommunale Kinder- und Jugendarbeit bearbeitet das Thema im Rahmen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Schulsozialarbeit bedarfs-, ressourcen- und situationsorientiert. Grundsätzlich sollen Angebote und Leistungen einerseits die spezifischen Bedürfnisse junger Menschen mit Migrationshintergrund und Fluchterfahrung berücksichtigen, andererseits aber keine Folge der Ausgrenzung haben, sondern zur Integration beitragen.

Offene Kinder- und Jugendarbeit richtet sich grundsätzlich an alle jungen Menschen in Weinstadt. Alle Angebote und Leistungen sollen dazu beitragen, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ihre Stärken erkennen lernen, weiterentwickeln und Defizite reduzieren. Die Beteiligung an Planung und Durchführung der Angebote führt zu einem gemeinsamen Erleben, was Toleranz und Akzeptanz fördert.

Dies gilt ebenso für die Angebote und Leistungen der Schulsozialarbeit, die insbesondere im Bereich des sozialen Lernens angesiedelt sind (siehe Primäre Präventionsmaßnahmen in Teilplan C.7 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz) und zusätzlich den Aspekt des positiven Gelingens der Schulzeit berücksichtigen.

In Bezug auf die Integrationsarbeit junger Menschen mit Fluchterfahrung nimmt die Offene Kinder- und Jugendarbeit eine entscheidende Rolle im Sozialraum Weinstadt ein. Die Stärke dieses sozialraumorientierten Jugendhilfeangebotes und seine Bedeutung für die Entwicklung

von Kindern und Jugendlichen besteht in der Neugründung von tragfähigen sozialen Beziehungen im vorhandenen Lebensumfeld. Die Niedrigschwelligkeit der Angebote bietet grundsätzlich gute Zugangsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche, gleich welcher Herkunft. Aus dem sozialraumorientierten Ansatz erwachsen Kooperationen mit anderen Akteuren im Bereich der Arbeit mit jungen Geflüchteten. Diese bestehen konkret im Austausch von Informationen und Erfahrungen, der gemeinsamen Nutzung von Ressourcen bis hin zu gemeinsamen Aktivitäten.

In einigen Bereichen kann die Öffnung der Gruppenangebote innerhalb der Offenen Kinder- und Jugendarbeit wertvolle Integrationsarbeit leisten:

- Mädchen aus den Gemeinschaftsunterkünften oder in der Anschlussunterbringung wird der Zugang zu den regulären Mädchenangeboten ermöglicht.
- Bei speziellen Aktionen und Projekten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, z.B. Kochabende, Fußballturniere etc. können jüngere und erwachsene Geflüchtete eingebunden werden. Bei Events im Haus der Jugendarbeit (Konzerte, Feste, Fußballübertragungen usw.) besteht nicht nur die Möglichkeit, junge Geflüchtete einzuladen, sondern sie auch an der Vorbereitung und Durchführung einzubinden und damit zu beteiligen.

Aufgrund der derzeitigen Entwicklung ist vorgesehen, die Aktivitäten im oben beschriebenen Rahmen daraufhin zu überprüfen und ggf. anzupassen, dass die Zugangsmöglichkeiten für junge Menschen mit Fluchterfahrung sichergestellt werden. Notwendige Maßnahmen wie Fortbildungen im Bereich der interkulturellen Kommunikation werden den jeweiligen Bedarfen entsprechend entwickelt, die Öffentlichkeitsarbeit wird bei Bedarf entsprechend verändert.

Eine gezielte Bekanntmachung der Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit gegenüber den neu in Weinstadt ankommenden Mitbürgerinnen und Mitbürgern und eine ggf. nötige Entwicklung neuer sozialraumorientierter Formate ist vorgesehen.

Die Integration junger Geflüchteter in den Sozialraum kann auch durch die Teilnahme / Mitgliedschaft in einem Verein deutlich erleichtert werden. Die Integration in die Vereine trägt auch entscheidend dazu bei, Ressentiments gegenüber Geflüchteten abzubauen. Die pädagogischen Fachkräfte der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Schulsozialarbeit können und sollen bei der Vernetzung eine aktive Rolle einnehmen.

Im Bereich der Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen Stadtranderholung, Kinder-Herbst-Woche, Gruppenfahrten und anderen Ferienprogrammen können bestimmte Platzkontingente eigens für Kinder und Jugendliche aus Familien mit Fluchterfahrung bereitgestellt werden.

10.5.3 Zielgruppen

Grundsätzlich stehen alle jungen Menschen im Alter von 6 bis 27 Jahren im Fokus der anstehenden Integrationsaufgaben der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit. Für die Offene Kinder- und Jugendarbeit und die Schulsozialarbeit werden die jeweiligen Zielgruppen berücksichtigt (siehe Teilplan C.3 und C.4).

10.5.4 Maßnahmen und Empfehlungen

M 3

Die Kommunale Kinder- und Jugendarbeit behält die Entwicklungen bezüglich der Integration junger Menschen mit Migrationshintergrund und Fluchterfahrung im Blick und reagiert mit passenden Angeboten flexibel und zeitgerecht. Die Zusammenarbeit mit der / dem Integrationsbeauftragten der Stadt Weinstadt im Rahmen der Sozialraumkonferenz ist gegeben.

Umsetzung: laufend

D Ausblick

Gesamtmaßnahmenkatalog

D

1 Ausblick

Gesamtmaßnahmenkatalog

Nachfolgend werden die Maßnahmen und Empfehlungen aus den Teilplänen im Teil C des Stadtjugendplans noch einmal in einem Gesamtmaßnahmenkatalog dargestellt.

Die aufgeführten Maßnahmen folgen dabei dieser Systematik:

M = **grundsätzlich erforderliche** Maßnahme des laufenden Betriebs, die mit den vorhandenen personellen, finanziellen und sächlichen Ressourcen umgesetzt werden kann.

E = **fachlich empfohlene** Maßnahme, für die zusätzliche Ressourcen genehmigt werden müssen und daher ein gesonderter Beschluss durch den Gemeinderat herbeigeführt werden muss.

Die Umsetzung der im Maßnahmenkatalog nach diesem Stadtjugendplan aufgeführten Ziele soll in folgenden Zeithorizonten erfolgen:

G	grundsätzliches , operatives Ziel	laufender Betrieb
K	kurzfristiges , operatives Ziel	Umsetzung ab sofort
M	mittelfristiges , taktisches Ziel	innerhalb von 1 bis 3 Jahren
L	langfristiges , strategisches Ziel	innerhalb von 3 bis 5 Jahren

Teilplan	Umsetzung		zu treffende Maßnahme
C.2	M 1	G	■ Kommunale Kinder- und Jugendarbeit erhält die notwendige finanzielle und personelle Ausstattung, um die gesetzlichen Vorgaben nach dem SGB VIII, dem Landesausführungsgesetz LKJHG, der Gemeindeordnung Baden-Württemberg und angrenzenden Gesetzen und Rechtsvorschriften angemessen umsetzen zu können.
	M 2	K	■ Kommunale Kinder- und Jugendarbeit stellt eine hinreichende Beteiligung aller jungen Menschen an Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, sicher. ■ Insbesondere wird Kindern unter 14 Jahren die Möglichkeit einer Beteiligung an kinderrelevanten Planungen und Vorhaben der Stadt Weinstadt eingeräumt. ■ Dafür kommen unterschiedliche und geeignete Maßnahmen zum Einsatz.
	E 1	G	■ Zur Prüfung, inwiefern die Belange von Kindern und Jugendlichen tatsächlich betroffen sind und der Jugendgemeinderat beteiligt werden muss, wird das Stadtjugendreferat als Fachstelle für kommunale Kinder- und Jugendangelegenheiten in die Planungsprozesse der Verwaltung einbezogen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit die Interessen junger Menschen berühren.
C.3	M 1	G	■ Die Offene Kinder- und Jugendarbeit wird als Leistungsbereich Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Weinstadt wie in diesem Teilplan beschrieben, entsprechend der gesetzlichen Vorgaben nach dem SGB VIII und der Fördergrundsätze des Rems-Murr-Kreises in der jeweils gültigen Fassung und konsequent nach dem sozialraumorientierten Ansatz umgesetzt. ■ Dem Sachgebiet Stadtjugendreferat wird dafür die personelle, finanzielle, räumliche und sächliche Ausstattung zur Verfügung gestellt.
	M 2	K	■ Die Offene Kinder- und Jugendarbeit setzt den gesetzlichen Auftrag nach dem SGB VIII einer aktiven Beteiligung junger Menschen an der Entwicklung und Umsetzung von Programmen und Angeboten, ihrer Befähigung zur Selbstbestimmung und der Anregung und Hinführung zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement konsequent durch die Förderung der Selbstorganisation um.

Teilplan	Umsetzung		zu treffende Maßnahme
C.3	M 3	K	- Die Offene Kinder- und Jugendarbeit setzt den gesetzlichen Auftrag nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) einer Stärkung der Medienkompetenz junger Menschen um und stellt sich damit den gesellschaftlichen Herausforderungen. - Dafür erhalten die pädagogischen Fachkräfte Fort- und Weiterbildungsangebote im Bereich der digitalen Kinder- und Jugendarbeit, sowie die dafür notwendige technische Ausstattung an Hard- und Software, die entsprechend der Lebenswelt junger Menschen für die pädagogische Arbeit eingesetzt werden kann.
	M 4	K	Die Offene Kinder- und Jugendarbeit reagiert auf die Herausforderungen des Ganztagsförderungsgesetzes sowie den damit verbundenen Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung für alle Grundschulkinder, indem sie eine Ausführungskonzeption für die Angebote der Offenen Kinderarbeit entwickelt.
	M 5	K	Die Offene Kinder- und Jugendarbeit erstellt ein Konzept zur pädagogischen Umsetzung des gesetzlichen Auftrags für eine niedrigschwellige Kinder- und Jugendberatung gemäß SGB VIII im Haus der Jugendarbeit Weinstadt.
	E 1	M	Dem Gemeinderat wird empfohlen, der Offenen Kinder- und Jugendarbeit die erforderlichen geeigneten Räumlichkeiten zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags gemäß SGB VIII sowie der sich daraus ergebenden und in Maßnahme M 2 festgelegten Vorgaben durch entsprechende bauliche Maßnahmen und Investitionen im Offenen Bereich (Jugendcafé) vom Haus der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen.
	E 2	M	Dem Gemeinderat wird empfohlen, den sich abzeichnenden Bedarf an Maßnahmen der Jugendsozialarbeit im Sozialraum Weinstadt nach dem SGB VIII durch Leistungen der Mobilen Kinder- und Jugendarbeit durch eine systematische Bedarfsanalyse feststellen zu lassen.

Teilplan	Umsetzung		zu treffende Maßnahme
C.4	M 1	G	- Die Schulsozialarbeit wird als Leistungsbereich Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Weinstadt wie in diesem Teilplan beschrieben, entsprechend der gesetzlichen Vorgaben nach dem SGB VIII und der Fördergrundsätze des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung und konsequent nach dem sozialraumorientierten Ansatz umgesetzt. - Dem Sachgebiet Stadtjugendreferat wird dafür die personelle, finanzielle, räumliche und sächliche Ausstattung zur Verfügung gestellt.
	M 2	M	Um einen bedarfsorientierten Personaleinsatz bei der Schulsozialarbeit ermitteln zu können, entwickelt das Sachgebiet Stadtjugendreferat entsprechende Bemessungskriterien und wendet diese künftig im Rahmen der Personalbedarfsplanung für den Leistungsbereich an.
	M 3	G	Die Schulsozialarbeit am Bildungszentrum setzt den gesetzlichen Auftrag nach dem SGB VIII einer schulbezogenen Kinder- und Jugendarbeit in Form eines offenen Angebotes für alle jungen Menschen am Lebensort Schule in enger Kooperation mit dem Haus der Jugendarbeit um.
	M 4	K	- Die Schulsozialarbeit setzt den gesetzlichen Auftrag nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) einer Stärkung der Medienkompetenz junger Menschen um und stellt sich damit den gesellschaftlichen Herausforderungen. - Dafür erhalten die pädagogischen Fachkräfte Fort- und Weiterbildungsangebote im Bereich der digitalen Kinder- und Jugendarbeit, sowie die dafür notwendige technische Ausstattung an Hard- und Software, die entsprechend der Lebenswelt junger Menschen für die pädagogische Arbeit eingesetzt werden kann.
C.5	M 1	G	- Kommunale Kinder- und Jugendarbeit stellt eine hinreichende Beteiligung aller jungen Menschen an Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, sicher. - Insbesondere wird Kindern unter 14 Jahren die Möglichkeit einer Beteiligung an kinderrelevanten Planungen und Vorhaben der Stadt Weinstadt eingeräumt. - Dafür kommen unterschiedliche und geeignete Maßnahmen zum Einsatz.

Teilplan	Umsetzung		zu treffende Maßnahme
C.5	M 2	G	Dem Jugendgemeinderat werden als der gewählten Interessenvertretung der Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren dauerhaft die finanziellen, personellen, sächlichen und fachlichen Unterstützungsleistungen zur Verfügung gestellt.
	E 1	M	Dem Gemeinderat wird empfohlen, zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben im Sachgebiet Stadtjugendreferat eine Fachstelle für kommunale Kinder- und Jugendbeteiligung einzurichten und diese mit einer zusätzlichen Planstelle für eine sozialpädagogische Fachkraft mit 100% VK auszustatten.
	E 2	K	- Dem Gemeinderat wird empfohlen, zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben dem Sachgebiet Stadtjugendreferat den Auftrag zu erteilen, in 2025 eine kommunale Konzeption der Kinder- und Jugendbeteiligung in Weinstadt zu erarbeiten, die repräsentative, offene und projektorientierte Beteiligungsformen nach dem Top-Down- und Bottom-Up-Prinzip beschreibt. - Die Konzeption soll in Abstimmung mit dem Jugendgemeinderat erstellt und nach erfolgter Vorberatung im Jugendgemeinderat dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt werden.
C.6	M 1	G	- Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung werden wie in diesem Teilplan beschrieben, als Leistung Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit entsprechend der gesetzlichen Vorgaben nach dem SGB VIII und dem sozialraumorientierten Ansatz umgesetzt. - Dem Sachgebiet Stadtjugendreferat wird dafür die personelle, finanzielle, räumliche und sächliche Ausstattung zur Verfügung gestellt.
	M 2	G	- Kommunale Kinder- und Jugendarbeit unterzieht die Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung einer laufenden Evaluation und entwickelt sie entsprechend der gesellschaftlichen Entwicklungen und den daraus resultierenden pädagogischen Erfordernissen weiter. - Unter Anwendung der gesetzlichen Vorgaben nach dem SGB VIII und der Qualitätsstandards der Kinder- und Jugenderholung nach Teilplan C.6 finden dabei die Bedarfe von Kindern berufstätiger Alleinerziehender und aus benachteiligten Familienverhältnissen besondere Berücksichtigung.

Teilplan	Umsetzung		zu treffende Maßnahme
C.6	E 1	M	■ Dem Gemeinderat wird empfohlen, im Hinblick auf den ab 2026 geltenden Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung an Grundschulen dem Sachgebiet Stadtjugendreferat den Auftrag zu erteilen, in Kooperation mit dem Sachgebiet Schulen eine konzeptionelle Grundlage für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugenderholung unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben nach dem SGB VIII und der Qualitätsstandards der Kinder- und Jugenderholung nach Teilplan C.6 zu entwickeln.
C.7	M 1	G	■ Kommunale Kinder- und Jugendarbeit stellt sicher, dass junge Menschen durch Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes dazu befähigt werden, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen, Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit, Eigenverantwortlichkeit sowie Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen zu entwickeln. Dafür kommen unterschiedliche und geeignete Maßnahmen zum Einsatz. ■ Dem Sachgebiet Stadtjugendreferat wird dafür die personelle, finanzielle, räumliche und sächliche Ausstattung zur Verfügung gestellt.
	M 2	G	■ Kommunale Kinder- und Jugendarbeit stellt sicher, dass Eltern und andere Erziehungsberechtigte durch Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes darin besser befähigt werden, junge Menschen vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.
	M 3	K	■ Den pädagogischen Fachkräften wird die regelmäßige Fort- und Weiterbildung zu kinder- und jugendschutzrelevanten Themenfeldern, insbesondere in der Extremismusprävention ermöglicht. ■ Dem Sachgebiet Stadtjugendreferat wird dafür die finanzielle Ausstattung zur Verfügung gestellt.
C.8	M 1	G	■ Jungbürgerschaftliches Engagement wird wie in diesem Teilplan beschrieben, als Leistung kommunaler Kinder- und Jugendarbeit entsprechend der gesetzlichen Vorgaben nach dem SGB VIII angeregt und ermöglicht. ■ Dem Sachgebiet Stadtjugendreferat wird dafür die personelle, finanzielle, räumliche und sächliche Ausstattung zur Verfügung gestellt.

Teilplan	Umsetzung		zu treffende Maßnahme
C.9	M 1	M	Die Struktur der Sozialraumkonferenz wird hinsichtlich ihres Grundlagenanspruches für eine lebenswelt- und bedarfsorientierte Kommunale Kinder- und Jugendarbeit in Weinstadt und damit ihrer Wirksamkeit überprüft und weiterentwickelt.
C.10	M 1	K	- Geschlechtsspezifische und queersensible Arbeit mit jungen Menschen ist Teil des Angebots kommunaler Kinder- und Jugendarbeit in Weinstadt. - Die pädagogischen Fachkräfte entwickeln ein bedarfsgerechtes und an den verschiedenen Lebenslagen junger Menschen orientiertes regelmäßiges Angebot.
	M 2	G	- Den pädagogischen Fachkräften wird die regelmäßige Fort- und Weiterbildung zu Themenfeldern der geschlechtsspezifischen und queersensiblen Arbeit ermöglicht. - Dem Sachgebiet Stadtjugendreferat wird dafür die finanzielle Ausstattung zur Verfügung gestellt.
	M 3	G	- Die Kommunale Kinder- und Jugendarbeit behält die Entwicklungen bezüglich der Integration junger Menschen mit Migrationshintergrund und Fluchterfahrung im Blick und reagiert mit passenden Angeboten flexibel und zeitgerecht. - Die Zusammenarbeit mit der / dem Integrationsbeauftragten der Stadt Weinstadt im Rahmen der Sozialraumkonferenz ist gegeben.

E Anhang

E

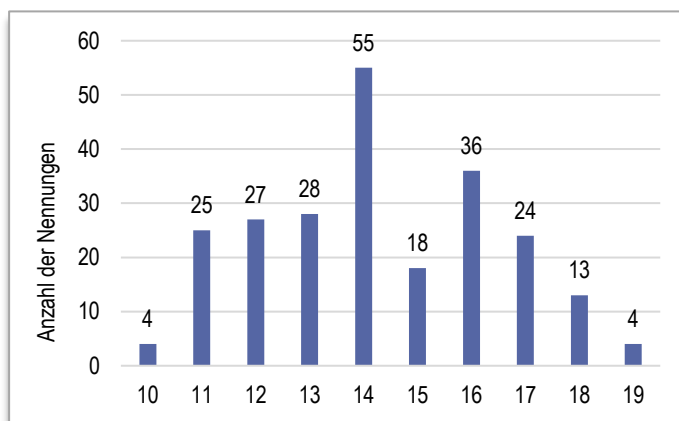
Sozialraumanalyse Weinstadt 2024

Ergebnisse der Jugendbefragung

Im Juni/ Juli 2024 führte das Haus der Jugendarbeit im Rahmen der Sozialraumanalyse mit einer anonymen Jugendbefragung zu den Schwerpunktthemen Beratung, Freizeit, Haus der Jugendarbeit, Treffpunktmöglichkeiten sowie Kinder- und Jugendbeteiligung durch. Mithilfe analoger Fragebögen und insbesondere der Verwendung digitaler Tools konnten so 234 junge Menschen aus Weinstadt und angrenzenden Wohnorten im Alter von zehn bis 19 Jahren erreicht werden. Die Ergebnisse der Umfrage sind nicht repräsentativ, vermitteln aber einen guten Einblick in die Lebenswelt junger Menschen in Weinstadt und der näheren Umgebung.

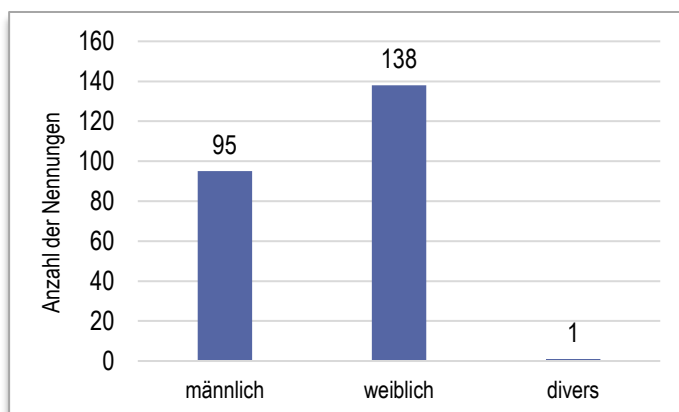
Alter, Geschlecht, Wohnort, Schulzugehörigkeit, Nachmittagsunterricht und / oder Nachhilfeunterricht

1. Alter in Jahren (n=234)



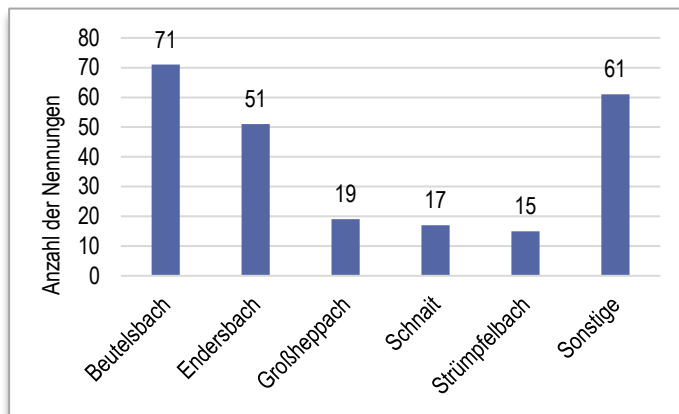
Bei der Altersverteilung sticht vor allem die Altersgruppe der 14jährigen hervor. Diese ist mit fast einem Viertel aller angegebenen Fragebögen sehr stark vertreten.

2. Geschlecht (n=234)



Die Mädchen sind mit knapp 60% der abgegebenen Fragebögen am stärksten vertreten. Ihr prozentualer Anteil steigt mit zunehmenden Alter deutlich an.

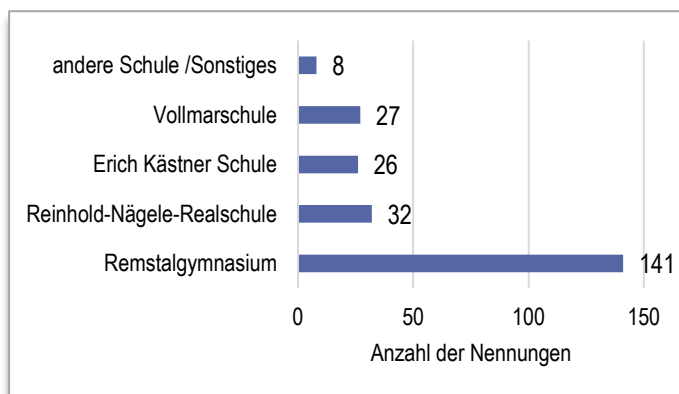
3. Wohnort (n=234)



Aus Beutelsbach und Endersbach zusammen stammen mehr als die Hälfte aller Befragten.

Unter „Sonstige“ werden Remshalden-Grünbach (17), Kernen-Stetten (9) und die Teilorte von Aichwald (7) am meisten benannt.

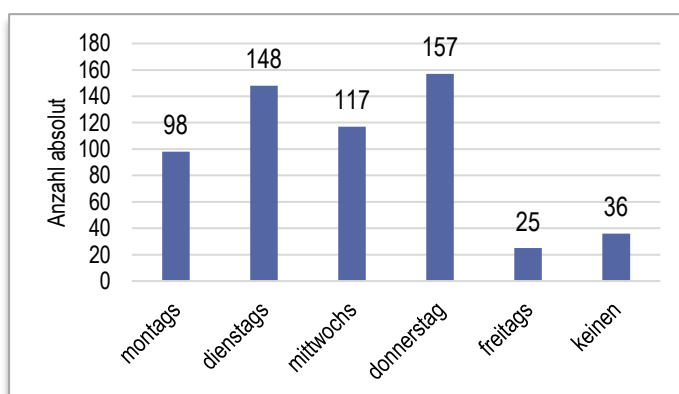
4. Schulzugehörigkeit (n=234)



Über 50% aller Befragten besuchen das Remstalgymnasium.

Die hohe Teilnahme von Gymnasialschülerinnen und -schülern ist auf den Einsatz des digitalen Umfragetools zurückzuführen.

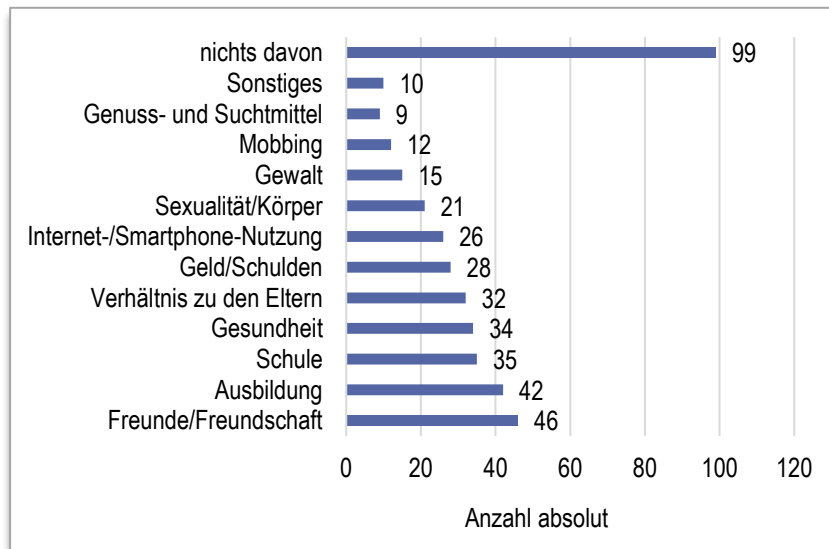
5. Nachmittags- und / oder Nachhilfeunterricht (Mehrfachnennungen möglich / n=234)



Nachmittags- und Zusatzunterricht finden im Wesentlichen von Montag bis Donnerstag statt. Am häufigsten werden der Donnerstag und der Dienstag genannt.

Beratungsbedarf

6. Beratungsbedarf und potentielle Beratungsthemen (Mehrfachnennungen möglich, n=216)

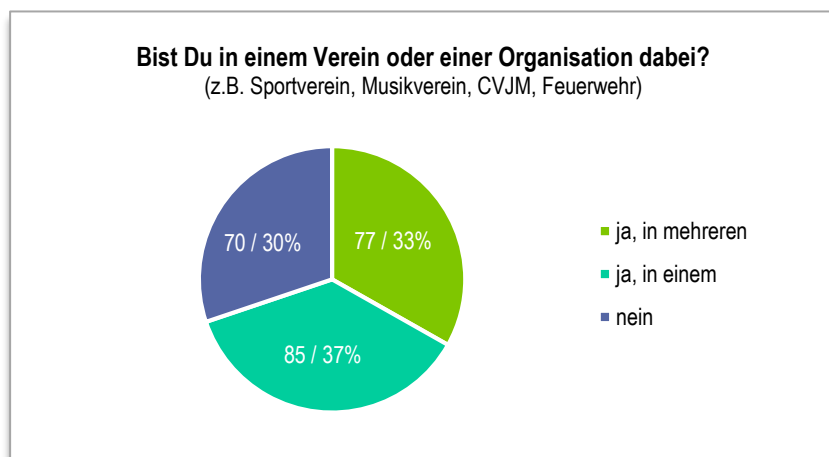


„Freunde/ Freundschaft“ wird als potentielles Beratungsthema von allen Altersgruppen genannt; verstärkt bei Mädchen.

„Ausbildung“ ist bei den 14- bis 18-Jährigen ein wichtiges Thema.

Freizeit

7. Vereinszugehörigkeit (n=232)



70% der Befragten gehören einem oder mehreren Vereinen an.

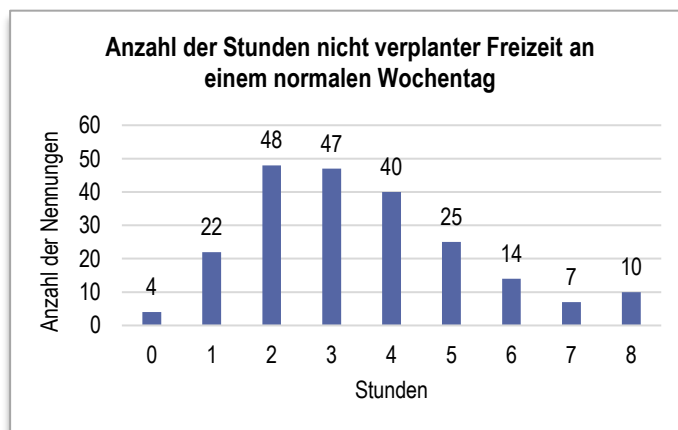
8. Die drei wichtigsten Hobbys und Freizeitbeschäftigungen (n=201)

Die drei wichtigsten Hobbys und Freizeitbeschäftigungen nach Geschlecht und Häufigkeit der Nennung in Reihenfolge) bei den...

Mädchen 10 bis 12 Jahre	Jungen 10 bis 12 Jahre
1. Musik machen 2. Freunde treffen 3. turnen	1. Fußball 2. Freunde treffen 3. Sport allgemein
Mädchen 13 bis 15 Jahre	Jungen 13 bis 15 Jahre
1. raus gehen 2. Freunde treffen 3. Volleyball	1. Freunde treffen 2. Zocken 3. Fußball
Mädchen 16 bis 19 Jahre	Jungen 16 bis 19 Jahre
1. Freunde treffen 2. Tanzen 3. Musik machen	1. Fußball 2. Gym 3. Musik machen

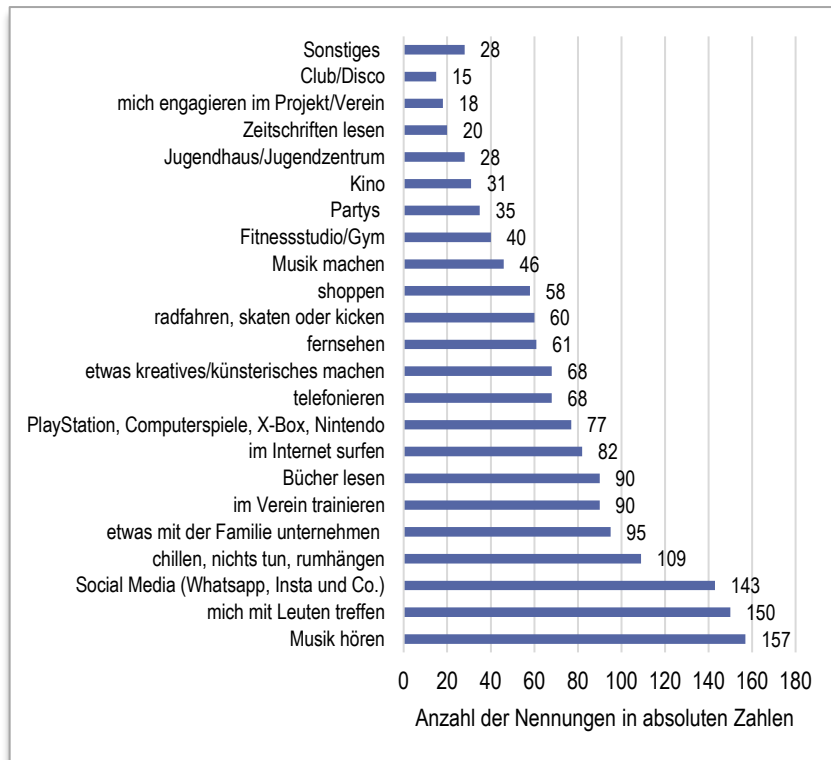
„Freunde treffen“ steht bei den jungen Menschen als ein Grundbedürfnis in der Gesamtheit an erster Stelle der Hobbys und Freizeitbeschäftigungen. Dabei ist dieser Wunsch nach Geselligkeit auch inkludiert in vielen anderen Beschäftigungen wie z.B. Sport und Musik machen.

9. Freizeit in Stunden (n=217)



Die nicht verplante Freizeit variiert an den einzelnen Wochentagen aufgrund des unterschiedlichen Nachmittags- und/oder Nachhilfeunterricht sehr stark.

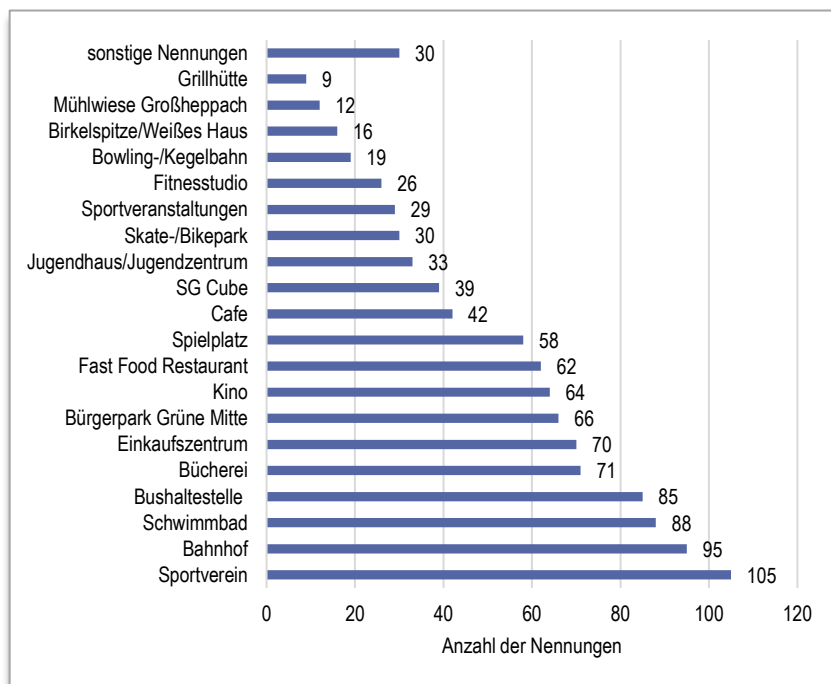
10. Häufigste Freizeitbeschäftigung (Mehrfachnennungen möglich / n=230)



Die drei am häufigsten genannten Freizeitbeschäftigungen variieren in ihrer Ausprägung in den unterschiedlichen Altersgruppen. Während bei den Jüngeren „mich mit Leuten treffen“ das zentrale Element darstellt, steigt das Interesse an „Social media“ mit zunehmendem Alter.

Treffpunkte

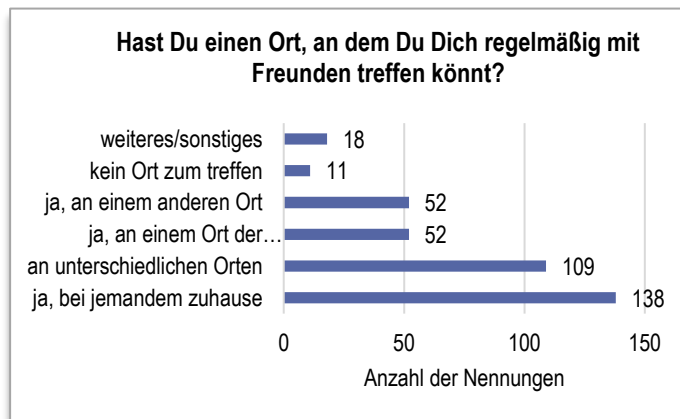
11. Genutzte Freizeitangebote in der näheren Umgebung (Mehrfachnennungen möglich / n=225)



Die Sportvereine sind ein wichtiges Freizeitangebot für junge Menschen in Weinstadts (und Umgebung).

Unter „sonstige Nennungen“ werden oft Weinstädter Schulen genannt (Bildungszentrum oder Grundschule Beutelsbach).

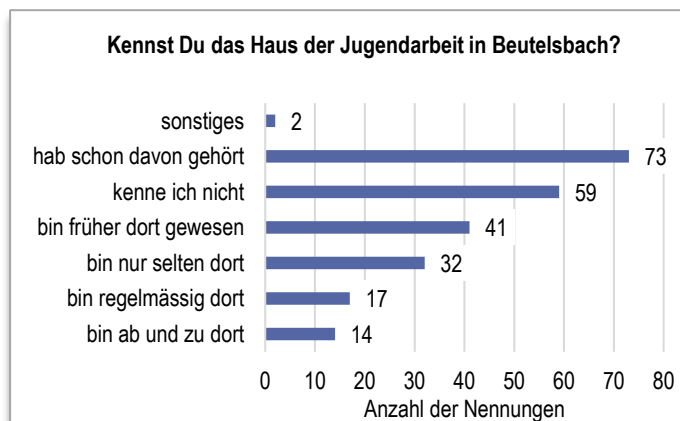
12. Regelmäßig genutzte Treffpunkte für Treffen mit Freundinnen und Freunden (Mehrfachnennungen möglich / n=228)



Am häufigsten treffen sich junge Menschen demnach am häufigsten bei jemandem zuhause. Außerhalb davon variieren die Orte für die Treffen. D.h., was heute das Haus der Jugendarbeit ist, kann morgen der Bahnhof in Endersbach sein.

Haus der Jugendarbeit

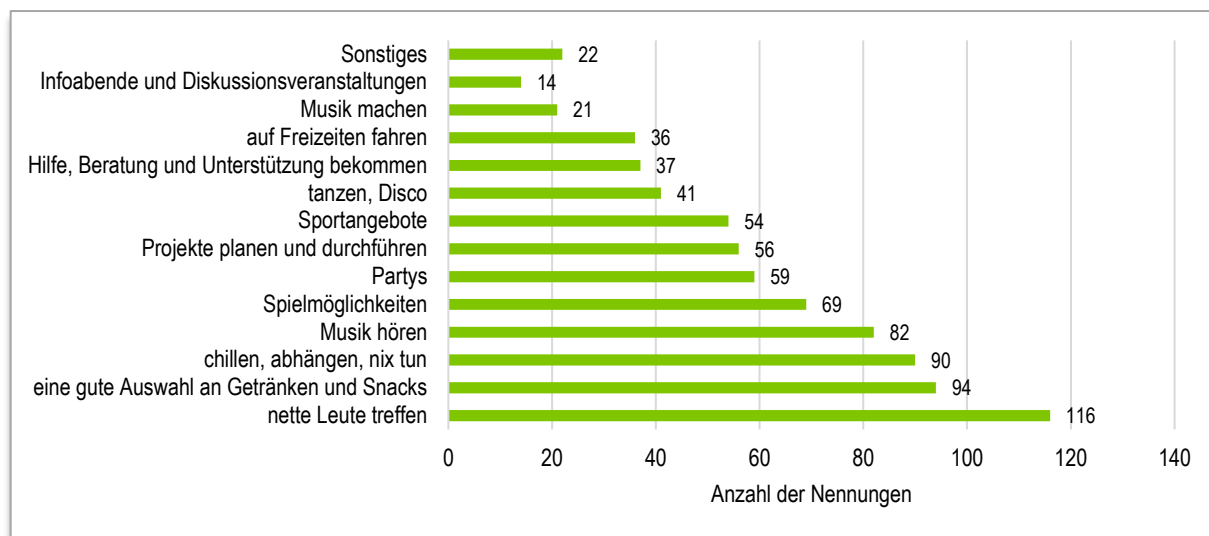
13. Bekanntheitsgrad (Mehrfachnennungen möglich / n=224)



Demnach kennen rund ein Viertel der Befragten das Haus der Jugendarbeit nicht, ein weiteres Drittel hat zwar von der Einrichtung schon gehört, war aber noch nie dort.

14. Interessante Angebote in einem Jugendhaus

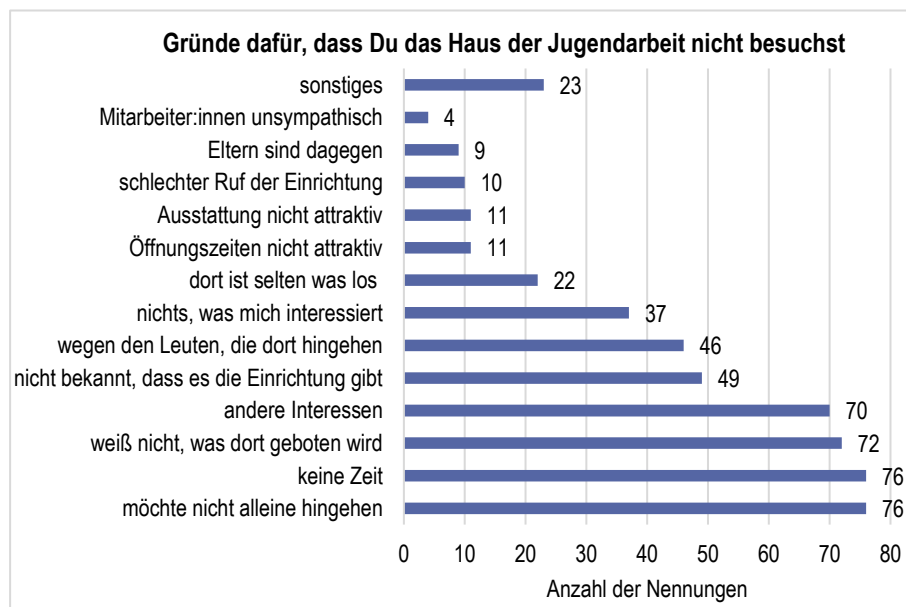
(Mehrfachnennungen möglich / n=195)



Ein Jugendhaus soll demzufolge zuerst eine lockere Treffmöglichkeit als Ausgleich vom (Schul-)Alltag sein, wo junge Menschen Musik hören können, eine gute Getränke- und Snackauswahl haben und diverse Spiel- und Beschäftigungsmöglichkeiten nutzen können.

15. Gründe dafür, das Haus der Jugendarbeit nicht zu besuchen

Mehrfachnennungen möglich / n=208)



Oftmals trauen sich junge Menschen nicht allein das Haus zu besuchen, insbesondere dann, wenn sie selten oder noch nie dort waren.

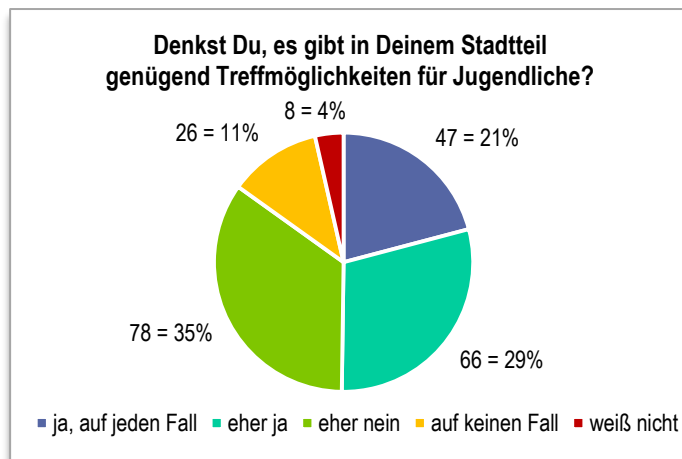
Genauso wird oft die fehlende Zeit genannt, das Haus der Jugendarbeit zu besuchen.

Von den anderen Stadtteilen ist es manchmal zu weit und zu zeitaufwändig, um nach Beutelsbach zu fahren. Unter „sonstiges“ finden sich im wesentlichen Aussagen, die in die bereits vorhandenen Kategorien fallen sowie mehrfach die Aussage „keine Lust“.

Treffpunktmöglichkeiten, Freizeit- und Kulturangebote für junge Menschen in Weinstadt und den einzelnen Stadtteilen

16. a) Genügend Treffmöglichkeiten für Jugendliche in den Stadtteilen

(Auch Befragte mit auswärtigem Wohnsitz / n=225)

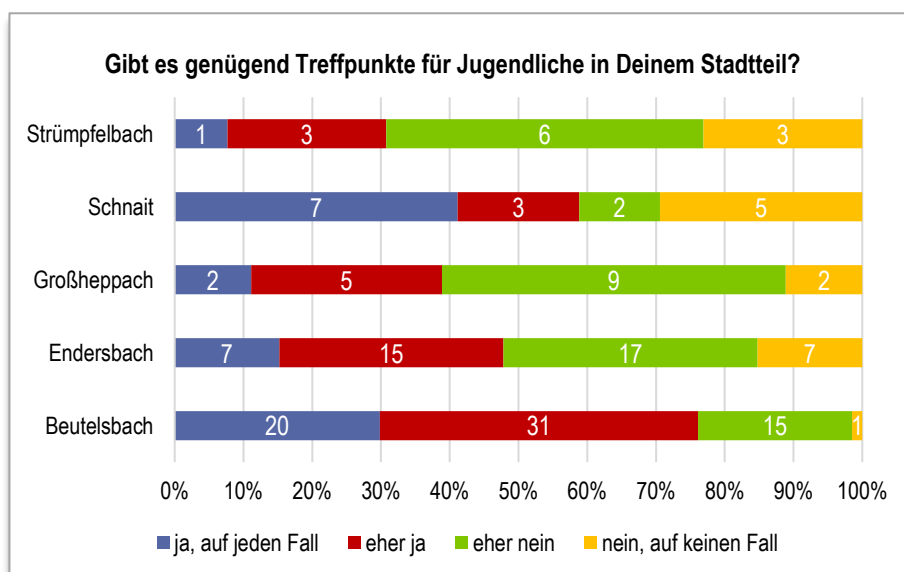


Die Hälfte der Befragten ist der Meinung, dass es genügend Treffpunkte im Wohnort gibt, die andere Hälfte ist nicht dieser Meinung.

Ohne die auswärtig wohnenden Befragten ergibt sich für die Weinstädter Stadtteile folgendes Bild:

16. b) Genügend Treffpunkte für Jugendliche in den Stadtteilen

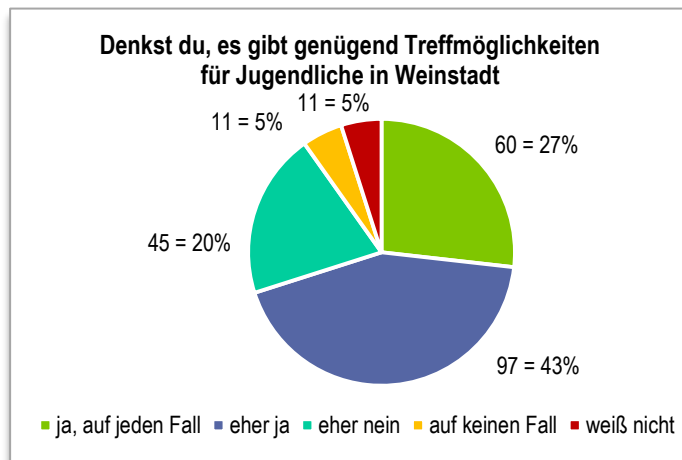
(Nur Antwortmöglichkeiten a bis d, nur Befragte mit Wohnsitz Weinstadt / n=161)



Die Befragten mit Wohnsitz Beutelsbach sind am häufigsten der Meinung, dass es genügend Treffpunkte in ihrem Stadtteil gibt. Die Strümpfelbacher sind am wenigsten dieser Meinung.

17. Genügend Treffmöglichkeiten für Jugendliche in Weinstadt

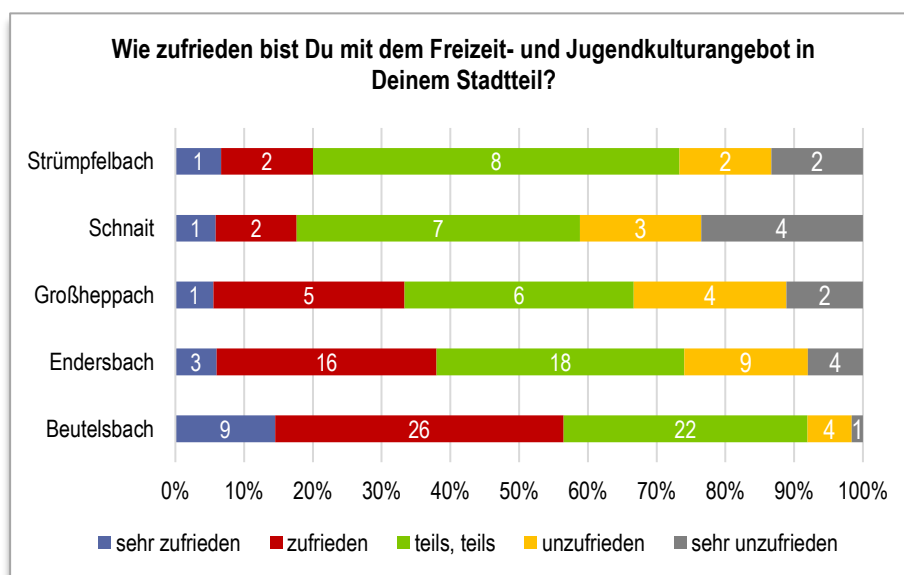
(Auch Befragte mit auswärtigem Wohnsitz / n=224)



Für ganz Weinstadt werden die Treffmöglichkeiten insgesamt positiver bewertet. Rund 70% aller Befragten beantworteten die Frage mit „ja, auf jeden Fall“ oder „eher ja“.

18. Zufriedenheit mit dem Freizeit- und Jugendkulturangebot in den Stadtteilen

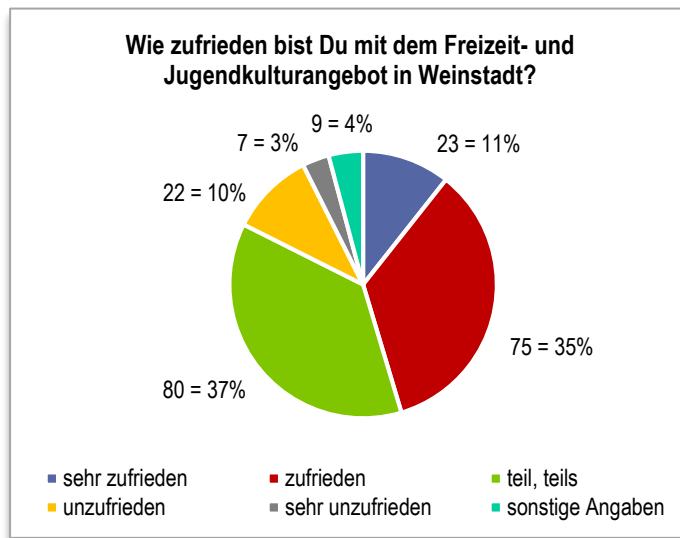
(Nur Befragte mit Wohnsitz Weinstadt / n=162)



Das Angebot in den Stadtteilen wird insgesamt eher kritisch bewertet. Die Beutelsbacher sind noch am zufriedensten, die Strümpfelbacher und Schnaiter eher nicht.

19. Zufriedenheit mit dem Freizeit- und Jugendkulturangebot in Weinstadt

(Auch Befragte mit auswärtigem Wohnsitz / n=216)

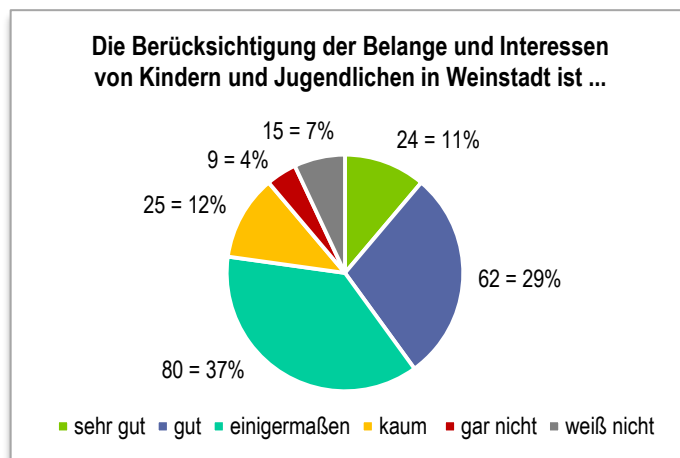


Für ganz Weinstadt zeichnet sich hier wieder ein etwas anderes Bild ab. Jedoch werden auch hier die auswärtig wohnenden Befragten eingerechnet, die mit dem Blick von außen teilweise eine andere Meinung vertreten.

Kinder- und Jugendbeteiligung, Jugendgemeinderat, Ideen für Weinstadt

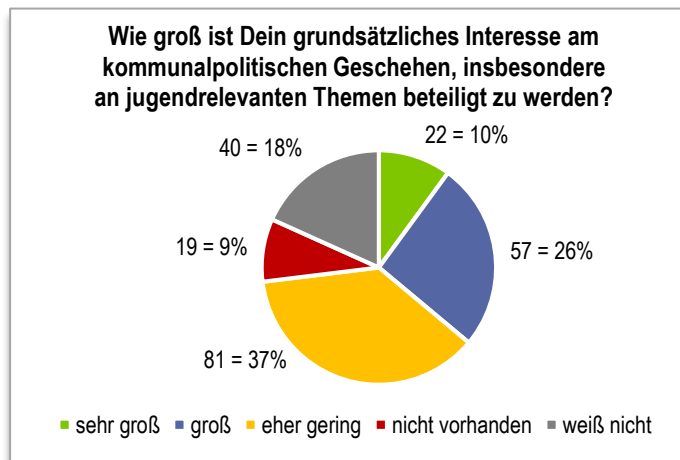
20. Berücksichtigung der Belange und Interessen von Kindern und Jugendlichen

(n=215)



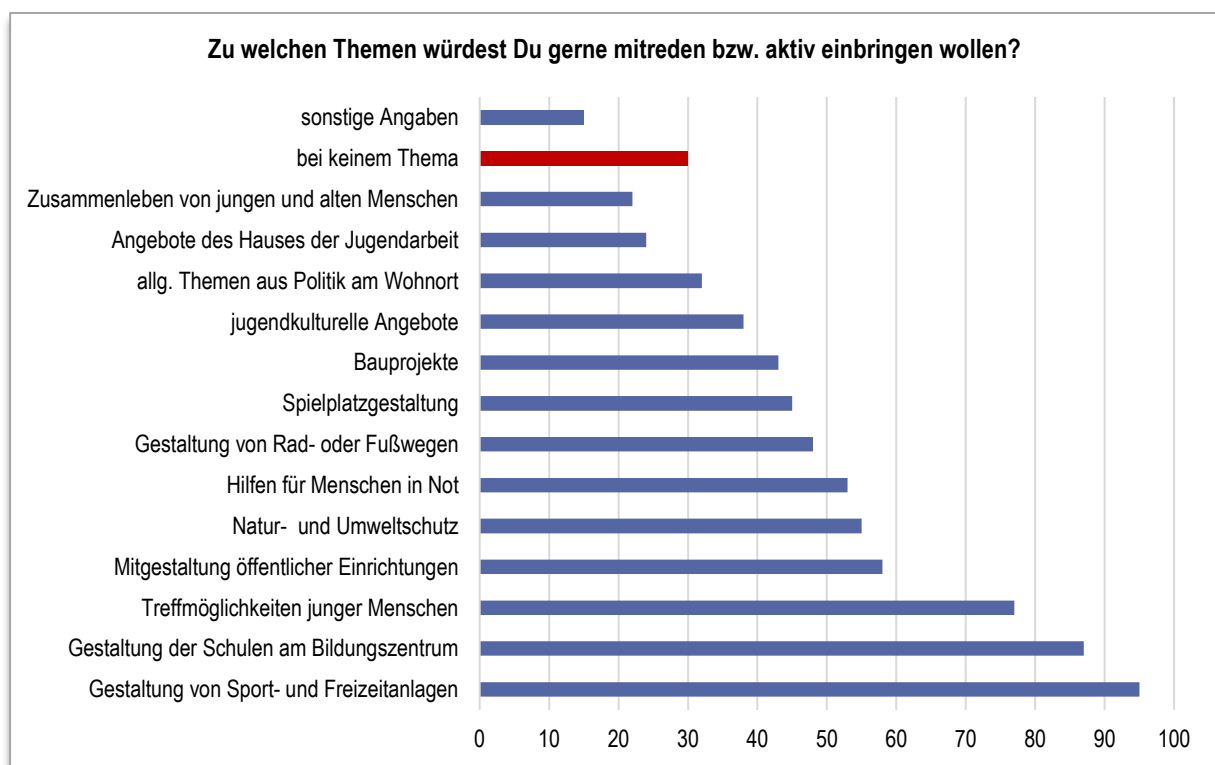
Rund 40% aller Befragten sind der Meinung, dass in Weinstadt die Belange und Interessen von Kindern und Jugendlichen sehr gut oder gut berücksichtigt werden. 16 % beurteilen das eher skeptisch.

21. Beteiligungsinteresse (n=219)



Ein Drittel der Befragten äußert ein großes bzw. sehr großes Interesse an Beteiligung. Ein zweites Drittel hat ein eher geringes Interesse. Nur 9% hat kein Interesse. Und knapp 20% muss noch überzeugt werden.

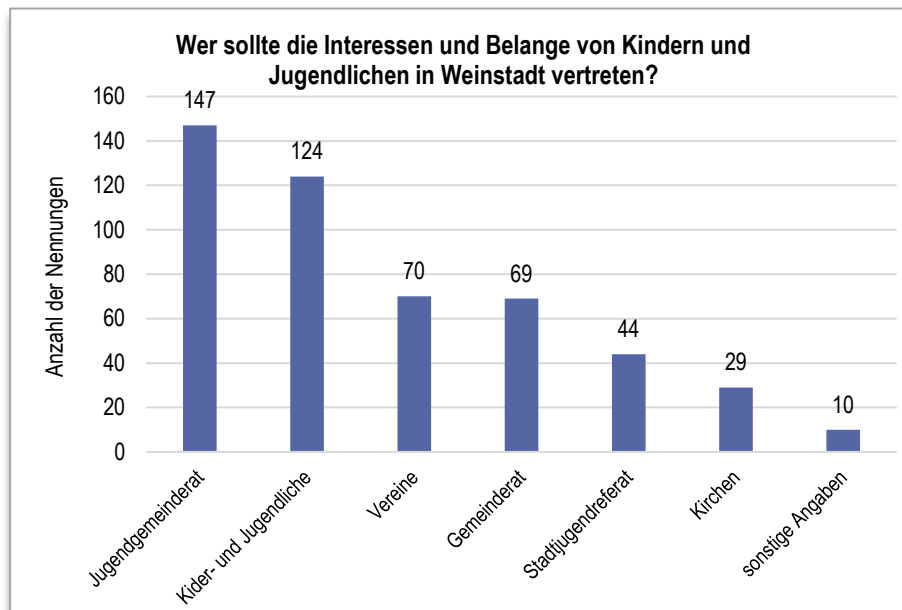
22. Interessante Beteiligungsthemen (Mehrfachnennungen möglich / n=213)



Eine Beteiligung an der Gestaltung der Orte, an denen sie viel ihrer Zeit verbringen, ist den jungen Menschen deutlich am wichtigsten (Sport- und Freizeitanlagen / Schulen am Bildungszentrum / Treffmöglichkeiten). Bei „sonstige Angaben“ wurde fünfmal „Musik“ benannt.

23. Interessenvertretung junger Menschen

(Mehrfachnennungen möglich / n=204)

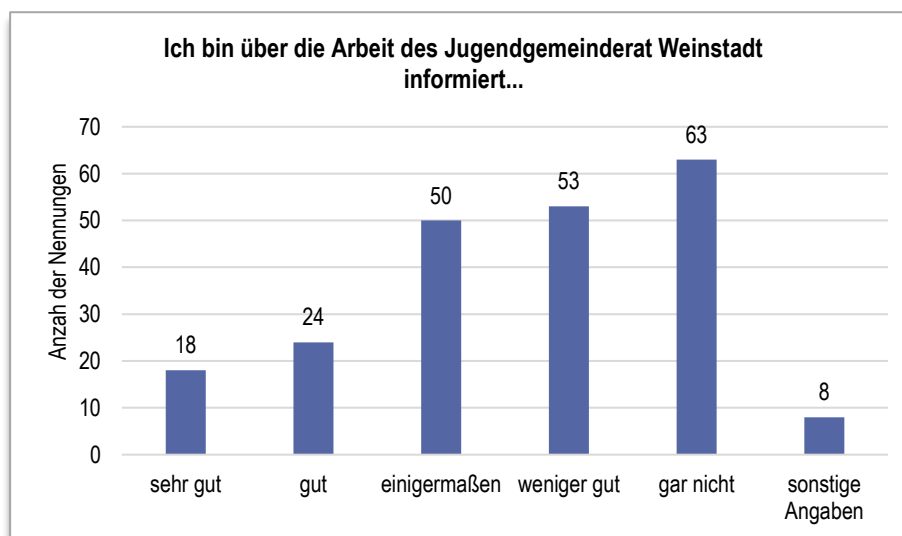


Demnach sollen Kinder und Jugendliche ihre Interessen selber vertreten.

75 % aller Befragten finden, dass dies der Jugendgemeinderat sein sollte.

24. Information über die Arbeit des Jugendgemeinderats

(n=216)



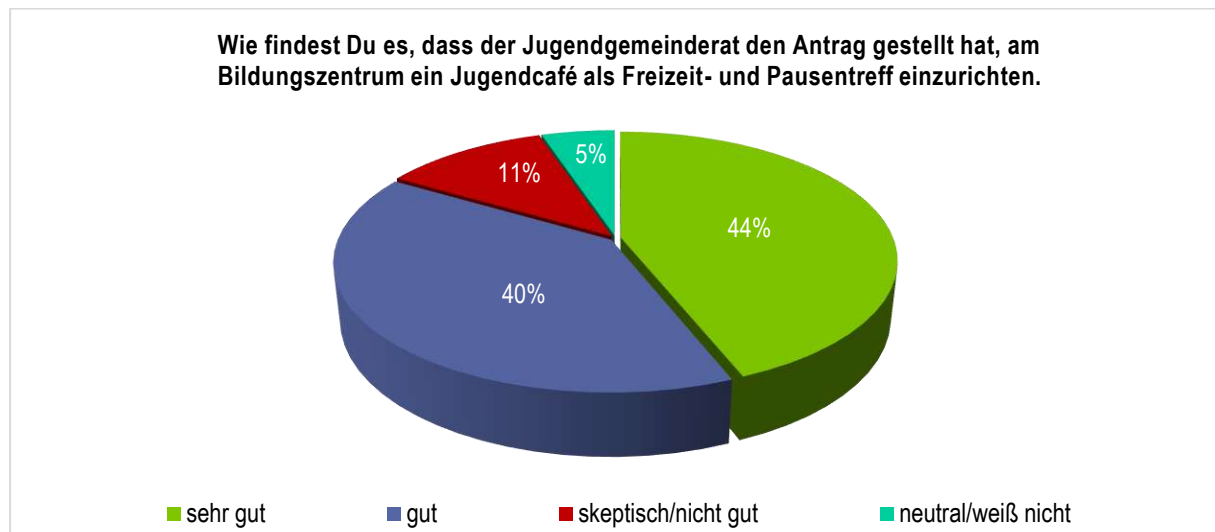
Informiert über die Arbeit des JGR fühlen sich demzufolge viele nicht. 20% fühlen sich „sehr gut“ oder „gut“ informiert, weitere 23% „einigermaßen“.

25. Umgesetzte Projekte des Jugendgemeinderats

(n=124)

Auf die Frage „Den Jugendgemeinderat gibt es in Weinstadt nun schon über 10 Jahre. Kennst du Projekte, die der Jugendgemeinderat auf den Weg gebracht hat? Wenn ja, welche?“ wurden 124 Antworten abgegeben. Davon kannten und benannten 42 Projekte des Jugendgemeinderats. Am häufigsten benannt: Beachvolleyballfeld, Skaterplatz, Streetworkparkours, kostenlose Menstruationsartikel, Müllsammel-Aktionen, Holi-Festival.

26. Jugendcafé am Bildungszentrum (n=157)



27. Ideen, Wünsche und Anregungen

Auf die offen gestellte Frage „**Was fehlt Dir in Deinem Stadtteil bzw. in Weinstadt? Was sollte es noch geben? Hast du Ideen dazu?**“ wurden viele Antworten gegeben. Im Folgenden werden alle „konstruktiven“ Antworten und Vorschläge aufgrund der Authentizität genauso wiedergegeben, wie sie geäußert wurden. Eine Korrektur der Rechtschreibung wurde zum besseren Verständnis nur in einigen wenigen Aufführungen vorgenommen:

- Jugend Cafés, Shopping Läden wie in Stuttgart z.B.
- Einkaufszentrum
- Mehr Fußballplätze
- Es braucht mehr Treffpunkte, an denen man sich spontan aufhalten kann, ohne dass sich dort Erwachsene an den Jugendlichen stören (umgekehrt halten sich Jugendliche aber auch gerne an Orten auf, wo keine Erwachsenen sind/ nur selten welche vorbeikommen). Wichtig für solche Orte wäre, dass sie überdacht sind und dass sie (nicht wie die Skateranlage in Geradstetten) im Ort liegen und leicht fußläufig zu erreichen sind. Wenn es derartige Orte nicht gibt, ist das Ergebnis, dass Jugendliche an Bahnhöfen oder vor Einkaufsläden herumlungern und dass Erwachsenen daran Anstoß nehmen. Derartige Situationen sind in Remshalden, aber auch in vielen anderen Orten und Städten nicht selten. Dann entstehen die üblichen „Die-Jugend-von-heute-Gespräche“. Diese Stimmung ist insgesamt nicht gut für das gesellschaftliche Zusammenwirken mehrerer Generationen.

- Etwas Kreatives wie z.B. eine Zeichenschule etc.
- Mehr frei zugängliche Freizeitaktivitäten. So etwas wie der SG-Cube ist einfach zu teuer um als Freizeitaktivität möglich zu sein.
- Mehr Sitzgelegenheiten auf Grünflächen
- Bolzplatz
- Veranstaltungen z.B. Konzerte mit jugendfreundlicheren Künstler*innen und Ausfahrten/Ausflüge
- Alternativen zu Mc Donalds
- Ein Ort an den man sich auch im Winter wenn es kalt ist, treffen kann ohne dass es dort Autoritätspersonen gibt.
- Bessere Öffentliche Verkehrsmittel in Umgebung z.B. Winterbach, etc. -> Weniger auf unzuverlässige S-Bahn angewiesen sein
- Freibad
- In Schnait ist quasi nichts für Jugendliche geboten außer dem Volleyballfeld, da fehlt so gut wie alles noch
- One direction Konzert, Jugend Disco
- Einkaufsmöglichkeiten
- Mir fehlen gerade solche Cafés, wo man sich als Jugendlicher treffen kann
- Mehr gemütliche Cafés
- Badminton
- Mehr Parkours und Fitness Geräte draußen
- Es benötigt dringend einen Ersatz für den „roten Platz“ am Bildungszentrum, und zwar möglichst nah an der vorherigen Lage, da dieser dann von Menschen aus ganz Weinstadt gut erreicht werden kann und auch Schüler*innen (im Rahmen des Unterrichts) diesen Platz nutzen können.
- Spielgeräte für Teenager, Eisdiele
- Mehr Treffpunkte bzw. Sportanlagen für Jugendliche.
- Orte für Jugendliche um sich zu treffen, Läden wie rewe/edeka
- Mehr Sportplätze
- Wieder ein Sportplatz in der Nähe wo auch die in Endersbach, wenn sie keine Lust haben oder zu jung es extra in der Nähe haben und nicht nach Beutelsbach zur Grünen Mitte gehen müssen
- Cafes
- Aktionen für Jugendliche. Informationen zu Veranstaltungen und Angebot, dass jeder etwas davon mitbekommt. Angenehme, Entspannte Treffpunkte.
- Es sollte mehr Partys geben und mehr Freizeitangebote

- Schwimmbad
- Schulen besser ausstatten - wir sind dort so lange Zeit des Tages
- Neuer Skatepark
- Orte an denen man sich bei Regen aufhalten kann. Auch draußen
- Mehr mccc
- Einen Treffpunkt innen falls es regnet oder so, aber wo man mit seinen Freunden unter sich sein kann (evtl. spontan mieten können & dass es nicht viel kostet)
- Spielplätze indem man mehr machen kann z.B so wege auf dem boden und da steht was du machen sollst (wie meine Blume pflücken zurück kommen dann ein schritt weiter dann soll man daran riechen usw.) Oder einen park mit viel spiel angebote
- Ein Café für Jugendliche, eine Art Park?
- Eine Busverbindung zwischen von der S-Bahn Haltestelle in Beutelsbach nach Großheppach auf der elektrische Busse fahren.
- Öffentliche fitness geräte draussen
- so einen krassen chill ort so soll es chillig sein und wo keine nervigen erwachsene oder kinder sind also so 14-17jahre
- Halt das Jugendcafe und plätze zum treffen die sich in der nähe benzachs befinden
- In Endersbach sollte es einen öffentlichen Fußball Kunstrasen geben. Der auch TORE besitzt. Der jetzige Platz an der Jahnhalle ist lächerlich und hat keine Tore. Dort ist Spaß am Fußball unmöglich.
- Treffmöglichkeiten
- Öffentliche Räume in denen man sich aufhalten kann, vor allem wenn es schlechtes Wetter gibt, weil der einzige Zufluchtsort gefühlt McDonalds ist (nicht cool). Mehr Cafés oder Convinces stores, wie sie in Asien verbreitet sind
- bessere Radwege, mehr Kleinspielfelder, sauberere Toiletten in Schulen
- Mehr Plätze zum Abhängen.
- Schulbus umsonst
- Vllt. mehr Information dazu
- Kino
- Ein Jugendhaus and ein größerer Spielplatz.
- Eine kommunalpolitische Reform.
- Schwimmbad, turnen für 5. 6. Klasse außer Leistungsturnen
- Mehr Bänke zum chillen
- Skaterplatz wie in Rommelshausen, Kino, Trampolinhalle, mehr sichere Fahrradwege zur Schule, das die Busse öfters zur Schule fahren und zurück
- Es sollte eine bessere Skateanlage geben (in Weinstadt oder meinem Ortsteil)

- Allgemein Läden, Cafés oder eine Bäckerei. Dies ist in schnait nicht vorhanden.
- Ich fände es gut wenn es mehr Möglichkeiten zum abhängen für Kinder und Jugendliche geben sollte
- Eisdiele
- Umwelt- bzw. Tierschutz Vereine
- Ein Hochseilgarten/ Freizeitpark
- Billigere Bahntickets
- Mehr Plätze wie das weiße Haus, zum sitzen (aber am besten mit nem Dach)
- Mehr Cafés und Bars
- Fußballplatz
- Einkaufszentrum, andere Freizeitaktivitäten
- Laden in schnait
- Kleinere Läden aber nicht zu groß und vorallem einen guten Kunstrasen.
- Einen Laden für ausländische Sachen wie amerikanische Sachen oder japanische Sachen das wäre auch interessant für jugendliche
- Sicherheit für junge Frauen , Ansprech Partner für Jugendliche bei Problemen Zuhause oder weiteres
- In schnait wünsche ich mir ein Einkaufszentrum
- Box automaten, essen probieren , redbull stand hahahaha eigentlich ist es mir eg aber die drei wären schon schön
- Frei WLAN und das büße regelmäßig kommen am Wochenende , Dach auf Lshaus Birkelpitze
- Unberührte Natur
- Mehr Döner Plätze und Fußballplatz
- Ein großes Hallenbad
- So eine Spielarena oder ein Bikepark
- An den Schulen ein Kiosk der nicht zu teuer ist und hinter der Turnhalle in strümpfelbach ein Basketball platz
- Skatepark für BMX und Mountainbike

Jugendgemeinderat Weinstadt · Poststraße 15/1 · 71384 Weinstadt

Herrn
Oberbürgermeister
Michael Scharmann
Marktplatz 1

71384 Weinstadt



Geschäftsstelle:
Stadtjugendreferat Weinstadt
Poststraße 15/1 · 71384 Weinstadt
Tel. (07151) 693-131
Fax (07151) 693-132
Mail stadtjugendreferat@weinstadt.de

22. Februar 2021

Jugendgerechte Neugestaltung des Schulgeländes am Bildungszentrum Antrag an den Gemeinderat

Sehr geehrter Herr Scharmann,
sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderätinnen und Gemeinderäte,

der Jugendgemeinderat der Stadt Weinstadt stellt den Antrag zur jugendgerechten Neugestaltung des Schulgeländes am Bildungszentrum durch bauliche Veränderungen.

Begründung:

Bei dem Beteiligungsformat „Politik & Pizza“, das der Jugendgemeinderat am 03.07.2020 mit den Schüler*innenvertretungen der Schulen am Bildungszentrum durchgeführt hat, ist deutlich geworden, dass der Außenbereich des Bildungszentrums in seiner Gestaltung nicht ansprechend und für den Aufenthalt nicht attraktiv ist. Dies ist nach Meinung der Schüler*innen und des Jugendgemeinderats vor allem auf folgende Faktoren zurückzuführen:

- Viele Flächen liegen brach, sind optisch nicht ansprechend.
- Allgemein gibt es viel zu wenige Möglichkeiten, sich irgendwo hinzusetzen oder im Außenbereich an Tischen zu arbeiten.
- Im Verhältnis zur Anzahl der Schüler*innen am Remstalgymnasium ist die Konzentration von Spiel- und Sportgeräten enorm gering.

Daraus resultiert aus Sicht des Jugendgemeinderats die Verantwortung der Stadt, im Sinne der Aufwertung und damit einhergehenden Verbesserung der Aufenthalts- und Lernatmosphäre, folgendes umzusetzen:

A. Aufwertung der Aufenthaltssituation auf den Außenflächen

1. Aufstellen von Sitzbänken mit Rückenlehne

- ▶ am Betonplatz zwischen der kleinen Turnhalle und den Fahrradständern des Remstalgymnasiums,
- ▶ an der Reinhold-Nägele-Realschule vor dem Osteingang oberhalb der Wiese zwischen Real-schulgebäude und Chemiebau des Remstalgymnasiums.

Der Jugendgemeinderat Weinstadt wird vertreten durch den Vorstand:

Erster Vorsitzender:	Jonathan Schackert	Beutelsbach · Stuttgarter Straße 49 · 71384 Weinstadt	I. Tel.: (07151) 9 57 85 84	I. Mail: jonathanschackert@gmail.com
Finanzreferent:	Gaetano Retano	Schnitz · Haldenstraße 1 · 71384 Weinstadt	I. Tel.: (07151) 1 65 36 73	I. Mail: gaetanoc64@gmail.com
Pressesprecher (k.):	Denis Russ	Beutelsbach · Messenstraße 2/1 · 71384 Weinstadt	I. Tel.: (07151) 9 94 14 54	I. Mail: denis.russ@icloud.com
Schriftführerin:	Katja Koch	Beutelsbach · Rappennuhweg 34 · 71384 Weinstadt	I. Tel.: (07151) 66 02 42	I. Mail: katjak@web.de

Seite 2 von 4

- ▶ Erneuerung der Bank auf dem Gelände des Remstalgymnasiums zwischen der kleinen Turnhalle und dem alten Neubau (die Bank umschließt einen dort stehenden Baum).

2. Aufstellen von Sitzgruppen mit Tischen und Bänken

- ▶ auf der großen Wiese zwischen dem großen Parkplatz vor dem Remstalgymnasium und dessen Hauptbau in Nähe zur Sporthalle,
- ▶ hinter dem Hausmeisterbungalow auf gleichen großen Wiese,
- ▶ gegenüber den Mülltonnen des Remstalgymnasiums auf der Wiese,
- ▶ auf der Wiese zwischen Reinhold-Nägele-Realschule und dem Chemiebau des Remstalgymnasiums,
- ▶ an der Mauer auf dem Gelände zwischen der Erich Kästner-Gemeinschaftsschule und der Vollmarschule.

3. Schaffung von Sitzgelegenheiten

- ▶ auf der Wiese vor der Mensa-Terrasse, z.B. in Form von Steinen oder auch Holz-Blöcken

4. Aufstellen von Spiel- und Sportgeräten

- ▶ auf dem Betonplatz zwischen Turnhalle und Fahrradständern des Remstalgymnasiums:
 - ein Fußballtor
 - zwei Basketballkörbe mit entsprechenden Bodenmarkierungen,
- ▶ auf dem unteren Pausenhof der Erich Kästner-Gemeinschaftsschule:
 - ein Fußballtor
 - zwei Basketballkörbe mit entsprechenden Bodenmarkierungen
 - ein Ballfangnetz zur Straße hin.

5. Anbringen von Sitzbänken

- ▶ unter den Überdachungen der Haltestellen an der Buswendeplatte des Bildungszentrums

B. Verbesserung der Verkehrswegesituation

1. Erhöhung der Verkehrssicherheit für Radfahrer an der Beutelsbacher Straße

- ▶ Verlegung des Lehrerparkplatzes auf den großen Parkplatz vor der großen Sporthalle
- ▶ Entfall der Zufahrt auf den bisherigen Lehrerparkplatz am Ende der Bushaltestelle an der Beutelsbacher Straße
- ▶ Verbreiterung der bisherigen Ausfahrt des großen Parkplatzes / Lehrerparkplatzes und künftige Nutzung als Ein- und Ausfahrt auf den großen Parkplatz
- ▶ Verlegung des Radweges durch entsprechende Begradigung parallel zur Beutelsbacher Straße, so dass der derzeitige Bogenverlauf entfällt.

2. Erhöhung der Verkehrssicherheit auf dem Schulgelände

Reduzierung des morgendlichen Durchfahrtverkehrs auf der Pestalozzistraße durch

- ▶ Einrichten eines absoluten Halteverbots im Bereich der Wendeplatte an der Mensa, da sie sich auf Schulgelände befindet und sich dort in der Pause Schüler/innen aufhalten,
- ▶ Einrichten eines Durchfahrtsverbots auf die Pestalozzistraße Schulbetriebs ab dem Gelände der Schulsozialarbeit mit Ausnahme für Schulpersonal und Lieferverkehr während des wöchentlichen, oder
- ▶ Erklärung des gesamten Straßenverlaufs ab dem Gelände der Schulsozialarbeit zur Fußgängerzone

3. Verbesserung der Fahrradschuppen

- ▶ Überdachung des Fahrradschuppen der Reinhold-Nägele-Realschule
- ▶ Begradigung des Bodens am Fahrradschuppen der Erich Kästner-Gemeinschaftsschule

C. Verbesserung der Aufenthalts-, Lern- und Freizeitatmosphäre

1. Einrichtung eines Indoortreffpunkts für alle Jugendlichen

Im Rahmen des Beteiligungsformats „Politik & Pizza“ sind von den teilnehmenden Schüler*innenvertretungen die Defizite an der Innenausstattung und der Aufenthaltsqualität der Innenräumen des Bildungszentrums angesprochen worden.

Dazu zählt, dass es am Bildungszentrum keinen Ort gibt, der dafür konzipiert oder nur dazu geeignet ist, ein Zusammentreffen von Schüler*innen der unterschiedlichen Schulen des Bildungszentrums zu ermöglichen (ausgenommen natürlich der Mensa, die jedoch nur sehr begrenzt geöffnet hat und die wegen ihrer mangelnden Kapazität im Betrieb nur die Nutzung für Kund*innen erlaubt). Außerdem fehlen den Schulen (das Gymnasium ausgenommen) Möglichkeiten, sich mit Trinken zu versorgen. Darüber hinaus wird die Aufenthaltsqualität der schulischen Innenräume als unattraktiv empfunden: ein Aufenthaltsraum, bestehend aus Tischen und Stühlen, fördert in keiner Weise eine angenehme Aufenthaltsatmosphäre. Dadurch kann das Bildungszentrum nicht als attraktiver Aufenthaltsort für Hohlstunden oder Mittagspausen angesehen werden. Auch für außerunterrichtliches Lernen ist das Bildungszentrum kein attraktiver Standort.

Darüber hinaus wurde von den Schüler*innenvertretungen gegenüber dem Jugendgemeinderat festgestellt, dass ein allgemeines Defizit besteht, was Treffpunkte für Jugendliche in Innenräumen anbelangt. Das Haus der Jugendarbeit kann diesen Bedarf bei Jugendlichen nicht decken, da es durch seine zentrale Lage in Beutelsbach für Jugendliche aus z.B. Strümpfelbach oder alleine schon aus Endersbach nur umständlich und aufwändig erreichbar ist. Darüber hinaus ist es durch seine Entfernung zum Bildungszentrum für kurze Aufenthalte in Hohlstunden und nach dem Unterricht ebenso keine Alternative, da hierfür einfach die zur Verfügung stehenden Zeitfenster zu knapp bemessen sind. Auch die Anbindung vom Haus der Jugendarbeit an den ÖPNV ist ungünstig, da das Erreichen von Strümpfelbach und Großheppach einen Umstieg in Endersbach voraussetzt. Die Hürden, das Haus der Jugendarbeit „mal einfach so zwischendurch“ zu besuchen, sind einfach zu hoch.

Zu diesem Ergebnis kommt auch der Stadtjugendplan (Teilplan C.3). Hier wird unter Maßnahmen / Empfehlungen noch weiter ausgeführt, dass „Ein [solcher] Treffpunkt [...] in Endersbach besonders im Bereich des Bildungszentrums [...] sinnvoll [erscheint]“. Dies wird mit Ergebnissen der Sozialraumkonferenzen 2014 bis 2016 begründet, die sich in ihrer Zielrichtung in Bezug auf den Standort Endersbach mit den Ergebnissen des Beteiligungsformats „Politik & Pizza“ des Jugendgemeinderats aus dem Juli 2020 decken.

Der Jugendgemeinderat ist der Meinung, dass die Stadt Weinstadt sinnvollerweise einen dringend benötigten weiteren Treffpunkt für Jugendliche in Weinstadt schaffen sollte.

Der Jugendgemeinderat sieht darüber hinaus die Stadt Weinstadt in der Verantwortung, das Bildungszentrum zu einem Ort weiterzuentwickeln, der eine angenehme und förderliche Aufenthalts- und Lernatmosphäre innehat und weiter dazu geeignet ist, den Austausch der Schüler*innen verschiedener Schulen zu fördern und anzustoßen.

Immerhin ist das Bildungszentrum ein Ort, der es möglich machen könnte, Schüler*innen aller Schulen und Bildungsabschlüsse zu verbinden, dies aber bisher durch die ausgeprägten Strukturen innerhalb der Schulen und die mangelnden Strukturen zwischen den Schulen verpasst. Gerade im Zusammenhang mit dem anstehenden Wechsel der Rektoren der Real- und der Gemeinschaftsschule sollte auch ein Zeichen einher und an die Neubesetzungen gehen, dass das Bildungszentrum nicht nur ein Baugrund, sondern ein Ort der Gemeinschaft und des Austauschs Jugendlicher ist. Die Schüler*innenvertretungen haben zum Ausdruck gebracht, dass von Seiten der Schüler*innen dies primärer Wunsch für die Weiterentwicklung des Bildungszentrums ist.

Seite 4 von 4

Daher erachtet der Jugendgemeinderat der Stadt Weinstadt das folgende Konzept, als dringend notwendig umzusetzen:

Es soll für Schüler*innen des gesamten Bildungszentrums ein **Indoortreffpunkt** geschaffen werden, der folgende Bedingungen erfüllen soll:

- a) Keine Zuordnung zu einer bestimmten Schule, sondern völlig unabhängig von den Schulen, offen zugänglich für Schüler*innen aller Schulen.
- b) Es soll einen Innenraum geben, der an Schultagen durchgängig von 7:40 Uhr bis 18 Uhr geöffnet ist. Dieser Raum soll ausgestattet sein mit:
 - Tischen und Stühlen,
 - einer Couch,
 - Snack- und Getränkeautomaten,
 - Magazinen,
 - Schließfächern,
 - Mikrowelle,
 - Wasserkocher,
 - Kaffeemaschine,
 - Trinkwasserbrunnen,
 - Steckdosen / USB-Ports.
 - Evtl. Pausenverkauf
- c) Ein weiterer Innenbereich soll auf jeden Fall freitags bis 21:30 Uhr und samstags von 13:30 Uhr bis 21:30 Uhr und darüber hinaus zu geeigneten Abendzeiten an den übrigen Wochentagen geöffnet sein. Dieser Bereich soll ausgestattet sein mit:
 - einer Couch,
 - Fernseher / Beamer,
 - Musikanlage,
 - Spielkonsole,
 - Kühlschrank, Eistruhe,
 - Herd und Ofen,
 - Besteck und Geschirr,
 - entleihbaren Brett- und Kartenspielen,
 - entleihbaren Basket- und Fußbällen
 - Billardtisch / Tischtennisplatten,
 - Regenschirmhalter.
- d) Außerdem soll es einen frei zugänglichen Außenbereich geben, der ausgestattet sein soll mit:
 - Liegen,
 - Markise,
 - Bepflanzung,
 - Feuerstelle,
 - eigenen Fahrradstellplätzen,
 - immer zugänglichen sanitären Anlagen.
- e) Darüber hinaus soll dieser Indoortreffpunkt allgemein:
 - freies WLAN zur Verfügung stellen,
 - eine Anmietung für private oder schulische Feiern ermöglichen,
 - eine Klimatisierung erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Jonathan Schackert
Erster Vorsitzender des Jugendgemeinderats der Stadt Weinstadt



Stadtyugendreferat Weinstadt - Alles für die Jugend

HONORARORDNUNG

für die Kommunale Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Weinstadt

Das Stadtyugendreferat der Stadt Weinstadt setzt zur Unterstützung der hauptamtlich Mitarbeitenden und Erfüllung einzelner Aufgaben im Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, Jugendbildung und Schulsozialarbeit Honorarkräfte ein. Für die Tätigkeiten der verschiedenen Beschäftigungsarten werden die in dieser Ordnung aufgeführten Vergütungen gezahlt.

I. Vertragliche Vereinbarungen

Mit den Honorarkräften und nebenberuflich Mitarbeitenden werden Honorarvereinbarungen abgeschlossen. Die Honorarvergütungen und evtl. Nebenkosten sind schriftlich zu vereinbaren.

II. Honorarsätze

1. Offene Kinder- und Jugendarbeit, Jugendbildung und Schulsozialarbeit

(1) Honorarvergütungen werden gemäß der nachfolgenden Tabelle gezahlt. Grundlage ist die Zuordnung in eine der folgenden Honorargruppen:

- Gruppe I Mitarbeitende und mithelfende Jugendliche ab 14 Jahre, junge Erwachsene und Erwachsene
- Gruppe Ib wie Gruppe I jedoch mit abgeschlossener Jugendleiterausbildung ab 16 Jahre
- Gruppe Ic wie Gruppe I jedoch mit (mehrjähriger) Vorerfahrung ab 16 Jahre
- Gruppe II Mitarbeitende mit abgeschlossener Jugendleiterausbildung oder einer sonstigen für die Tätigkeit notwendigen Qualifikation
- Gruppe III Mitarbeitende in der Fachschulausbildung, mit abgeschlossener Jugendleiterausbildung ab 18 Jahre und Studierende
- Gruppe IIIb wie Gruppe III jedoch mit anerkanntem Fachschul- oder Hochschulabschluss

Leistung / Aufgabengebiet	Gruppe	Honorarvergütung je Zeitstunde
<u>Aushilfstätigkeiten</u> in der Einrichtung und <u>Zuarbeit</u> bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen, Gruppenangeboten, Kursen und Projekten	I	7,00 €
	Ib	10,00 €
	Ic	8,00 €
<u>Leitung</u> von Kursen und Arbeitsgemeinschaften im Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbereich, <u>Organisations-</u> und <u>Projektarbeit</u>	II	15,00 €
<u>Leitung</u> von Kursen, Arbeitsgemeinschaften und Projekten / Veranstaltungen, zu deren Durchführung eine spezielle Qualifikation / Ausbildung notwendig ist	III	25,00 €
	IIIb	30,00 €

(2) Mit den Honorarvergütungen für die Leitung von Kursen, Projekten und Arbeitsgemeinschaften sind die zeitlichen Aufwendungen für Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung abgegolten.

(3) Die Höhe der Honorarvergütung wird von den Einrichtungsleitungen festgelegt. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Leiter/ die Leiterin des Stadtjugendreferats.

2. Ferienfreizeiten und Kinder- und Jugendholungsmaßnahmen

(1) Für mehrstündige Ferienprogramme wird eine Honorarvergütung analog der Honorarsätze für den Bereich 1. Offene Kinder- und Jugendarbeit, Jugendbildung und Schulsozialarbeit gezahlt. Für mehrtägige Ferienfreizeiten und Kinder- und Jugendholungsmaßnahmen wird eine Honorarvergütung entsprechend der nachfolgend aufgeführten Tagessätze gezahlt.

(2) Das Mindestalter für Mitarbeitende in Honorargruppe I beträgt für Ferienfreizeiten und Kinder- und Jugendholungsmaßnahmen abweichend der Regelung für den Bereich 1. Offene Kinder- und Jugendarbeit, Jugendbildung und Schulsozialarbeit 15 Jahre.

(3) Bei mehrtägigen Ferienfreizeiten und Kinder- und Jugendholungsmaßnahmen wird in den Honorargruppen Ib und Ic bezüglich der Höhe der Honorarvergütung abweichend der Regelung für den Bereich 1. Offene Kinder- und Jugendarbeit, Jugendbildung und Schulsozialarbeit gestaffelt nach Vorerfahrung unterschieden.

Leistung / Aufgabengebiet	Gruppe	Honorarvergütung je Tag	
<u>Aushilfstätigkeiten und Zuarbeit</u> bei der Vorbereitung und Durchführung von Ferienfreizeiten und sonstigen Ferienmaßnahmen („Assistenzbetreuung“)	I	20,00 €	
<u>Selbstständige Mitarbeit</u> bei der Vorbereitung und Durchführung von Ferienfreizeiten und sonstigen Ferienmaßnahmen	Ib	ohne Vorerfahrung	45,00 €
		mit Vorerfahrung.	50,00 €
<u>Selbstständige Mitarbeit</u> bei der Vorbereitung und Durchführung von Ferienfreizeiten, sonstigen Ferienmaßnahmen sowie im technischen Bereich	Ic	ohne Vorerfahrung	35,00 €
		mit Vorerfahrung.	40,00 €
		mehrfährige Vorerf.	45,00 €
<u>Verantwortliche Leitung</u> von Freizeiten und Ferienprojekten sowie <u>verantwortliche Organisation</u> im pädagogischen und technischen Bereich	II	50,00 €	
<u>Verantwortliche Leitung</u> von Ferienfreizeiten und Ferienprojekten zu deren Durchführung eine spezielle Qualifikation / Ausbildung notwendig ist, <u>stellvertretende Leitung</u> von Ferienmaßnahmen	III	55,00 €	
	IIIb	60,00 €	

(4) Mit den Honorarvergütungen sind die zeitlichen Aufwendungen für Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung abgegolten. Kosten für die Verpflegung, Fahrt und Unterkunft der Mitarbeiter trägt die Stadt Weinstadt.

(5) Die Höhe der Honorarvergütung wird von den Einrichtungsleitungen festgelegt. Über Ausnahmeregelungen oder bei in der Bedeutung hervorgehobenen Einzelmaßnahmen entscheidet der Leiter/ die Leiterin des Stadtjugendreferats.

III. Fälligkeit der Honorare

(1) Die Honorarvergütungen werden nur für tatsächlich und die im Vormonat, bzw. im Voraus erbrachten Leistungen ausgezahlt. Honorarvergütungen für Ferienfreizeiten und Kinder- und

Jugenderholungsmaßnahmen sollen am Ende der Maßnahme unverzüglich zur Auszahlung gebracht werden.

(2) Bei einmaligen Tätigkeiten und Veranstaltungen wird das Honorar unmittelbar nach der erbrachten Leistung gezahlt.

(3) Die Auszahlung für regelmäßig erbrachte Tätigkeiten kann auch im zweimonatigen Turnus erfolgen.

(4) Die Auszahlung kann bar oder unbar erfolgen. Bei Barauszahlung ist der Empfang der Honorarvergütung zu bestätigen.

IV. Fahrt- und Reisekostenersatz

(1) Für Fahrten mit dem privaten PKW, die im Rahmen der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Honorartätigkeit notwendig werden, können die Fahrtkosten mit derzeit 30 Cent pro Kilometer erstattet werden.

(2) Reisekosten werden in der Regel nicht gezahlt. Bei Anreise von mindestens 50 km einfache Strecke werden Reisekosten gemäß der jeweils gültigen DB-Fahrkarte, 2. Klasse, gewährt. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Leiter/ die Leiterin des Stadtjugendreferats.

V. In-Kraft-Treten

Diese Honorarordnung tritt am 01.03.2011, die Änderungen durch die Neufassung am 01.05.2023 in Kraft.

I 503 / Meyer / 29.03.2023

Stadt Weinstadt**Geschäftsordnung
für den Jugendgemeinderat Weinstadt****Präambel**

Politik für Jugendliche zu machen heißt, Politik mit Jugendlichen zu machen. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, wird in Weinstadt ein Jugendgemeinderat eingerichtet. In diesem können sich Jugendliche engagieren, ihre Wünsche, Vorstellungen und Anregungen äußern und in die kommunalpolitische Diskussion einbringen.

Mit dem Jugendgemeinderat werden die Jugendlichen frühzeitig in den demokratischen Willensbildungs- und den kommunalpolitischen Gestaltungsprozess einbezogen. Der Jugendgemeinderat bestimmt dabei selbst, bei welchen jugendrelevanten und jugendpolitischen Themen in Weinstadt er mitreden möchte.

Der Jugendgemeinderat vertritt dabei stets die Interessen der Jugend und arbeitet zugleich als Mittler zwischen den Jugendlichen in Weinstadt und den Institutionen der Stadt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Formulierungen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1**Wahl des Jugendgemeinderates**

- (1) Die Wahl des Jugendgemeinderates findet alle zwei Jahre in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl statt.
- (2) Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) sind alle Jugendlichen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und Nationalität, die am Wahltag zwischen 14 und 18 Jahre alt sind und seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in Weinstadt haben.
- (3) Wählbar (passives Wahlrecht) sind alle Jugendlichen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und Nationalität, die am Wahltag zwischen 14 und 18 Jahre alt sind, seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in Weinstadt haben und nicht Mitglieder des Gemeinderats sind.
- (4) Verliert ein Jugendgemeinderat seine Wählbarkeit, oder scheidet vor Ablauf der Amtszeit aus, rückt der Kandidat mit nächsthöchster Stimmenzahl als Ersatzperson nach.
- (5) Grundsätzlich finden für die Wahl des Jugendgemeinderates, soweit anwendbar, die einschlägigen Vorschriften des Kommunalrechts Anwendung.
- (6) Alles Weitere wird durch die Wahlordnung des Jugendgemeinderates geregelt.

§ 2**Zusammensetzung des Jugendgemeinderats**

- (1) Der Jugendgemeinderat der Stadt Weinstadt besteht aus 13 ehrenamtlich tätigen Jugendlichen (Jugendgemeinderäte).

- (2) Der Oberbürgermeister der Stadt Weinstadt ist Schirmherr des Jugendgemeinderats.
- (3) Der Jugendgemeinderat wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl einen Jugendgemeinderatsvorstand. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern: dem Ersten Vorsitzenden und Sitzungsleiter, einem Finanzreferenten, einem Schriftführer und einem Pressesprecher. Der Vorstand hat keine Entscheidungskompetenzen, die über diejenige der anderen Mitglieder des Jugendgemeinderats hinausgehen. Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Jugendgemeinderats kann der Jugendgemeinderat beschließen, dass ein Vorstandsmitglied neu gewählt wird. Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus dem Jugendgemeinderat aus, ist von den Mitgliedern des Jugendgemeinderats ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
- (4) Der Jugendgemeinderat wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl einen Delegierten für die Kooperation mit dem Dachverband der Jugendgemeinderäte in Baden- Württemberg, sowie zwei Delegierte für die Kooperation mit anderen Jugendgemeinderäten und Jugendvertretungen im Rems-Murr-Kreis.

§ 3

Einsetzung des Jugendgemeinderates

Zu Beginn seiner Amtszeit wird der Jugendgemeinderat öffentlich vom Oberbürgermeister der Stadt Weinstadt eingesetzt und auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben verpflichtet.

§ 4

Geschäftsstelle und Fachliche Unterstützung

- (1) Für die Geschäftsführung des Jugendgemeinderats wird beim Stadtjugendreferat der Stadt Weinstadt eine Geschäftsstelle eingerichtet.
- (2) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Jugendgemeinderats und bei Bedarf an themen- oder projektorientierten Arbeitskreisen des Jugendgemeinderats teil.
- (3) Nach Absprache erhält der Jugendgemeinderat zusätzliche Unterstützung durch das Haus der Jugendarbeit. Dem Jugendgemeinderat wird im Haus der Jugendarbeit ein Raum für eine Büro- und Anlaufstelle zur Verfügung gestellt.
- (4) Um eine Verzahnung mit den strategischen Zielen der Kommunalpolitik zu gewährleisten, nimmt der Leiter des Hauptamts an den Sitzungen des Jugendgemeinderats teil.

§ 5

Rechte und Pflichten des Jugendgemeinderats

- (1) Der Jugendgemeinderat hat die Aufgabe, in allen die Jugend in Weinstadt betreffenden Angelegenheiten mitzuwirken.
- (2) Die Jugendgemeinderäte sind verpflichtet, an den Sitzungen des Jugendgemeinderates teilzunehmen. Bei Verhinderung ist der Vorsitzenden oder die Geschäftsstelle im Voraus zu verständigen. Bei dreimaligem unentschuldigtem Fehlen in Folge kann ein Jugendgemeinderat auf Beschluss des Gremiums mit einfacher Mehrheit sein Mandat verlieren.
- (3) Dem Jugendgemeinderat wird für seine Sitzungen der Sitzungssaal im Rathaus Beutelsbach von der Stadt Weinstadt zur Verfügung gestellt.

§ 6

Sitzungen und Arbeitsformen des Jugendgemeinderats

- (1) Der Jugendgemeinderat tagt mindestens viermal pro Jahr in grundsätzlich öffentlichen Sitzungen. Die Sitzungstermine und der Sitzungsbeginn werden zu Beginn des Jahres festgelegt und rechtzeitig in der Presse bekannt gegeben.
- (2) Der Jugendgemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen. Der Jugendgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Der Jugendgemeinderat bestimmt selbst über die Organisation seiner Arbeitsformen. Es sollten jedoch themen- oder projektorientierte Arbeitskreise eingerichtet werden, die auch für jugendliche Nichtmitglieder offen sein können.

§ 7

Ablauf der Sitzungen des Jugendgemeinderats

- (1) Anträge zur Tagesordnung werden grundsätzlich aus den Reihen des Jugendgemeinderats gestellt und bei der Geschäftsstelle eingereicht und gesammelt. Die Verwaltung und der Gemeinderat der Stadt Weinstadt können bei Bedarf oder aktuellem Anlass einzelne Punkte zur Beratung auf die Tagesordnung setzen.
- (2) Die Tagesordnung wird vom Vorstand des Jugendgemeinderats und dem Geschäftsführer aufgestellt.
- (3) Der Jugendgemeinderat kann Mitarbeiter der Stadtverwaltung, Sachverständige und sonstige Personen zu seinen Beratungen einladen. Zuhörern kann zum aufgerufenen Tagesordnungspunkt vom Vorsitzenden das Wort erteilt werden.
- (4) Der Oberbürgermeister oder ein von ihm benannter Vertreter kann jederzeit an den Sitzungen des Jugendgemeinderats teilnehmen.

§ 8

Niederschrift

Das Ergebnis einer Sitzung des Jugendgemeinderats wird in einem Kurzprotokoll festgehalten. Das Kurzprotokoll wird über die Geschäftsstelle den Jugendgemeinderäten, dem Oberbürgermeister und Erstem Bürgermeister, den jugendpolitischen Sprechern der Gemeinderatsfraktionen und dem Leiter des Stadtjugendreferats der Stadt Weinstadt in elektronischer Form zugesandt. Das Kurzprotokoll wird außerdem im Internet auf der Seite der Stadt Weinstadt veröffentlicht.

§ 9

Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat

- (1) Beschlüsse des Jugendgemeinderats über jugendrelevante Themen gelten als Anträge oder Vorschläge an den Gemeinderat der Stadt Weinstadt oder einem seiner Ausschüsse und werden diesem über den Oberbürgermeister der Stadt Weinstadt zur weiteren Behandlung vorgelegt (**Antrags- und Vorschlagsrecht**).
- (2) Der Jugendgemeinderat nimmt durch seinen Vorsitzenden oder durch ein anderes Mitglied des Vorstands an den Sitzungen des Gemeinderats oder eines seiner Ausschüsse teil, wenn

2

über die Anträge und Vorschläge des Jugendgemeinderats beraten und beschlossen wird. Der Vorsitzende, oder das ihn vertretende Mitglied des Vorstands besitzt ein Anhörungsrecht (**Rederecht**).

- (3) Der Jugendgemeinderat kann an allen öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse teilnehmen. Der Jugendgemeinderat hat das Recht, zu allen jugendrelevanten Themen in allen öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats oder eines seiner Ausschüsse zu sprechen. Dazu bedarf es einer vorherigen schriftlichen oder mündlichen Ankündigung beim Oberbürgermeister oder Sitzungsleiter.
- (4) Der Jugendgemeinderat entscheidet selbstständig und unabhängig, ob er von seinen eingeräumten Rechten Gebrauch macht.
- (5) Die jugendpolitischen Sprecher der Gemeinderatsfraktionen stehen dem Jugendgemeinderat partnerschaftlich zur Seite.
- (6) Der Jugendgemeinderat berichtet einmal jährlich über seine Arbeit im Sozial- und Kulturausschuss des Gemeinderats.

§ 10

Finanzen

Der Jugendgemeinderat erhält jährlich einen Etat (Sachkosten und Eigenmittel), über den er eigenverantwortlich verfügt. Darüber hinaus werden dem Jugendgemeinderat Mittel für Fort- und Weiterbildung, Workshops und Seminare seiner Mitglieder zur Verfügung gestellt.

§ 11

Kostenersatz

Jeder Jugendgemeinderat erhält auf Grund seiner Mitarbeit im Jugendgemeinderat, seiner Ausschüsse und Arbeitsgruppen für Fahrt-, Telefonkosten oder Ähnliches einen jährlichen pauschalen Kostenersatz von 100 Euro.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Beschluss des Gemeinderats der Stadt Weinstadt vom 19.07.2012, zuletzt geändert am 13.12.2018, mit Änderung vom 17.02.2022 am 18.02.2022 in Kraft. Sie kann mit einer Zweidrittelmehrheit aller gewählten Mitglieder des Jugendgemeinderates geändert werden. Die Änderung der Geschäftsordnung des Jugendgemeinderats der Stadt Weinstadt bedarf der Zustimmung des Gemeinderats der Stadt Weinstadt.

Stadt Weinstadt

**Wahlordnung
für den Jugendgemeinderat Weinstadt**



Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Formulierungen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1

Wahl des Jugendgemeinderates

- (1) Der Jugendgemeinderat der Stadt Weinstadt besteht aus 13 ehrenamtlich tätigen Jugendlichen (Jugendgemeinderäte).
- (2) Die Wahl zum Jugendgemeinderat findet alle zwei Jahre als reine Onlinewahl in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl statt.
- (3) Grundsätzlich finden für die Wahl des Jugendgemeinderates, soweit anwendbar, die einschlägigen Vorschriften des Kommunalrechts Anwendung.
- (4) Der Jugendgemeinderat legt den Wahltag fest, der in seine Amtszeit fallen soll.
- (5) Die Wahl zum Jugendgemeinderat der Stadt Weinstadt wird vom Stadtjugendreferat in Kooperation mit dem Wahlamt der Stadt Weinstadt durchgeführt.

§ 2

Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) sind alle Jugendlichen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und Nationalität, die am Wahltag zwischen 14 und 18 Jahre alt sind und seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in Weinstadt haben.
- (2) Wählbar (passives Wahlrecht) sind alle Jugendlichen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und Nationalität, die am Wahltag zwischen 14 und 18 Jahre alt sind, seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in Weinstadt haben und nicht Mitglieder des Gemeinderats sind.

§ 3

Bekanntmachung der Wahl

- (3) Die Wahl zum Jugendgemeinderat der Stadt Weinstadt wird vom Stadtjugendreferat der Stadt Weinstadt im Internet, im Amtsblatt, im Haus der Jugendarbeit und per Aushang an den Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen bekanntgegeben.
- (4) Alle wahlberechtigten Jugendlichen erhalten vom Oberbürgermeister der Stadt Weinstadt ein persönliches Anschreiben mit der Wahlbekanntmachung und dem Aufruf, sich zur Wahl zu stellen.

§ 4

Bewerbungen

- (1) Bewerbungen können frühestens am Tage nach der Bekanntmachung der Wahl abgegeben werden und müssen spätestens einen Monat vor dem Wahltag schriftlich beim Stadtjugendreferat der Stadt Weinstadt eingegangen sein.
- (2) Die Bewerbungsfrist kann verlängert werden, wenn einen Monat vor dem Wahltag weniger als 13 Bewerbungen eingegangen sind.
- (3) Die Bewerbung muss enthalten
 - Vor- und Zuname
 - Geburtsdatum
 - Anschrift
 - besuchte Schule oder Berufsbezeichnung
 - ein aktuelles Lichtbild
 - eigenhändige Unterschrift
- (4) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist entscheidet das Stadtjugendreferat der Stadt Weinstadt über die Zulassung der eingegangenen Bewerbungen. Die zugelassenen Bewerber werden schriftlich benachrichtigt und namentlich, bei Zustimmung gegebenenfalls mit weiteren Informationen, über eine Wahlliste im Internet, im Amtsblatt, durch Aushang in den Schulen, im Haus der Jugendarbeit und im Stadtjugendreferat bekannt gemacht. Über die Reihenfolge auf der Wahlliste entscheidet die Reihenfolge, in der die Bewerbungen beim Stadtjugendreferat der Stadt Weinstadt eingegangen sind.

§ 5

Wahlverfahren

- (1) Die Wahl zum Jugendgemeinderat der Stadt Weinstadt wird als reine Onlinewahl durchgeführt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind in ein Wählerverzeichnis einzutragen.
- (3) Jeder Wahlberechtigte erhält eine Wahlinformation mit einem alphanumerischen Code (Wahl-TAN) sowie Informationsmaterial zur Durchführung der Wahl zugesandt.
- (4) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und einen alphanumerischen Code erhalten hat. Bei Verlust des alphanumerischen Codes gibt es keinen Ersatz.
- (5) Ab dem 10. Tag vor dem Wahltag und am Wahltag bis 24:00 Uhr kann sich jeder Wahlberechtigte jederzeit mit seinem alphanumerischen Code über das Internet (Zugang über die Homepage der Stadt Weinstadt) an der Wahlanwendung anmelden und seine Stimmen auf die Kandidaten vergeben. Jeder alphanumerische Code ist nach Benutzung verbraucht und kann nicht mehr verwendet werden.

§ 6

Stimmabgabe

Jeder Wähler hat 13 Stimmen. Einem Kandidaten können bis zu drei Stimmen gegeben werden.

Anlage 4 Geschäfts- und Wahlordnung für den Jugendgemeinderat

§ 7**Wahlergebnis**

Das Wahlergebnis wird vom Stadtjugendreferat der Stadt Weinstadt ermittelt, festgestellt und im Internet, im Amtsblatt, durch Aushang in den Schulen, im Haus der Jugendarbeit und im Stadtjugendreferat bekannt gegeben.

§ 8**Sitzverteilung, Nachrücken**

- (1) Gewählt sind die Bewerber mit den 13 höchsten Stimmenzahlen. Die anderen Kandidaten werden in der Reihenfolge der von ihnen erzielten Stimmen Ersatzleute.
- (2) Entfallen auf den 13. Platz mehrere gleiche Stimmenzahlen entscheidet das Los über die Reihenfolge und über den Einzug in den Jugendgemeinderat.
- (3) Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.



Stadtjugendreferat Weinstadt - Alles für die Jugend

Kooperationsvereinbarung zur Schulsozialarbeit an Grundschulen in Weinstadt

zwischen der

Stadt Weinstadt, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Michael Scharmann

und den

Grundschulen in Weinstadt, vertreten durch die Schulleitungen

wird diese Kooperationsvereinbarung geschlossen.

I. Einführung

Schulsozialarbeit ist die sozialpädagogische Arbeit von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe am Ort Schule nach eigenständigen fachlichen Standards. Schulsozialarbeit hat sowohl einen präventiven als auch einen intervenierenden Auftrag im Sinne einer lebensweltorientierten Kinder- und Jugendhilfe. Ihre Angebote stehen prinzipiell allen jungen Menschen¹ zur Verfügung.

Schulsozialarbeit wirkt darauf hin, dass

- sich junge Menschen zu eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten entwickeln,
- junge Menschen ihre Fähigkeiten, Interessen und Potentiale kennen und in der Lage sind, persönliche, schulische und berufliche Perspektiven zu entwickeln,
- junge Menschen durch Projekte der Mitbestimmung und Mitgestaltung Erfahrungen in demokratischer Praxis machen können,
- von allen am Schulleben beteiligten Personen ein soziales Miteinander und eine positive Konfliktkultur an der Schule gelebt werden,
- Bildungsbenachteiligungen vermieden bzw. abgebaut werden,
- Eltern ihre Kinder bestmöglich unterstützen und begleiten können und sich bei Bedarf an die entsprechenden Institutionen und Einrichtungen wenden können.

Um diese Ziele zu erreichen, kooperiert Schulsozialarbeit eng mit der Schule, anderen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, Beratungsstellen, Personensorgeberechtigten und dem Gemeinwesen. Sie ist für alle am Lebensfeld Schule Beteiligten Ansprechpartner.

¹ Als Maßnahme der Kinder- und Jugendhilfe spricht Schulsozialarbeit gemäß den Begriffsbestimmungen nach § 7 SGB VIII von 'jungen Menschen' und nicht 'von Schülerinnen und Schülern'. In dieser Kooperationsvereinbarung umfasst die Bezeichnung 'junge Menschen' Kinder der Klassenstufen 1 bis 4.

Grundsätze für die Kooperation zwischen Schulsozialarbeit und Schule sind gegenseitiges Vertrauen, Akzeptanz und Anerkennung der jeweiligen Fachlichkeit, Grundprinzipien, Sichtweisen und Zuständigkeiten. Gemeinsamer Auftrag ist die Gewährleistung einer gemeinsamen Erziehungs- und Bildungsarbeit zum Wohl der jungen Menschen sowie die Verbesserung ihrer individuellen Lebensbedingungen.

Die gesetzliche Grundlage der Schulsozialarbeit bildet § 13a SGB VIII (Schulsozialarbeit) in Verbindung mit den landesrechtlichen Vorgaben nach dem LKJHG² sowie

- § 1 SGB VIII (Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe),
- § 8 Abs. 3 SGB VIII (Recht auf Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten),
- § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung),
- § 9 SGB VIII (Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen),
- § 11 Abs. 3, Satz 6 SGB VIII (Jugendberatung) sowie
- § 13 Abs. 1 und 4 SGB VIII (Ausgleich sozialer Benachteiligungen und individueller Beeinträchtigungen, Abstimmung mit Schulverwaltung)
- § 14 SGB VIII Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz).

Auf Grund der gesetzlichen Vorgaben ist die Schulsozialarbeit ein Leistungsbereich der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit und organisatorisch dem Sachgebiet Stadtjugendreferat im Amt für Familie, Bildung und Soziales zugeordnet. Die Grundlagen für die Schulsozialarbeit sind im Stadtjugendplan der Stadt Weinstadt, Teilplan C.4 beschrieben.

Grundlage für die Kooperation zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Schule ist § 81 SGB VIII. Die vorliegende Kooperationsvereinbarung zur Schulsozialarbeit an Grundschulen in Weinstadt ist die Umsetzung dieser Kooperationsverpflichtung.

II. Standorte der Schulsozialarbeit an Grundschulen in Weinstadt

Die Schulsozialarbeit an Grundschulen in Weinstadt³ ist an den Schulstandorten aller Stadtteile vollumfänglich wie in dieser Kooperationsvereinbarung beschrieben, eingerichtet. An den einzelnen Schulstandorten stehen der Schulsozialarbeit sozialpädagogische Fachkräfte mit unterschiedlichen Stellenumfängen zur Verfügung.

Zurzeit stehen der Schulsozialarbeit an der Silcherschule Endersbach eine Vollzeitstelle, an der Grundschule Beutelsbach und der Friedrich-Schiller-Grundschule Großheppach jeweils eine halbe Vollzeitstelle zur Verfügung. Die Grundschulen Schnait und Strümpfelbach teilen sich eine sozialpädagogische Fachkraft mit jeweils 25 % einer Vollzeitstelle.

III. Vertraulichkeit und Schweigepflicht

Die Freiwilligkeit und die Vertraulichkeit sind für die Beratung durch die Schulsozialarbeit eine entscheidende fachliche Voraussetzung. Als Maßnahme der Kinder- und Jugendhilfe unterliegt die Schulsozialarbeit der Schweigepflicht nach § 65 SGB VIII und § 203 StGB. Der Schulsozialarbeit anvertraute Informationen und Geheimnisse dürfen nur dann an Personensorgeberechtigte, Lehrkräfte und die Schulleitung weitergegeben werden, wenn der junge Mensch dafür sein Einverständnis gibt. Eine Weitergabe ist allerdings erforderlich/möglich, wenn ein rechtfertigender Notstand (Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII), oder eine Entbindung der Schweigepflicht vorliegt.

² Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Kooperationsvereinbarung gilt § 15 LKJHG (Jugendsozialarbeit)

³ Im Folgenden „die Schulsozialarbeit“

IV. Aufgabenfelder der Schulsozialarbeit

1. Stärkung sozialer Kompetenzen

- Konstruktiver Umgang mit Konflikten
- Gruppenfindung und Teamfähigkeit
- Angemessene Kommunikation entwickeln
- Stärkung und Entwicklung von Achtsamkeit, Empathie, Toleranz und Reflexionsfähigkeit
- Integration und Partizipation junger Menschen am sozialen, schulischen und gesellschaftlichen Leben
- eigenverantwortliches Handeln auf persönlicher und sozialer Ebene

2. Sozialpädagogische Gruppenarbeit

- Prävention
- Förderung sozialer Kompetenzen
- Stärkung des Selbstwertgefühls
- Verbesserung des sozialen Miteinanders an der Schule

3. Beratung, Einzelfallhilfe und Krisenintervention

- Gemeinsame Entwicklung von Lösungsstrategien
- Verringerung des Leidensdrucks und der Probleme junger Menschen
- Integration in die Klasse, Gruppe
- Hinwirkung zur Annahme von Unterstützungs- und Hilfsangeboten
- Stärkung des Selbstwertgefühls und des Selbstvertrauens
- Entwicklung positiver und aktiver Lebenseinstellung
- Aufdecken und Handeln zum Wohle junger Menschen bei Kindeswohlgefährdungen gemäß § 8a SGB VIII

4. Zusammenarbeit mit Personensorgeberechtigten

- Förderung der Bereitschaft Beratung und Hilfsangebote in Anspruch zu nehmen
- Stärkung elterlicher Erziehungskompetenz
- Förderung präventiven Handelns zum Schutz vor gefährdenden Einflüssen
- Förderung tragfähiger Kontakte zwischen Schule und Elternhaus

5. Zusammenarbeit mit Lehrkräften

- Zusammenführung schulpädagogischer und sozialpädagogischer Sichtweisen
- Stärkung des flexiblen pädagogischen Handelns
- Beratung und Entwicklung einer gemeinsamen, abgestimmten Haltung in pädagogischen Fragestellungen
- beratungsorientierte Teilnahme am Unterricht

6. Mitwirkung am Schulgeschehen

- Regelmäßige Pausenpräsenz als Möglichkeit einer niederschweligen Kontaktaufnahme
- Teilnahme an schulischen Konferenzen nach Absprache mit der Schulleitung
- passive oder aktive Teilnahme am Unterricht in Einzelfällen
- Unterstützungsangebot an die Schüler-Mitverantwortungen
- Begleitung von Projekten, Teilnahme an Elternabenden/Elternsprechtagen und Schulfesten
- in begründeten Einzelfällen Teilnahme an Projekt- und Wandertagen sowie das Angebot freizeitpädagogischer Maßnahmen

7. Schulübergreifende themenspezifische Angebote

- Unterstützung/Mitwirkung bei Interessengruppen bzw. AG's nach Bedarf
- Initiierung und Durchführung von Projekten und themenspezifischen Gruppenangeboten mit vorwiegend präventiver und/oder gemeinschaftsfördernder Ausrichtung auch in Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit

8. Sozialraumorientierung

- Einbeziehung von Angeboten und Institutionen im Gemeinwesen zum Ausgleich sozialer und familiärer Benachteiligungen junger Menschen
- Mitwirkung im Fachgremium der Sozialraumkonferenz Weinstadt
- enge Zusammenarbeit mit den anderen Einrichtungen der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit innerhalb des Sachgebiets Stadtjugendreferat
 - Schulsozialarbeit am Bildungszentrum (Übergang Grundschule/weiterführende Schule)
 - Haus der Jugendarbeit (Kinderbereich)
- Kooperation mit anderen Behörden und Institutionen
 - Kreisjugendamt Rems-Murr-Kreis
 - FAMOS (nur Silcherschule)
 - Beratungsstellen
- Zusammenarbeit mit den Einrichtungen zur Schülerbetreuung und den Kindertageseinrichtungen (Übergang Kindergarten Grundschule)

V. Vereinbarung

Mit den Schulleitungen wird folgende Vereinbarung zur Schulsozialarbeit an Grundschulen getroffen:

1. Leistungen der Schulsozialarbeit

Die Stadt Weinstadt erfüllt das Leistungsspektrum der Schulsozialarbeit mit klassen-, gruppen- und einzelfallbezogenen Angeboten gemäß Punkt IV dieser Kooperationsvereinbarung. Das Angebot steht allen jungen Menschen, deren Personensorgeberechtigten und Lehrkräften zur Verfügung und kann auch die Vermittlung an Fachberatungsstellen beinhalten.

Die Arbeitszeit der Schulsozialarbeit beinhaltet bis zu 35 - 40% für die Vor- und Nachbereitung und Dokumentation der Angebote, sowie für inner- und außerschulische Absprachen, Kooperationen, Teambesprechungen, Fortbildungen, Supervisionen, und Gemeinwesenarbeit im Rahmen der Sozialraumorientierung.

Die Schulleitung wird schnellstmöglich darüber informiert, sollte die Schulsozialarbeit durch Krankheit oder aus anderen Gründen ausfallen.

2. Räumlichkeiten und Raumnutzung

Für die Schulsozialarbeit wird zur alleinigen Nutzung an den Schulstandorten Endersbach, Großheppach und Schnait eine geeignete Räumlichkeit für ein Büro zur Verfügung gestellt. An der Grundschule Beutelsbach steht der Schulsozialarbeit auf dem Schulgelände eine Büro- und Anlaufstelle im Gebäude Kellereistraße 6 zur Verfügung. An der Grundschule Strümpfelbach wird kein eigenes Büro eingerichtet; die Schulleitung stellt der Schulsozialarbeit für ihre Angebote, Maßnahmen und für vertrauliche Einzelgespräche geeignete Räume innerhalb des Schulgebäudes zur Verfügung.

Die Schulleitungen stellen sicher, dass alle jungen Menschen jederzeit Zugang zu den Räumen der Schulsozialarbeit haben. Dies betrifft in begründeten Einzelfällen auch Unterrichtszeiten. Die Schulsozialarbeit attestiert in diesen Fällen den Besuch.

3. Dienst- und Fachaufsicht

Die Dienst- und Fachaufsicht für die Schulsozialarbeit obliegt der Leitung des Sachgebiets Stadtjugendreferat im Amt für Familie, Bildung und Soziales der Stadt Weinstadt. Weisungsbefugnis durch die Schulsozialarbeit gegenüber den Mitarbeitenden der Stadt Weinstadt an den Grundschulen besteht nicht. Ebenso besteht keine Weisungsbefugnis der jeweiligen Schulleitung gegenüber der Schulsozialarbeit.

4. Datenschutz

Die Stadt Weinstadt verpflichtet sich, die Bestimmungen des Sozialdatenschutzes zu beachten und zu gewährleisten, sowie die dazu notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Die Schulsozialarbeit hat Sozialdaten beim Betroffenen persönlich zu erheben. Werden der Schulsozialarbeit von der Schulleitung oder der Stadt Weinstadt als Schulträger Sozialdaten befugt übermittelt, unterliegen diese der Geheimhaltung. Die an den Auftragnehmer übermittelten Daten sind dort nur zu dem Zweck zu verwenden, zu dem sie übermittelt wurden. Der Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe ist besonders zu beachten.

Die Stadt Weinstadt verpflichtet sich, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung gespeicherten Daten zu löschen, wenn ihre Speicherung nicht mehr erforderlich ist und kein Grund besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden.

5. Zusammenarbeit zwischen Schulleitung und Schulsozialarbeit

Die Schulleitungen verpflichten sich, alle jungen Menschen, deren Personensorgeberechtigten, das jeweilige Kollegium und alle Betreuungskräfte über das Angebot der Schulsozialarbeit an der Schule zu informieren und positiv in die schulische Öffentlichkeitsarbeit einzubeziehen. Dabei wird auf die schulexterne Zugehörigkeit der Schulsozialarbeit zur Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Weinstadt in geeigneter Weise verwiesen.

Insbesondere zu Schuljahresbeginn informieren die Schulleitungen alle am Schulleben Beteiligten über das Angebot und Leistungsspektrum der Schulsozialarbeit und gibt dieser die Möglichkeit, sich selbst im Rahmen von Einschulungsfeiern, Aufnahmeferien der neuen Klassenstufe 1, Gesamtlehrerkonferenzen, Elternabenden, Elternbeiratssitzungen, etc. vorzustellen.

Die Schulleitungen gewährleisten den Informationsfluss mit und zur Schulsozialarbeit durch regelmäßigen Besprechungen zur

- gemeinsamen Entwicklung von Bedingungen und Vorgehensweisen für eine gelingende Kooperation,
- gemeinsamen kontinuierlichen Angebotsentwicklung,
- Verankerung sozialpädagogischer Sicht- und Handlungsweisen im Schulalltag und
- Abstimmung der Hilfe- und Unterstützungsleistungen von Schule und Kinder- und Jugendhilfe.

Die Schulleitungen ermöglichen der Schulsozialarbeit

- eine regelmäßige Teilnahme an Lehrerkonferenzen und/oder anderen schulinternen Besprechungen,
- den Austausch mit den jeweiligen Klassen-/Fachlehrkräften,

- die Kenntnisnahme der notwendigen schulorganisatorischen Daten und Informationen (z.B. durch ein Ablagefach im Lehrerzimmer, per E-Mail und sonstige schulinterne Informationswege),
- grundsätzlich die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere der Beratung und Begleitung junger Menschen, auch während der Unterrichtszeit, sowie
- die Durchführung von gruppen- und klassenbezogenen Angeboten im Klassenverband oder in Gruppen.

Um eine gelingende Kooperation zu gewährleisten, wirkt die Schulsozialarbeit an der Schulentwicklung und hier insbesondere am Sozialcurriculum der Schulen mit.

6. Konfliktregelung

Bei Schwierigkeiten oder Konflikten in der Zusammenarbeit zwischen Lehrkräften und der Schulsozialarbeit ist die Schulleitung und die Bereichsleitung der Schulsozialarbeit durch die Schulsozialarbeit zu informieren.

Bei Schwierigkeiten und Konflikten, die sich nicht durch die Schulleitung und die Schulsozialarbeit regeln lassen, ist die Leitung des Sachgebiets Stadtjugendreferat durch die Schulleitung zu informieren.

7. Nutzung der schulischen Infrastruktur

Die schulische Infrastruktur (Turnhalle, Klassen-, Fach- und Freizeiträume, etc.) kann von der Schulsozialarbeit nach Rücksprache mitbenutzt werden. Die Schulsozialarbeit erhält den Zugang zu einem Raum für Einzelberatungen und Streitschlichtungen. Zusätzlich können in den Schulräumen Infopлакate der Schulsozialarbeit mit Kontaktdaten und Briefkästen aufgehängt werden.

8. Ganztagsbetriebe

Die Schulsozialarbeit berücksichtigt bei der Planung ihrer Aktivitäten und Angebote den schulischen Ablauf im Rahmen des Ganztagsbetriebes. Dabei sind auch Kooperationen oder Angebote möglich, die sich mit dem gesetzlichen Auftrag, den in dieser Kooperationsvereinbarung beschriebenen Aufgaben und der grundsätzlich präventiven Ausrichtung der Schulsozialarbeit vereinbaren lassen.

Aufsichtsführende oder betreuende Aufgaben (etwa zur Betreuung eines Mittagstischs) durch die Schulsozialarbeit sind grundsätzlich ausgeschlossen.⁴

9. Aufsichtspflicht

Während des Schulbesuchs obliegt die gesetzliche Aufsichtspflicht bei der Schule. In Einzel- und Gruppenberatungen der jungen Menschen geht die Aufsichtspflicht auf die jeweilige Fachkraft der Schulsozialarbeit über.

Bei vorab mit den Schulleitungen abgesprochenen Veranstaltungen der Schulsozialarbeit sind die jungen Menschen über den schulischen Versicherungsschutz abgesichert.

10. Kinderschutz

Das Verfahren zum Vorgehen bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung wird in § 8a SGB VIII (für die Schule in § 4 KKG) geregelt und beschrieben.

Die Schulsozialarbeit wird als Schnittstelle zwischen Schule und Jugendamt bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos ebenso wie bei der Abwehr einer Kindeswohlgefährdung von der Schule

⁴ Vgl. „Grundsätze des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg zur Förderung der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen vom 25.05.2020“

einbezogen. In Fällen, in denen die Schulsozialarbeit selbst Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnimmt, werden bestimmte Lehrkräfte und die Schulleitung einbezogen, um eine gemeinsame Einschätzung der Sachlage vorzunehmen und die eventuell erforderlichen Schritte zur Gefährdungsabwehr abzustimmen. Die Schweigepflicht ist hierbei zu berücksichtigen. Die Vorschriften und Verantwortungen der Lehrkräfte bleiben davon unberührt.

11. Überprüfung und Fortschreibung

Einmal jährlich findet ein Kooperationstreffen zur Qualitätssicherung der Schulsozialarbeit statt. An diesem gemeinsamen Erfahrungsaustausch nehmen die Schulleitungen, die Fachkräfte und die Bereichsleitung der Schulsozialarbeit sowie die Leitungen der Sachgebiete Stadtjugendreferat und Schulen des Amtes für Familie, Bildung und Soziales der Stadt Weinstadt statt. Im Rahmen dieses Kooperationstreffen werden die bestehende Kooperationsvereinbarung, Ziele und Leistungen überprüft und gegebenenfalls fortgeschrieben. Bei Bedarf sind weitere Treffen auch im laufenden Schuljahr möglich.

12. Inkrafttreten und Gültigkeit

Die vorliegende Kooperationsvereinbarung gilt ab dem Schuljahr 2022/2023 für jeweils ein Schuljahr. Die Gültigkeit verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, sofern im Rahmen des jährlichen Kooperationstreffen keine Fortschreibung erfolgt.

Weinstadt, _____ 2022

Scharmann
Oberbürgermeister
Stadt Weinstadt

In Vertretung:

Schönau
Rektorin Silcherschule Endersbach

Kelchner
Konrektorin Grundschule Beutelsbach

Fortanier
Rektorin Friedrich-Schiller-Grundschule
Großheppach

Carle
Rektor Grundschule Schnait

Regul-Schäfer
Rektorin Grundschule Strümpfelbach



Stadjugendreferat Weinstadt - Alles für die Jugend

Kooperationsvereinbarung zur Schulsozialarbeit am Bildungszentrum Weinstadt

zwischen der

Stadt Weinstadt, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Michael Scharmann

und den

Schulen am Bildungszentrum Weinstadt, vertreten durch die Schulleitungen

wird diese Kooperationsvereinbarung geschlossen.

I. Einführung

Schulsozialarbeit ist die sozialpädagogische Arbeit von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe am Ort Schule nach eigenständigen fachlichen Standards. Schulsozialarbeit hat sowohl einen präventiven als auch einen intervenierenden Auftrag im Sinne einer lebensweltorientierten Kinder- und Jugendhilfe. Ihre Angebote stehen prinzipiell allen jungen Menschen¹ zur Verfügung.

Schulsozialarbeit wirkt darauf hin, dass

- sich junge Menschen zu eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten entwickeln,
- junge Menschen ihre Fähigkeiten, Interessen und Potentiale kennen und in der Lage sind, persönliche, schulische und berufliche Perspektiven zu entwickeln,
- junge Menschen durch Projekte der Mitbestimmung und Mitgestaltung Erfahrungen in demokratischer Praxis machen können,
- von allen am Schulleben beteiligten Personen ein soziales Miteinander und eine positive Konfliktkultur an der Schule gelebt werden,
- Bildungsbenachteiligungen vermieden bzw. abgebaut werden,
- Eltern ihre Kinder bestmöglich unterstützen und begleiten können und sich bei Bedarf an die entsprechenden Institutionen und Einrichtungen wenden können.

Um diese Ziele zu erreichen, kooperiert Schulsozialarbeit eng mit der Schule, anderen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, Beratungsstellen, Personensorgeberechtigten und dem Gemeinwesen. Sie ist für alle am Lebensfeld Schule Beteiligten Ansprechpartner.

Grundsätze für die Kooperation zwischen Schulsozialarbeit und Schule sind gegenseitiges Vertrauen, Akzeptanz und Anerkennung der jeweiligen Fachlichkeit, Grundprinzipien, Sichtweisen

¹ Als Maßnahme der Kinder- und Jugendhilfe spricht Schulsozialarbeit gemäß den Begriffsbestimmungen nach § 7 SGB VIII von 'jungen Menschen' und nicht von 'Schülerinnen und Schülern'. In dieser Kooperationsvereinbarung umfasst die Bezeichnung 'junge Menschen' Kinder und Jugendliche der Klassenstufen 5 bis 10 sowie Jugendliche und junge Erwachsene der Jahrgangsstufen I und II der gymnasialen Oberstufe.

und Zuständigkeiten. Gemeinsamer Auftrag ist die Gewährleistung einer gemeinsamen Erziehungs- und Bildungsarbeit zum Wohl der jungen Menschen sowie die Verbesserung ihrer individuellen Lebensbedingungen.

Die gesetzliche Grundlage der Schulsozialarbeit bildet § 13a SGB VIII (Schulsozialarbeit) in Verbindung mit den landesrechtlichen Vorgaben nach dem LKJHG² sowie

- § 1 SGB VIII (Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe),
- § 8 Abs. 3 SGB VIII (Recht auf Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten),
- § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung),
- § 9 SGB VIII (Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen),
- § 11 Abs. 3, Satz 6 SGB VIII (Jugendberatung) sowie
- § 13 Abs. 1 und 4 SGB VIII (Ausgleich sozialer Benachteiligungen und individueller Beeinträchtigungen, Abstimmung mit Schulverwaltung)
- § 14 SGB VIII Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz).

Auf Grund der gesetzlichen Vorgaben ist die Schulsozialarbeit ein Leistungsbereich der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit und organisatorisch dem Sachgebiet Stadtjugendreferat im Amt für Familie, Bildung und Soziales zugeordnet. Die Grundlagen für die Schulsozialarbeit sind im Stadtjugendplan der Stadt Weinstadt, Teilplan C.4 beschrieben.

Grundlage für die Kooperation zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Schule ist § 81 SGB VIII. Die vorliegende Kooperationsvereinbarung zur Schulsozialarbeit am Bildungszentrum Weinstadt ist die Umsetzung dieser Kooperationsverpflichtung.

II. Standorte der Schulsozialarbeit am Bildungszentrum Weinstadt

Die Schulsozialarbeit am Bildungszentrum Weinstadt³ ist an allen Schulstandorten vollumfänglich wie in dieser Kooperationsvereinbarung beschrieben, eingerichtet:

- Erich Kästner Gemeinschaftsschule Weinstadt
- Reinhold-Nägele-Realschule
- Remstal-Gymnasium
- Vollmarschule, Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum Förderschwerpunkt Lernen

Der Schulsozialarbeit steht zurzeit pro Schule eine Vollzeitstelle für eine sozialpädagogische Fachkraft zur Verfügung.

Die Schulsozialarbeit unterhält am Bildungszentrum eine zentrale Büro- und Anlaufstelle im Gebäude Pestalozzistraße 32. An den einzelnen Schulen werden der Schulsozialarbeit je nach Möglichkeit Räumlichkeiten zur Nutzung für Beratungszwecke zur Verfügung gestellt.

III. Vertraulichkeit und Schweigepflicht

Die Freiwilligkeit und die Vertraulichkeit sind für die Beratung durch die Schulsozialarbeit eine entscheidende fachliche Voraussetzung. Als Maßnahme der Kinder- und Jugendhilfe unterliegt die Schulsozialarbeit der Schweigepflicht nach § 65 SGB VIII und § 203 StGB. Der Schulsozialarbeit anvertraute Informationen und Geheimnisse dürfen nur dann an Personensorgeberechtigte,

² Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Kooperationsvereinbarung gilt § 15 LKJHG (Jugendsozialarbeit)

³ Im Folgenden „die Schulsozialarbeit“

Lehrkräfte und die Schulleitung weitergegeben werden, wenn der junge Mensch dafür sein Einverständnis gibt. Eine Weitergabe ist allerdings erforderlich/möglich, wenn ein rechtfertigender Notfall (Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII), oder eine Entbindung der Schweigepflicht vorliegt.

IV. Aufgabenfelder der Schulsozialarbeit

1. Stärkung sozialer Kompetenzen

- Konstruktiver Umgang mit Konflikten
- Gruppenfindung und Teamfähigkeit
- Angemessene Kommunikation entwickeln
- Stärkung und Entwicklung von Achtsamkeit, Empathie, Toleranz und Reflexionsfähigkeit
- Integration und Partizipation junger Menschen am sozialen, schulischen und gesellschaftlichen Leben
- eigenverantwortliches Handeln auf persönlicher und sozialer Ebene

2. Sozialpädagogische Gruppenarbeit

- Prävention
- Förderung sozialer Kompetenzen
- Stärkung des Selbstwertgefühls
- Verbesserung des sozialen Miteinanders an der Schule

3. Beratung, Einzelfallhilfe und Krisenintervention

- Gemeinsame Entwicklung von Lösungsstrategien
- Verringerung des Leidensdrucks und der Probleme junger Menschen
- Integration in die Klasse, Gruppe
- Hinwirkung zur Annahme von Unterstützungs- und Hilfsangeboten
- Stärkung des Selbstwertgefühls und des Selbstvertrauens
- Entwicklung positiver und aktiver Lebenseinstellung
- Aufdecken und Handeln zum Wohle junger Menschen bei Kindeswohlgefährdungen gemäß § 8a SGB VIII

4. Zusammenarbeit mit Personensorgeberechtigten

- Förderung der Bereitschaft Beratung und Hilfsangebote in Anspruch zu nehmen
- Stärkung elterlicher Erziehungskompetenz
- Förderung präventiven Handelns zum Schutz vor gefährdenden Einflüssen
- Förderung tragfähiger Kontakte zwischen Schule und Elternhaus

5. Zusammenarbeit mit Lehrkräften

- Zusammenführung schulpädagogischer und sozialpädagogischer Sichtweisen
- Stärkung des flexiblen pädagogischen Handelns
- Beratung und Entwicklung einer gemeinsamen, abgestimmten Haltung in pädagogischen Fragestellungen
- beratungsorientierte Teilnahme am Unterricht

6. Mitwirkung am Schulgeschehen

- Regelmäßige Pausenpräsenz als Möglichkeit einer niederschweligen Kontaktaufnahme
- Teilnahme an schulischen Konferenzen nach Absprache mit der Schulleitung
- passive oder aktive Teilnahme am Unterricht in Einzelfällen
- Unterstützungsangebot an die Schüler-Mitverantwortungen

- Begleitung von Projekten, Teilnahme an Elternabenden/Elternsprechtagen und Schulfesten
- in begründeten Einzelfällen Teilnahme an Projekt- und Wandertagen sowie das Angebot freizeitpädagogischer Maßnahmen

7. Schulübergreifende themenspezifische Angebote

- Unterstützung/Mitwirkung bei Interessengruppen bzw. AG's nach Bedarf
- Initiierung und Durchführung von Projekten und themenspezifischen Gruppenangeboten mit vorwiegend präventiver und/oder gemeinschaftsfördernder Ausrichtung auch in Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit

8. Sozialraumorientierung

- Einbeziehung von Angeboten und Institutionen im Gemeinwesen zum Ausgleich sozialer und familiärer Benachteiligungen junger Menschen
- Mitwirkung im Fachgremium der Sozialraumkonferenz Weinstadt
- enge Zusammenarbeit mit den anderen Einrichtungen der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit innerhalb des Sachgebiets Stadtjugendreferat
 - Schulsozialarbeit an Grundschulen (Übergang Grundschule/weiterführende Schule)
 - Haus der Jugendarbeit (Kinderbereich und Jugendbereich)
- Kooperation mit anderen Behörden und Institutionen
 - Kreisjugendamt Rems-Murr-Kreis
 - FAMOS
 - Beratungsstellen

V. Vereinbarung

Mit den Schulleitungen wird folgende Vereinbarung zur Schulsozialarbeit am Bildungszentrum getroffen:

1. Leistungen der Schulsozialarbeit

Die Stadt Weinstadt erfüllt das Leistungsspektrum der Schulsozialarbeit mit klassen-, gruppen- und einzelfallbezogenen Angeboten gemäß Punkt IV dieser Kooperationsvereinbarung. Das Angebot steht allen jungen Menschen, deren Personensorgeberechtigten und Lehrkräften zur Verfügung und kann auch die Vermittlung an Fachberatungsstellen beinhalten.

Die Arbeitszeit der Schulsozialarbeit beinhaltet bis zu 35 - 40% für die Vor- und Nachbereitung und Dokumentation der Angebote, sowie für inner- und außerschulische Absprachen, Kooperationen, Teambesprechungen, Fortbildungen, Supervisionen, und Gemeinwesenarbeit im Rahmen der Sozialraumorientierung.

Die Schulleitung wird schnellstmöglich darüber informiert, sollte die Schulsozialarbeit durch Krankheit oder aus anderen Gründen ausfallen.

2. Büro- und Anlaufstelle

Die Stadt Weinstadt stellt der Schulsozialarbeit auf dem Schulgelände des Bildungszentrums Weinstadt eine zentrale Büro- und Anlaufstelle im Gebäude Pestalozzistraße 32 mit einem für pädagogische Angebote nutzbaren Außengelände zur Verfügung. Die Schulleitungen stellen sicher, dass alle jungen Menschen jederzeit Zugang zur Büro- und Anlaufstelle der Schulsozialarbeit haben. Dies betrifft in begründeten Einzelfällen auch Unterrichtszeiten. Die Schulsozialarbeit attestiert in diesen Fällen den Besuch.

3. Dienst- und Fachaufsicht

Die Dienst- und Fachaufsicht für die Schulsozialarbeit obliegt der Leitung des Sachgebiets Stadtjugendreferat im Amt für Familie, Bildung und Soziales der Stadt Weinstadt. Weisungsbefugnis durch die Schulsozialarbeit gegenüber den Mitarbeitenden der Stadt Weinstadt am Bildungszentrum besteht nicht. Ebenso besteht keine Weisungsbefugnis der jeweiligen Schulleitung gegenüber der Schulsozialarbeit.

4. Datenschutz

Die Stadt Weinstadt verpflichtet sich, die Bestimmungen des Sozialdatenschutzes zu beachten und zu gewährleisten, sowie die dazu notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Die Schulsozialarbeit hat Sozialdaten beim Betroffenen persönlich zu erheben. Werden der Schulsozialarbeit von der Schulleitung oder der Stadt Weinstadt als Schulträger Sozialdaten befugt übermittelt, unterliegen diese der Geheimhaltung. Die an den Auftragnehmer übermittelten Daten sind dort nur zu dem Zweck zu verwenden, zu dem sie übermittelt wurden. Der Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe ist besonders zu beachten.

Die Stadt Weinstadt verpflichtet sich, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung gespeicherten Daten zu löschen, wenn ihre Speicherung nicht mehr erforderlich ist und kein Grund besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden.

5. Zusammenarbeit zwischen Schulleitung und Schulsozialarbeit

Die Schulleitungen verpflichten sich, alle jungen Menschen, deren Personensorgeberechtigten, das jeweilige Kollegium und alle Betreuungskräfte über das Angebot der Schulsozialarbeit an der Schule zu informieren und positiv in die schulische Öffentlichkeitsarbeit einzubeziehen. Dabei wird auf die schulexterne Zugehörigkeit der Schulsozialarbeit zur Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Weinstadt in geeigneter Weise verwiesen.

Insbesondere zu Schuljahresbeginn informieren die Schulleitungen alle am Schulleben Beteiligten über das Angebot und Leistungsspektrum der Schulsozialarbeit und gibt dieser die Möglichkeit, sich selbst im Rahmen von Einschulungsfeiern, Aufnahmeferien der neuen Klassenstufe 5, Gesamtlehrerkonferenzen, Elternabenden, Elternbeiratssitzungen, etc. vorzustellen.

Die Schulleitungen gewährleisten den Informationsfluss mit und zur Schulsozialarbeit durch regelmäßigen Besprechungen zur

- gemeinsamen Entwicklung von Bedingungen und Vorgehensweisen für eine gelingende Kooperation,
- gemeinsamen kontinuierlichen Angebotsentwicklung,
- Verankerung sozialpädagogischer Sicht- und Handlungsweisen im Schulalltag und
- Abstimmung der Hilfe- und Unterstützungsleistungen von Schule und Kinder- und Jugendhilfe.

Die Schulleitungen ermöglichen der Schulsozialarbeit

- eine regelmäßige Teilnahme an Lehrerkonferenzen und/oder anderen schulinternen Besprechungen,
- den Austausch mit den jeweiligen Klassen-/Fachlehrkräften,
- die Kenntnisnahme der notwendigen schulorganisatorischen Daten und Informationen (z.B. durch ein Ablagefach im Lehrerzimmer, per E-Mail und sonstige schulinterne Informationswege),
- grundsätzlich die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere der Beratung und Begleitung junger Menschen, auch während der Unterrichtszeit, sowie

- die Durchführung von gruppen- und klassenbezogenen Angeboten im Klassenverband oder in Gruppen.

Um eine gelingende Kooperation zu gewährleisten, wirkt die Schulsozialarbeit an der Schulentwicklung und hier insbesondere am Sozialcurriculum der Schulen mit.

6. Konfliktregelung

Bei Schwierigkeiten oder Konflikten in der Zusammenarbeit zwischen Lehrkräften und der Schulsozialarbeit ist die Schulleitung und die Bereichsleitung der Schulsozialarbeit durch die Schulsozialarbeit zu informieren.

Bei Schwierigkeiten und Konflikten, die sich nicht durch die Schulleitung und die Schulsozialarbeit regeln lassen, ist die Leitung des Sachgebiets Stadtjugendreferat durch die Schulleitung zu informieren.

7. Nutzung der schulischen Infrastruktur

Die schulische Infrastruktur (Turnhalle, Klassen-, Fach- und Freizeiträume, etc.) kann von der Schulsozialarbeit nach Rücksprache mitbenutzt werden. Die Schulsozialarbeit erhält den Zugang zu einem Raum für Einzelberatungen und Streitschlichtungen. Zusätzlich können in den Schulräumen Infoplakate der Schulsozialarbeit mit Kontaktdaten und Briefkästen aufgehängt werden.

8. Ganztagsbetriebe

Die Schulsozialarbeit berücksichtigt bei der Planung ihrer Aktivitäten und Angebote den schulischen Ablauf im Rahmen des Ganztagsbetriebes. Dabei sind auch Kooperationen oder Angebote möglich, die sich mit dem gesetzlichen Auftrag, den in dieser Kooperationsvereinbarung beschriebenen Aufgaben und der grundsätzlich präventiven Ausrichtung der Schulsozialarbeit vereinbaren lassen.

Aufsichtsführende oder betreuende Aufgaben (etwa zur Betreuung eines Mittagstischs) durch die Schulsozialarbeit sind grundsätzlich ausgeschlossen.⁴

9. Aufsichtspflicht

Während des Schulbesuchs obliegt die gesetzliche Aufsichtspflicht bei der Schule. In Einzel- und Gruppenberatungen der jungen Menschen geht die Aufsichtspflicht auf die jeweilige Fachkraft der Schulsozialarbeit über.

Bei vorab mit den Schulleitungen abgesprochenen Veranstaltungen der Schulsozialarbeit sind die jungen Menschen über den schulischen Versicherungsschutz abgesichert.

10. Kinderschutz

Das Verfahren zum Vorgehen bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung wird in § 8a SGB VIII (für die Schule in § 4 KKG) geregelt und beschrieben.

Die Schulsozialarbeit wird als Schnittstelle zwischen Schule und Jugendamt bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos ebenso wie bei der Abwehr einer Kindeswohlgefährdung von der Schule einbezogen. In Fällen, in denen die Schulsozialarbeit selbst Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnimmt, werden bestimmte Lehrkräfte und die Schulleitung einbezogen, um eine gemeinsame Einschätzung der Sachlage vorzunehmen und die eventuell erforderlichen Schritte zur Gefährdungsabwehr abzustimmen. Die Schweigepflicht ist hierbei zu berücksichtigen. Die Vorschriften und Verantwortungen der Lehrkräfte bleiben davon unberührt.

⁴ Vgl. „Grundsätze des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg zur Förderung der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen vom 25.05.2020“

11. Überprüfung und Fortschreibung

Einmal jährlich findet ein Kooperationstreffen zur Qualitätssicherung der Schulsozialarbeit statt. An diesem gemeinsamen Erfahrungsaustausch nehmen die Schulleitungen, die Fachkräfte und die Bereichsleitung der Schulsozialarbeit sowie die Leitungen der Sachgebiete Stadtjugendreferat und Schulen des Amtes für Familie, Bildung und Soziales der Stadt Weinstadt statt. Im Rahmen dieses Kooperationstreffen werden die bestehende Kooperationsvereinbarung, Ziele und Leistungen überprüft und gegebenenfalls fortgeschrieben. Bei Bedarf sind weitere Treffen auch im laufenden Schuljahr möglich.

12. Inkrafttreten und Gültigkeit

Die vorliegende Kooperationsvereinbarung gilt ab dem Schuljahr 2022/2023 für jeweils ein Schuljahr. Die Gültigkeit verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, sofern im Rahmen des jährlichen Kooperationstreffen keine Fortschreibung erfolgt.

Weinstadt, 2022

.....
Scharmann
Oberbürgermeister
Stadt Weinstadt

.....
Rapp
Rektorin
Erich Kästner Gemeinschaftsschule

.....
Böhringer
Realschulrektorin
Reinhold- Nägele- Realschule

.....
Wenzke
Oberstudiendirektor
Remstal- Gymnasium

.....
Dalferth
Sonderschulrektorin
SBBZ Vollmarschule



EINZELFALLHILFE in der Schulsozialarbeit

Arbeitshilfe zur Umsetzung der
Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Inhalt

1. Einführung	3
2. Erstkontakte zu Beginn einer Einzelfallberatung	4
2.1. Erstkontakte über den jungen Menschen	4
2.2. Erstkontakt über eine Lehrkraft oder Personensorgeberechtigte	4
3. Weiteres Vorgehen nach dem Erstkontakt	5
3.1. Weiteres Vorgehen nach einem Erstkontakt mit einem jungen Menschen	5
3.2. Weiteres Vorgehen nach einem Erstkontakt über eine Lehrkraft oder Personensorgeberechtigte	5
4. Anlegen einer Einzelfallakte	6
4.1. Anonymisierung der Personendaten	6
4.2. Vergabe einer Fallnummer	6
4.3. Abschließen einer Beratungsvereinbarung	7
5. Datenaustausch und Entbindungen von der Schweigepflicht	8
5.1. Datenaustausch zwischen Schule und Schulsozialarbeit als externem Kooperationspartner	8
5.2. Weitergabe von Daten an Dritte durch die Schulsozialarbeit	8
5.3. Entbindungen von der Schweigepflicht durch den jungen Menschen	8
5.4. Entbindung von der Schweigepflicht durch die Personensorgeberechtigten gegenüber verschiedenen Stellen	9
6. Ablauf der Einzelfallberatungen	9
7. Generieren von Fallnummern	10
8. Ende der Einzelfallberatung und Fristen der Datenspeicherung	10
9. Anhang	11
9.1. Formular Erstberatungsnotiz	11
9.2. Formular Erstberatungsnotiz für Personensorgeberechtigte und Lehrkräfte	12
9.3. Formular Beratungsvereinbarung	13
9.4. Formular Beratungsprotokoll	14
9.5. Formular Entbindung von der Schweigepflicht	15

Qualitätszirkel Datenschutz

Am Qualitätszirkel Datenschutz haben Sabine Engels, Susanne Kemmer und Kurt Meyer mitgearbeitet. Die datenschutzrelevanten Fragestellungen wurden umfassend mit der Datenschutzbeauftragten Marion Sartorius abgestimmt.

Einzelfallhilfe in der Schulsozialarbeit

Arbeitshilfe zur Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

1. Einführung

Die Einführung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zieht eine umfassende Neubetrachtung des Ablaufs von Einzelfallberatungen insbesondere einer datenschutzgerechten Speicherung der damit erhobenen Sozialdaten nach sich. Die vorliegende Arbeitshilfe zum datenschutzgerechten Ablauf von Einzelfallberatungen und der Aufbewahrung von Einzelfallakten im Bereich der Schulsozialarbeit wurde im Frühjahr 2019 vom Qualitätszirkel Datenschutz des Stadtjugendreferats erarbeitet und mit der Datenschutzbeauftragten der Stadt Weinstadt abgestimmt. Die Umsetzung erfolgt mit dem Beginn des Schuljahres 2019/2020.

Weshalb ist eine Neuregelung notwendig?

Bei Einzelfallakten über Kinder und Jugendliche handelt es sich um Sozialdaten gemäß SGB VIII, die auch i.S. der DSGVO besonders schutzwürdige Daten einer besonders schutzwürdigen Personengruppe umfassen. Deshalb wird der Umgang damit in einer Organisationsanweisung schriftlich geregelt und die damit befassten sozialpädagogischen Fachkräfte besonders geschult.

Standardisierter Ablauf einer Einzelfallberatung nach SGB VIII

Die Einleitung einer Einzelfallberatung bei der Schulsozialarbeit erfolgt stets in Folge eines Erstkontakts entweder direkt mit dem ratsuchenden Kind oder Jugendlichen (im Folgenden „junger Mensch“), oder indirekt einen jungen Menschen betreffend über dessen Personensorgeberechtigte oder die Schule.

Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass der junge Mensch die Schulsozialarbeit freiwillig aufsucht. So ist **grundsätzlich immer** durch die sozialpädagogische Fachkraft der Schulsozialarbeit auf die **Freiwilligkeit des Gesprächs hinzuweisen**. Insbesondere wenn, wie nachfolgend beschrieben, der Erstkontakt über die Schule oder die Personensorgeberechtigten zustande kam.

2. Erstkontakte zu Beginn einer Einzelfallberatung

- ▶ **Vordruck *Erstberatungsnotiz***
- ▶ **Vordruck *Erstberatungsnotiz für Personensorgeberechtigte und Lehrkräfte***

2.1. Erstkontakte über den jungen Menschen

Ein junger Mensch wendet sich an die sozialpädagogische Fachkraft der Schulsozialarbeit. Zur Anamnese wird ein Erstberatungsgespräch vereinbart. Anlass und Inhalte dieses ersten Gesprächs, sowie gegebenenfalls getroffene Vereinbarungen für das weitere Vorgehen werden fortan in einer **Erstberatungsnotiz** (➔ 9.1 Formular *Erstberatungsnotiz*, Seite 11) schriftlich festgehalten.

In der Erstberatungsnotiz werden auch die Personen- und Kontaktdaten des ratsuchenden jungen Menschen vermerkt:

- Name, Vorname, Alter
- besuchte Schule, Klasse und Name des Klassenlehrers
- Telefonnummer oder Mailadresse

Diese Daten dürfen nur auf dem **unteren Teil der Erstberatungsnotiz** notiert werden, da zu diesem Zeitpunkt noch nicht abzusehen ist, ob sich aus diesem Erstkontakt eine Einzelfallberatung mit mehreren Einheiten entwickelt.

2.2. Erstkontakt über eine Lehrkraft oder Personensorgeberechtigte

Im anderen Fall wendet sich eine Lehrkraft (oder eine andere Betreuungsperson aus dem schulischen Kontext), beziehungsweise der oder die Personensorgeberechtigte ratsuchend bezüglich eines jungen Menschen an die sozialpädagogische Fachkraft der Schulsozialarbeit. Auch in diesem Fall findet also ein Erstgespräch statt, über dessen Anlass und Inhalte, sowie gegebenenfalls getroffene Vereinbarungen für das weitere Vorgehen eine **Erstberatungsnotiz für Personensorgeberechtigte und Lehrkräfte** (➔ 9.2 Formular *Erstberatungsnotiz für Personensorgeberechtigte und Lehrkräfte*, Seite 12) erstellt wird.

Wird miteinander vereinbart, dass die sozialpädagogische Fachkraft mit dem jungen Menschen in Kontakt treten soll, so ist dies in der **Erstberatungsnotiz** durch Markierung des betreffenden Feldes zu vermerken.

Die zur Kontaktaufnahme notwendigen Personen- und Kontaktdaten des jungen Menschen

- Name, Vorname, Alter des betreffenden jungen Menschen
- besuchte Schule, Klasse und Name der Klassenlehrerin / des Klassenlehrers

sowie die

- Kontaktdaten des erwachsenen Gesprächspartners dieses Erstberatungsgesprächs

dürfen nur auf dem **unteren Teil der Erstberatungsnotiz** notiert werden, da zu diesem Zeitpunkt noch nicht abzusehen ist, ob es aus diesem Erstkontakt heraus zu einer Einzelfallberatung mit dem betroffenen jungen Menschen kommen wird.

3. Weiteres Vorgehen nach dem Erstkontakt

► *Es ist eine Mappe **Erstberatungen** nach Hängeregistratursystem anzulegen.*

3.1. Weiteres Vorgehen nach einem Erstkontakt mit einem jungen Menschen

Wird am Ende des Erstgesprächs mit dem ratsuchenden jungen Menschen **kein Folgetermin** vereinbart, so ist dies in der Erstberatungsnotiz **durch Markierung des betreffenden Feldes zu vermerken**. Die Erstberatungsnotiz wird anschließend in einer analog geführten Hängemappe **Erstberatungen** abgelegt. Die Mappe Erstberatungen wird in einem verschlossenen Schrank bei der Schulsozialarbeit aufbewahrt. Eine weitere analoge oder gar digitale Speicherung der auf diesem Bogen erfassten Personen- und Kontaktdaten darf nicht stattfinden.

► *Ergibt sich bis zum Ende eines vollen Schulhalbjahres aus dem Erstgespräch **keine Einzelfallberatung**, wird die Erstberatungsnotiz datenschutzgerecht vernichtet.*

Wird hingegen am Ende des Erstgesprächs mit dem ratsuchenden jungen Menschen **ein Folgetermin vereinbart**, so ist dies in der Erstberatungsnotiz durch Markierung der betreffenden Felder zu vermerken. Der untere Teil der Erstberatungsnotiz mit den Personendaten wird abgetrennt, die Daten in eine digital gespeicherte Excel-liste übernommen und damit einer eindeutigen Fallnummer zugeordnet. Der abgetrennte Papierabschnitt mit den Personen- und Kontaktdaten des jungen Menschen wird datenschutzgerecht vernichtet. Die Erstberatungsnotiz wird in eine neu anzulegende Einzelfallakte abgelegt.

3.2. Weiteres Vorgehen nach einem Erstkontakt über eine Lehrkraft oder Personensorgeberechtigte

Wird in Folge des Erstgesprächs mit einer Lehrkraft, anderen Betreuungsperson aus dem schulischen Kontext oder der / den Personensorgeberechtigten miteinander vereinbart, dass, wie in 2.2 auf Seite 4 beschrieben, die sozialpädagogische Fachkraft mit dem jungen Menschen in Kontakt treten soll, so ist dies in der Erstberatungsnotiz durch Markierung des betreffenden Feldes zu vermerken.

Die Erstberatungsnotiz für Personensorgeberechtigte und Lehrkräfte wird daran anschließend in der Hängemappe „Erstberatungen“ in einem verschlossenen Schrank aufbewahrt. **Eine weitere analoge oder gar digitale Speicherung** der auf diesem Bogen erfassten Personen- und Kontaktdaten des betroffenen jungen Menschen **darf nicht stattfinden**.

Die sozialpädagogische Fachkraft geht sodann auf den betroffenen jungen Menschen zu. Auf die **Freiwilligkeit des Gesprächs** ist grundsätzlich immer hinzuweisen, insbesondere dann, wenn der Erstkontakt über die Schule oder die Personensorgeberechtigten zustande kam.

- ▶ **Will der junge Mensch kein Gespräch führen, endet an dieser Stelle das Tätigwerden der Schulsozialarbeit.**
- ▶ **Die in der Mappe Erstberatungen hinterlegte Erstberatungsnotiz wird am Ende eines vollen Schulhalbjahres datenschutzgerecht vernichtet, wenn sich bis dahin keine Einzelfallberatung ergibt.**

Will der junge Mensch das Gespräch aber führen, kommt somit ein Beratungsgespräch nach § 8 SGB VIII zu Stande. Das folgende Verfahren läuft anschließend so ab, als hätte der junge Mensch von sich aus den Kontakt zur Schulsozialarbeit gesucht. So wird im ersten miteinander geführten Gespräch auch zunächst eine Erstberatung zur Anamnese durchgeführt, um die Sichtweise des jungen Menschen zu klären (→ 2.1 Erstkontakte über den jungen Menschen, Seite 4).

- ▶ **Nur der junge Mensch kann der Schulsozialarbeit den Auftrag zum Tätigwerden erteilen. Dies gilt insbesondere für die Durchführung einer Einzelfallberatung.**
- ▶ **Nimmt die Schule (oder Personensorgeberechtigte) den ersten Kontakt zur Schulsozialarbeit auf, so ist dies als in sich geschlossene Beratungsleistung zu verstehen und kann maximal den Wunsch nach Kontaktaufnahme der Schulsozialarbeit mit einem jungen Menschen beinhalten. Ob es anschließend zu einem Gespräch oder gar einer Beratungsleistung kommt, liegt einzig in der Entscheidung des jungen Menschen.**

4. Anlegen einer Einzelfallakte

4.1. Anonymisierung der Personendaten

Handschriftlich auf den Erstberatungsnotizen erfasste Personen- und Kontaktdaten werden zur Anonymisierung digital gespeichert, wenn eine Einzelfallberatung mit dem jungen Menschen vereinbart wurde. Dabei ist darauf zu achten, dass grundsätzlich die erforderlichen Personendaten nur vom jungen Menschen direkt erhoben werden.

4.2. Vergabe einer Fallnummer

In einer **passwortgeschützten** Excelliste werden **für jedes Kalenderjahr Fallnummern** generiert, die sich aus dem Bereich der Schulsozialarbeit, der besuchten Schule des jungen Menschen, dem Kalenderjahr und einer fortlaufenden dreistelligen Nummer ergibt:

Beispiel	Schulsozialarbeit Bildungszentrum				Schulsozialarbeit Grundschulen			
		Schule	Jahr	Fallnummer		Schule	Jahr	Fallnummer
	SSABZ	RNR	2019	001		SSAGS	RNR	2019 001

Dabei werden folgende **Schulkürzel** verwendet:

SBBZ (Vollmarschule) | **GMS** (Gemeinschaftsschule) | **RNR** (Realschule) | **RGW** (Gymnasium) | **EB** (Grundschule Endersbach) | **BB** (Grundschule Beutelsbach) | **GH** (Grundschule Großheppach) | **SN** (Grundschule Schnait) | **SB** (Grundschule Strümpfelbach)

Dazu werden die mit der Erstberatungsnotiz erfassten Personendaten (Name und Vorname, Alter, besuchte Schule und Klassen, Name Klassenlehrer und die Kontaktdaten) in die Excelliste übertragen, einer Fallnummer zugeordnet und digital gespeichert.

- Bei Schulen, für die zwei sozialpädagogische Fachkräfte zuständig sind, werden zwei Listen mit Fallnummern erstellt: Fachkraft A erhält die Nummern 001 bis 099, Fachkraft B erhält die Nummern 100 bis 199. Das zwischen den nicht vergebenen Fallnummern von Fachkraft A und Fallnummer 100 von Fachkraft B eine Lücke besteht, ist systembedingt hinzunehmen.

Der untere Teil der Erstberatungsnotiz, der die Personen- und Kontaktdaten enthält, ist dafür grundsätzlich, wie oben beschrieben, abzutrennen und nach der digitalen Speicherung datenschutzgerecht zu vernichten. Der obere Teil der Erstberatungsnotiz wird als erstes Blatt in der neu angelegten Einzelfallakte abgelegt.

- In einer Einzelfallakte dürfen unter keinen Umständen Personen- und Kontaktdaten des betroffenen jungen Menschen erfasst sein (Schutz von Sozialdaten nach §§ 61 bis 65 SGB VIII). Geschieht dies dennoch, stellt dies einen schwerwiegenden Verstoß gegen die DSGVO und die geltenden Rechtsvorschriften nach SGB VIII dar und kann personalrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Die Excelliste wird im besonders geschützten persönlichen Windowsordner der bearbeitenden sozialpädagogischen Fachkraft mit **Passwort** gespeichert ("F:\Eigene Dateien"). Das Passwort für die Excelliste wird für den Fall eines Mitarbeiterwechsels im Tresor von Amt 50 hinterlegt. Alle Einzelfallakten werden nur unter der jeweiligen Einzelfallnummer geführt.

4.3. Abschließen einer Beratungsvereinbarung

- **Vordruck Beratungsvereinbarung**
- Es ist eine **Mappe Beratungsvereinbarungen** nach Hängeregistratursystem anzulegen.

Wird zwischen dem jungen Menschen und der sozialpädagogischen Fachkraft der Schulsozialarbeit eine Einzelfallberatung vereinbart, so ist eine **Beratungsvereinbarung** (➔ 9.3 Formular Beratungsvereinbarung, Seite 13) abzuschließen. Diese schriftliche Form ist durch die DSGVO notwendig, da Daten erhoben und gespeichert werden und dies der Zustimmung bedarf.

Die Beratungsvereinbarung trifft der junge Mensch direkt mit der sozialpädagogischen Fachkraft der Schulsozialarbeit unabhängig vom Alter, da grundsätzlich der junge Mensch Auftraggeber der Schulsozialarbeit ist. Grundlage für diese Rechtsauffassung ist das Recht auf Beratung, das sich aus § 8 SGB VIII ergibt. Aus der Beratungsvereinbarung muss hervorgehen, dass die Beratung auf Freiwilligkeit erfolgt und jederzeit beendet werden kann.

Die Beratungsvereinbarung muss von dem jungen Menschen und der sozialpädagogischen Fachkraft der Schulsozialarbeit unterschrieben werden, nachdem die rückseitig aufgeführten **Datenschutzinformationen** hinreichend erklärt wurden.

Da in der Beratungsvereinbarung der Name des jungen Menschen aufgenommen wird, wird auf dem Formular **keine Fallnummer** ver-

merkt. So ist ausgeschlossen, dass von einer Beratungsvereinbarung eine direkte Zuordnung zu einer Einzelfallmappe geschehen kann.

Alle Beratungsvereinbarungen, die die jeweilige sozialpädagogische Fachkraft mit jungen Menschen getroffen hat, werden ohne Fallnummer in einer eigenen **Hängemappe „Beratungsvereinbarungen“** abgelegt und in einem verschlossenen Schrank aufbewahrt.

5. Datenaustausch und Entbindungen von der Schweigepflicht

5.1. Datenaustausch zwischen Schule und Schulsozialarbeit als externem Kooperationspartner

Mit den Schulleitungen wurde im Rahmen der Kooperationsbesprechung für das Schuljahr 2019/2020 vereinbart, dass der Datenaustausch zwischen den Schulen und der Schulsozialarbeit als externem Kooperationspartner grundsätzlich mit den Eltern geklärt und nach Möglichkeit bereits mit der Anmeldung des jungen Menschen zum Schulbesuch schriftlich vereinbart wird. In welcher Form dies geschieht, obliegt der jeweiligen Schule.

5.2. Weitergabe von Daten an Dritte durch die Schulsozialarbeit

Personenbezogene Daten, die zur Aufnahme einer Einzelfallberatung und Vergabe einer Fallnummer gespeichert werden, verbleiben bei der Schulsozialarbeit und werden nicht weitergegeben. Ausnahmen davon bestehen lediglich beim Eintreten der Pflicht zur Offenbarung durch Anzeige geplanter schwerer Straftaten (§138 StGB), durch die Befugnis zur Offenbarung zur Abwendung einer drohenden Gefahr (§34 StGB) und durch die Entbindung von der Schweigepflicht, wenn ein Notstand vorliegt (z.B. Kindeswohlgefährdung nach § 4 Abs.3 KKG und §8a SGB VIII) gegenüber der Polizei- und / oder Jugendbehörde, oder durch Einwilligung des betroffenen jungen Menschen.

5.3. Entbindungen von der Schweigepflicht durch den jungen Menschen

► Vordruck *Beratungsvereinbarung*

► **Entbindungen von der Schweigepflicht bedürfen nicht grundsätzlich der Schriftform; sie können auch mündlich oder durch schlüssiges Handeln erklärt werden.**

Entbindungen von der Schweigepflicht werden vom jungen Menschen niederschwellig während der laufenden Beratung und je nach Notwendigkeit eingeholt. Dies betrifft auch die Entbindung von der Schweigepflicht **gegenüber den Eltern**, denn häufig wird vom jungen Menschen gewünscht, dass die

Eltern keine Kenntnis von der Beratung und deren Gründe erhalten.

Grundsätzlich wirkt die sozialpädagogische Fachkraft der Schulsozialarbeit aber darauf hin, dass die Personensorgeberechtigten so früh wie möglich in den Beratungskontext einbezogen werden. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn die Personensorgeberechtigten selbst Teil oder Grund der Problemlage sind. In diesem Fall greift § 8, Abs. 3 SGB VIII (Recht auf Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten).

Ergeben sich im weiteren Beratungskontext mit dem jungen Menschen die Notwendigkeit, dass **weitere Personen / Institutionen** zur laufenden Beratung hinzugezogen werden müssen, so ist dies im jeweiligen **Beratungsprotokoll** im Feld „Schweigepflichtsentbindung“ zu vermerken. **Das gilt grundsätzlich auch gegenüber der Schule.**

Bereits im ersten Beratungsgespräch ist der junge Mensch darauf hinzuweisen, dass die Schulsozialarbeit grundsätzlich anonymisiert im Rahmen der Teambesprechungen sogenannte Fallbesprechungen durchführt. Der Sinn und Zweck dieser Fallbesprechungen ist zu erklären („Wir beraten uns gegenseitig...“). Das **Einverständnis** ist **mündlich** einzuholen und **im Beratungsprotokoll** durch Markieren des entsprechenden Feldes **festzuhalten**.



5.4. Entbindung von der Schweigepflicht durch die Personensorgeberechtigten gegenüber verschiedenen Stellen

- ▶ **Vordruck Entbindung von der Schweigepflicht**
- ▶ *Es ist eine **Mappe Entbindung von der Schweigepflicht** nach Hängeregistratursystem anzulegen.*

Nur die Personensorgeberechtigten müssen gegenüber verschiedenen Stellen der sozialpädagogischen Fachkraft der Schulsozialarbeit eine **schriftliche Entbindung** von der Schweigepflicht erteilen, insbesondere dann, wenn sie zuerst auf die Schulsozialarbeit zugegangen sind. Dafür ist grundsätzlich der **Vordruck „Entbindung von der Schweigepflicht“** (☞ 9.5 Formular Entbindung von der Schweigepflicht, Seite 15) zu verwenden.

Alle Schweigepflichtsentbindungen, die die jeweilige sozialpädagogische Fachkraft mit Personensorgeberechtigten getroffen hat, werden **ohne Fallnummer** in einer eigenen **Hängemappe „Entbindungen von der Schweigepflicht“** abgelegt und in einem verschlossenen Schrank aufbewahrt.

6. Ablauf der Einzelfallberatungen

- ▶ *Es sind **Einzelfallakten** nach Hängeregistratursystem anzulegen, die mit der jeweiligen Fallnummer gekennzeichnet werden.*

Bei allen dem Erstberatungsgespräch folgenden Beratungsgesprächen, die die sozialpädagogische Fachkraft mit einem jungen Menschen führt, wird ein **Beratungsprotokoll** (☞ 9.4 Formular Beratungsprotokoll, Seite 14) erstellt, das folgende Daten enthält:

- Fallnummer,
- Datum des Gesprächs,
- Inhalt des Gesprächs,
- Ziele und weiteres miteinander vereinbartes Vorgehen,
- den eindeutigen Hinweis, ob zur laufenden Beratung weitere Personen / Institutionen hinzugezogen werden sollen (Eltern, Klassenlehrer*in, Schulleitung, Jugendamt, Beratungsstelle,...),
- dem Vermerk, dass die Schweigepflichtentbindung eingeholt wurde,
- ein eventueller Folgetermin, oder
- gegebenenfalls der Vermerk, dass die Beratung beendet wurde.

Das Beratungsprotokoll wird **für jedes Gespräch nur handschriftlich** erstellt und wird anschließend in der **Einzelfallakte** abgelegt.

7. Generieren von Fallnummern

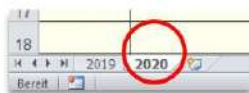
Über eine Excelliste werden für jedes Kalenderjahr (nicht Schuljahr) neue Fallnummern generiert. Zum Start des neuen Verfahrens erhalten alle sozialpädagogischen Fachkräfte der Schulsozialarbeit eine Excelliste mit zwei vorbereiteten Tabellenblättern für 2019 und 2020. Diese Liste ist mit Passwort auf Laufwerk F zu speichern („F:\Eigene Dateien“).

Speichern mit Passwort

Speichern unter ► Tools ► Allgemeine Optionen... ► Kennwort zum Öffnen eingeben und bestätigen. Kennwort zum Ändern und weitere Einstellungen sind nicht notwendig.

Anlegen weiterer Tabellenblätter

Für die Folgejahre müssen weitere Tabellenblätter angelegt werden. Dazu wird wie folgt beschrieben vorgegangen:



Tabellenblatt **2020** mit rechter Maustaste anklicken ► Verschieben oder kopieren... ► (ans Ende stellen) anklicken ► Kopie erstellen aktivieren ► OK ► Neues Tabellenblatt mit rechter Maustaste anklicken ► Umbenennen ► Neuen Namen eingeben (z. B. 2021)

Anpassen des neuen Tabellenblattes

Die neuen Fallnummern im neuen Tabellenblatt müssen nun für das neue Jahr angepasst werden:

Menü **Überprüfen** öffnen ► Blattschutz aufheben anklicken ► Menü **Start** öffnen ► Suchen und auswählen ► Ersetzen ► Suchen nach ► z. B. **2020** eingeben ► Ersetzen durch ► z. B. **2021** eingeben ► Alle ersetzen ► Meldung, dass 99 Ersetzungen vorgenommen wurden mit **OK** bestätigen ► Suchen und ersetzen **Schließen** ► Menü **Überprüfen** öffnen ► Blatt schützen anklicken ► **OHNE Kennwort** mit **OK** bestätigen ► Speichern ► Schließen

8. Ende der Einzelfallberatung und Fristen der Datenspeicherung

Wird zwischen dem jungen Menschen und der sozialpädagogischen Fachkraft der Schulsozialarbeit ein Ende der Einzelfallberatung vereinbart, so wird dies auf dem letzten Beratungsprotokoll vermerkt. Die Einzelfallakte wird **bis zum Ende des Schulbesuchs** bei der Schulsozialarbeit in einem verschlossenen Schrank **aufbewahrt** und danach datenschutzgerecht vernichtet. Dies betrifft auch die digital hinterlegten Personendaten, die zur Generierung der Fallnummer notwendig waren.

► **Um die Löschung der digital gespeicherten Personendaten zu gewährleisten, wird bei der Vergabe der Fallnummer das Jahr des voraussichtlichen Schulabschlusses vermerkt.**

Verlässt der junge Mensch die Schule vorzeitig (etwa durch Wegzug), werden die Einzelfallakte und die dazugehörigen digital gespeicherten Personendaten auch früher vernichtet, wenn die sozialpädagogische Fachkraft der Schulsozialarbeit davon Kenntnis erlangt.

9. Anhang

9.1. Formular Erstberatungsnotiz



weinstadtjugendreferat
Schulsozialarbeit

Stadjugendreferat Weinstadt – Alles für die Jugend

Erstberatungsnotiz

Datum des Gesprächs

Inhalt der Erstberatung / Kurzprotokoll (ggf. Rückseite verwenden)

Ergebnis / Vereinbarung für das weitere Vorgehen

☐ Folgetermin vereinbart ▶

☐ **keinen** Folgetermin vereinbart

Folgetermin

☐ Fallnummer vergeben

Wird eine Einzelfallhilfe angelegt, wird der untere Teil der Erstberatungsnotiz abgetrennt und abentschuldungswürdig verwahrt, der obere Teil wird in der Einzelfallakte abgelegt.

Name / Vorname

Alter

Schule

Klasse

Name Klassenlehrer*in

Kontaktdaten nach Rücksprache

9.2. Formular Erstberatungsnotiz für Personensorgeberechtigte und Lehrkräfte


weinstadtjugendreferat
 Schulsozialarbeit

Stadjugendreferat Weinstadt - Alles für die Jugend

Erstberatungsnotiz

für Personensorgeberechtigte und Lehrkräfte

Datum des Gesprächs

Name / Vorname Gesprächspartner

Inhalt der Erstberatung / Kurzprotokoll (ggf. Rückseite verwenden)

Ergebnis / Vereinbarung für das weitere Vorgehen

50/503.20/ES/NPL/052019

☐ Schulsozialarbeit soll Kontakt zum Kind / Jugendlichen aufnehmen.

Wird eine Einzelhilfe angefragt, wird der untere Teil der Erstberatung ausgefüllt und datenschutzgerecht verschickt; der obere Teil wird in der Einzelhilfe abgelegt.

Name / Vorname des betreffenden Kindes / Jugendlichen

Alter

Schule

Klasse

Name Klassenlehrer*in

Kontaktdaten des Gesprächspartners nach Rücksprache

9.3. Formular Beratungsvereinbarung


weinstadtjugendreferat
 Schulsozialarbeit

Stadtljugendreferat Weinstadt - Alles für die Jugend

Beratungsvereinbarung

Zwischen der Schulsozialarbeit Weinstadt, vertreten durch

Name der / der Mitarbeitenden

und

Name des Kindes / des Jugendlichen

— wird eine Einzelfallberatung vereinbart.

Die Ziele der Einzelfallberatung wurden im Rahmen eines Erstgesprächs gemeinsam vereinbart und unterliegen der Schweigepflicht.

— Erklärung des zu beratenden Kindes / Jugendlichen:

☐ Diese Vereinbarung ist freiwillig und kann von mir jederzeit widerrufen werden.

☐ Die Bedeutung der Datenschutzinformation wurde mit mir ausführlich besprochen. Der Verarbeitung meiner zum umseitigen Zweck bereitgestellten personenbezogenen Daten stimme ich zu.

Weinstadt, den

Datum

Unterschrift Schulsozialarbeit Weinstadt
Unterschrift des Kindes / des Jugendlichen

8/100.342/01/052/019

Information zur Datenerhebung (Datenschutzinformation)

Personenbezogene Daten werden von der Stadtverwaltung Weinstadt, Marktplatz 1, 71364 Weinstadt, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Michael Schenkenberg, erhoben. Persönliche, Datenschutzbeauftragte: Herrn Rüdiger, Traubenstraße 2, 71364 Weinstadt, Telefon (0714) 689-100, datenschutz@weinstadt.de.

Zweck der Datenerhebung und geplante Dauer der Datenspeicherung

Personenbezogene Daten werden freiwillig vom Kind / Jugendlichen zum Zweck einer Einzelfallberatung im Rahmen der Schulsozialarbeit der Stadt Weinstadt erhoben und verarbeitet. Diese Daten werden als auf und bis zum Schulwechsel des Kindes / Jugendlichen gespeichert.

Empfänger der Daten

Personenbezogene Daten, die zur Einzelfallberatung gespeichert werden, verbleiben bei der Schulsozialarbeit und werden nicht weitergegeben. Ausnahmen davon bestehen lediglich beim Eintreten der Pflicht zur Offenbarung durch Anzeige gesetzlicher schwerer Straftaten (§ 38 StGB) durch Mitteilung zur Offenbarung zur Abwendung einer erheblichen Gefahr (§ 34 StGB) und durch die Enttarnung der Schweigepflicht, wenn ein Notstand vorliegt (z.B. Kindeswohlgefährdung nach § 4 Abs. 3 SGB VIII und § 8a SGB VIII) gegenüber der Polizei- und / oder Jugendbehörde, oder durch Ermittlungsbehörden.

Bestimmung der Daten und Folgender Verwertung

Die Bereitstellung personenbezogener Daten ist wie die Einzelfallberatung grundsätzlich freiwillig. Ist aber für das Tätigwerden der Schulsozialarbeit der Stadt Weinstadt erforderlich. Falls der Bereitstellung personenbezogener Daten nicht zugestimmt wird, besteht Einzelfallberatung nicht möglich.

Betroffenenschie

Kinder und Jugendliche haben als betroffene Personen das Recht von der Stadtverwaltung Weinstadt Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Löschung unrechtmäßiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übertragen. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unschädlich sind die Rechte nach Art. 77 DSGVO (Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde) und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 71075 Stuttgart poststelle@fhs-bw.de beschreiben.

9.4. Formular Beratungsprotokoll


weinstadtjugendreferat
 Schulsozialarbeit

Stadjugendreferat Weinstadt - Alles für die Jugend

Beratungsprotokoll

Datum der Beratung

FALLNUMMER

Gesprächsteilnehmende
☐ Kind / Jugendlicher

☐ weitere Gesprächsteilnehmende

Inhalt der Beratung / Kurzprotokoll (ggf. Rückseite verwenden)

Vereinbarte Ziele

weiteres vereinbartes Vorgehen

Schweigepflichtsentbindung heute mündlich für folgende Personen / Institutionen eingeholt, die zur laufenden Beratung hinzugezogen werden dürfen:

☐ Schweigepflichtsentbindung für Team Schulsozialarbeit (beim ersten Beratungsgespräch eingeholt)

Folgetermin

☐ Folgetermin vereinbart ►

☐ Beratung abgeschlossen

50103_2015P/002119

9.5. Formular Entbindung von der Schweigepflicht


weinstadtjugendreferat
 Schulsozialarbeit

Stadtjugendreferat Weinstadt - Alles für die Jugend

Entbindung von der Schweigepflicht

(gem. § 203 StGB)

Hiermit entbinde ich / entbinden wir

Name, Vorname, Funktion:	Beispiel der Einrichtung
--------------------------	--------------------------

gegenüber
anderen Mitarbeitenden der Schulsozialarbeit der Stadt Weinstadt im Rahmen von Teambesprechungen und der Supervision

Name(n), Vorname(n) der Mitarbeitenden der Schulsozialarbeit der Stadt Weinstadt

gegenüber

Name, Vorname, Funktion:	Name / Anschrift der Einrichtung / Institution:
Name, Vorname, Funktion:	Name / Anschrift der Einrichtung / Institution:
Name, Vorname, Funktion:	Name / Anschrift der Einrichtung / Institution:

hinsichtlich folgender Informationen / Angelegenheiten

von der gesetzlichen Schweigepflicht.
Diese Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit von mir / uns widerrufen werden.

Weinstadt, don	
Datum	Unterschrift (Personenangehörigkeit)

20203146205023289

Information zur Datenerhebung (Datenschutzinformation)

Personenbezogene Daten werden von der Stadtverwaltung Weinstadt, Mainplatz 1, 71384 Weinstadt, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Michael Schramm, erhoben. Bekräftigte Datenschutzbeauftragte beim Prüfungsausschuss, Traubenstraße 2, 71364 Weinstadt, Telefon 071511622-100, datenschutz@weinstadt.de.

Zweck der Datenerhebung und geplante Dauer der Datenspeicherung

Personenbezogene Daten werden freiwillig vom Kind / Jugendlichen zum Zweck einer Einzelfallberatung im Rahmen der Schulsozialarbeit der Stadt Weinstadt erhoben und verarbeitet. Diese Daten werden ab sofort und bis zum Schulabschluss des Kindes / Jugendlichen gespeichert.

Empfänger der Daten

Personenbezogene Daten, die zur Einzelfallberatung gespeichert werden, werden bei der Schulsozialarbeit und werden nicht weitergegeben. Ausnahmen davon bestehen lediglich beim Entbinden der Pflicht zur Offenbarung durch Angehörige geistlicher oder anderer Verbände (§ 136 StGB), durch die Befugnis zur Offenbarung zur Abwendung eines sonstigen Gefahr (§ 34 StGB) oder durch die Entbindung der Schweigepflicht, wenn ein Nichtbund vorliegt (z.B. Kindeswohlgefährdung nach § 8 Abs. 3 SGB VIII) gegenüber der Polizei- und / oder Jugendbehörde, oder durch Einwilligung des Betroffenen.

Rechtsstellung der Daten und Folgen der Verweigerung

Die Bereitstellung personenbezogener Daten ist wie die Einzelfallberatung grundsätzlich freiwillig, ist aber für das Tätigwerden der Schulsozialarbeit der Stadt Weinstadt erforderlich. Falls der Bereitstellung personenbezogener Daten nicht zugestimmt wird, ist eine Einzelfallberatung nicht möglich.

Betroffenrechte

Kinder und Jugendliche haben als betroffene Personen das Recht von der Stadtverwaltung Weinstadt Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70625 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de beschweren.



**Stadt Weinstadt
Stadtjugendreferat**

Leistungsbereich Schulsozialarbeit

Beutelsbach
Poststraße 15 /1
71384 Weinstadt

Telefon: (07151) 693 - 130
E-Mail: stadtjugendreferat@weinstadt.de
Internet: www.weinstadt.de/we4u



KINDERSCHUTZ

in der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit

Arbeitshilfe bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Inhalt

1. Einführung	3
2. Standardisierter Ablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	5
2.1. Erstinformation über den Einzelfall.....	5
2.2. Gefährdungseinschätzung mit Hilfe des Ampelbogens	5
2.2.1. Faktoren einer akuten Kindeswohlgefährdung	6
2.2.2. Risikofaktoren für eine mögliche Kindeswohlgefährdung	6
2.2.3. Auswertung und Abfrage weiterer Risikofaktoren.....	7
2.2.4. Ressourceneinschätzung.....	7
2.2.5. Gesamteinschätzung	7
2.3. Das Kriseninterventionsteam (KIT)	8
2.3.1. Aufgabe und Funktion.....	8
2.3.2. Besetzung.....	8
2.3.3. Zeitpunkt und Form der Einberufung.....	8
2.3.4. Dokumentation.....	8
2.3.5. Ergebnis und weiteres Vorgehen	9
2.4. Hinzuziehen einer „insofern erfahrenen Fachkraft“ (leF).....	9
2.5. Meldung an das Jugendamt.....	9
3. Ablauf des Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	10
4. Anhang	11
4.1. Verlaufsprotokoll.....	11
4.2. Ampelbogen für Altersgruppe 6-11	12
4.3. Ampelbogen für Altersgruppe 12-18	12
4.4. KIT Dokumentation	13
4.5. Meldebogen an das Jugendamt.....	14
4.6. Kontaktdaten der insoweit erfahrenen Fachkräfte (leF).....	15

Qualitätszirkel Schutzauftrag

Die vorliegende Arbeitshilfe wurde von den Mitgliedern des Qualitätszirkels Schutzauftrag erarbeitet. Dem Qualitätszirkel gehörten Sabine Engels, Susanne Kemmer, Hendrik Plath und Kurt Meyer an. Autorin der Arbeitshilfe war Susanne Kemmer.

Kinderschutz in der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit

Arbeitshilfe bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

1. Einführung

„Die Würde des Menschen ist unantastbar“ heißt es im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Dieser Satz soll für alle Menschen gleich gelten. Aber besonders Kinder und Jugendliche benötigen oft – noch mehr als Erwachsene – Hilfe bei der Wahrung ihrer Rechte. Aus diesem Grund hat die Vollversammlung der Vereinten Nationen im Jahr 1989 die UN-Kinderrechtskonvention verabschiedet. In Deutschland folgte 1991 das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG / SGB VIII), das darüber hinaus die besondere Förderung junger Menschen in ihrer persönlichen Entwicklung regelte. Eine Überarbeitung der Regelungen zum Schutz von Kindern erfolgte aus fachlicher und politischer Notwendigkeit, insbesondere weil der im Jahr 2005 im Rahmen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) in das Kinder- und Jugendhilfegesetz eingefügte § 8a (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) als nicht ausreichend für wirksamen Kinderschutz erachtet wurde. So folgte 2012 das Bundeskinderschutzgesetz bzw. KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz). Weitere relevante gesetzliche Grundlagen zum Kinderschutz befinden sich im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). In Baden-Württemberg gilt darüber hinaus noch Landesausführungsgesetz zum SGB VIII (LKJHG), sowie das Schulgesetz Baden-Württemberg.

Weshalb ist eine zusätzliche Arbeitshilfe notwendig?

Eine zusätzliche Arbeitshilfe für das Aufgabenfeld der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit ergibt sich aus der Wichtigkeit des Themas. Den Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung zu erheben, kann weitreichende Folgen haben für jedes Kind, jeden Jugendlichen, die Familien und auch das Umfeld. Dies muss allen Beteiligten zu jedem Zeitpunkt bewusst sein. Gleichzeitig ist es unbedingt erforderlich, immer wachsam und sensibel für die Thematik zu bleiben.

Um den sozialpädagogischen Fachkräften die Bewertung eines Geschehens und ein strukturiertes, planmäßiges Vorgehen zu erleichtern, ist mit dieser Arbeitshilfe eine schriftliche, schrittweise gegliederte Organisationsanweisung erarbeitet worden.

Unterschiedliche Vorgehensweisen von Kinder- und Jugendhilfe und Schulen beim Kinderschutz und Rolle der Schulsozialarbeit

Das Kreisjugendamt des Rems-Murr-Kreises hat gemeinsam mit dem Staatlichen Schulamt Backnang im Oktober 2019 eine Handreichung für Schulen zur gelingenden Kooperation mit dem Sozialen Dienst des Jugendamts zu Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung herausgegeben.

„Diese Broschüre ist für Lehrerinnen und Lehrer sowie Schulleiterinnen und Schulleiter erstellt. Sie beschreibt die erforderlichen Handlungsschritte und bietet fachliche Dokumentationshilfen zur Umsetzung des Kinderschutzes.“¹

¹ Kreisjugendamt / Staatliches Schulamt Backnang: Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung - Handreichung für Schulen zur gelingenden Kooperation mit dem Sozialen Dienst des Jugendamts, Backnang 2019, Seite 1

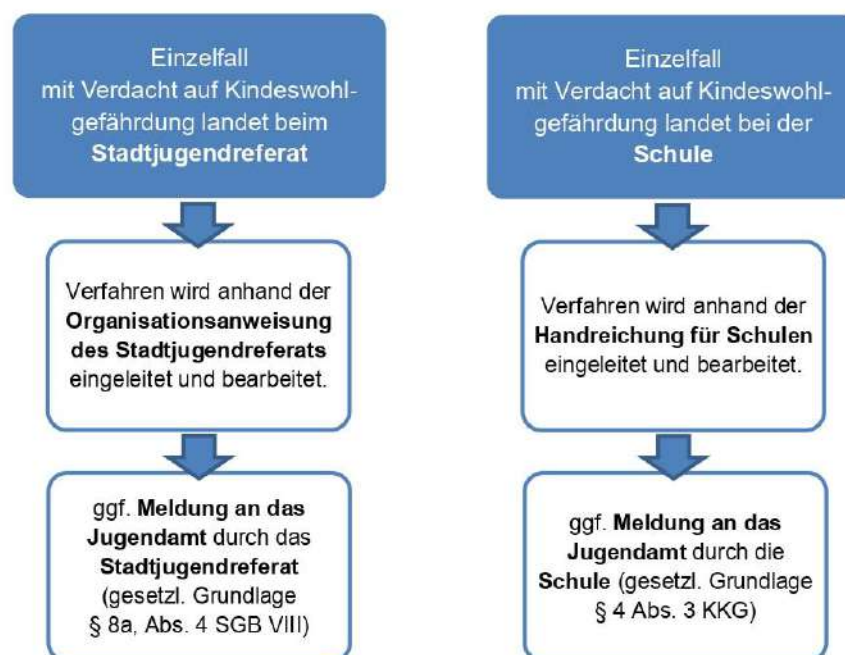
An mehreren Stellen wird die Beteiligung der Schulsozialarbeit thematisiert. So heißt es dort zur Rolle und Auftrag der Schulsozialarbeit:

„Rechtliche Grundlage für die Wahrnehmung des Schutzauftrags durch Lehrerinnen und Lehrer ist das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz § 4 KKG. Schulsozialarbeiter/innen unterliegen dem § 8a SGB VIII und sind verpflichtet, nach den jeweiligen Dienstanweisungen ihres Trägers im Kinderschutz zu handeln. Grundlegend für dieses Handeln sind Vereinbarungen, die jeder Träger von Schulsozialarbeit mit dem Kreisjugendamt geschlossen hat (§ 8a Absatz 4 SGB VIII) und die internen Verfahren des Trägers (z.B. Kommune) zum Handeln, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegen.

Insbesondere in zwei Punkten unterscheidet sich demnach das Vorgehen der Schulsozialarbeit von dem der Schule:

- Bei der Gefährdungseinschätzung ist grundsätzlich eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen.
- Wenn am Ende der Gefährdungseinschätzung durch die Schulsozialarbeit festgestellt wird, dass die Gefährdung nicht abgewendet werden kann (z.B. durch die Vermittlung von geeigneten Hilfen), ist sie verpflichtet, den Sozialen Dienst des Jugendamts zu informieren.“²

Alle anderen Arbeitsbereiche der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit außerhalb des Schulsystems sind an diesem Vorgehen nicht gebunden.



² Kreisjugendamt / Staatliches Schulamt Backnang., Seite 7

2. Standardisierter Ablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

2.1. Erstinformation über den Einzelfall

► Vordruck *Verlaufsprotokoll*

Entweder wendet sich ein junger Mensch direkt, oder eine Person aus deren Umfeld an die sozialpädagogische Fachkraft und schildert Beobachtungen oder Vorkommnisse, die auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen **könnten**. Die sozialpädagogische Fachkraft stellt weiteren Handlungsbedarf fest („*Da stimmt etwas nicht! Da muss genauer hingeschaut werden.*“).

Nun geht es in den nächsten Schritten darum, eine sinnvolle und genaue Abklärung der Vorkommnisse vorzunehmen. **Es darf nichts versäumt werden, aber auch nicht ohne Überprüfung von Sachverhalten übereilt gehandelt werden.** Daraus ergibt sich das schrittweise Vorgehen, welches im Weiteren erläutert wird. Dieses Vorgehen wird mit dem Vordruck *Verlaufsprotokoll* festgehalten. Das Protokoll wird während des gesamten Verfahrens fortlaufend von der fallzuständigen sozialpädagogischen Fachkraft geführt.

- **Betrifft Arbeitsfeld Schulsozialarbeit:** Sollte keine Fallnummer vergeben sein, kann diese vergeben werden (siehe Arbeitshilfe Einzelfallhilfe in der Schulsozialarbeit).
- **Betrifft die anderen Arbeitsfelder des Stadtjugendreferats:** Im Protokoll dürfen Namen nur anonymisiert, bzw. pseudonymisiert genannt werden (DSGVO). Die Speicherung dieser Daten richtet sich nach § 63 SGB VIII, wonach eine Speicherung nur dann erfolgen darf, wenn dieses für die Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist. So sind für die Dauer der Fallbearbeitung sämtliche fallbezogene Unterlagen in einer eigens dafür angelegten Akte (Schnellhefter / Hängeregistraturmappe) abzulegen und diese in einem verschlossenen Schrank aufzubewahren. Die datenschutzgerechte Löschung der Daten (also die Vernichtung) erfolgt dann, wenn der Fall abgeschlossen oder an eine andere Stelle (z.B. dem Jugendamt) weitergegeben wurde.

Fälle, die direkt bei der Schule gemeldet werden und von dort an die sozialpädagogische Fachkraft herangetragen werden, müssen von Seiten der Schule nach der Handreichung für Schulen bearbeitet werden. Die sozialpädagogische Fachkraft der Schulsozialarbeit hat hier eine beratende Funktion, die wahrgenommen werden muss. Hierfür können Hilfsmittel, wie z.B. der Ampelbogen (➔ 4.2 und 4.3 Ampelbogen für Altersgruppe 6-11 und 12-18, Seite 12) oder auch die Beratung im Kriseninterventionsteam (➔ Das Kriseninterventionsteam (KIT), Seite 8) herangezogen werden.

2.2. Gefährdungseinschätzung mit Hilfe des Ampelbogens

- Vordruck *Ampelbogen 6-11 Jahre*
- Vordruck *Ampelbogen 12-18 Jahre*

Der Ampelbogen ist schnellstmöglich nach Bekanntwerden eines möglichen Falles von Kindeswohlgefährdung auszufüllen. Er soll dabei helfen, die Wahrnehmung der sozialpädagogischen Fachkraft zu schärfen, eine Gefährdungssituation möglichst frühzeitig zu erkennen und die Vorbereitung für ein Fachgespräch zur Gefährdungseinschätzung zu erleichtern. Zudem wird mit dem Bogen das Vorgehen der Fachkraft dokumentiert. Die vorliegenden Bögen basieren auf den Ampelbögen zur Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung der Stadt Dresden und sind angepasst an die **Altersgruppen der Kindes und der Jugendlichen**.

- Auf dem Bogen werden das Datum, die Einrichtung und der Name der bearbeitenden sozialpädagogischen Fachkraft vermerkt.
- Mit den Angaben zum betroffenen jungen Menschen wird entweder die Fallnummer (siehe Arbeitshilfe Einzelfallhilfe in der Schulsozialarbeit) oder, falls es sich um keinen bereits bekannten jungen Menschen mit Fallakte handelt, Name, Alter und ggf. die besuchte Schule eingetragen.

Der vorliegende Ampelbogen soll dabei als **ein** Instrument im Entscheidungsprozess verstanden werden. Er ersetzt **nicht** das professionell geführte Fachgespräch.

Die Bögen sind in fünf Teilbereiche gegliedert: Faktoren einer **akuten** Kindeswohlgefährdung, Risikofaktoren für eine **mögliche** Kindeswohlgefährdung, Auswertung, Ressourceneinschätzung und Gesamteinschätzung

Es sind in jedem Fall nur die Indikatoren anzukreuzen, die zuverlässig beurteilt werden können. Dort, wo keine Einschätzung möglich ist, wird das weiße Feld angekreuzt.

2.2.1. Faktoren einer akuten Kindeswohlgefährdung

Anzeichen einer akuten Kindeswohlgefährdung	Trifft zu	Trifft nicht zu	k.A.
lebensnotwendige medizinische Versorgung wird / ist nicht gewährleistet			
augenscheinliche Verletzungen, die auf Misshandlung oder Missbrauch hindeuten			

Bereits bei einer roten Markierung in diesem Abschnitt besteht sofortiger Handlungsbedarf!

Es erfolgt nach Rücksprache mit dem nächsten Vorgesetzten durch die sozialpädagogische Fachkraft des Stadtjugendreferats eine sofortige Meldung an das Jugendamt (in Notfällen auch an die Polizei), da sofortiger Handlungsbedarf besteht. Sollte wiedererwartend kein nächster Vorgesetzter erreichbar sein, dann erfolgt die Meldung beim Jugendamt ohne Rücksprache. Der nächste Vorgesetzte ist für diesen Fall durch die sozialpädagogische Fachkraft umgehend schriftlich per E-Mail, also nachträglich zu informieren.

2.2.2. Risikofaktoren für eine mögliche Kindeswohlgefährdung

Bei der Einschätzung der Anhaltspunkte wird wie folgt unterschieden:

rot	Der Anhaltspunkt kann (fast) immer in besonderem Maße wahrgenommen werden. Eine Gefährdung liegt vor.
gelb	Der Anhaltspunkt kann gelegentlich und / oder schwach ausgeprägt wahrgenommen werden.
grün	Der Anhaltspunkt kann nicht wahrgenommen werden. Der Risikofaktor trifft nicht zu.
k. A.	keine Angabe: Anhaltspunkt kann nicht eingeschätzt werden.

Erscheinungsbild des Kindes	rot	gelb	grün	k. A.
schlechter Pflegezustand (z. B. nicht gewaschen, übler Körpergeruch)				
kariöse Zähne ohne Zahnpflege / medizinische Versorgung				

Die Risikofaktoren und Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung werden im zweiten Abschnitt des Bogens genau betrachtet und im nächsten Schritt ausgewertet.

2.2.3. Auswertung und Abfrage weiterer Risikofaktoren

		Handlungsempfehlung
rot	Risiken sind deutlich erkennbar und die Grundbedürfnisse des Kindes in diesen Bereichen bedroht. Die Einschätzung gibt Anlass zur Sorge.	- Eine Meldung an das Jugendamt kann erforderlich werden. - Die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft wird dringend empfohlen. - Es sollten sofort geeignete Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung eingeleitet werden.
gelb	Es handelt sich um eine drohende, bzw. latente Gefährdung, d.h., es ist weder eine akute, noch ist es keine Gefährdung. Es werden gelegentliche oder schwach ausgeprägte Gefährdungsmomente wahrgenommen.	- Es wird empfohlen, einen Schutzplan mit den Beteiligten zu entwickeln, um die Gefährdungsmomente zu verringern. - Wesentlich ist ein Elterngespräch zur Klärung der Gefährdungssituationen und um möglicherweise auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken. - Im Zweifelsfall kann eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen werden. - Innerhalb eines vereinbarten Zeitraums sollte die Entwicklung der Gefährdungssituationen wieder überprüft werden.
grün	In diesen Bereichen werden die Bedürfnisse des Kindes sicher befriedigt. Die Einschätzung gibt keinen Anlass zur Sorge.	- Keine weitere Veranlassung.
k. A.	keine Angabe. Anhaltspunkt kann nicht eingeschätzt werden.	- Diese Punkte finden bei der Gefährdungseinschätzung keine Berücksichtigung.

Weitere Risikofaktoren	rot	gelb	grün	k. A.
Früh- und Mangelgeburt, Mehrlingsgeburt				

© Jugendamt Hochtaunuskreis

Wenn im Bereich der Risikofaktoren ein- oder mehrfach die Spalte **ROT** angekreuzt ist, müssen **dringend weitere Schritte** eingeleitet werden. Das **Kriseninterventionsteam** wird einberufen. Bei Kreuzen im **GELBEN** Bereich wird nach der **Handlungsempfehlung** vorgegangen. Auch in diesem Fall kann jederzeit das Kriseninterventionsteam einberufen werden.

Im Anschluss an die erste Auswertung erfolgt die Betrachtung weiterer Risikofak-

toren, wie beispielsweise des familiären oder gesundheitlichen Hintergrunds des jungen Menschen.

Sind alle Risikofaktoren gründlich bewertet worden, erfolgt im nächsten Schritt die Ressourceneinschätzung.

2.2.4. Ressourceneinschätzung

- Bei der Ressourceneinschätzung wird der Blick noch einmal genauer auf die **Kooperationsfähigkeit**, die **Ressourcen der Eltern** und die kindbezogenen **Ressourcen (Resilienzfaktoren)** gerichtet.

Die Einschätzung der Kooperationsfähigkeit, die Ressourcen des Vaters und der Mutter, die Betrachtung der Resilienzfaktoren, die der junge Mensch mitbringt, sowie die Einschätzung der Risikofaktoren können wesentlich für die weitere Fallbearbeitung sein. Insbesondere richtig eingeschätzte Ressourcen können zum Gelingen eines Elterngesprächs beitragen.

2.2.5. Gesamteinschätzung

Am Ende des Bogens wird eine **Gesamteinschätzung** getätigt. Hieraus ergibt sich der weitere **Handlungsbedarf**. Mögliche weitere Schritte können sein:

- Weitere **Beobachtungen** und / oder **Gespräche** mit der/ dem/ den Betroffenen
- Einbringen des Falls in die **Teamsitzung**. Hier kann der Handlungsbedarf gemeinsam betrachtet werden.
- Einberufung des **Kriseninterventionsteams**
- Danach gegebenenfalls Hinzuziehen der „**insofern erfahrenen Fachkraft**“ (☞ siehe Seite 9)

Der Bogen zur Einschätzung der Gesamtsituation eines jungen Menschen kann wiederholt angewandt werden und auch unabhängig von unterschiedlichen sozialpädagogischen Fachkräften des Stadtjugendreferats bearbeitet werden.

- **Der Ampelbogen ist ein interner Vordruck des Stadtjugendreferats. Ein Ausfüllen, beispielsweise mit Lehrkräften, ist immer nur begleitet durch die sozialpädagogische Fachkraft möglich.**
- **Es ist sinnvoll, den Ampelbogen erneut zu bearbeiten, wenn neue Informationen gewonnen werden konnten.**

2.3. Das Kriseninterventionsteam (KIT)

2.3.1. Aufgabe und Funktion

Das Kriseninterventionsteam (KIT) ist ein Fachgremium, bestehend aus vier sozialpädagogischen Fachkräften des Stadtjugendreferats. Das KIT führt ein professionelles Fachgespräch über den Fall, zu dem es ebenfalls den Ampelbogen als Instrument zu Hilfe nimmt. Gegebenenfalls finden mehrere solcher Gespräche statt. Dabei wird eine erneute Einschätzung des Sachverhalts vorgenommen. Kommt das KIT bei dieser Einschätzung ebenfalls zu der Auffassung, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegen könnte und somit weiteren Handlungsbedarf feststellt, erhält die fallbearbeitende sozialpädagogische Fachkraft auf dieser Grundlage die Handlungssicherheit, die weiteren Schritte gemäß § 8a SGB VIII einzuleiten.

2.3.2. Besetzung

Das KIT setzt sich zusammen aus

- Stadtjugendreferent*in / Stellvertreter*in
- Bereichsleitung Schulsozialarbeit
- bearbeitende sozialpädagogische Fachkraft
- weitere sozialpädagogische Fachkraft.

Die Zusammensetzung kann nach jeweiligem Erfordernis geändert werden. Vor allem sollte für die „weitere sozialpädagogischen Fachkraft“, die in der Besetzung des KIT stets variabel ist, nach Möglichkeit eine sozialpädagogische Fachkraft aus einem anderen Arbeitsfeld eingesetzt werden, als das, aus dem die fallbearbeitende sozialpädagogische Fachkraft stammt. Die Entscheidung über die Besetzung trifft die / der Stadtjugendreferent*in.

2.3.3. Zeitpunkt und Form der Einberufung

Das KIT wird von der fallbearbeitenden sozialpädagogischen Fachkraft einberufen, nachdem sich aus den Ergebnissen des Ampelbogens weiterer Klärungsbedarf abzeichnet und eine entsprechende Meldung an die / den Stadtjugendreferenten*in ergeht. Also unverzüglich dann, wenn die Gesamteinschätzung eines Einzelfalls mit Hilfe des Ampelbogens ergeben hat, dass sich zwar ein weiterer Handlungsbedarf abzeichnet, aber noch keine Sicherheit darin besteht, welche weiterführende Maßnahme eindeutig und sinnvoll ergriffen bzw. eingeleitet werden müsste. Offene Fragen können beispielsweise sein: Erscheint die Hinzuziehung von Eltern in einem weiteren Gespräch sinnvoll? Muss die „insofern erfahrene Fachkraft“ hinzugezogen werden?

2.3.4. Dokumentation

- **Vordruck *KIT Dokumentation***

Für die Dokumentation des KIT- Fachgesprächs ist die sozialpädagogische Fachkraft zuständig, welche den Einzelfall seit Beginn des Verfahrens bearbeitet. Hierzu dient Vorlage die **KIT Dokumentation**.

- ▶ **Auf dieser Protokollvorlage werden die Fallnummer oder der anonymisierte Name des jungen Menschen, die Gesprächsteilnehmenden, der Inhalt des Fachgesprächs sowie Stichpunkte zum geplanten weiteren Vorgehen festgehalten. Ebenso werden Fristen für die beschlossenen Maßnahmen festgesetzt.**

2.3.5. Ergebnis und weiteres Vorgehen

Stellt das KIT **weiteren Klärungsbedarf** fest, so ist unverzüglich die „insofern erfahrene Fachkraft“ (☞ siehe 2.4 Hinzuziehen einer „insofern erfahrenen Fachkraft“) im Sinne der §§ 8a Absatz 2 und 8b Absatz 1 SGB VIII und § 4 Absatz 2 KKG hinzuzuziehen.

Wenn kein weiterer Handlungsbedarf besteht, wird die KIT Dokumentation in die Fallakte eingepflegt. Sollte erneut ein Verdacht aufkommen, kann das Verfahren wieder nach dieser Arbeitshilfe eingeleitet werden.

2.4. Hinzuziehen einer „insofern erfahrenen Fachkraft“ (leF)

Die bearbeitende sozialpädagogische Fachkraft informiert eine „insofern erfahrene Fachkraft“ (leF).

- ▶ **Die jeweils aktuellen Kontaktdaten können auf der Internetseite des Kreisjugendamts oder telefonisch beim Kreisjugendamt erfragt werden.**
- ▶ **Die zum Zeitpunkt der Herausgabe dieser Arbeitshilfe tätigen leF sind im Anhang unter Abschnitt 4.6 auf Seite 15 zu finden.**

Mögliche Ergebnisse aus dem Gespräch mit der „insofern erfahrenen Fachkraft“ (leF) können sein:

- Das bisherige Ergebnis „**weiterer Handlungsbedarf**“ wird von der „insofern erfahrenen Fachkraft“ **hinterfragt**: Es werden **weitere Beobachtungen** getätigt und / oder **weitere Gespräche** geführt, **um den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung zu erhärten oder zu entkräften**.
- Das Ergebnis „**weiterer Handlungsbedarf**“ wird von leF **bestätigt**: **Es ergeht gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII eine Information an das Jugendamt.**

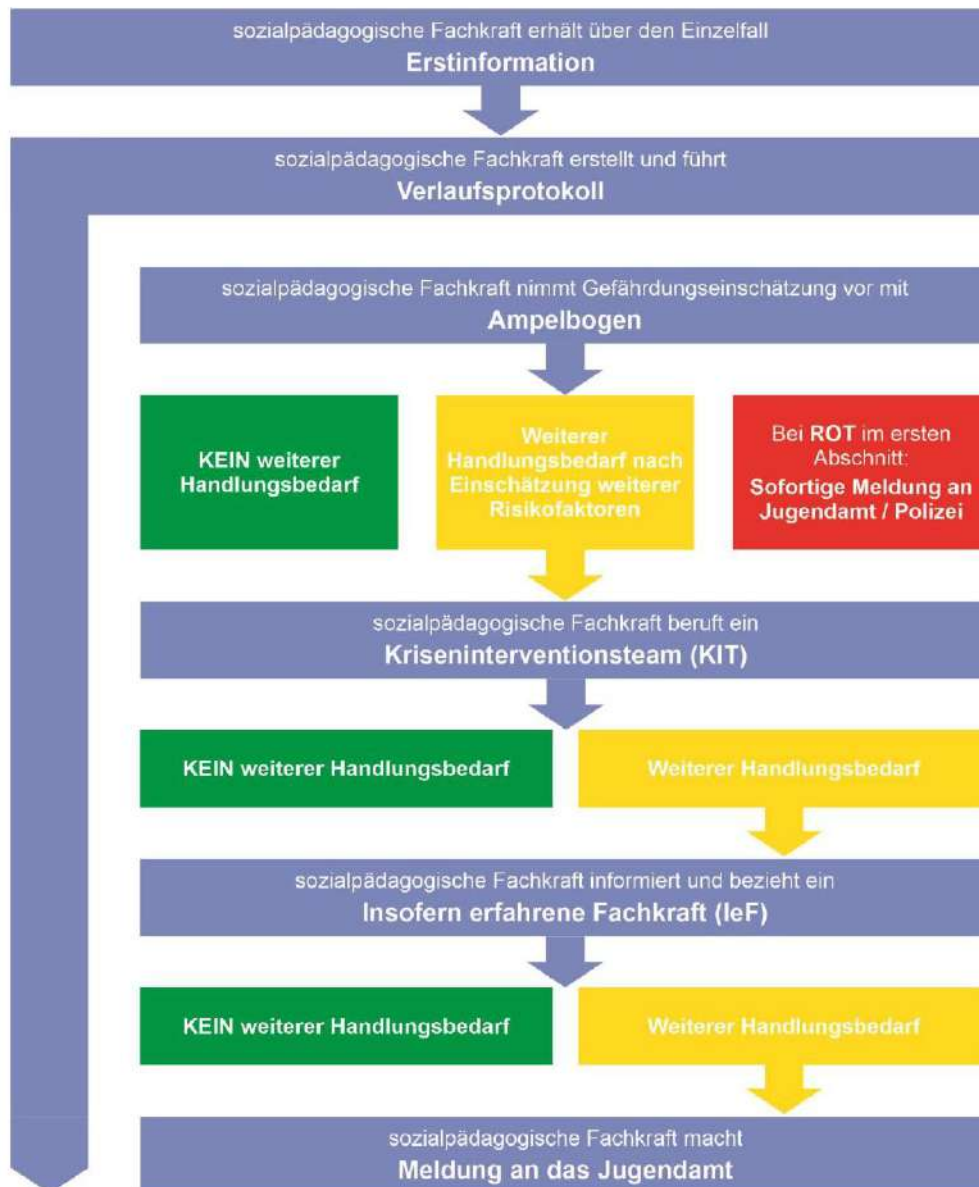
2.5. Meldung an das Jugendamt

- ▶ ***Vordruck Information des Jugendamtes entsprechend der Vereinbarung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII***

Die Meldung an das Jugendamt tätigt die fallzuständige sozialpädagogische Fachkraft. Sie füllt den Vordruck aus und verschickt diesen auf **postalischem Weg**.

- ▶ **Wichtig: Der Meldebogen enthält personenbezogene Daten und darf aus Gründen des Datenschutzes nicht per E-Mail über das öffentliche Internet versendet werden.**

3. Ablauf des Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung



4. Anhang

Alle Anhänge finden sich zum Download und Ausdrucken im PDF-Format auf dem gemeinsamen Laufwerk unter **L:\Stadtjugendreferat\Qualitätszirkel\QZ Schutzauftrag**.

4.1. Verlaufsprotokoll


weinstadtjugendreferat
Schulsozialarbeit

Stadtjugendreferat Weinstadt - Alles für die Jugend

Verlaufsprotokoll

FALLNUMMER

Datum	Teilnehmende	Gesprächsinhalt	Ergebnis / weiteres Vorgehen

693001_26.V11103220

4.4. KIT Dokumentation



The form is titled "KIT Dokumentation" and is part of the "Stadtyugendreferat Weinstadt - Alles für die Jugend" system. It includes a logo for "weinstadtjugendreferat" at the top right. The form is divided into several sections for data entry:

- Header:** "Stadtyugendreferat Weinstadt - Alles für die Jugend" and "KIT Dokumentation".
- Metadata:** Fields for "Datum" (Date) and "FALLNUMMER" (Case Number).
- Participants:** A section for "Gesprächsteilnehmende" (Participants) with a checkbox for "weitere Gesprächsteilnehmende" (Further participants).
- Content:** A large text area for "Inhalt / Kurzprotokoll (ggf. Rückseite verwenden)" (Content / Short protocol (if necessary, use back side)).
- Next Steps:** A section for "weiteres vereinbartes Vorgehen" (Further agreed procedure) with checkboxes for "leF wird hinzugezogen (zuständige SPF)" (leF is involved (responsible SPF)) and "SPF dokumentiert Fall weiter" (SPF documents case further).
- Follow-up:** A checkbox for "Folgetermin vereinbart" (Follow-up appointment agreed) and a field for "Folgetermin" (Follow-up appointment).
- Footer:** A small vertical text "500503_2014KITDOK02/20" on the left side.

4.5. Meldebogen an das Jugendamt

Nachdruck/Anschrift der Einrichtung

An das Jugendamt in _____ Ort, Datum _____

Information des Jugendamtes entsprechend der Vereinbarung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII (dort: § 4 „Verfahrensregelung“)

Gewichtige Anhaltspunkte auf eine Kindeswohlgefährdung, die nicht abgewendet werden konnte:

Personenbezogene Daten
 Name des betroffenen Kindes _____ geb. am _____
 Namen und Anschrift der Eltern: _____
 Wer ist sorgeberechtigt?
☐ Mutter ☐ Vater ☐ gemeinsam ☐ andere Person (wer?) _____

Trägerbezogene Daten
 Hilatform / Betreuungskontext: _____
 Leiter/in der Einrichtung: _____; Fallzuständige Mitarbeiter/in oder Bezugserzieher/in: _____
 Für Rückfragen erreichbar unter Tel.: _____; Mail: _____

1. Folgende gewichtige Anhaltspunkte für die Kindes-/ Jugendlichen wurden wahrgenommen:
 -
 -
 -

2. Fallbesprechung mit einer Insoweit erfahrene Fachkraft:
 Datum: _____; Teilnehmer/innen: _____
 Ergebnis: _____

3. Einbeziehung des Kindes/Jugendlichen und bei der Gefährdungseinschätzung:
 Datum: _____; Teilnehmer/innen: _____
 Ergebnis: _____
☐ die Eltern konnten nicht einbezogen werden, weil _____
 des/Jugendlichen in Frage gestellt worden wäre.

4. Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen
 Welche Hilfen (eigene, freizugängliche) wurden angeboten?
☐ Die angebotenen Hilfen wurden nicht in Anspruch genommen. **Begründung:** _____
☐ Die angebotenen Hilfen wurden in Anspruch genommen, konnten die (drohende) Kindeswohlgefährdung jedoch nicht abwenden. **Begründung:** _____
☐ Eine Vermittlung der Eltern zum Jugendamt war nicht möglich, weil _____

5. Abschließende Einschätzung
 Aus Sicht des Trägers besteht eine (drohende) Kindeswohlgefährdung. Die Unterstützungsangebote wurden nicht oder nicht im erforderlichen Umfang angenommen oder waren nicht ausreichend. **Begründung:** _____

6. Information der Eltern über Mitteilung an das Jugendamt
 Die Erziehungsberechtigten wurden am _____ von _____ darüber informiert, dass diese Mitteilung an das Jugendamt erfolgt.

Ort, Datum: _____ Ort, Datum: _____

Unterschrift Fallzuständiger: _____ Unterschrift Leitung: _____

Bitte beachten:
 Personenbezogene Daten dürfen aus Datenschutzgründen nicht per Mail über das öffentliche Internet versendet werden.

4.6. Kontaktdaten der insoweit erfahrenen Fachkräfte (IeF)

Im Sinne der §§ 8a Absatz 2 und 8b Absatz 1 SGB VIII sowie des § 4 Absatz 2 KKG können beim Kreisjugendamt Rems-Murr folgende IeF kontaktiert werden (Stand Oktober 2019):

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Caritas-Zentrum Waiblingen

Talstraße 12

71332 Waiblingen

Tel.: 07151 / 17 24 28 (Sekretariat)

Ansprechpersonen: Ursula Kaiser, Roland Lachnit

Beratungsstelle für Familien und Jugendliche

Bahnhofstraße 64

71332 Waiblingen

Tel.: 07151/501-1500 (Sekretariat)

Ansprechpersonen: Heike Kruggel, Beate Gerbracht-Reichertz, Eva Hoffmann

Notizen



Stadt Weinstadt
Amt für Familie, Bildung und Soziales
Stadtjugendreferat

Beutelsbach
Poststraße 15 /1
71384 Weinstadt

Telefon: (07151) 693 – 130
Telefax: (07151) 693 – 132
E-Mail: stadtjugendreferat@weinstadt.de
Internet: www.weinstadt.de/we4u

F Quellen- und Literaturverzeichnis



1 Quellen- und Literaturverzeichnis

1.1 Literatur

Nachfolgend aufgeführte Literatur wurde für die Erstellung des Stadtjugendplans herangezogen:

- AG Jugendreferate im Städtetag Baden-Württemberg und Gemeindetag Baden-Württemberg (Hrsg.): **Kommunale Kinder- und Jugendarbeit in Baden-Württemberg: Handreichung für Kommunale Jugendreferate**, Stuttgart 2013
- AGJ – Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe: **Mehr queer! Sexuelle und geschlechtliche Vielfalt im Jugendalter, Queer-sensibles pädagogisches Handeln in der Jugendarbeit, Positionspapier der AGJ**, Berlin 2023
- AGJF - Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Baden-Württemberg e.V. (Hrsg.): **Offene Kinder- und Jugendarbeit, Grundsätze und Leistungen**, 2. überarbeitete Auflage, Stuttgart 2018
- Beck, Iris / Sturzenhecker, Benedikt: **Inklusion und Partizipation in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit**. In: Deinet, Ulrich / Sturzenhecker, Benedikt / Schwanenflügel, Larissa von / Schwerthelm, Moritz (Hrsg.): **Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit**, Wiesbaden 2021
- Brüscheweiler, Bettina / Hüllemann, Ulrike / Reutlinger, Christian: **Theke machen**. In: Deinet, Ulrich / Sturzenhecker, Benedikt / Schwanenflügel, Larissa von / Schwerthelm, Moritz (Hrsg.): **Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit**, Wiesbaden 2021
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: **15. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland**, Berlin 2017
- Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend: **Qualitätsstandards für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**, Berlin 2015
- Calmbach, Marc / Flaig, Bodo / Gaber, Rusanna / Gensheimer, Tim / Möller-Slawinski, Heide / Schleer, Christoph / Wisniewski, Naima: **Sinus-Jugendstudie 2024, Lebenswelten von Jugendlichen im Alter von 14 bis 17 Jahren in Deutschland**, Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.), Bonn 2024

- Deinet, Ulrich / Sturzenhecker, Benedikt / Schwanenflügel, Larissa von / Schwerthelm, Moritz (Hrsg.): **Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit**, Wiesbaden 2021
- Deinet, Ulrich / Krisch, Richard: **Das sozialräumliche Konzept in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit**. In: Deinet, Ulrich / Sturzenhecker, Benedikt / Schwanenflügel, Larissa von / Schwerthelm, Moritz (Hrsg.): Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit, Wiesbaden 2021
- Entringer, Theresa: **Epidemiologie von Einsamkeit in Deutschland**. In: Steinmayr, Ricarda / Schmitz, Miriam / Luhmann, Maike: Wie einsam sind junge Erwachsene im Jahr 2024? Ergebnisse einer repräsentativen Umfrage, Bertelsmann Stiftung (Hrsg.), Gütersloh 2024
- Eßer, Florian: **Kinder (bis 10 Jahre)**. In: Deinet, Ulrich / Sturzenhecker, Benedikt / Schwanenflügel, Larissa von / Schwerthelm, Moritz (Hrsg.): Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit, Wiesbaden 2021
- Fehrlen, Burkhard / Koss, Thea: **Bildung in Alltag Offener Kinder- und Jugendarbeit**, Tübingen 2009
- Fieber-Martin, Kerstin / Morgenstern, Ines: **Wirkung schulbezogener Jugendsozialarbeit durch Rahmenbedingungen beeinflussen**. In: Sozialmagazin Nr.11-12/2015, Weinheim 2015
- Fromm, Erich: **Anatomie der menschlichen Destruktivität**, Hamburg 1974
- Görtz, Regina von / Langness, Anja: **Jung. Kritisch. Demokratisch. Perspektiven junger Erwachsener auf die Herausforderungen unserer Zeit**. Bertelsmann Stiftung (Hrsg.), Gütersloh 2024
- Grein, Daniel: **Kinder- und Jugendfreizeiten sind ein unverzichtbarer Bestandteil der Jugendhilfe**. In: Position 62, Deutscher Bundesjugendring e.V. (Hrsg.), Berlin 2008
- Heinze, Rolf / Olk, Thomas (Hrsg.): **Bürgerengagement in Deutschland. Bestandsaufnahmen und Perspektiven**, Wiesbaden 2001
- Ilg, Wolfgang: **Ferienfreizeiten und Reisen**. In: Deinet, Ulrich / Sturzenhecker, Benedikt / Schwanenflügel, Larissa von / Schwerthelm, Moritz (Hrsg.): Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit, Wiesbaden 2021

- Knauer, Raingard / Friedrich, Bianca / Herrmann, Thomas / Liebler, Bettina: **Beteiligungsprojekte mit Kindern und Jugendlichen in der Kommune: Vom Beteiligungsprojekt zum demokratischen Gemeinwesen**, Wiesbaden 2004
- Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg - Landesjugendamt (Hrsg.): **Berichterstattung Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit auf kommunaler Ebene in Baden-Württemberg. Berichterstattung 2019**, Stuttgart 2019
- Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg / KVJS-Landesjugendamt (Hrsg.): **Schulsozialarbeit in Baden-Württemberg**. In: KVJS-spezial: Schulsozialarbeit, Stuttgart 2018
- Kreisjugendamt Rems-Murr (Hrsg.): **Offene Kinder- und Jugendarbeit im Rems-Murr-Kreis, Grundlage zur Qualitätsoffensive**, Waiblingen 2010
- Kroh, Martin / Kühne, Simon / Kipp, Christian / Richter, David: **Dalia Research. Counting the LGBT population**, Berlin 2016
- Landesarbeitsgemeinschaft Mobile Jugendarbeit / Streetwork u.a.: **Was leistet Mobile Jugendarbeit? Ein Porträt Mobiler Jugendarbeit in Baden-Württemberg**. Stuttgart 2011
- Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (Hrsg.): **Umfrage - Jugend und die Auswirkungen von Corona. beWirken Jugenderhebung**, Stuttgart 2021
- Lingg, Eva: **Architektur für die Offene Kinder- und Jugendarbeit**. In: Deinet, Ulrich / Sturzenhecker, Benedikt / Schwanenflügel, Larissa von / Schwerthelm, Moritz (Hrsg.): **Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit**, Wiesbaden 2021
- Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (mpfs): **JIM-Studie 2023, Basisuntersuchung zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger**, Stuttgart 2023
- Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg: **Zukunftsplan Jugend**, Stuttgart 2013
- Peyerl, Katrin / Züchner, Ivo: **Partizipation von Kindern und Jugendlichen: Anspruch, Ziele und Formen der Partizipation von Kindern und Jugendlichen**, Weinheim 2022

- Peyerl, Katrin: **Partizipationsförderung in der Kinder- und Jugendarbeit.** In: Peyerl, Katrin / Züchner, Ivo (Hrsg.): Partizipation von Kindern und Jugendlichen: Anspruch, Ziele und Formen der Partizipation von Kindern und Jugendlichen, Weinheim 2022
- Reinhold, Andreas: **Beratung in der Schulsozialarbeit.** In: Deutsche Jugend, Band 3/2019, Weinheim 2019
- Santen, Eric van / Pluto, Liane: **Freiwilliges und ehrenamtliches Engagement in der OKJA.** In: Deinet, Ulrich / Sturzenhecker, Benedikt / Schwanenflügel, Larissa von / Schwerthelm, Moritz (Hrsg.): Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit, Wiesbaden 2021
- Scherr, Albert / Sachs, Lena: **Partizipation: Beteiligung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen in Baden-Württemberg: Bestandsaufnahme im Rahmen des „Zukunftsplan Jugend“,** Freiburg i.Br. 2015
- Schulz, Marc: **Kinder und Jugendliche und ihre Themen wahrnehmen.** In: Deinet, Ulrich / Sturzenhecker, Benedikt / Schwanenflügel, Larissa von / Schwerthelm, Moritz (Hrsg.): Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit, Wiesbaden 2021
- Spies, Anke / Pötter, Nicole (Hrsg.): **Soziale Arbeit an Schulen: Einführung in das Handlungsfeld Schulsozialarbeit,** Wiesbaden 2011
- Steinmayr, Ricarda / Schmitz, Miriam / Luhmann, Maike: **Wie einsam sind junge Erwachsene im Jahr 2024? Ergebnisse einer repräsentativen Umfrage.** Bertelsmann Stiftung (Hrsg.), Gütersloh 2024
- Thole, Werner / Pothmann, Jens: **Fachlichkeit und Professionalität der Mitarbeiter*innen in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.** In: Deinet, Ulrich / Sturzenhecker, Benedikt / Schwanenflügel, Larissa von / Schwerthelm, Moritz (Hrsg.): Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit, Wiesbaden 2021
- Walzl-Seidl, Nicole / Diebächer, Marc / Hofer, Manuela / Hofmann, Torsten / Holzinger, Stefan / Kern-Stoiber, Daniela.: **Beratung in der Offenen Jugendarbeit: Ein Praxisleitfaden,** Wien 2023
- Zipperle, Mirjana / Wurzel, Michaela / Gschwind, Andreas Karl / Werling, Melanie / Rahn, Sebastian: **Schulsozialarbeit in Baden-Württemberg – sozialraumorientierte Konzepte und ihre Wirkung,** Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (Hrsg.), Stuttgart 2018

1.2 Onlinequellen

- Bundesministerium der Justiz (BMJ): **Handbuch der Rechtsförmlichkeit**, 3. Auflage 2008, https://hdr.bmj.de/page_b.1.html#an_84 (Zugriff: 08.07.2024).
- Deinet, Ulrich: **Das Aneignungskonzept als Praxistheorie für die Soziale Arbeit**. In: Sozialraum.de, 2014, <https://www.sozialraum.de/das-aneignungskonzept-als-praxistheorie-fuer-die-soziale-arbeit.php> (Zugriff: 02.09.2024).
- ju:an - Praxisstelle antisemitismus- und rassismuskritische Jugendarbeit: **15-Punkte-Plan für eine Willkommensstruktur in Jugendeinrichtungen**, 2016, https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/w/files/juan/15-punkte-plan_web.pdf. (Zugriff: 10.09.2024).
- Jung, Hans-Peter: **Kommentar zum SGB VIII**, https://www.haufe.de/sozialwesen/sgb-office-professional/jung-sgbviii-11-jugendarbeit-285-kinder-und-jugenderholung-abs3-nr5_idesk_PI434_HI1435011.html (Zugriff: 14.08.2024).
- Knauer, Rainard: **Baustein B 4.2 Alltagsbeteiligung von Kindern und Jugendlichen. Eine Herausforderung nicht nur an Pädagoginnen und Pädagogen**. In Beteiligungsbau- steine des Deutschen Kinderhilfswerkes e.V.: <http://www.kinderpolitik.de/bausteine/strategien/alltagspartizipation/119-beteiligungsbaustein-b-4-2> (Zugriff: 29.07.2024).
- Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg: **Europawahl 2024 – Ergebnisse**, <https://www.europawahl-bw.de/europawahl-2024-ergebnis#c112591> (Zugriff: 27.06.2024).
- Maas, Rüdiger / Maas, Hartwin: **Jugendwahlstudie 2024. Die neue Generation von Erstwählern. Politisches Cherry Picking der Generation Z**. <https://www.generation-thinking.de/post/jugenwahlstudie-2024> (Zugriff: 05.09.2024).
- Metzger, Nils: **Jugendlichen „ins Gehirn senden“, AfD hängt alle anderen Parteien auf TikTok ab**, 2024, <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/deutschland/afd-tiktok-erfolg-strategie-jugendliche-100.html>, (Zugriff: 26.07.2024).
- Pagner, Isabel: **TikTok, Was andere Parteien vom Erfolg der AfD lernen**, <https://www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/rechtsextremismus-jugendliche-100.html>, 2024, (Zugriff: 26.07.2024).
- Statistisches Bundesamt: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Zeitverwendung/Ergebnisse/_inhalt.html (Zugriff: 15.07.2024).

- Universität Bielefeld: **Kinder & Jugendliche: machtlos und unzufrieden, Ergebnisse der Sozialstudie 2023/24 zum Thema Gerechtigkeit**, <https://aktuell.uni-bielefeld.de/2024/07/02/kinder-jugendliche-machtlos-und-unzufrieden/> (Zugriff: 25.07.2024).
- Wikipedia-Autoren: **Soziales Lernen**. https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Soziales_Lernen&printable=yes#Erziehungswissenschaften_und_Soziales_Lernen, 2004 (Zugriff: 15.08.2024).